



## Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

A decorative graphic consisting of several blue spheres of varying sizes. Some are arranged in a curved line at the top, while others are arranged in a horizontal line at the bottom, connected by thin blue lines. The spheres have a slight shadow and a highlight, giving them a 3D appearance.

### Schlussstrich oder Neuanfang?

Die Gründergeneration des Landesrechnungshofs  
Nordrhein-Westfalen (1946 – 1951)

## **Impressum**

Herausgeberin: Die Präsidentin  
des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Autorin: Dr. Alexandra Hissen

Bezug: Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
40210 Düsseldorf  
Telefon: 0211 38 96 - 0  
Telefax: 0211 38 96 - 3 67

E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)

Internet: [www.lrh.nrw.de](http://www.lrh.nrw.de)

## Inhalt

	<b>Vorwort</b>	
	<b>Einleitung</b> .....	1
<b>1</b>	<b>Die Institution – Vom Reichsrechnungshof in Potsdam zum Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen</b> .....	<b>9</b>
1.1	Der Reichsrechnungshof in der Zeit des Nationalsozialismus.....	9
1.1.1	Wurzeln: Königreich Preußen, Deutsches Reich und Weimarer Republik .....	9
1.1.2	Der RRH nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten .....	13
1.2	Die Entwicklung der externen Finanzkontrolle in der Nachkriegszeit.....	26
1.2.1	Ausgangssituation in den Besatzungszonen.....	26
1.2.2	Die Entstehung der Landesrechnungshöfe .....	29
1.2.3	Das Landesrechnungshof-Gesetz vom 6. April 1948 .....	32
<b>2</b>	<b>Das Prüfungsgeschäft vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg</b> .....	<b>35</b>
2.1	Das Prüfungsgeschäft in der Zeit des Nationalsozialismus.....	35
2.1.1	Prüfungsgegenstände und geprüfte Stellen .....	35
2.1.2	Sprache und Inhalt der Prüfungsberichte .....	38
2.2	Das Prüfungsgeschäft in der Nachkriegszeit und den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland .....	46
2.2.1	Prüfungsgegenstände und geprüfte Stellen .....	46
2.2.2	Sprache und Inhalt der Prüfungen .....	51
<b>3</b>	<b>Das Personal – Berufsbiografien in der externen Finanzkontrolle vor und nach 1945</b> .....	<b>56</b>
3.1	Die Belegschaft des Reichsrechnungshofs im Nationalsozialismus.....	56
3.2	Die ehemaligen RRH-Beamten in der „Gründergeneration“ des Landesrechnungshofs .....	61
3.3	Die personelle Situation bei der Zweigstelle des ZRH und beim Landesrechnungshof 1946 – 1951 .....	66
3.3.1	Entnazifizierung in der britischen Besatzungszone 1945 – 1952 ....	66
3.3.2	Wiedereingliederung und Wiedergutmachung bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes .....	73

3.3.3	Entnazifizierung und Personalpolitik bei der Zweigstelle des ZRH bis 1948.....	75
3.3.4	Veränderungen des Personalkörpers beim Landesrechnungshof 1949 – 1951 .....	85
3.3.4.1	Das Kollegium .....	86
3.3.4.2	Die Belegschaft .....	91
3.4	Die weitere personelle Entwicklung mit Blick auf die politische Belastung bis 1960.....	96
<b>4</b>	<b>Resümee .....</b>	<b>105</b>
	Kurzbiografien Hausspitze der Zweigstelle des ZRH und des LRH NRW .....	109
	Abbildungsverzeichnis.....	117
	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	124
	Anhang	

## Vorwort

„Das Bewusstsein der eigenen Schuldlosigkeit gibt einem in dieser trüben Zeit doch einen gewissen moralischen Halt.“ Mit diesem Satz sprach der im Zuge der Entnazifizierung zeitweise entlassene Amtsrat Erwin O. – seit 1933 Mitglied der NSDAP sowie verschiedener anderer NS-Verbände – vielen seiner Kollegen in der Zweigstelle des Zonenrechnungshofs der britischen Besatzungszone vermutlich aus der Seele. Die Behörde, der O. entstammte, und aus der 1948 der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hervorging, galt sowohl bei der Besatzungsmacht als auch in der öffentlichen Wahrnehmung von Beginn an als unpolitisch. Ein Nimbus, der auch auf ihre Mitarbeiter überging. Umso mehr erstaunt es, wenn sich bei genauerer Betrachtung herausstellt, dass im Gründungsjahr 1948 die Quote der ehemaligen NSDAP-Mitglieder in der Belegschaft bei 95% lag. Ein Anlass, das über viele Jahrzehnte gepflegte Bild des vermeintlich unpolitischen – und damit nach 1945 automatisch unbelasteten – Prüfers zu hinterfragen.

Die Geschichte der Institution Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen beginnt erst nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Die Geschichte der – damals tatsächlich ausschließlich – Männer, die diese Behörde aufbauten, setzt hingegen deutlich früher an. Nahezu alle hatten eine berufliche Laufbahn im Dienst des NS-Staates durchlaufen, viele von ihnen bei der Vorgängerinstitution des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen, dem Reichsrechnungshof in Potsdam. Diese Kontinuitäten stehen im Mittelpunkt der vorliegenden Studie. Sie stellt die Frage nach der Tätigkeit der Prüfer vor und nach 1945: Inwieweit unterscheidet sich die Prüfung eines Arbeitsghettos 1941 von einer Prüfung der Abteilung für „Wiedergutmachung“ des Innenministeriums 1949? Zudem nimmt sie die Berufsbiografien der Gründergeneration in den Blick, sowohl die der „alten“ Rechnungshofleute als auch die der neuen, in den Anfangsjahren aus anderen Behörden hinzukommenden Beamten, die zuvor oftmals an anderer Stelle im NS-Staat ihren Dienst getan hatten. Trotz der insgesamt durchgehend hohen Quote an ehemaligen NSDAP-Mitgliedern waren die meisten politische Opportunisten. Sie machten „Hitler den Staat“ (Norbert Frey), indem sie als Beamte geräuschlos ihrer rein an Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Tätigkeit nachgingen und nun weitgehend bruchlos von einem politischen System in das andere überwechselten. Unpolitisch und unbelastet waren sie damit durchaus nicht.

Der nordrhein-westfälische Landesrechnungshof kann sicherlich als exemplarisch für viele Behörden der nach 1945 neu entstehenden Landesverwaltung angesehen werden. Hier wie andernorts war man bestrebt, so rasch als möglich in eine behördliche Normalität überzugehen. Eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit fand, über die als lästige Pflicht empfundene Entnazifizierung hinaus, weitgehend nicht statt.

Die Beschäftigung einer Behörde mit ihrer Vergangenheit ist kein Selbstzweck und darf sich nicht im reinen Rückblick erschöpfen. Die Auseinandersetzung mit dem historischen (Selbst-)Bildnis des Prüfers im Dienste des NS-Staates ist zugleich Mahnung im heute. Die Studie soll Anstoß zur Vergewisserung über die eigene Rolle und zur Stärkung der eigenen Widerstandsfähigkeit gegen die Gefährdung des demokratischen Verfassungsstaates geben, zu dessen Entwicklung die unabhängige externe Finanzkontrolle – und damit der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen – einen wichtigen Beitrag geleistet hat. Sich seinen Gefährdungen bewusst zu sein, ist Aufgabe für uns. Deshalb ist die vorliegende Arbeit nicht als Schlusspunkt – oder der in der Nachkriegszeit so überhastet gesetzte Schlussstrich –, sondern als Ausgangspunkt und Einladung zu einer der weiterführenden Diskussionen zu sehen, welche die Lebendigkeit und Stabilität unserer Demokratie ermöglichen.

Danken möchte ich ausdrücklich unserer Mitarbeiterin, Frau Dr. Hissen, für die Erstellung der Studie. Sie hat sich bereits in ihrer Dissertation mit dem Nachwirken der NS-Zeit in der Geschichte der Bundesrepublik beschäftigt. Ein Forschungsfeld, dem nun auch durch unsere Studie zur Gründergeneration des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen eine weitere Facette hinzugefügt wird. Des Weiteren gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Ullmann vom Historischen Institut der Universität zu Köln für die externe Begutachtung der Studie.

The image shows a handwritten signature in black ink. The name 'Brigitte Mandt' is written in a cursive, flowing script. The first name 'Brigitte' is written in a larger, more prominent hand, while 'Mandt' is written in a smaller, more compact hand to its right.

Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr. Brigitte Mandt

## Einleitung

Anlässlich des 40-jährigen Bestehens des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (LRH NRW) im Jahr 1988 hieß es im Vorwort der hierzu verfassten Festschrift: „Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist [...] jung, jünger noch als das Land Nordrhein-Westfalen, das seinen vierzigsten Geburtstag 1986 begangen hat. Gerade weil der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen noch wenig Tradition hat, zeigt sich nach 40 Jahren das Bedürfnis nach Rückschau und Vergewisserung über den eigenen Standort, um daraus Orientierungshilfen für die Arbeit der mittelfristigen Zukunft zu gewinnen.“<sup>1</sup> Diese Formulierung zeugt vom Selbstverständnis des LRH NRW als eine nach dem Zweiten Weltkrieg auf dem Boden einer neuen demokratischen Tradition gegründete Behörde. Eine Sichtweise, die mit Blick auf das Datum der offiziellen Errichtung des LRH NRW mit Inkrafttreten des „Gesetzes über die Errichtung des Landesrechnungshofs und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen“<sup>2</sup> am 30. Juni 1948 vollkommen unstreitig ist. Richtet man den Blick jedoch über dieses offizielle Datum hinaus, so wird deutlich, dass die Geschichte des LRH NRW durchaus weiter zurückreicht als 1948 und auch 1945.

Zum einen entstand die externe Finanzkontrolle im Nordrhein-Westfalen der Nachkriegszeit nicht aus dem Nichts. Sie gründete vielmehr auf den Traditionslinien des Rechnungshofs des Deutschen Reiches (kurz: Reichsrechnungshof (RRH)), einer Institution, die – ursprünglich der monarchistischen Tradition entstammend – nach anfänglicher Skepsis ein gut funktionierender Bestandteil der Weimarer Republik, späterhin aber auch des NS-Staates gewesen war. Zum anderen nahmen die Berufsbiografien derjenigen, die den LRH NRW errichteten, nicht erst mit Kriegsende ihren Anfang. Nahezu alle hatten zuvor zwölf Jahre lang im Dienst des nationalsozialistischen Staates gestanden. Viele von ihnen beim RRH. Diese Männer der ersten Stunde – bei der zu untersuchende Gruppe handelte es sich tatsächlich ausschließlich um Männer –, ihre Vergangenheit und Tätigkeit beim Aufbau der demokratischen Institution LRH NRW, stehen im Zentrum der vorliegenden Forschungsarbeit.

---

<sup>1</sup> Munzert, Eberhard: Vorwort. In: Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1988). 40 Jahre Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen. 1948 – 1988. Minden, keine Seitenangabe.

<sup>2</sup> Gesetz über die Errichtung des Landesrechnungshofs und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (LRH-Gesetz) vom 6.4.1948, GV.NW, S. 129.

Die Rolle des RRH und seine institutionelle, funktionelle und personelle Beteiligung am NS-Staat sind bisher nur in begrenztem Umfang Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen. Zwar liegen bereits einige teils kursorische, teils tieferegehende Betrachtungen u. a. von Kurt Heinig (1949), Franz-Otto Gilles (1985), Hermann A. Dommach (1988/89), Rainer Weinert (1993) und Jens Bögershausen (2009) vor, dennoch fasst Prof. Hermann Butzer 2014 den Forschungsstand wie folgt zusammen: „[...] eine breit angelegte, unter systematischer Aufarbeitung der heute verfügbaren Aktenbestände gefertigte Behördengeschichte für den Rechnungshof des Deutschen Reiches der Jahre 1933 bis 1945 ist immer noch ein Desiderat.“<sup>3</sup> Mit Blick auf die Länderebene existiert bisher eine Untersuchung von Prof. Reinhard Heydenreuter aus dem Jahr 2012, die sich mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof bzw. der späteren Außenstelle München des RRH von 1933 bis 1945 beschäftigt. Abzuwarten bleiben außerdem die Ergebnisse des seit September 2017 vom Bundesrechnungshof (BRH) geförderten Forschungsprojekts „Der deutsche Rechnungshof im Wechsel der politischen Systeme des 20. Jahrhunderts“<sup>4</sup> von Prof. Hans-Peter Ullmann, das das oben von Butzer erwähnte Forschungsdesiderat schließen dürfte.

Die vorliegende Forschungsarbeit versteht sich als Beitrag zum Diskurs über die NS-Vergangenheit des RRH und ihr Nachwirken auf den Aufbau der externen Finanzkontrolle in der jungen Bundesrepublik resp. den nach 1945 neu entstehenden Bundesländern. Hierbei stehen verständlicherweise diejenigen Aspekte dieser Vergangenheit im Vordergrund, die von Relevanz für die Entstehung und den Aufbau des LRH NRW sind. Ein zentrales Bindeglied stellen in diesem Zusammenhang die bereits erwähnten personellen Kontinuitäten innerhalb des Beamtenapparates<sup>5</sup> vor und nach 1945 dar. Im Fokus stehen dementsprechend die beruflichen Biografien der „Gründergeneration“ des LRH NRW und die Prüfungstätigkeit der Anfangsjahre. Dieser „Gründergeneration“ zugerechnet werden sämtliche Beamte, die von 1946 bis

---

<sup>3</sup> Butzer, Hermann: „Seinen Auftrag leitet er unmittelbar vom Führer ab“. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches in der Zeit von 1933 bis 1945. In: Engels, Dieter (Hg.) (2014). 300 Jahre externe Finanzkontrolle in Deutschland – gestern, heute und morgen. Festschrift zur 300. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechenkammer. Berlin, S. 52.

<sup>4</sup> Vgl. N.N.: NS-Geschichte des Rechnungshofs wird neu erarbeitet. <https://www.bundesrechnungshof.de/de/bundesrechnungshof/geschichte/forschungsprojekt>. (zuletzt abgerufen September 2018).

<sup>5</sup> Zwar gab es auch beim LRH NRW und der Vorgängerinstitution einige wenige Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter (Stenotypistinnen, Boten und Reinemachfrauen). Im Prüfdienst waren – bis auf eine Ausnahme – jedoch ausschließlich Beamte beschäftigt. Bei der Ausnahme handelte es sich um Dr. Richard S. Er war als Verwaltungsrichter in Österreich verbeamtet worden, erhielt diesen Status in NRW jedoch nicht erneut. Dementsprechend ging er 1954 als Angestellter in den Ruhestand. Siehe Personalakte Dr. Richard S. beim LRH NRW sowie Entnazifizierungsakten LAV NW 1002-I 7867 und LAV NW 1068-AD 1840.



1951, über eine sechsmonatige Abordnungszeit hinaus, für die Zweigstelle Düsseldorf des sogenannten Zonenrechnungshofs (ZRH) und – ab dem 30. Juni 1948 – für den LRH NRW tätig waren. In diesem Zeitraum wurde der Personalkörper, der sich zunächst nahezu ausschließlich aus Angehörigen des ehemaligen RRH zusammensetzte, beständig ausgebaut. Bis 1951 kamen zahlreiche neue Beamte aus allen Teilen der Landesverwaltung hinzu. Ab 1952 war der Personalaufbau der Behörde weitgehend abgeschlossen (siehe hierzu auch Kap. 3.3.4).<sup>6</sup>

Wie stark also waren diejenigen, die den LRH NRW als Bestandteil eines demokratischen Staatsgefüges aufbauen sollten, in den NS-Staat verstrickt? Hinterließ dies Spuren beim institutionellen Aufbau oder in ihrer Arbeit? Wie gingen sie und die Institution mit dieser Verstrickung um?

Zur Klärung dieser Leitfragen geht die Untersuchung wie folgt vor: Zu Beginn erfolgt ein kurzer institutionengeschichtlicher Aufriss zur Entwicklung des RRH (mit dem Schwerpunkt NS-Zeit) und seiner Nachfolgeinstitutionen in Nordrhein-Westfalen. Vor diesem Hintergrund entrollt sich zunächst eine Betrachtung zu Prüfungsgeschäft und -berichten im nationalsozialistischen Deutschland und den besetzten Gebieten sowie in der britischen Besatzungszone und im Nordrhein-Westfalen der Nachkriegsjahre. Im Anschluss werden die beruflichen Biografien der Angehörigen der „Gründergeneration“ mit Hauptaugenmerk auf ihre Nähe zum NS-System, Übergang und Konsolidierung im demokratischen Nachfolgestaat analysiert. Parallel dazu erfolgt ein Blick auf die Zusammensetzung von Kollegium und Belegschaft bezüglich der politischen Belastung bis 1951 und – soweit eruierbar – eventueller personalpolitischer Implikationen. Ein vergleichender Ausblick auf die personelle Entwicklung bis 1960 unter dem Gesichtspunkt der politischen Belastung und biografische Skizzen zu den Angehörigen der Hausspitze bis 1960 runden die Betrachtung ab.

Da ein Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit auf der Analyse personeller Kontinuitäten liegt, sind ihr einige einordnende Bemerkungen zum oben bereits eingeführten Begriff der „Belastung“ voranzustellen. Dieser hat sich im Lauf der Jahrzehnte seit

---

<sup>6</sup> Vgl. hierzu auch die 1952 erschienene Denkschrift (§ 107 RHO) zur Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1948. Düsseldorf, S. 3.

dem Ende des Zweiten Weltkriegs verändert und ist als „zeitgebundene und relationale Kategorie“<sup>7</sup> zu verstehen. So verweisen Frank Bösch und Andreas Wirsching im Rahmen der Studie zum Umgang mit dem Nationalsozialismus in den beiden deutschen Innenministerien 1949 – 1970 auf unterschiedliche Definitionen von „Belastung“. Es gab die (keineswegs homogene) zeitgenössische Sicht – also, das, was in der direkten Nachkriegszeit sowohl innerhalb der Gesellschaft als auch von außerhalb (für Westdeutschland etwa seitens der Alliierten oder der DDR) unter „Belastung“ verstanden wurde –, und es gibt die gegenwärtige, „historische“ Perspektive. Diese historische Perspektive definieren Bösch und Wirsching als „analytische[n] Begriff von Belastung, der aus gegenwärtigem Wissen heraus vergleichend prüft, welches Handeln im Nationalsozialismus nach heutigen moralischen Standards besonders von rechtsstaatlichen Normen abwich.“<sup>8</sup>

Die Untersuchung der Gründergeneration des LRH NRW konzentriert sich im Wesentlichen auf die sogenannte „formale Belastung“, d.h. anhand formaler Kriterien wie Mitgliedschaft und Ämter in der NSDAP und anderen NS-Organisationen, wie sie aus den eingesehenen Personal- und Entnazifizierungsakten hervorgehen. Auch wird der Begriff im Sinne der zeitgenössischen Definition seitens deutscher Behörden sowie der westlichen Alliierten – wie sie beispielsweise in den Kategorisierungen im Zuge der Entnazifizierung zum Ausdruck kamen – verwendet. Diese formalen Kriterien können nur Hinweise zu dem Verhalten und der Haltung einer Person gegenüber dem Nationalsozialismus geben. Allerdings kann es sich dabei durchaus um augenfällige Hinweise handeln. So war beispielsweise der Eintritt in die NSDAP – wie auch das Unterlassen eines Aufnahmeantrags zu stellen – für Staatsbedienstete „eine bewusste Entscheidung und Positionierung. [...] Selbst opportunistische Motive sagen etwas über das individuelle Verhältnis zum Nationalsozialismus aus.“<sup>9</sup> Wo aus den eingesehenen Akten weitergehende Hinweise zum individuellen Handeln einer Person in der NS-Zeit hervorgingen, ist dies eingeflossen.

---

<sup>7</sup> Bösch, Frank / Wirsching, Andreas: Einleitung. In: Bösch, Frank / Wirsching, Andreas (Hg.) (2018). Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus. Reihe: Veröffentlichungen zur Geschichte der deutschen Innenministerien nach 1945. Band I. Göttingen, S.20.

<sup>8</sup> Bösch, Frank / Wirsching, Andreas: Erfahrene Männer. Das Personal der Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin. In: Kreuzberger, Stefan / Geppert, Dominik (Hg.) (2018). Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien und Behörden im geteilten Deutschland 1949 – 1972. Paderborn, S.165; zur ausführlicheren Diskussion des Belastungsbegriffs siehe auch: Bösch / Wirsching (2018). Hüter der Ordnung, a.a.O., S.20ff.

<sup>9</sup> Bösch / Wirsching (2018). Hüter der Ordnung, a.a.O., S. 21.

Mit Blick auf einen verhältnismäßigen Umfang des Forschungsprojekts konzentriert sich die Untersuchung auf die zivile Vergangenheit der Beamten der Gründergeneration. Ein Aspekt, der keine vertiefte Beachtung fand, ist eine etwaige militärische Laufbahn. Ein Teil, insbesondere der jüngeren Mitarbeiter, nahm zumindest zeitweise aktiv als Soldat oder Polizist am Zweiten Weltkrieg teil. Ob und inwiefern einzelne an Kriegsverbrechen beteiligt waren, war nicht Gegenstand der Untersuchung. Zumindest fanden sich jedoch in den eingesehenen Akten in keinem Fall Hinweise auf strafrechtliche Verfolgung und/oder längere Inhaftierungen während der aktiven Dienstzeit. Für die Mitglieder des Kollegiums bis 1960 erfolgte zudem eine namentliche Abfrage bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg. Diese ergab, dass zu zwei Personen Akten vorliegen – beide Male jedoch nicht im Zusammenhang mit einer Strafverfolgung der Betroffenen.

### Zur Quellenlage

Da die Schwerpunkte der Untersuchung auf der Prüfungstätigkeit und den Berufsbiografien der Rechnungshof-Beamten beruhen, die sich nur partiell auf der Grundlage von Sekundärliteratur erschließen lassen, bedarf es im Vorfeld noch einiger kurzer Anmerkungen zur diesbezüglichen Quellenlage.

Die Personal- und Entnazifizierungsakten der in Rede stehenden Angehörigen des LRH NRW – wobei 93 Personen der eigentlichen „Gründergeneration“ und weitere 39 den bis 1960 hinzukommenden Beamten zuzurechnen sind – waren auf verschiedene Fundstellen verteilt. Insgesamt konnten Unterlagen zu 130 Personen recherchiert werden, in zwei Fällen waren keinerlei Dokumente auffindbar. Doch auch die recherchierten Akten waren mit Blick auf den Aspekt der politischen Vergangenheit nicht immer ergiebig. Letztlich konnte so beispielsweise bei sechs Personen nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob sie Mitglied der NSDAP gewesen waren oder nicht.

Weitgehend unproblematisch verlief die Recherche zu den Beamten, die bis zu ihrer Pensionierung beim LRH NRW verblieben waren. Ihre Personalakten befanden sich entweder noch im Bestand des LRH NRW oder beim Landesarchiv in Duisburg. Bei einigen ehemaligen RRH-Beamten, deren Personalakten z.T. am alten Sitz der

Behörde in Potsdam – und damit in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) – zurückblieben, waren nur Dokumente aus der Zeit nach 1945 vorhanden. Schwieriger gestaltete sich die Recherche mit Blick auf Personen, die während des aktiven Dienstes an eine andere Behörde gewechselt waren. Hier war die weitere Laufbahn – und damit der letztliche Verbleib der Personalakte, sofern sie nicht an das Landesarchiv abgegeben worden war – oftmals kaum nachvollziehbar. Insgesamt wurden beim LRH NRW Personalakten zu 81 Personen, im Landesarchiv in Duisburg Personalakten zu 32 weiteren eingesehen.

Eine andere wichtige Quelle waren die Entnazifizierungsakten. Diese lagern sämtlich – z.T. in digitalisierter Form – im Landesarchiv Duisburg. Insgesamt konnten die Entnazifizierungsakten von 58 Personen identifiziert und eingesehen werden (da es hierbei z.T. mehrere Akten pro Person gab, war die tatsächlich eingesehene Anzahl von Akten deutlich höher). Weitere Fundorte, die sich bei der Recherche als ergiebig erwiesen, waren das historische Archiv des BRH – in dem u. a. 19 Personalbögen von späterhin beim LRH NRW beschäftigten Beamten aus der Zeit vor 1945 gesichtet werden konnten – sowie die beim LRH NRW befindlichen Generalien-Akten aus den Nachkriegsjahren, in denen sich Hinweise auf und Schriftwechsel zu einzelnen Beamten und ihren Entnazifizierungsfällen fanden.

#### Prüfungsberichte bis Kriegsende 1945

Mit Blick auf die Prüfungsberichte des RRH konnte ein Rückgriff auf die Ergebnisse bereits abgeschlossener Untersuchungen des RRH-Bestandes im Bundesarchiv (R 2301) erfolgen. Hier ist in erster Linie Rainer Weinert zu nennen, der den Bestand u. a. im Zuge seiner Studie zum „Rechnungshof des Deutschen Reiches 1938 – 1946“ mit einem Hauptaugenmerk auf Prüfungen in den Bereichen Reichsführer-SS, Ordnungs- und Sicherheitspolizei durchgesehen hat. Er stellte fest, dass sich in den erhaltenen Akten des RRH zum Thema vor allen Dingen „Archivsplitter“ fänden sowie „einzelne Berichte über einzelne Prüfungen, bei denen der Gesamtzusammenhang zur Politik des Reichsrechnungshofs nur zu vermuten ist.“<sup>10</sup> Weitere Funde

---

<sup>10</sup> Weinert, Rainer (1993). Die Sauberkeit der Verwaltung im Kriege. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches 1938 – 1946. Opladen, S. 84f.

machte er in den Beständen anderer Behörden, denen die Berichte im Zuge der Prüfungen zugegangen waren. Während auf die von Weinert recherchierten Berichte nur auszugsweise – gemäß der in der Sekundärliteratur zitierten Passagen – zurückgegriffen werden kann, liegen die Denkschriften des RRH für die Jahre 1936 bis 1944 weitgehend vollständig vor. Sie konnten in der Bibliothek des BRH eingesehen werden. Ebenfalls in der Originalversion zugänglich ist ein Bericht zur Prüfung der „Gettoverwaltung“ in Lodz aus dem Jahr 1941. Er war im Bestand des Reichsfinanzministeriums archiviert und wurde 1991 von Susanne Heim und Götz Aly in Band 9 der *Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik* „Bevölkerungsstruktur und Massenmord“ veröffentlicht.

Eine der Ursachen für die unbefriedigende Quellenlage ist vermutlich die veränderte Arbeitsweise des RRH während des Krieges, in deren Verlauf gerade in den besetzten Gebieten der Schriftverkehr stark zurückgefahren wurde. Hinzu kommt, dass die Mehrzahl der Akten sich nach Kriegsende in Potsdam – also ab 1945 in der SBZ und ab 1949 in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) – befand, also bis zur deutschen Wiedervereinigung nur schwer zugänglich war. Hinweise darauf, dass die RRH-Bestände vonseiten der sowjetischen Besatzungsmacht oder späterhin von der SED-Regierung „gesäubert“ oder partiell in die Sowjetunion verbracht worden wären, waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Studie nicht bekannt.

Wahrscheinlich erscheint hingegen, dass viele Prüfungsakten am Ende des Krieges schlichtweg vernichtet wurden. Dies mag zum Teil auf Kriegseinwirkungen – das Gebäude des RRH in Potsdam wurde am 14. April 1945 durch einen Bombenangriff stark beschädigt<sup>11</sup> – zurückzuführen sein. Es gibt jedoch auch eine Reihe von Indizien, die auf eine gezielte Vernichtung von Akten kurz vor Kriegsende schließen lassen. Ob dies selektiv mit Blick auf besonders „sensible“ Bereiche (z. B. Prüfungen in KZ)<sup>12</sup> oder aber mehr oder minder global in Ausführung eines „Nerobefehls“ geschah<sup>13</sup>, ist schwer zu rekonstruieren. Im RRH-Bestand erhalten ist lediglich der (unvollständige) interne Schriftwechsel bezüglich Aktenvernichtung „im Eventualfall“ aus

---

<sup>11</sup> Vgl. Dommach, Hermann A. (1988). Von Potsdam nach Frankfurt. Der Reichsrechnungshof im NS-Staat und die Neuordnung der staatlichen Finanzkontrolle im demokratischen Nachkriegsdeutschland. Berlin, S. 126.

<sup>12</sup> Wie Weinert u. a. vermutet; Vgl. Weinert (1993), a.a.O., S. 110.

<sup>13</sup> Wie Dommach nahelegt, vgl. Dommach (1988), a.a.O., S. 125.

dem März/April 1945. In einem als „geheim“ klassifizierten Schreiben an die Vizepräsidenten, Direktoren, Außenabteilungen und diverse Prüfungsgebiete wurde die Vorbereitung der Vernichtung einer Auswahl von Dokumenten „beim Eintreten besonderer Ereignisse“ angeordnet. Bei den Dokumenten handelte es sich u. a. um Gesamtpläne und -rechnungen sowie Einzelpläne und Teilrechnungen der Wehrmachts Haushalte. Am 5. April folgte dann die definitive Aufforderung zur Vernichtung der Akten, deren Ausführung am 11. April 1945 von einem der Prüfungsgebiete angezeigt wurde. Ob die Anweisung letztlich von allen Adressaten der Anweisung befolgt wurde, ist unbekannt.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Alle oben zitierten Dokumente in BArch R 2301 2114, Bl. 3 – 5.

# 1 Die Institution – Vom Reichsrechnungshof in Potsdam zum Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

## 1.1 Der Reichsrechnungshof in der Zeit des Nationalsozialismus

### 1.1.1 Wurzeln: Königreich Preußen, Deutsches Reich und Weimarer Republik

Zum Zeitpunkt des Machtantritts der Nationalsozialisten 1933 blickte die externe Finanzkontrolle als Institution im deutschsprachigen Raum bereits auf eine über zweihundertjährige Tradition zurück. Keimzelle war die 1714 vom preußischen König Friedrich Wilhelm I. gegründete Oberrechnungskammer (ORK)<sup>15</sup>. Nach der Gründung des Deutschen Reiches 1871 entstand, zunächst als Abteilung der ORK, der Rechnungshof des Deutschen Reiches (kurz: Reichsrechnungshof (RRH)).<sup>16</sup> Wenngleich es sich von Beginn an de facto um eine eigenständige Behörde mit eigenem Personalkörper und eigenem Kollegium (mit Ausnahme des Präsidenten, der auch der ORK vorstand) handelte, emanzipierte sich der RRH rechtlich erst in der Weimarer Republik (1918 – 1933) von der Mutterbehörde. Mit der Reichshaushaltsordnung (RHO) vom 31.12.1922<sup>17</sup> erlangte er den Rang einer „Verfassungs- und Verwaltungskontrollbehörde mit universalen Kontrollbefugnissen auf der Reichsebene“<sup>18</sup>: § 118 der RHO, der als Ausführungsgesetz nach Artikel 86 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) Aufgaben und Stellung des RRH festschrieb, definierte ihn als „eine der Reichsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterwerfene oberste Reichsbehörde“.

Zwei Charakteristika der preußischen Rechnungsprüfungsbehörde wurden für den RRH in die RHO übernommen: das Kollegialprinzip und die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder.<sup>19</sup> Ersteres war der Behörde von Beginn an zu eigen. Bereits in einer kurz nach der Gründung verfassten königlichen Order (vom 16. Juni 1717) wird

---

<sup>15</sup> Spätere Bezeichnung: Oberrechnungskammer

<sup>16</sup> Hintergrund waren die militärische und territoriale Dominanz sowie der überlegene Verwaltungsapparat Preußens zum Zeitpunkt der Reichsgründung. Die neu entstandene Reichsverwaltung und ihre Organe waren in den Anfangsjahren auf diesen Apparat angewiesen. Demensprechend war die preußische ORK zunächst Mutterbehörde des RRH. Im Laufe der Zeit kam es, bei gleichzeitigem Bedeutungszuwachs des Reiches, zu einer immer stärkeren Verflechtung zwischen preußischen und Reichseinrichtungen, bis das Reich schließlich die Vormachtstellung einnahm. Vgl. Clark, Christopher (2007). Preußen – Aufstieg und Niedergang. München, S. 635ff.

<sup>17</sup> Reichshaushaltsordnung vom 31.12.1922, RGBl II 1923, S. 17.

<sup>18</sup> Butzer (2014), a.a.O., S. 56.

<sup>19</sup> §§ 119 und 121 RHO.

explizit eine kollegiale Verfassung der ORK erwähnt. Eine im Preußen des 18. Jahrhunderts übliche Form der inneren Organisation von Behörden<sup>20</sup>, die laut „Acta Borussia“ bereits seit dem 16. Jahrhundert in oberen Verwaltungsbehörden angewandt wurde: „So sei, eine billige, nach Rechtsvorstellungen verfahrenende, in gleichmäßigen Grundsätzen verharrende Regierung begünstigt“. Deshalb war es selbstverständlich, daß Friedrich Wilhelm herausragende Verantwortung Kollegialbehörden übertrug. Alle wesentlichen Entscheidungen sollten Sache mehrerer Minister oder von mehreren Beamten des gleichen Ranges sein.“<sup>21</sup>

Auch als sich im Zuge der Reformierung des Preußischen Staatswesens im 19. Jahrhundert zunehmend monokratische Behördenstrukturen etablierten, wurde das Kollegialprinzip für die ORK beibehalten.<sup>22</sup> Lediglich in der Zeit von 1831 bis 1873 wurde es durch die von dem ORK-Präsidenten von Ladenberg durchgesetzte „Instruktion für den Chefpräsidenten“ ausgehebelt, welche die kollegiale Beschlussfassung de facto abschaffte.<sup>23</sup> Allerdings machten die Nachfolger von Ladenbergs nur noch selten, und wenn ausgesprochen behutsam, von dieser Instruktion Gebrauch. Offiziell aufgehoben wurde sie jedoch erst nach 40 Jahren durch das Regulativ über den Geschäftsgang bei der ORK am 22. September 1873.<sup>24</sup>

Letzteres entstand im Nachgang zu dem 1872 in Kraft getretenen Gesetz über die Einrichtung und Befugnisse der ORK<sup>25</sup>, in dem – neben der Sicherung des Kollegialitätsprinzips – erstmals auch die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder festgeschrieben wurde.<sup>26</sup> Sie wurden disziplinarrechtlich dem für Richter geltenden Recht angeschlossen und ihr Verhältnis zum Präsidenten wie das der Mitglieder eines Ge-

---

<sup>20</sup> Vgl. Klapstein, Walter: Die kollegiale Verfassung der Rechnungshöfe. In: Die Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften. Fortschritte der Finanzkontrolle in Theorie und Praxis. Beiheft 3, Berlin, 2000, S. 27.

<sup>21</sup> Wittrock, Karl (1997). Als kontrolliert wurde, was mit dem Taler geschah. Unbekanntes aus preussischer Geschichte von 1713 – 1866. Opladen, S. 18.

<sup>22</sup> Vgl. Klapstein, Walter, a.a.O., S. 27.

<sup>23</sup> Vgl. Ditfurth, Theodor von (1909). Zur Geschichte der Königlich-Preußischen Ober-Rechenkammer. Berlin, S. 106.

<sup>24</sup> Vgl. Pfulstein, Friedrich von: Der Weg von der preussischen Generalrechenkammer zum Bundesrechnungshof. In: Bundesrechnungshof (Hg.) (1964). 250 Jahre Rechnungsprüfung. Frankfurt a.M., S. 43.

<sup>25</sup> Auf dieses Gesetz bezog sich auch der 1871 gegründete RRH, bis er mit der RHO 1922 eine eigene rechtliche Grundlage erhielt.

<sup>26</sup> Vgl. Pfulstein, a.a.O., S. 56 sowie Zusammenfassung „Die institutionellen Merkmale der Vorgänger des Bundesrechnungshofes“ in Bögershausen, Jens (2009). Rechnungshöfe und Regimewechsel. Von der klassischen Rechnungsprüfung zur modernen Finanzkontrolle. Bamberg, S. 374.



richtskollegiums zu ihrem Vorsitzenden definiert.<sup>27</sup> Der Grad der Unabhängigkeit, den die Institution ORK innehatte, war bis zu diesem Zeitpunkt stets vom Monarchen abhängig gewesen, in dessen Person diese Unabhängigkeit auch ihre Begrenzung fand (der höchste Grad der Unabhängigkeit bedeutete die unmittelbare Unterstellung unter den König). Erst als Preußen nach der Revolution von 1848 den Wandel von einer absolutistischen zu einer konstitutionellen Monarchie vollzog, wurde die externe Finanzkontrolle auch in eine Verfassung aufgenommen.<sup>28</sup> Bis zur Verabschiedung des zugehörigen o. g. Ausführungsgesetzes vergingen jedoch über zwanzig Jahre – nicht zuletzt aufgrund langwieriger Verhandlungen zwischen dem preußischen Parlament und der weiterhin monarchistisch gesinnten Regierung über den von den Abgeordneten geforderten Zugang zu den Prüfungsergebnissen der ORK, den die Exekutive auf ein absolutes Mindestmaß beschränken wollte.<sup>29</sup>

Weitgehend unstrittig auf beiden Seiten scheint hingegen die gesetzliche Festschreibung der richterlichen Unabhängigkeit für die Mitglieder gewesen zu sein. Sie wurde sowohl vonseiten der Regierung (in einem bereits 1862 vorgelegten ersten Gesetzesentwurf) als auch vonseiten des Parlaments (im Bericht einer parlamentarischen Sonderkommission zu eben diesem Entwurf) ohne Weiteres anerkannt.<sup>30</sup> Eine ausführliche Begründung für die Notwendigkeit der richterlichen Unabhängigkeit aus Sicht der Zeitgenossen lieferte kurz nach Verabschiedung des Gesetzes die *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*: „Mit Recht ist man sorgfältig bedacht, die Mitglieder der Gerichtshöfe gegen die Einflüsse der Regierungsgewalt, wie der Außenwelt sicher zu stellen. Bei einer Behörde aber, welche die Controle über die Mächtigsten und Einflussreichsten im Staat, über die Centralbehörden ausüben muss, welche mit diesen in häufiger Berührung und zwar nicht der angenehmsten Art zu stehen hat, kann eine geringere Sorgfalt nicht genügen. Es ist vielmehr das Mindeste, was in dieser Hinsicht gefordert werden kann, wenn man für die Mitglieder der obersten Revisionsbehörde mit verfassungsmässiger Controle die [...] gleiche Stel-

---

<sup>27</sup> Vgl. Pfulstein, a.a.O., S. 56.

<sup>28</sup> Vgl. Ditfurth, a.a.O., S. 60.

<sup>29</sup> Man fand schließlich den Kompromiss, dass die ORK dem Parlament „Bemerkungen“ zu ihren Prüfungsergebnissen vorlegen musste. Diese waren jedoch explizit nicht gleichbedeutend mit einer Denkschrift, also einer übersichtlichen Zusammenfassung der hauptsächlichen Prüfungsergebnisse, die den Abgeordneten weiter vorenthalten wurde. Vgl. Pfulstein, a.a.O., S. 56.

<sup>30</sup> Vgl. Wittrock, a.a.O., S. 188 und S. 191.

lung in Anspruch nimmt, wie für die des obersten Gerichtshofs.“<sup>31</sup> Wie das Kollegialprinzip blieb auch die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder von 1872 bis zum Ende des Bestehens der ORK und des RRH – zumindest formal<sup>32</sup> – durchgehend erhalten.

Mit Ausnahme geheimer Rüstungsausgaben, die ausschließlich der Kontrolle eines sogenannten Mitprüfungsausschusses (in dem allerdings der RRH-Präsident Friedrich Saemisch mitwirkte) unterlagen, konnte das Prinzip der „Lückenlosigkeit“ der Finanzkontrolle in der Weimarer Republik als erfüllt angesehen werden.<sup>33</sup> Saemisch, der den RRH in der Zeit seiner Präsidentschaft (1922 – 1938) stark prägte, fungierte außerdem zeitgleich als Reichssparkommissar, der in der Haushalts- und Finanzpolitik der Republik eine einflussreiche Position einnahm.<sup>34</sup> Im November 1922 hatte ihn die Reichsregierung zum Sparbeauftragten gemacht und ersucht, „den gesamten Haushalt nach Einsparmöglichkeiten [zu] durchforsten, der Reichsregierung über das Ergebnis seiner Prüfung gutachtlich [zu] berichten und konkrete Einsparungsvorschläge [zu] unterbreiten.“<sup>35</sup> Unterstützung erhielt er zunächst durch Beamte von Reichsministerien oder Personal des RRH und der ORK. Ab 1924 begann er mit dem Aufbau eines separaten „Sparbüros“, dessen Belegschaft bis Anfang der 1930er-Jahre auf über dreißig Mitarbeiter anwuchs.<sup>36</sup> Auch seinen Aufgabenkreis konnte der Sparkommissar in diesem Zeitraum beträchtlich erweitern. Waren er und seine Mitarbeiter zu Beginn vor allem auf Einsparmöglichkeiten und Abbau-Maßnahmen innerhalb der Reichsverwaltung konzentriert gewesen, so behandelten sie ab Mitte der 1920er-Jahre zunehmend Fälle, „in denen es nicht mehr nur um die Erarbeitung fiskalischer Sparvorschläge, also Sparsamkeit um jeden Preis, ging, sondern um einen breiteren Untersuchungsansatz, nämlich um die zweckmäßigste Organisation und

---

<sup>31</sup> Vocke, W.: Über den Rechnungshof mit besonderer Rücksicht auf das Deutsche Reich: Teil I. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Nr. 32, 1876, S. 512f.

<sup>32</sup> Zur de facto Aufhebung von Kollegialprinzip und richterlicher Unabhängigkeit in der Zeit des Nationalsozialismus siehe Kap. 1.1.2.

<sup>33</sup> Vgl. Butzer (2014), a.a.O., S. 57.

<sup>34</sup> Vgl. Dommach (1988), a.a.O., S. 22f.

<sup>35</sup> Dommach, Hermann A.: Der Reichsrechnungshof während der Amtszeit seines Präsidenten Saemisch (1922 bis 1938). In: Zavelberg, Heinz Günther (Hg.) (1989). Die Kontrolle der Staatsfinanzen – Geschichte und Gegenwart 1714 bis 1989. Festschrift zur 275. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechen-Kammer. Berlin, S. 81.

<sup>36</sup> Vgl. Butzer, Hermann: Der Reichssparkommissar der Weimarer Republik. In: Der Präsident des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (Hg.) (2002). 50 Jahre Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Sonderband. Stuttgart, S. 92f.

die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.“<sup>37</sup> Dies galt nicht mehr nur für die Reichsverwaltung, sondern auch für die Länder und Gemeinden, wie die am 6. Mai 1927 im Reichsministerialblatt veröffentlichten (überarbeiteten) Richtlinien über die Tätigkeit des Reichssparkommissars ausdrücklich festhielten.<sup>38</sup> Allein in den Jahren zwischen 1929 und 1933 veröffentlichte der Reichssparkommissar 440 Gutachten und gutachtliche Äußerungen.<sup>39</sup>

Trotz dieser Erfolgsgeschichte gelang es nicht, das Amt des Reichssparkommissars in einem eigenen Gesetz zu verankern. Es blieb bis zur Auflösung des „Sparbüros“ und dessen Übergang in die Präsidialabteilung des RRH<sup>40</sup> zum 30. März / 1. April 1934 stets bei den o. g. Richtlinien.<sup>41</sup> Doch obwohl die Geschichte des Reichssparkommissars als eigenständige Institution mit diesem Datum endete, blieb er nicht nur eine historische Episode. Die Richtlinien aus der Weimarer Zeit dienten 1952 als Grundlage für die Richtlinien über den Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.<sup>42</sup>

### 1.1.2 Der RRH nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten

Das nationalsozialistische Regime, das mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 begann, brachte für den RRH eine Reihe von Veränderungen mit sich. Eine erste deutliche Zäsur bedeutete das von den Nationalsozialisten am 24. März 1933 erlassene Ermächtigungsgesetz. In diesem „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“<sup>43</sup> hieß es in Artikel 1: „Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.“ Die Reichsregierung konnte demnach

---

<sup>37</sup> Butzer (2002), a.a.O., S. 93.

<sup>38</sup> „Die Reichsregierung ermächtigt den Reichssparkommissar, an die Landesregierungen heranzutreten, um sich über Einrichtungen und Tätigkeit von Landes- und Gemeindebehörden zu unterrichten; er kann auf Wunsch der Landesregierungen entsprechende Prüfungen auch bei den Landesverwaltungen vornehmen.“ Richtlinien über die Tätigkeit des Reichssparkommissars, II.2, Reichsministerialblatt, Nr. 20, 06.05.1927, Jg. 55, S. 142.

<sup>39</sup> Vermutlich war die Zahl der Gutachten sogar noch größer, da die Zahlen sich nur auf die Jahre 1929 – 1931 und 1933 beziehen. Für das Jahr 1932 sind keine Zahlen überliefert. Vgl. Butzer (2002), a.a.O., S. 94.

<sup>40</sup> Siehe hierzu auch Kap. 1.1.2.

<sup>41</sup> Vgl. Butzer (2002), a.a.O., S. 85f und S. 101f.

<sup>42</sup> Vgl. Pfulstein, a.a.O., S. 76.

<sup>43</sup> Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.3.1933, RGBl I 1933, S. 141.

allein über die Feststellung des Haushaltsplans (Art. 85 Abs. 2 WRV) und Kreditaufnahmen (Art. 87 WRV) beschließen. Die Entlastung durch das Parlament entfiel. Wer diese Entlastung anstelle des Reichstages übernehmen sollte, klärte kurz darauf die zweite Novelle der RHO<sup>44</sup> vom 13. Dezember 1933: Für die Dauer des Ermächtigungsgesetzes ging diese Befugnis auf die Regierung über, die sich von diesem Zeitpunkt an selbst entlasten konnte. Vermeintliche Kontrollmechanismen, wie das Recht des Finanzministers gegen eine solche Entlastungsentscheidung Widerspruch einzulegen, liefen schon deshalb ins Leere, weil die Regierung – die ab 1934 nur noch sporadisch und am 5. Februar 1938 zum letzten Mal überhaupt zusammentrat – während ihres Bestehens kein einziges Mal eine Entlastung herbeiführte. Da das Ermächtigungsgesetz nach 1933 zunächst alle vier Jahre, ab 1943 fristlos verlängert wurde, hielt dieser Zustand bis zum Ende der NS-Herrschaft an.<sup>45</sup>

Für den RRH bedeutete die Ausschaltung des Parlaments den Wegfall eines der Hauptadressaten seiner Bemerkungen, vor allem aber den Verlust seiner Funktion als Organ der Verfassungskontrolle. Dennoch schienen das Ermächtigungsgesetz und seine Folgen bei der Behörde keine größeren Reaktionen auszulösen. Nachdem sich die anfängliche Erwartung, es handele sich nur um eine vorübergehende Unterbrechung des Entlastungsverfahrens, zerschlagen hatte, wirkte der RRH, bzw. sein Präsident Saemisch, an der Neuregelung der bereits erwähnten zweiten Novelle der RHO mit, „wobei ein parlamentarisches Entlastungsverfahren nicht mehr zur Debatte stand.“<sup>46</sup> Eine Ursache für diese nahezu klaglose Akzeptanz des Vorgangs mag in der grundsätzlich skeptischen Haltung vieler Angehöriger des RRH gegenüber der Republik gelegen haben. Sie entstammten dem überwiegend konservativ geprägten Beamtentum, das mehrheitlich nach wie vor ein monarchistisches Weltbild hegte und die Demokratie für ein vorübergehendes Phänomen hielt. Der Republik diente man zwar aus Pflichtgefühl, jedoch nicht mit der persönlich motivierten Loyalität, die man zuvor dem Monarchen entgegengebracht hatte.<sup>47</sup> Die Versuche, den RRH näher an

---

<sup>44</sup> Gesetz über die zweite Änderung der Reichshaushaltsordnung und die zehnte Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13.12.1933, RGBl II 1933, S. 1007.

<sup>45</sup> Vgl. Butzer (2014), a.a.O., S.59 sowie Bögershausen, a.a.O., S. 107 u. S. 109.

<sup>46</sup> Bögershausen, a.a.O., S. 114.

<sup>47</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 94f sowie Hattenhauer, Hans (1980). Geschichte des Beamtentums. Köln, 1980, S. 330.

das Parlament heranzuführen – u. a. durch entsprechende Regelungen in der RHO<sup>48</sup> –, trugen zwar im Laufe der Jahre zu einem „routinierte[n] und reibungslose[n]“<sup>49</sup> Umgang zwischen Rechnungsprüfern und Parlamentariern bei, konnten jedoch kaum etwas daran ändern, dass sich die RRH-Beamten auch weiterhin der Exekutive näher fühlten als den Volksvertretern.<sup>50</sup>

Diese konservative Grundhaltung kann auch bei Saemisch vorausgesetzt werden. Gleichwohl deutet nichts darauf hin, dass seine durchaus maßgebliche Beteiligung<sup>51</sup> an der Entstehung der o. g. RHO-Novelle mit der primären Zielsetzung erfolgte, das Parlament auszuschalten. Er dürfte diesen Nebeneffekt allerdings billigend in Kauf genommen haben. In erster Linie ging es Saemisch um seine eigene Behörde, deren interne Struktur durch die Novelle in seinem Sinne verändert wurde. Der Präsident erhielt eine außerordentliche Machtfülle. So konnte er beispielsweise Inhalt, Ablauf und Zeitrahmen für alle Prüfungen, also die gesamte Geschäftsverteilung, bestimmen (§ 124 RHO). Gleichzeitig wurde die Vollversammlung der RRH-Mitglieder durch eine Reihe kleinerer Senate abgelöst, in denen Saemisch selbst den Vorsitz führte und ein Beanstandungsrecht besaß.<sup>52</sup> Vor diesem Hintergrund war es unerheblich, dass die ebenfalls zur Diskussion stehende Abschaffung des Kollegialprinzips nicht durchgesetzt zu werden vermochte. In einem politischen System, das das „Führerprinzip“ zum Ideal erhoben hatte, verlor es trotz formalen Fortbestehens – ebenso wie die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder – de facto jede Bedeutung innerhalb des nun monokratisch strukturierten RRH.<sup>53</sup> Das Präsidialbüro schließlich wurde zu einer eigenständigen Präsidialabteilung ausgebaut, der u. a. die Aufgaben und Befugnisse des Reichssparkommissars übertragen wurden. Mit der Auflösung des Reichssparkommissariats wurden die Mitarbeiter des zuvor separat arbeitenden „Sparbüros“ – wie bereits erwähnt – in den RRH übernommen. Auf diese Weise konnte Saemisch nun auch innerhalb des traditionell weitgehend auf nachgängige

---

<sup>48</sup> So konnte der RRH beispielsweise gem. § 101 RHO nicht mehr nur auf Ersuchen der Minister, sondern auch auf Ersuchen des Reichstags Gutachten erstatten.

<sup>49</sup> Butzer (2014), a.a.O., S. 57.

<sup>50</sup> Vgl. Dommach (1989), S.88 sowie Butzer (2014), a.a.O., S. 57f.

<sup>51</sup> Dass er eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung der Novelle spielte, wird von zahlreichen Autoren angeführt. Allerdings gibt es von ihm selbst keine näheren Angaben dazu. Erhebliche Indizien sprechen zumindest dafür, dass er gemeinsam mit dem zuständigen Minister Johannes Popitz einen Vorentwurf erstellte; siehe hierzu Butzer (2014), a.a.O., S.62, Fn. 42 u. S. 63.

<sup>52</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 110.

<sup>53</sup> Vgl. Dommach (1988), a.a.O., S. 51 sowie Bögershausen, a.a.O., S. 111.

Prüfung konzentrierten RRH die von ihm bereits als Sparkommissar praktizierte Beratungs- und Gutachtentätigkeit fortführen.<sup>54</sup>

Eine weitere Entwicklung, die in der zweiten Novelle der RHO ihren Anfang nahm, betraf die sogenannte „Verreichlichung“ des Haushaltsrechts. Eine Optionsklausel (in Art. IV § 1 RHO) bot den Ländern die Möglichkeit, die RHO als Landesrecht zu übernehmen. Auf diese Weise sollte eine „Rechtseinheit auf dem Gebiet des Haushalts- und Kontrollrechts“<sup>55</sup> erreicht werden. Bis 1936 kamen dem allerdings nur Preußen<sup>56</sup>, Lippe, das Saarland und Bayern (mit Einschränkungen) nach.<sup>57</sup> In der Zwischenzeit war die Gleichschaltung der Länder durch das sogenannte „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“<sup>58</sup> vom 30. Januar 1934 erfolgt. Nach Auflösung der Landtage musste auch hier – analog zur Reichsebene – u. a. das Entlastungsverfahren neu geregelt werden. Dies geschah erst zwei Jahre später im „Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder“<sup>59</sup> vom 17. Juni 1936, das die Entlastungsbefugnis auf die Landesregierungen übertrug, die ihrerseits der Reichsregierung unterstanden. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die RHO nun auch in den Ländern gelte und die Rechnungsprüfung dementsprechend dem RRH übertragen werde. Damit wurden die Rechnungsprüfungsbehörden auf Länderebene überflüssig. Außer der ORK wurden sie aufgelöst und durch Außenabteilungen ersetzt: München, Karlsruhe, Hamburg, Leipzig und Koblenz (letztere wurde allerdings trotz Planung nicht eingerichtet).<sup>60</sup> Die Belegschaft war weitgehend identisch mit der der alten Rechnungsprüfungsbehörden, nur Direktion und Verwaltungsleitung wurden aus der RRH-Zentrale in Potsdam rekrutiert.<sup>61</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl. Dommach (1988), a.a.O., S.51f, Butzer (2002), S. 107 und 109 sowie Weinert (1993), a.a.O., S. 79.

<sup>55</sup> Butzer (2014), a.a.O., S. 62.

<sup>56</sup> Zu dessen Territorium auch das Gebiet des heutigen Nordrhein-Westfalen gehörte (vgl. Abb. 1 und Abb. 2).

<sup>57</sup> Vgl. ebenda, S. 61f.

<sup>58</sup> Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934, RGBl I 1934, S. 75.

<sup>59</sup> Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17.6.1936, RGBl II 1936, S. 209.

<sup>60</sup> Vgl. Butzer (2014), a.a.O., S.63f. sowie S.65 (hier insbesondere auch der Hinweis auf die Außenstelle Koblenz).

<sup>61</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 130.



**Abb. 1: Rechnungsprüfungsbehörden der Länder vor Verabschiedung des „Gesetzes über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder“ (1936)**



**Abb. 2: Rechnungsprüfungsbehörden nach Verabschiedung des o. g. Gesetzes (Deutsches Reich in den Grenzen von 1937)**

Ein Nebeneffekt dieser Entwicklung war ein starker Personalzuwachs für den RRH, der sich während des Krieges durch die Einrichtung weiterer Außenstellen in den besetzten Gebieten sogar noch einmal steigern sollte.<sup>62</sup> Von ursprünglich 250 Beschäftigten im Jahr 1932 wuchs die Zahl auf 1.130 Personen im Jahr 1942 an.<sup>63</sup> Analog hierzu vergrößerte sich auch die Anzahl der Mitglieder. Bögershausen gibt in einer Aufstellung für das Jahr 1932 neben dem Präsidenten eine Besetzung des RRH mit vier Direktoren und 21 Räten sowie fünf weiteren Führungskräften (1 Direktor, 4 Räte) aus dem Bereich des Reichssparkommissars an. Zehn Jahre später hatte sich die Zahl der Direktoren auf 12 und die der Räte auf 48 erhöht, dem Präsidenten waren zudem zwei Vizepräsidenten an die Seite gestellt worden. Bezieht man auch die sieben Außenstellen des RRH mit ein, so wuchs das Führungspersonal bis 1942 um weitere 43 Personen (7 Direktoren und 36 Räte) an.<sup>64</sup> Ob es sich bei den angegebenen Räten immer auch um Mitglieder handelte, lässt sich (nach aktuellem Recherchestand) nicht mehr zweifelsfrei bestimmen. Darauf, dass sich die Zahl der Mitglieder nach 1933 deutlich vergrößerte, verweist jedoch schon allein die Vervierfachung der Direktorenstellen (von 5 auf 19).

Es scheint sicher, dass Saemisch, der die „Verreichlichung“ des Haushaltsrechts bereits seit Langem gefordert hatte, auch bei der Entstehung des Gesetzes von 1936 involviert war.<sup>65</sup> Wie schon bei der zweiten Novelle der RHO entsteht der Eindruck, er habe die ideologischen Ziele der neuen Machthaber genutzt, um seine eigenen Vorstellungen umzusetzen. Die Durchsetzung einer monokratischen Binnenverfassung des RRH und eines reichseinheitlichen Haushaltsrecht hatte er bereits vor 1933 auf der Agenda. Und auch nach 1933 bezeichnete er die durchgesetzten Änderungen primär als Maßnahmen zur „Effizienzsteigerung“ des Prüfungsgeschäfts oder zur Beendigung der Zersplitterung des Haushaltsrechts und nicht als politisch motivierte Anpassungen an die ideologischen Konstrukte „Führerprinzip“ oder Gleichschaltung.

---

<sup>62</sup> Die Außenstelle Leipzig wurde nach Dresden verlegt; neu hinzu kamen Außenstellen in Metz, Wien und Posen.

<sup>63</sup> Vgl. Butzer (2014), a.a.O., S. 68 sowie Bögershausen, a.a.O., S. 175. Aufgrund der Einziehung zum Kriegsdienst ging die Zahl der Beschäftigten bis August 1944 auf 750 zurück.

<sup>64</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 373 sowie Pfuhlstein, a.a.O., S. 90.

<sup>65</sup> Vgl. Butzer (2014), a.a.O., S. 65.



Gleichwohl muss ihm bewusst gewesen sein, dass es eben diese Konstrukte waren, die letztlich für den Erfolg bei der neuen Regierung den Ausschlag gaben.<sup>66</sup>

Neben dieser Interpretation wäre allerdings auch eine andere Lesart der Vorgänge möglich. Die widerstandslose Anpassung an „Führerprinzip“ und Gleichschaltungspolitik hätte auch eine Methode sein können, durch Wohlverhalten die Existenz der Behörde im neuen politischen System zu sichern und gleichzeitig eine zu starke Einmischung der NSDAP in die innerbehördlichen Belange zu verhindern.<sup>67</sup> Saemisch, wie auch den anderen Angehörigen des RRH, muss bereits relativ früh klar geworden sein, dass die externe Finanzkontrolle im NS-Staat mit massiven Widerständen zu kämpfen haben würde. Den Verlust der Verfassungskontrolle hatte man mehr oder weniger klaglos hingenommen. Aber auch das Kerngeschäft der Verwaltungskontrolle begann bald zu erodieren. Nachdem der RRH bereits 1933 aus der Kontrolle des Reichswehretats herausgedrängt worden war<sup>68</sup>, entstanden immer neue prüfungsfreie Räume, u. a. bedingt durch die im nationalsozialistischen Staat typische „Polykratie“<sup>69</sup>. Neben den Ministerien und nachgeordneten Behörden tauchten immer mehr Kommissare, Sonderstäbe und Beauftragte auf, die jeweils Sonderhaushalte unterhielten. Obwohl ihre Mittel aus dem Reichshaushalt stammten, gaben sie das Geld autonom aus und verweigerten sich oftmals sowohl jeder Form von Haushaltsplanung als auch einer Kontrolle durch den RRH.<sup>70</sup> Des Weiteren trug die mit der Zeit vonseiten der Verwaltung nahezu inflationäre Vorbringung des Arguments „Führerwille“ zum Schwinden der Autorität des RRH bei. In einem Staat, in dem Adolf Hitler als oberste Normsetzungsinstanz galt<sup>71</sup>, reichte meist bereits ein formloser – manchmal sogar nur ein behaupteter – „Führerbefehl“ oder „-erlass“ aus, um eine Beanstandung zu entkräften.<sup>72</sup>

---

<sup>66</sup> Vgl. ebenda., S. 67.

<sup>67</sup> Vgl. ebenda.

<sup>68</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 115f sowie ausführlich zu diesem Vorgang: Dommach (1988), a.a.O., S. 42 – 46.

<sup>69</sup> Zu diesem – eigentlich in Widerspruch zum „Führergedanken“ stehenden – Phänomen siehe auch: Hüttenberger, Peter: Nationalsozialistische Polykratie. In: Geschichte und Gesellschaft Nr. 2, 1976, S. 417 – 442.

<sup>70</sup> Vgl. Butzer (2014), a.a.O., S. 75f.

<sup>71</sup> Vgl. Rütters, Bernd: Die Gesetzgebung – Vom ›Dritten Reich‹ zur Bundesrepublik Deutschland. In: Görtemaker, Manfred / Safferling, Christoph (Hg.) (2013). Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme. Göttingen, S. 122f.

<sup>72</sup> Vgl. Butzer (2014), a.a.O., S. 73.

Mit Blick auf diese Entwicklung (die sich nach Kriegseintritt noch um ein Vielfaches steigern sollte) ist ein kontinuierlicher Bedeutungsverlust des RRH in den Jahren nach 1933 zu konstatieren. Diesen konnte auch die Anpassungspolitik der ersten Jahre – sei sie nun aufgrund der haushaltspolitischen Zielsetzungen eines machtbewussten Präsidenten oder aus politischem Opportunismus erfolgt – nicht aufhalten. Butzer fasst den Zustand des RRH im Jahr 1938 folgendermaßen zusammen: „Zwar hatte der Rechnungshof durch die Verreichlichung des Rechnungswesens vordergründig an Personalstärke und Kompetenzen zugenommen, zwar verfügte er weiterhin über die formale Anerkennung durch die nationalsozialistische Staatsführung als notwendige Institution, doch war seine Autorität als unabhängig und allzuständige Rechnungsprüfungs- und Kontrollbehörde massiv angeschlagen. Faktisch betrieb der Rechnungshof – gemessen an Früherem – nur noch Pseudo-Verwaltungskontrolle.“<sup>73</sup>

Nachdem der 68-jährige Saemisch 1938 in den Ruhestand getreten war, wurde das Amt des RRH-Präsidenten mit dem erst 42 Jahre alten Dr. Heinrich Müller besetzt. Dieser war – anders als sein Amtsvorgänger – überzeugter Nationalsozialist. Der Jurist war bereits 1921 in die NSDAP eingetreten und durchlief von 1931 bis 1933 eine kurze politische Karriere in Hessen, die allerdings nach einem Konflikt mit dem dortigen Gauleiter Jakob Sprenger ein jähes Ende fand. Müller kehrte daraufhin in die Finanzverwaltung, der er entstammte, zurück und war bis zu seiner Ernennung zum RRH-Präsidenten zunächst Landesfinanzamtsdirektor (ab 1.4.1937 unter der Bezeichnung „Finanzpräsident“) und späterhin Oberfinanzpräsident in Köln.<sup>74</sup>

Unter Müller erfuhr der RRH nochmals einen deutlichen Wandel. Der neue Präsident konzentrierte sich von Beginn an darauf, seine Behörde als ebenso nützlichen wie bedeutsamen Bestandteil des nationalsozialistischen Staates zu etablieren und so dem bereits eingetretenen Bedeutungsverlust entgegenzutreten. Hierzu dienten ihm im Wesentlichen zwei Strategien: eine (ideologisch begründete) Verbesserung der Position des RRH im institutionellen Machtgefüge und die Anpassung der Prüfungstätigkeit an die veränderten Anforderungen im NS-Staat.

---

<sup>73</sup> Ebenda, S. 79.

<sup>74</sup> Vgl. Weinert (1993), a.a.O., S. 63ff.

Ersteres versuchte er u. a. über eine Definition des RRH als Führerbehörde<sup>75</sup> zu forcieren. Auf einer Arbeitstagung Mitte 1939 legte Müller in einem Vortrag ausführlich dar, dass es sich beim Kontrollrecht des RRH um ein Hoheitsrecht handele, welches wiederum – nach der nationalsozialistischen Normsetzungsideologie – nur von Hitler abgeleitet werden könne. Dementsprechend gehe also der Auftrag des RRH direkt auf den „Führer“ zurück „[...] und der Führer allein als Inhaber des Kontrollhoheitsrechts ist befugt, die Stellung und die Aufgabe des Rechnungshofes zu ergänzen, zu ändern oder zu beschränken.“ Folglich sei der RRH mehr „Führerbehörde als Reichsbehörde“<sup>76</sup>, was seine Position gegenüber den Ministerien deutlich gestärkt hätte.<sup>77</sup> Neben diesen theoretischen Herleitungen setzte Müller jedoch auch auf die politische Praxis. So erreichte er eine Emanzipation des RRH vom Reichsfinanzministerium zugunsten der Reichskanzlei. Die traditionell starke Anbindung des Rechnungshofes an das Finanzressort hatte u. a. beinhaltet, dass der Finanzminister die Ernennungsurkunden für leitende Beamte des RRH (einschließlich der des Präsidenten) mitzeichnen musste. Dieses Mitzeichnungsrecht – das bereits Saemisch massiv bekämpft hatte – wurde Ende 1938 auf den Chef der Reichskanzlei übertragen. Es war der Beginn einer „überaus nützlichen Kooperation“<sup>78</sup>, die dem RRH einen wesentlich stärkeren Verbündeten einbrachte als den immer mehr an Einfluss verlierenden Finanzminister. Als während des Krieges vonseiten verschiedener Ministerien die Auflösung des RRH gefordert wurde, war es die Reichskanzlei, die dies verhinderte.<sup>79</sup>

Der zweite zentrale Aspekt, den Müller bereits in seinem Vortrag 1939 ansprach, war der Ausbau der bereits unter Saemisch – vor allem durch die Integration des „Sparbüros“ und seiner Aufgaben in den Kopfbereich des RRH – begonnenen Gutachter- und Beratungspraxis. Auch der neue Präsident strebte eine Abkehr von der traditionellen, nachgängigen Rechnungsprüfung hin zur modernen, auf die Zukunft gerichteten Beratung an. Es gelte „[...] nicht nur abgeschlossene Vorgänge zu prüfen und ihre Durchführung zu kritisieren, sondern auch zu raten, vorzusorgen, zu planen und

---

<sup>75</sup> Nicht zu verwechseln mit dem Führerprinzip, das sich auf die innere Struktur der Behörde bezog.

<sup>76</sup> Alle aufgeführten Zitate aus: Müller, Heinrich. Die staatsrechtliche und staatspolitische Stellung des Rechnungshofs im Dritten Reich. In: Finanzarchiv, Bd. 7, 1940, S. 193 – 205.

<sup>77</sup> Vgl. Weinert (1993), a.a.O., S. 30.

<sup>78</sup> Butzer (2014), a.a.O., S. 84.

<sup>79</sup> Vgl. Weinert (1993), a.a.O., S. 31 – 35 sowie Butzer (2014), a.a.O., S. 82.

vor allem auch Verwaltungen, die neu aufgebaut sind oder die im Aufbauwerk des Führers neue und besonders große Aufgaben zu bewältigen haben, zu beraten.“<sup>80</sup> Durch eine neue zeit-, ort- und sachnahe „Beratungsrevision“<sup>81</sup> sollte der RRH seinen Beitrag zum „Aufbauwerk des Führers“ leisten und nicht zuletzt der Volksgemeinschaft dienen, indem er es ermöglichte, in der Verwaltung einen „rechtschaffenen und wahrhaft haushälterischen Sinn zu bewahren, auszuprägen und zu vervollkommen.“<sup>82</sup>

Wie die oben stehenden Zitate zeigen, begründete Müller die von ihm eingeführten Veränderungen durchaus ideologisch. Das heißt jedoch nicht, dass sie ausschließlich ideologisch motiviert waren. Müller agierte zwar als überzeugter Nationalsozialist, aber eben auch als Behördenleiter. Insbesondere nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges musste der RRH ein ums andere Mal um seine Existenzberechtigung bangen. Das Überleben sicherte ihm, neben den guten Kontakten zur Reichskanzlei, letztlich die Konzentration des Prüfungsgeschäfts auf Begutachtung und Beratung in Verbindung mit örtlichen Prüfungen, die Saemisch begonnen und Müller forciert hatte.<sup>83</sup> Ihre volle Wirkung konnte diese Entwicklung allerdings erst im Zuge der deutschen Besatzungspolitik entfalten. Anders als im sogenannten „Altreich“, wo die Prüfer mit dem wuchernden Kompetenz- und Normenwirrwarr nationalsozialistischer Haushaltsführung und mit Behörden zu kämpfen hatten, welche die Rechnungsprüfung – gerade in Kriegszeiten – als zusätzliche Belastung beklagten, waren sie in den besetzten Gebieten als Berater beim Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen durchaus erwünscht.<sup>84</sup> Dementsprechend zog sich der RRH mit seinen Prüfungen weitgehend aus den Verwaltungen des „Altreichs“ zurück und konzentrierte sich auf die annektierten Gebiete. Hier bestand seine Tätigkeit im Wesentlichen aus begleitenden Maßnahmenprüfungen und Beratung beim Verwaltungsaufbau sowie Korruptionsbekämpfung.<sup>85</sup>

---

<sup>80</sup> Müller, a.a.O., Fn. 49.

<sup>81</sup> Vgl. Weinert (1993), a.a.O., S. 79.

<sup>82</sup> Müller, a.a.O., Fn. 49 sowie Butzer (2014), a.a.O., S. 81.

<sup>83</sup> Vgl. Butzer (2014), a.a.O., S. 82.

<sup>84</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 175f.

<sup>85</sup> Vgl. ebenda.

Beredtes Zeugnis über diese Entwicklung legten die jährlichen Denkschriften des RRH ab. In der 1939 noch vor Kriegsbeginn verfassten Ausgabe für das Rechnungsjahr 1936 wurden Prüfungsergebnisse aus sämtlichen Ressorts auf insgesamt 174 Seiten abgehandelt. Ähnlich verhielt es sich bei der ersten im Krieg entstandenen Denkschrift aus dem Jahr 1940. Sie enthielt zwar bereits im allgemeinen Teil den Verweis auf eine veränderte „Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges“, war jedoch mit Blick auf die dargestellten Ergebnisse noch umfangreicher als ihre Vorgängerin (siehe Abb. 3). Auf 248 Seiten wurden die hauptsächlichen Prüfungsergebnisse vom Einzelplan I (Führer und Reichskanzler) bis zu den Beteiligungen des Reichs an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit vorgestellt. Die nachfolgende Denkschrift vom 9. Januar 1942 war inhaltlich bereits stark reduziert. Der Bericht über die Prüfungsergebnisse schrumpfte auf 73 Seiten zusammen, konzentrierte sich jedoch weiterhin auf die Verwaltungen im „Altreich“.

Einen klaren Bruch markierte dann die Denkschrift für das Rechnungsjahr 1939 aus dem Jahr 1943 (siehe Abb. 4). Zwei Drittel der insgesamt 74 Seiten, die sich auf die Prüfungsergebnisse beziehen, konzentrierten sich auf die Verwaltungen der besetzten Gebiete. Ein weiterer Bericht befasste sich mit der ebenfalls neu eingerichteten Dienststelle über Kriegsschäden. Auf diese Verschiebung des Prüfungsfokus auf die „Aufbaugebiete und Aufbauverwaltungen“ wurde im allgemeinen Teil mit kriegsspezifischer Begründung (Ausdünnung des Personalbestandes durch Militäreinsatz, geografische Ausdehnung des deutschen Machtbereichs und damit der Zuständigkeiten der Verwaltungen) explizit hingewiesen.<sup>86</sup> In diesem Kontext wurde auch die veränderte, auf Vereinfachung, Beschleunigung und Beratung konzentrierte Prüfungspraxis erwähnt. Grundgedanken seien „die größtmögliche Einschränkung, dafür aber Intensivierung der Kontrolle, das Heranbringen der Kontrolle an die laufende, insbesondere die noch in Organisation begriffene Verwaltung, die Zusammenarbeit mit der Verwaltung bei der Auswertung der Kontrollergebnisse.“<sup>87</sup> Auf eine noch reduzierte, nur noch an rein pragmatischen Gesichtspunkten ausgerichtete Prüfungstätigkeit lässt die letzte, nahezu ausschließlich mit Zuständigkeiten außerhalb des „Altreichs“

---

<sup>86</sup> Denkschrift des Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Reichshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1939 (1943). Potsdam, Bibliothek BRH, S. 9 und S. 13.

<sup>87</sup> Ebenda, S. 9.

befasste Denkschrift des RRH vom 4. Mai 1944 schließen. Im allgemeinen Teil schrieb Präsident Müller hierzu: „Die Beschränkung [*der Prüfungsarbeit; Anm. d. A.*] kam zum Ausdruck in dem Verzicht auf Rechnungslegung überhaupt, der in großem Umfange entsprochen worden ist, sowie dem Verzicht auf Ersetzung vernichteter Rechnungen und Belege [...], weiter in einer starken Beschränkung des Prüfungsumfanges sowie in Änderungen der Auswertung der Prüfungsergebnisse, die die Verwaltung in weitestem Umfange der mit den Prüfungsmitteilungen des RH verbundenen Arbeit enthoben. [...] Dementsprechend hat der RH auch zur Reichshaushaltsrechnung 1940, [...], zur Entlastung der Verwaltung von der Aufstellung von Einzelbemerkungen Abstand genommen.“<sup>88</sup>

Inhaltsübersicht		Seite
A. Einleitung		1
B. Allgemeines		
I. Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen im Reich und in den Ländern		2
II. Übernahme der Rechnungsprüfung in der Ostmark und im Sudetengau durch den Rechnungshof		7
III. Anwendung des Besoldungsrechts		9
IV. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges		15
C. Die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse		
I. Führer und Reichskanzler (Einzelplan I)		
Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen		19
Reichstraßenwesen		
II. Auswärtiges Amt (Einzelplan IV)		
Besoldung der Auslandsbeamten		22
III. Reichsministerium des Innern (Einzelplan V)		
1. Reichspolizei		25
2. Realsteuererhebung im Osthilfgebiet		41
IV. Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (Einzelplan V a)		43
V. Reichswirtschaftsministerium (Einzelplan VI)		
1. Stützung und Reprivatisierung von Bankunternehmen		52
2. Stützung von Mittelstandsaktienbanken		75
3. Betriebsgemeinschaft Wenceslausgrube		78
4. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Außenhandels		82
VI. Reichsarbeitsministerium (Einzelplan VII)		
Die Wohnungsfürsorgemaßnahmen des Reichs		88
VII. Reichskriegsministerium (Einzelplan VIII)		
Heer		117
Kriegsmarine		121
VIII. Reichsjustizministerium (Einzelplan IX)		
1. Einnahmen an Gebühren, Kosten und Urkundensteuer		128
2. Besoldungen		130
3. Hilfeleistungen durch Beamte		131
4. Hilfeleistungen durch nichtbeamtete Kräfte		131
5. Entschädigungen der Vollstreckungsbeamten		132
6. Strafvollzugsverwaltung		132
IX. Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Einzelplan X)		14*
X. Reichsverkehrsministerium (Einzelplan XI)		
1. Hilfsmaßnahmen für die deutsche Seeschiffahrt		171
2. Reichswasserstraßenverwaltung		184
XI. Reichsautobahnen		204
XII. Versorgung (Einzelplan XII)		
XIII. Reichsfinanzministerium (Einzelplan XIV)		
1. Steuerverwaltung		208
2. Zollverwaltung		209
3. Reichsmonopolverwaltung für Branntwein		215
4. Verwaltung und Verwertung des Westvermögens		215
XIV. Reichsluftfahrtministerium (Einzelplan XVI)		217
XV. Allgemeine Finanzverwaltung (Einzelplan XVII)		
1. Landespolizei		233
2. Forstverwaltung im Saarland		236
XVI. Reichspostministerium (Einzelplan XVIII)		238
XVII. Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Einzelplan XIX)		
1. Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften E.V. Berlin		240
2. Erhaltung und Förderung der Forschung		245
3. Reichsstudentenwerk und örtliche Dienststellen		246
4. Archäologisches Institut des Deutschen Reichs		246
XVIII. Beteiligung des Reichs an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit		
1. Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG		248
2. Deutsche Bau- und Bodenbank AG		251
3. Bau-Kredit-Aktiengesellschaft		256
4. Hapag-Seebüchlerdienst GmbH		258
5. Deutsche Gartenbau-Kreditanstalt-Aktiengesellschaft, Berlin		263
6. Vereinigte Stahlwerke AG, Düsseldorf		266
D. Die finanzielle Auswirkung der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs		269
Anlagen.		

Abb. 3: Inhaltsverzeichnis der Denkschrift für das Rechnungsjahr 1937 (1940)

<sup>88</sup> Denkschrift des Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Reichshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1940 (1944). Potsdam, Bibliothek BRH, S. 5f.

Inhaltsübersicht		Seite
Einleitung		
A. Allgemeines		
I. Entwicklung des Haushaltsrechts und -wesens im Reich		1
II. Veränderungen im Aufgabenkreis des RH im Kriege		3
III. Änderungen in der Organisation des RH		8
IV. Veränderungen in der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung, insbesondere im Prüfungsverfahren des RH infolge des Krieges		8
B. Ausgewählte Ergebnisse der Prüfung		
I. Rechnungsprüfung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland		16
II. Prüfung der Ausgaben der Staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Sudetenland		23
III. Prüfung der Haupttreuhandstelle Ost		29
IV. Aus der Tätigkeit des RH bei den deutschen Verwaltungen in den besetzten Gebieten des Westens und Norwegens		43
V. Prüfung der Ausgaben auf Grund der Sachschädenfeststellungs- und Kriegssachschädenverordnung		65
VI. Die Arbeit des RH bei der Überwachung der Preise der Bauten öffentlicher Auftraggeber		78

**Abb. 4: Inhaltsverzeichnis der Denkschrift für das Rechnungsjahr 1939 (1943)**

Als in den letzten Kriegsmonaten mit dem Vorrücken der Alliierten der Wirkungsbereich des RRH geografisch immer weiter zusammenschrankte, blieb schließlich nur noch die Korruptionsjagd<sup>89</sup>, um die Existenz als „kriegswichtige“ Behörde weiterhin zu legitimieren.<sup>90</sup> Diese Strategie war insoweit erfolgreich, als der RRH bis zum Schluss nicht stillgelegt wurde. Der Dienstbetrieb lief – wenngleich von Normalität nicht mehr die Rede sein konnte – unvermindert weiter.<sup>91</sup> Als Ende April 1945 die Rote Armee in Potsdam einmarschierte, erschoss Müller seine Frau, drei seiner vier Kinder (die 19-jährige Tochter Helga überlebte, weil sie als Flakhelferin im Einsatz

<sup>89</sup> Kurze Zusammenfassung zum Thema bei Weinert (1993), a.a.O., S. 142ff.

<sup>90</sup> Vgl. ebenda, S. 88.

<sup>91</sup> Eine detaillierte Schilderung der letzten Tage des RRH 1945 findet sich in den im Bundesarchiv aufbewahrten Erinnerungen des Ministerialrats Werner Friedrich, BArch R 2301 7983; Auszüge zit. in: Weinert (1993), a.a.O.

war) und sich selbst.<sup>92</sup> Die beiden Vizepräsidenten Fritz Mussehl und Emil Stengel bemühten sich weiterhin, „einen ‚Scheinbetrieb‘ aufrechtzuerhalten“<sup>93</sup>, wurden jedoch bald nach Kriegsende von der sowjetischen Militäradministration verhaftet.<sup>94</sup> Stengel starb vermutlich in einem Lager des NKWD<sup>95</sup>, Mussehl – der u. a. als Mitglied der sogenannten „Heldengreifkommission“ unter General von Unruh tätig war<sup>96</sup> – verschwand bis Anfang der 1950er-Jahre in sowjetischer Haft.<sup>97</sup>

## 1.2 Die Entwicklung der externen Finanzkontrolle in der Nachkriegszeit

### 1.2.1 Ausgangssituation in den Besatzungszonen

Nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 begannen die vier Siegermächte in den ihnen jeweils unterstellten Besatzungszonen ein System gemäß ihrer eigenen politischen und ideologischen Vorstellungen zu etablieren. In der SBZ, in der sich der (nun ehemalige) RRH befand, versuchten die noch verbliebenen – und zum Teil von den Außenstellen wieder zurückgekehrten – Bediensteten eine „Re-Institutionalisierung“<sup>98</sup> ihrer Behörde zu erreichen. Entsprechende Eingaben an den Alliierten Kontrollrat, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1945 erfolgten, fanden jedoch kein Gehör. In dem zentralistisch angelegten System der sowjetischen Besatzungsmacht, dessen Grundstein am 27. Juli 1945 mit der Einrichtung von elf „Deutschen Zentralverwaltungen“ gelegt wurde, war die externe Rechnungsprüfung durch eine unabhängige Behörde nicht vorgesehen. Lediglich eine interne Prüfungsabteilung in der neu entstandenen „Zentralen Finanzverwaltung“ wurde eingerichtet. In dieser sogenannten „Beratungszelle“ kamen schließlich zehn ehemalige RRH-Leute unter.<sup>99</sup>

---

<sup>92</sup> Vgl. Butzer (2014), a.a.O., S. 78.

<sup>93</sup> Erinnerungen Werner Friedrich, zit. in: Weinert (1993), a.a.O., S. 165.

<sup>94</sup> Vgl. ebenda.

<sup>95</sup> Sowjetische politische Geheimpolizei; Abkürzung von Narodny Komissariat Wnutrennich Del (Volkskommissariat des Innern).

<sup>96</sup> Und noch im März 1945 ein Gutachten verfasste, das nahelegte „uk-Stellungen“ im Auswärtigen Amt aufzuheben, um weitere 200 bis 250 Männer an die Front schicken zu können; vgl. Weinert (1993), a.a.O., S. 70f.

<sup>97</sup> Nach seiner Freilassung kehrte Mussehl nach West-Berlin zurück, wo er 1956 starb; vgl. ebenda.

<sup>98</sup> Gilles, Franz-O.: Unitarismus versus Föderalismus: Die Gestaltung der öffentlichen Finanzkontrolle in der Vor- und Gründungsphase der Bundesrepublik. In: Pirker, Theo (Hg.) (1992). Die bizonalen Sparkommissare. Opladen, S. 57.

<sup>99</sup> Vgl. Gilles, Franz-O. (1992), a.a.O., S. 57 sowie Bögershausen, a.a.O., S. 228 und Dommach (1988), a.a.O., S. 199.



Auch die anfängliche Hoffnung, auf Länderebene könne in der SBZ eine eigenständige Finanzkontrolle etabliert werden, zerschlug sich rasch. 1945 waren zunächst Prüfungsorgane auf kommunaler und auf Länderebene eingerichtet worden. So konnte beispielsweise die ehemalige RRH-Außenstelle Dresden eine Weile als Landesrechnungshof fungieren. Allerdings hielt dieser Zustand nur bis Mitte 1948 an. Dann erging u. a. an die Länderfinanzministerien die Anweisung, innerhalb ihrer Verwaltungen eigene Kontroll- und Revisionsabteilungen einzurichten. Diese übernahmen die Aufgaben einer Prüfungsbehörde auf Landesebene und machten sie dadurch überflüssig.<sup>100</sup>

Insgesamt zeichnete sich sehr bald ab, dass es für eine Rechnungsprüfung der „alten Schule“ in der SBZ und ihrem Nachfolgestaat, der DDR, keine Zukunft gab.<sup>101</sup> Die ehemaligen RRH-Angehörigen mussten also den dauerhaften Verlust ihres Arbeitsplatzes hinnehmen oder – vorbehaltlich ihrer politischen Entlastung – versuchen in einem System Fuß zu fassen, in dem die ursprüngliche Vorstellung von einer unabhängigen Rechnungsprüfung zum Teil als reaktionär angesehen wurde.<sup>102</sup> Vor diesem Hintergrund entschieden sich viele für den Wechsel in eine der westlichen Besatzungszonen, wobei sich u. a. die „Beratungszelle“ in der Zentralen Finanzverwaltung als Vermittler betätigte.<sup>103</sup>

Eine zentrale Anlaufstelle für die versprengten Angehörigen des RRH wurde die ehemalige RRH-Außenstelle Hamburg in der britischen Besatzungszone. Der dortige Leiter, Josef Haaser, erhielt bereits am 21. Juli 1945 von den Besatzungsbehörden die Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Außenstelle unter der neuen Bezeichnung „Rechnungshof des Deutschen Reiches – Britische Zone“ (kurz: Zonenrechnungshof (ZRH)). Der Wirkungsbereich erstreckte sich gemäß der zentralistisch angelegten Besatzungspolitik der Briten auf die gesamte Besatzungszone.<sup>104</sup> Diese zonenweite Ausrichtung war der Grundstein dafür, dass sich aus dem ZRH in ver-

---

<sup>100</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 228f sowie Dommach (1988), S. 199f; Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung der Finanzkontrolle in der DDR siehe Schröter, Patrick: Die Entwicklung der Finanzkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik. In: Engels, Dieter (Hg.), a.a.O., S. 93 – 126.

<sup>101</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 230.

<sup>102</sup> Vgl. ebenda.

<sup>103</sup> Vgl. Schreiben der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone – Rechnungshof – an den Direktor des ZRH vom 8.12.1945, BArch DN1 34294, nicht paginiert.

<sup>104</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 187.

schiedenen Zwischenschritten – die durch die Zusammenlegungen der westlichen Besatzungszonen bedingt waren – nach der Gründung der Bundesrepublik der BRH entwickeln konnte.

Die Motive der Besatzungsmacht für die zügige Re-Installation einer Kontrollbehörde waren primär wirtschaftlichen Überlegungen geschuldet. Das nach dem Krieg in einer wirtschaftlich desolaten Lage befindliche Großbritannien hatte ein wesentliches Interesse daran, die Kosten, welche die Verwaltung der bevölkerungsreichsten Besatzungszone mit sich brachte<sup>105</sup>, so gering wie möglich zu halten. Den Briten war daher an einer raschen (und möglichst effizienten) Wiederherstellung der Verwaltungsstrukturen gelegen, um diese für die Umsetzung der eigenen besatzungspolitischen Ziele einsetzen zu können.<sup>106</sup> Hierbei bot sich der Rechnungshof, der sowohl im Verwaltungsaufbau als auch in der Kontrolle des finanziellen Gebarens von Behörden spezialisiert war, als nützliches Instrument an.

Zum 1. Dezember 1946 wurde der ZRH mit der Verordnung Nr. 62 auch formal eingerichtet und offiziell in die Rechtsnachfolge des früheren RRH und der ehemaligen ORK eingesetzt. Des Weiteren wurde die Unabhängigkeit der Behörde und ihrer Beamten gegenüber den deutschen Verwaltungen hervorgehoben.<sup>107</sup> Von einer unabhängigen Finanzkontrolle gegenüber der Besatzungsmacht konnte jedoch keine Rede sein. Der ZRH unterstand der „Finance Division“ innerhalb der „Control Commission Germany – British Element“, die Prüfungsaufträge erteilte, für das Personal zuständig war und sich in monatlichen Berichten detailliert über die Tätigkeit des ZRH informieren ließ.<sup>108</sup> Gleichzeitig unterstützte sie jedoch die Prüfer bei der Durchsetzung ihrer Kompetenzen gegenüber den deutschen Behörden, die es nach langer Prüfungs-Abstinenz erst wieder „mit dem Gedanken vertraut zu machen [galt; *Anm.*

---

<sup>105</sup> 1946 lebten in der britischen Besatzungszone ca. 23 Millionen Deutsche. Diesen standen zur Hoch-Zeit 26.000 britische Beschäftigte (plus 30.000 deutsche Beschäftigte) in der Besatzungsverwaltung gegenüber (Zahlen Oktober 1946). Vgl. Strick, Christina (2007). *Jenseits der Routine. Die Bezirksregierung Düsseldorf 1945 bis 1955. Inaugural-Dissertation.* Düsseldorf, S. 42 u. S. 45.

<sup>106</sup> Vgl. Weinert (1993), a.a.O., S.166. Es handelte sich hierbei um das u. a. von den Briten bereits in der Kolonialpolitik eingesetzte Modell der „indirect rule“, wobei die eigentlichen Verwaltungs-/Herrschaftsstrukturen des besetzten Landes beibehalten, jedoch für die eigenen Zwecke instrumentalisiert wurden. Siehe auch Strick, a.a.O., S. 45.

<sup>107</sup> Vgl. Gilles, Franz-O. et. al. (Hg.) (1985). *Ungebrochene Tradition nach dem Zusammenbruch? Zur Geschichte der Rechnungshöfe in den westlichen Besatzungszonen nach 1945.* Berlin, S. 18.

<sup>108</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 189f.

d. A.], daß ihre Arbeit auch weiterhin einer Nachprüfung durch den Rechnungshof unterliege.“<sup>109</sup>

### 1.2.2 Die Entstehung der Landesrechnungshöfe

Neben den o. g. Sachverhalten legitimierte die Verordnung Nr. 62 nachträglich die auf Wunsch der Militärregierung erfolgte Einrichtung von Zweigstellen des ZRH innerhalb der Besatzungszone.<sup>110</sup> Solche existierten seit dem 8. Mai 1946 in Düsseldorf und seit dem 15. November 1946 in Hannover, am 2. Mai 1947 kam noch eine Zweigstelle in Schleswig hinzu. Die Zweigstellen waren von Beginn an darauf ausgelegt, späterhin den (zu diesem Zeitpunkt teilweise noch im Entstehen begriffenen) Bundesländern unterstellt zu werden. Diesen wurde ausdrücklich gestattet, die jeweilige Zweigstelle auf ihrem Gebiet durch eigene Rechtsetzungsakte in einen Landesrechnungshof umzuwandeln.<sup>111</sup> Im Falle des LRH NRW ergab sich dementsprechend folgende Chronologie:

- 8. Mai 1946: Aufnahme der Tätigkeit als Zweigstelle des ZRH in Düsseldorf; Zuständigkeitsgebiet ist die am 5. Juni 1945 von den Briten gegründete Nordrheinprovinz
- 23. August 1946: Gründung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen; entspricht nun dem Zuständigkeitsbereich der Zweigstelle
- 21. Januar 1947: Eingliederung von Lippe in das Bundesland; der Zuständigkeitsbereich erweitert sich um Westfalen und Lippe<sup>112</sup>
- 30. Juni 1948: Offizielle Errichtung des LRH NRW durch Verkündung des LRH-Gesetzes vom 6. April 1948.

Bei der Errichtung der neuen Landesrechnungshöfe konnten die wenigsten Länder auf die bereits (bzw. immer noch) vorhandene Infrastruktur einer Vorgängerbehörde zurückgreifen. Von einer organisatorisch-apparativen Kontinuität in diesem Sinne

---

<sup>109</sup> Bericht des Rechnungshofes des Deutschen Reichs, britische Zone für das Rechnungsjahr 1945, S.7; zit. in: Weinert, Rainer: Bruchlose Kontinuität: Öffentliche Finanzkontrolle und anglo-amerikanische Besatzungspolitik. In: Pirker, Theo (Hg.) (1992). Die bizonalen Sparkommissare. Opladen, 1992, S. 38.

<sup>110</sup> Vgl. Gilles et. al. (Hg.)(1985), a.a.O., S. 18.

<sup>111</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 188 sowie Jansen, Armin: Die organisatorische Entwicklung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen. In: Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1988). 40 Jahre Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen. 1948 – 1988. Minden, S. 2.

<sup>112</sup> Vgl. Jansen, a.a.O., S. 2f.

kann beim Aufbau der Landesrechnungshöfe – mit Ausnahme des Bayerischen Rechnungshofes, der direkt aus der Außenstelle München des RRH hervorging – nicht die Rede sein.<sup>113</sup> Dies galt auch für den LRH NRW. Bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs hatte das Gebiet des heutigen NRW zur preußischen Rheinprovinz mit der Provinzhauptstadt Koblenz gehört. Die für diese Stadt ursprünglich durch den RRH vorgesehene Außenstelle wurde jedoch niemals eingerichtet. Die Zweigstelle des ZRH in Düsseldorf, aus der sich der LRH NRW entwickelte, war eine Nachkriegsgründung.

Allerdings bedeutet das nicht, dass die Rechnungsprüfungsbehörden auf Länder-ebene komplett „bei null“ anfangen. Was sich sehr wohl konstatieren lässt, ist eine deutliche personelle Kontinuität, die durch den bereits erwähnten Wechsel vieler ehemaliger RRH-Angehöriger in die westlichen Rechnungshöfe zustande kam.<sup>114</sup> Gleichzeitig konnten die Prüfer auf funktioneller Ebene im Bereich der Beratung und Gutachtertätigkeit insbesondere beim Verwaltungsaufbau recht nahtlos an ihre Erfahrungen von vor 1945 anknüpfen.<sup>115</sup> Und auch die Hindernisse, die ihnen bei der „klassischen“ Prüfung innerhalb der – wie bereits erwähnt – prüfungsentwöhnten Verwaltung begegneten, waren ihnen noch aus Zeiten der NS-Herrschaft bekannt. Wo vorher „Führerbefehle“ zur Zurückweisung von Kritik durch den Rechnungshof dienten, wurden nun anderslautende Weisungen der Militärregierung ins Feld geführt.<sup>116</sup> Eine Strategie, die gerade mit Blick auf die nicht immer widerspruchsfreie Besatzungspolitik, die eine große Menge von Verfügungen und Verordnungen produzierte<sup>117</sup>, durchaus verfangen konnte. Allerdings konnte sie in einem demokrati-

---

<sup>113</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 220.

<sup>114</sup> Vgl. u. a. Weinert, Rainer: Bruchloser Übergang? Zur Kontinuität der öffentlichen Finanzkontrolle im NS-Staat und im Nachkriegsdeutschland. In: Pirker, Theo (Hg.) (1989). *Autonomie und Kontrolle*, S. 70.

<sup>115</sup> Vgl. ebenda sowie Weinert (1993), a.a.O., S. 167; Butzer konstatiert allerdings, der RRH habe sich ab 1939/1940 „auf dem Sprung in eine funktionelle Diskontinuität, aus der es vermutlich kein „Zurück“ gegeben hätte“ befunden, weshalb eine Anknüpfung an diese Funktionen nach dem Ende des Dritten Reiches nicht mehr erfolgt sei. Man sei vielmehr zur Weimarer Ausgangslage zurückgekehrt. (Vgl. Butzer (2014), a.a.O., S. 91) Dem ist insofern zu folgen, als die rechtlichen Grundlagen weitgehend wieder dem Weimarer Stand entsprachen. So kehrte die Finanzkontrolle etwa nach 1945 wieder in die klassische Verwaltungsprüfung bei Behörden zurück. Allerdings waren es gerade die Beratungs- und Gutachtertätigkeit beim Verwaltungsaufbau, die sie für die Besatzungsmächte interessant machten. Zahlreiche neu entstandene Rechnungshöfe führten in den ersten Jahren ihres Bestehens Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei den neu aufzubauenden Behörden durch. Dass sie hierbei nicht auf ihre während des Krieges in eben diesem Bereich erworbenen Erfahrungen zurückgriffen, erscheint mehr als zweifelhaft. Ein komplettes „Zurück auf Los“ (Butzer) unter fein säuberlicher Aussparung von zwölf Jahren Nationalsozialismus hat es in dieser Hinsicht sicherlich nicht gegeben. Siehe hierzu auch Gilles et. al. (Hg.) (1985), a.a.O., S. 28.

<sup>116</sup> Vgl. Weinert (1993), a.a.O., S. 167f.

<sup>117</sup> Vgl. Weinert (1989), a.a.O., S. 70.

schen System, wie es in den westlichen Besatzungszonen entstand, auf Dauer nicht mehr die Wirkungsmacht entfalten, wie in der vorangegangenen Diktatur.

Schließlich blieben auch die rechtlichen Grundlagen für die Rechnungsprüfer weitgehend erhalten. Sowohl die RHO in ihrer Fassung vom 8. Mai 1945 als auch ihre Durchführungs- und Vollzugsbestimmungen blieben – um explizit nationalsozialistische Inhalte bereinigt – in Kraft, was durch die finanztechnische Anweisung Nr. 33 vom 5. August 1945 der britischen Kontrollkommission bestätigt wurde.<sup>118</sup> Für die Rechnungsprüfung bedeutete dies in vielerlei Hinsicht eine Rückkehr zu den Standards der Finanzkontrolle aus der Weimarer Republik.<sup>119</sup> Dies funktionierte nicht zuletzt darum so reibungslos, weil viele Regelungen niemals offiziell aufgehoben, sondern lediglich in der Praxis ignoriert oder temporär (z. B. durch das Ermächtigungsgesetz) außer Kraft gesetzt worden waren. In einem demokratisch geprägten Umfeld konnten sie sich nun neu entfalten.

Nur in einem Punkt ging der Gesetzgeber mit Blick auf die Verankerung des Rechnungshofes im Staatsgefüge deutlich weiter als zu Zeiten der Weimarer Republik. Für die Bundesebene war mit Verabschiedung des Grundgesetzes die verfassungsmäßige Garantie für einen Rechnungshof bereits am 23. Mai 1949 in Artikel 114 GG festgeschrieben worden. Damit wurde „erstmalig in der deutschen Verfassungsgeschichte eine institutionelle Garantie der Rechnungsprüfung und des Rechnungshofes normiert.“<sup>120</sup> Analog hierzu wurde auch der LRH NRW in den Artikeln 86 und 87 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 u. a. als selbstständige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde, deren Mitglieder den Schutz richterlicher Unabhängigkeit genießen, verankert.<sup>121</sup>

---

<sup>118</sup> Vgl. Giesen, Hans Adolf / Fricke, Eberhard (1972). Das Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen. Kommentar zur Landeshaushaltsordnung und zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Landesverfassung. München, S. 4.

<sup>119</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 219.

<sup>120</sup> Bögershausen, a.a.O., S. 201.

<sup>121</sup> Vgl. Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.6.1950, GV.NW 1950, S. 127.

### 1.2.3 Das Landesrechnungshof-Gesetz vom 6. April 1948

Da die RHO bis zur Haushaltsrechtsreform Ende der 1960er-Jahre auch in den Ländern angewandt wurde<sup>122</sup>, waren ihre auf Rechnungshof und Rechnungsprüfung bezogenen Kapitel ein zentraler Orientierungspunkt bei der Entstehung der Gesetze zur Errichtung der Landesrechnungshöfe. Dementsprechend definiert das LRH-Gesetz vom 6. April 1948 den LRH NRW als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde (analog zu § 118 RHO). Auch die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder und das Kollegialprinzip wurden übernommen. Als Aufgabe des LRH NRW wurde in § 3 Abs. 1 LRH-Gesetz (1948) die „Überwachung der gesamten öffentlichen Haushaltsführung im Lande“ genannt (analog zu § 87 RHO), der Bericht über die Ergebnisse seiner Tätigkeit an Landtag und Landesregierung erfolgte gem. § 107 – 109 RHO.<sup>123</sup> Ebenfalls festgeschrieben wurde die bereits in Weimar eingeleitete Annäherung des Rechnungshofes an das Parlament. Dieses (wie auch die Landesregierung) konnte dem LRH NRW nun Prüfungsaufgaben übertragen (§ 3 Abs. 2 LRH-Gesetz (1948)) und war (wieder) Adressat seiner Bemerkungen (wenngleich über den Umweg des Finanzministers, der die Bemerkungen dem Landtag vorlegte; § 4 Abs. 1 LRH-Gesetz (1948) i. V. m. § 108 RHO). Außerdem wurde das Parlament erstmals explizit in den Prozess der Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder miteinbezogen, indem es den Ernennungen durch die Landesregierung zustimmen musste (§ 6 Abs. 1 LRH-Gesetz (1948)).

Doch es flossen auch Aspekte in das Gesetz ein, die der novellierten Fassung der RHO vom 13. Dezember 1933 entstammten. Dies galt insbesondere mit Blick auf die starke Position des Präsidenten und – in enger Verbindung dazu – seine Rolle bei der Entscheidungsfindung innerhalb des Rechnungshofes. So waren Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung laut RHO von 1922 per Mehrheitsbeschluss der Mitglieder zu treffen – wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen musste. In „einfachen“ Fällen reichte auch der Beschluss eines Senats aus, dem mindestens drei Mitglieder anzugehören hatten (§ 125 RHO). 1948

---

<sup>122</sup> Offiziell verloren die Vorschriften der RHO für den Landeshaushalt erst zum 1. Januar 1972 ihre Gültigkeit; an diesem Tag trat die LHO in Kraft. Vgl. Giesen / Fricke, a.a.O., S. 7.

<sup>123</sup> Diese, wie alle weiteren Zitate aus den genannten Gesetzestexten siehe LRH-Gesetz vom 6. April 1948 und RHO in der Fassung vom 31.12.1922.

hingegen wurde in LRH-Gesetz § 8 Abs. 1 festgelegt: „Der Landesrechnungshof trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß im Senate. Der Senat besteht aus dem Präsidenten, dem sachbearbeitenden Mitgliede und einem weiteren Mitgliede. [...] Falls an einer Entscheidung zwei oder mehr Senate beteiligt sind, wird sie von einem Vereinigten Senate getroffen. Dieser besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.“ Bei Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung genügte auch „die gemeinsame EntschlieÙung des Präsidenten und der nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglieder.“ (§ 8 Abs. 2 LRH-Gesetz (1948)) Der Präsident war also notwendig an jeder Entscheidung beteiligt.<sup>124</sup> Zudem leitete und beaufsichtigte er gemäß § 7 LRH-Gesetz (1948) die Tätigkeit des Landesrechnungshofs, bestimmte die Geschäftsverteilung und erließ – gem. § 10 Abs. 1 LRH-Gesetz (1948) – die Geschäftsordnung (die allerdings auch der Zustimmung des Landtages bedurfte).

All dies – bis auf den Wegfall des präsidentialen Vetorechts innerhalb der Senate – trug nach wie vor die Handschrift des ehemaligen RRH-Präsidenten Saemisch. Allerdings ist hier kaum davon auszugehen, dass es dem Gesetzgeber um eine Reminiszenz an das diktatorische „Führerprinzip“ (welches ja auch Saemisch nicht primär intendiert, sondern lediglich als Vehikel für seine eigentlichen Zielsetzungen genutzt hatte) ging. Vielmehr mag auch in NRW jenes Primat des Pragmatismus gegolten haben, das sich mit Blick auf das Bundesrechnungshofgesetz konstatieren lässt, in dem die starke Position des Präsidenten zunächst ebenfalls bis auf wenige Abstriche<sup>125</sup> erhalten blieb: „die knappen Vorschriften des BRH-Gesetz und die weitgehende Übernahme der RHO [trugen; Anm. d. A.] auch den Umständen der frühen Phase des Aufbaus der Bundesrepublik Rechnung [...], die keine Zeit für langwierige rechtstheoretische Diskurse lieÙen, da zunächst einer raschen Fortführung einer im GroÙen und Ganzen funktionierenden Rechnungsprüfung Priorität eingeräumt wurde.“<sup>126</sup> Zu-

---

<sup>124</sup> Von der erstmaligen Einrichtung von Senaten durch den GVP vom 15. März 1950 bis zum 31. März 1967 wurden alle Senate vom jeweiligen Präsidenten des LRH NRW geleitet. Und dies obwohl die Anzahl der Senate in diesem Zeitraum von ursprünglich drei (mit bis zu 14 Prüfungsgebieten) auf acht und schließlich 13 (hier entsprach ein Senat einem Prüfungsgebiet) anwuchs. Erst ab dem 01.04.1967 wurden die Senate nicht mehr nur vom Präsidenten, sondern auch vom Vizepräsidenten und dem dienstältesten Direktor geleitet. Grundlegend geändert wurde die Struktur mit dem LRH-Gesetz vom 14. Dezember 1971; vgl. Jansen, Armin, a.a.O., S. 13.

<sup>125</sup> Gem. § 13 BRH-Gesetz ging das Recht zum Erlass der GO vom Präsidenten wieder auf den GroÙen Senat über; vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 204.

<sup>126</sup> Ebenda., S.205; zit. nach Reger, Hans: Das Kollegialsystem in der Finanzkontrolle. In: Finanzarchiv, Nr. 26, 1967, S. 246–277.

dem ließ sich argumentieren, dass der weiterhin quasi-monokratischen Struktur in einer Demokratie andere Grenzen gesetzt waren, als in der Diktatur. Kollegialprinzip und richterliche Unabhängigkeit gewannen wieder an Bedeutung und konnten so als Regulativ gegenüber der präsidentialen Machtstellung wirken.<sup>127</sup>

Obwohl die Institution LRH NRW, wie auch ihre Vorgängerin, die Zweigstelle des ZRH in Düsseldorf, erst nach 1945 entstanden, kann nur in einem organisatorisch-apparativen Sinne von einer Nachkriegsgründung gesprochen werden. Rechtlich, funktionell (und vielfach auch personell) reicht seine Geschichte zurück bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts. Bei seiner Errichtung in dem nach Kriegsende entstehenden demokratischen System erfolgte in vielerlei Hinsicht ein Rückgriff auf die Traditionslinien der Weimarer Republik – wenngleich der Gesetzgeber nach 1945, anders als in Weimar, die Konsequenz besaß, den Willen zur Integration der externen Finanzkontrolle in einen demokratischen Staat auch durch eine verfassungsmäßige Garantie derselben festzuschreiben. Die nationalsozialistische Diktatur hatte sich zwar massiv auf die Arbeitsweise und den inneren Aufbau der Behörde ausgewirkt, hinterließ jedoch – rein rechtlich betrachtet – kaum Spuren. Die in dieser Hinsicht einzig bleibende – und keineswegs gegen demokratische Prinzipien verstoßende – Veränderung, die zunächst auch nach dem Krieg beibehalten wurde, war die weiterhin quasi-monokratische Struktur des Hofes. Dass die NS-Zeit allerdings ebenso „spurlos“ am vielfach im RRH sozialisierten Personal der „Gründergeneration“ des LRH NRW und seiner Prüfungstätigkeit vorübergegangen sein sollte, muss bezweifelt werden. Vor diesem Hintergrund bietet sich eine nähere inhaltliche Betrachtung dieser Tätigkeit an, die vor allem in den (erhaltenen) Prüfungsberichten und Denkschriften ihren Niederschlag fand.

---

<sup>127</sup> Vgl. ebenda, S. 112.



## 2 Das Prüfungsgeschäft vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg

### 2.1 Das Prüfungsgeschäft in der Zeit des Nationalsozialismus

#### 2.1.1 Prüfungsgegenstände und geprüfte Stellen

Der mit der Etablierung der NS-Diktatur einsetzende Bedeutungsverlust des RRH bis hin zur Reduktion seiner Tätigkeit auf „Pseudo-Verwaltungskontrolle“ (Butzer) auf dem Gebiet des sogenannten „Altreiches“ ist in Kapitel 1.1.2 beschrieben worden. Doch trotz zunehmender Beschneidung und Erschwerung der Rechnungsprüfung in der Praxis oblag dem RRH rein formal auch nach 1933 die Überwachung der gesamten Reichshaushaltsführung (abgesehen von den beständig an Zahl zunehmenden prüfungsfreien Räumen). Ab 1934 vergrößerte sich sein Aufgabenfeld sogar noch, als im Zuge der Gleichschaltung der Länder alle Hoheitsrechte auf das Reich übergingen und die Landes- den jeweiligen Reichsministerien unterstellt wurden – und damit in den Zuständigkeitsbereich des RRH gelangten.<sup>128</sup>

Dass diese neuen Zuständigkeiten vonseiten des RRH durchaus wahrgenommen wurden, zeigt ein Beispiel aus dem Bereich der „verreichlichten“ Justizverwaltung. Anlässlich einer Prüfung der Strafvollzugsverwaltung für das Haushaltsjahr 1936 wurden örtliche Prüfungen in 16 – überwiegend ehemals preußischen – Vollzugsanstalten, u. a. auch in den Strafgefangenenlager der SA im Emsland, durchgeführt. Die Prüfer legten in diesem Falle die gleichen Prüfungsmaßstäbe an wie in jeder anderen Verwaltung. Sie kontrollierten die Einhaltung sachlicher und wirtschaftlicher Grundsätze bezüglich Unterbringung, Verpflegung, Reinigung und ärztlicher Versorgung der Gefangenen.<sup>129</sup>

Ob der Prüfung der Emslandlager auch das Motiv zugrunde lag, die SA, quasi durch die Hintertüre, einer Prüfung zu unterziehen, „nachdem es der Reichsschatzmeister [der NSDAP; Anm. d. A.] im Jahre 1934 verstanden hatte, dem RRH durch Führerbe-

---

<sup>128</sup> Vgl. Dommach, (1988), a.a.O., S. 61 sowie Heydenreuter, Reinhard (2012). Finanzkontrolle in Bayern unterm Hakenkreuz 1933 – 1945. Der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Außenstelle München des Rechnungshofs des Deutschen Reichs. München, S. 56.

<sup>129</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 137.

fehl die Verwendungsprüfung von Zuschüssen an die SA generell zu verwehren“<sup>130</sup>, lässt sich nicht abschließend klären. Allerdings wäre dies nicht der einzige Fall gewesen, in dem der RRH versuchte, seine Prüfungszuständigkeit gegenüber der NSDAP zu behaupten. Mit besagtem Reichsschatzmeister, Franz Xaver Schwarz, schwelte ein jahrelanger Konflikt über die Berechtigung des RRH, die Partei und ihre Gliederungen – sofern sie Mittel aus dem Reichshaushalt erhielten – zu prüfen. Zu einer endgültigen Lösung kam es erst im März 1941 mit dem sogenannten Abgrenzungsabkommen zwischen den Kontrahenten.<sup>131</sup> Schwarz erhielt die Zuständigkeit für die Einrichtungen des Parteirechts, also die NSDAP selbst, sowie u. a. die SA, die allgemeine SS, die HJ und diverse NS-Verbände wie den Reichsbund der Deutschen Beamten. Dem RRH oblag hingegen die Prüfung der Einrichtungen staatlichen Rechts. Dem wurden explizit auch solche Einrichtungen zugerechnet, „die mit Einrichtungen des Parteirechts im Zusammenhang stehen, für die aber die erforderlichen Mittel im Haushalt einer Einrichtung staatlichen Rechts bereitgestellt werden“, dies galt u. a. für die Konzentrationslager, die Waffen-SS und den Reichsführer-SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.<sup>132</sup>

Wie bereits erwähnt, hatte RRH-Präsident Müller von 1939 an den schon unter Saemisch angestoßenen Übergang „von der kontrollierenden Belegprüfung zur begleitenden Maßnahmenprüfung und Beratung“<sup>133</sup> deutlich forciert. Mit Kriegsbeginn gewann dieser Prozess rapide an Dynamik. Hierzu trugen neben den bereits erwähnten Hindernissen bei Prüfungen im „Altreich“<sup>134</sup> – der „Wildwuchs“ innerhalb eines Systems, das sich zunehmend der Kontrolle verweigerte, und die Entkräftung von Beanstandungen durch „Führerbefehle“ – auch die starke Vereinfachung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung durch eine Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 5. Juli 1940 bei.<sup>135</sup> Diese ermöglichte es dem RRH, „die Rechnungslegung zu vereinfachen und ferner seine Prüfung den Kriegsverhältnissen anzupassen und nötigenfalls zu beschränken.“<sup>136</sup> Was diese Entwicklung de facto für

---

<sup>130</sup> Dommach (1988), a.a.O., S. 62.

<sup>131</sup> Vgl. Butzer (2014), a.a.O., S. 84f.

<sup>132</sup> Abgrenzungsabkommen abgedruckt bei Dommach (1988), a.a.O., S. 226ff.

<sup>133</sup> Butzer (2014), a.a.O., S. 86.

<sup>134</sup> Siehe Kapitel 1.2.2.

<sup>135</sup> Vgl. Butzer (2014), a.a.O., S. 87.

<sup>136</sup> Denkschrift des Präsidenten des Reichsrechnungshofs für das Rechnungsjahr 1937 (1940). Potsdam, Bibliothek BRH, S.16f.

die Prüfungspraxis nach 1942 bedeutete, fasste der Vermerk eines Prüfungsgebietsleiters aus dem Juli 1943 zusammen: „fast völliger Verzicht auf örtliche Prüfungen im Altreich, [...], großzügiges Entgegenkommen bei Anträgen der Verwaltung auf Erleichterungen in der Rechnungslegung, Beschränkungen auf Prüfungserinnerungen mit Überlassung zur selbstständigen Erledigung durch die Verwaltungen, Erörterungen der Monita an Ort und Stelle.“<sup>137</sup>

Hauptwirkungskreis des RRH während des Krieges wurden die besetzten Gebiete, namentlich die dort installierten Militär- und Zivilverwaltungen. Zu einem der Prüfungsschwerpunkte entwickelten sich auch die dortigen SS- und Polizeiorgane. Ein Grund hierfür lag sicherlich in der langjährigen Prüfungserfahrung, die beim RRH bezüglich der Polizei bereits vorhanden war. Von ebensolcher Bedeutung war es allerdings, dass hier neue Verwaltungen eingerichtet wurden, die u. a. für die Beschlagnahme von sogenanntem „Juden- und Feindvermögen“ zuständig waren. Hier vermutete man sowohl die Notwendigkeit zur Beratung als auch (zu Recht) eine hohe Anfälligkeit für Korruption.<sup>138</sup>

Ein weiteres Betätigungsfeld des RRH waren Konzentrationslager. Hier sollten die Prüfer bei örtlichen Prüfungen zum einen die rechtmäßige Verwendung staatlicher Mittel sicherstellen. Gleichzeitig kontrollierten sie, ob die Erlöse, welche die Häftlinge in den KZ und vor allen Dingen in den Wirtschaftsbetrieben der SS erwirtschafteten, korrekt abgerechnet und der Reichskasse zugeführt wurden.<sup>139</sup> Dass diese Art der geprüften Stellen allerdings tatsächlich mit ernsthafter Kritik oder gar Konsequenzen zu rechnen hatten, erscheint fragwürdig. Weinert, der in seiner eingangs erwähnten Studie<sup>140</sup> die erhaltenen Prüfungsberichte des RRH in den Bereichen Reichsführer-SS, Ordnungs- und Sicherheitspolizei untersucht hat, kommt zu dem Schluss, dass „die tatsächlichen finanzrelevanten Probleme, die in den Konzentrationslagern auftauchten, angefangen von der Korruption in der SS-Kantinenverwaltung über die allgemeine Privatisierung staatlicher Güter und Einrichtungen durch SS-Angehörige bis hin zur Kontrolllosigkeit der SS-Wirtschaft, [...] die auch bei einer örtlichen Prüfung

---

<sup>137</sup> Butzer (2014), a.a.O., S. 87.

<sup>138</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 170.

<sup>139</sup> Vgl. Weinert (1993), a.a.O., S. 94f.

<sup>140</sup> Siehe Einleitung, „Prüfungsberichte vor 1945“.

kaum zu verheimlichen gewesen sein dürfte, in den Monita nicht auftauchten.“<sup>141</sup> Der RRH scheint sein Prüfungsrecht in diesem Bereich zwar wahrgenommen, sich jedoch bei der Ausübung dieser Kontrolle merklich in Zurückhaltung geübt zu haben.<sup>142</sup>

### 2.1.2 Sprache und Inhalt der Prüfungsberichte

Dass sich Präsident Müller in seinen Ausführungen in den Denkschriften des RRH regelmäßig ideologischer Argumentationsweisen und nationalsozialistisch gefärbten Vokabulars, wie dem von der „saubere[n], gesunde[n] Wirtschaftsführung“<sup>143</sup>, bediente, erscheint wenig überraschend. Doch wie sah es mit den „normalen“ Prüfern aus? Heydenreuter kam bei seiner Untersuchung des Archivbestandes der RRH-Außenstelle München zu dem Ergebnis: „Die große Masse der Prüfungsakten weist, verglichen mit den Akten vor 1933 und nach 1945, keine Besonderheit auf [...]“<sup>144</sup> Eine Durchsicht der Beiträge in den während der NS-Zeit vorgelegten Denkschriften des RRH ergibt ebenfalls wenig Auffälliges. Sprachduktus und Argumentation sind weitgehend von nüchterner Sachlichkeit und den klassischen Prüfungskriterien geprägt.

Bis zum zweiten Kriegsjahr orientierte sich die Auswahl der Prüfungen dabei vor allem an den Einzelplänen der Ressorts.<sup>145</sup> Im Zentrum der Beanstandungen stand neben dem wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Reichsmitteln im Rahmen von Fördermaßnahmen, Vergaben und Vertragsabschlüssen vor allem die korrekte Umsetzung rechtlicher Vorgaben. So wurde beispielsweise für die Rechnungsjahre 1936 und 1937 (im Nachgang zur „Gleichschaltung“ der Länder) in den einzelnen Verwaltungszweigen ein Fokus auf die korrekte Anwendung der vom Landesrechtlichen ins Reichseinheitliche überführten Regelungen überprüft. Im Justizbereich etablierte man Mängel bezüglich der Anwendung des Urkundensteuergesetzes: „Nach § 36 UrkStG sind steuerpflichtig der Vertrag über die Errichtung einer inländi-

---

<sup>141</sup> Weinert (1993), a.a.O., S. 116.

<sup>142</sup> Diese Aussage wird auf Basis der Untersuchungsergebnisse von Weinert getroffen. Eine Überprüfung anhand der Originaldokumente war nur auszugsweise möglich, da sich die in Rede stehenden Prüfungsberichte mit Ausnahme einzelner, bei Weinert zitierter Passagen in verschiedenen Beständen des Bundesarchivs befinden, die nicht eingesehen wurden. Die vorliegenden Denkschriften der Jahre 1936 bis 1944 enthalten keine Berichte zu Konzentrationslagern. Lediglich in der Denkschrift von 1939 findet sich der in Kap. 2.1.1 erwähnte Bericht zu Strafgefangenenlagern im Emsland.

<sup>143</sup> Denkschrift für das Rechnungsjahr 1939, a.a.O., S. 14.

<sup>144</sup> Heydenreuter, a.a.O., S. 12.

<sup>145</sup> Siehe hierzu auch Kap. 1.1.2.

schen Personengesellschaft [...], die Erklärung des Beitritts eines neuen Gesellschafters, die Erklärung eines Gesellschafters über die Erhöhung seiner Einlage usw. Die Erhebung dieser Steuer wich von den Landessteuergesetzen ab; es wurde deshalb oft übersehen, diese Steuer zu berechnen. Nacherhebung ist vom RH veranlaßt.“<sup>146</sup>

Stellen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Machtapparat standen, wurden in den Denkschriften nur selten erwähnt, jedoch nicht komplett ausgespart. 1940 wurde beispielsweise die unverhältnismäßig hohe Bezahlung der Kraftfahrer bei der Geheimen Staatspolizei kritisiert: „[...], da ihre Tätigkeit sich nach den Wahrnehmungen bei örtlichen Prüfungen nicht wesentlich von der Tätigkeit der übrigen Kraftfahrer im öffentlichen Dienst unterscheidet, [...]“. Interessant ist hierbei vor allem die sich an die eigentliche Prüfung anschließende, betont sachliche Argumentation zwischen RRH und geprüfter Stelle. Während der zuständige Reichsführer-SS zusätzliche Dienstaufgaben von Gestapo-Kraftfahrern wie „Beobachtungen vom Wagen aus, Unterstützung bei Festnahmen, Verfolgungen, usw.“ zur Rechtfertigung der höheren Entlohnung ins Feld führte, beharrte der RRH darauf, er habe „bei der Prüfung der Reisekosten Wahrnehmungen in [dieser] Beziehung nicht gemacht“. Am Ende setzte sich freilich der Reichsführer-SS durch. Nachdem er beim Reichsarbeits- und Reichsfinanzminister die Zustimmung für seine Sicht des Vorganges eingeholt hatte, blieb dem RRH nur noch „vorläufig von einer Weiterverfolgung der Angelegenheit ab[z]usehen“<sup>147</sup>.

Mit Fortschreiten des Krieges rückten die neu entstehenden Verwaltungen in den besetzten Gebieten in den Mittelpunkt der Prüfungstätigkeit. Der Prüfungsfokus verschob sich zunehmend von der korrekten Umsetzung detaillierter rechtlicher Vorgaben hin zu der Bemühung, bei den im Aufbau befindlichen Verwaltungen zumindest die Einhaltung haushaltsrechtlicher Grundsätze sicherzustellen. Ein immer wiederkehrender – und zunehmend pragmatisch behandelte – Kritikpunkt waren dabei „handwerkliche“ Fehler durch unerfahrenes oder mangelhaft qualifiziertes Personal,

---

<sup>146</sup> Denkschrift des Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Reichshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1936 (1939). Potsdam, Bibliothek BRH, S. 48f.

<sup>147</sup> alle Zitate im Absatz aus: Denkschrift des Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Reichshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1937 (1940). Potsdam, Bibliothek BRH, S. 33.

auf das aufgrund des Krieges zurückgegriffen werden musste. So hieß es beispielsweise im Bericht zur Prüfung der Verwaltung der „Reichsgaue Danzig, Westpreußen und Wartheland“: „Die Arbeit in den Kassen litt unter dem Mangel an kassentechnisch vorgebildeten Beamten und unter dem häufigen Wechsel des Kassenpersonals. Buchhalterarbeiten mußten in großem Umfange von Angestellten, die in Kassengeschäften nicht ausgebildet waren, erledigt werden; [...]. Der RH mußte hierauf bei seinen Prüfungen weitgehend Rücksicht nehmen und seine Anforderungen an eine ordnungsmäßige Rechnungslegung zurückstellen.“<sup>148</sup>

Der zweite zentrale Kritikpunkt in den Kriegsjahren war die um sich greifende Korruption, die in nahezu allen in der Denkschrift aufgeführten Prüfungsberichten ausgesprochen direkt thematisiert wurde. So stellte man beispielsweise bei der Prüfung der „Gauselbstverwaltungen in den Alpen- und Donaureichsgauen“ lapidar fest: „Bei einem Reichsgau stellte der RH die Bildung eines schwarzen Dispositionsfonds in der Höhe von 150.000 RM fest, dessen sofortige Auflösung er verlangt hat.“ Weiter unten im selben Prüfungsbericht hieß es: „Wiederholt sah sich der RH veranlaßt, dagegen Stellung zu nehmen, daß Ausgaben für das Reich durch die Gauselbstverwaltungen vorschußweise geleistet wurden. Es handelte sich in einigen Fällen um die Ausnutzung unvorhergesehen sich bietender Kaufgelegenheiten (Gobelins für eine Dienstwohnung, Kraftwagen u. a.) [...].“<sup>149</sup>

Schließlich wurden bei den Prüfungen auch immer wieder Aspekte der nationalsozialistischen Ausbeutungspolitik in den besetzten Gebieten – die ja ein Bestandteil der Staatseinnahmen war – angesprochen und geprüft. Ganz selbstverständlich thematisiert wurden die Verwaltung und Verwertung beschlagnahmter Immobilien durch die Treuhandstelle Ost, der Einfluss der Beschäftigung von Kriegsgefangenen auf die Baupreise oder die Verwaltung von sogenanntem „Juden- und Feindvermögen“<sup>150</sup>. So lobte der RRH beispielsweise die Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren für die korrekte Handhabung der Ausgleichsabgaben in sogenannten „Entjudungsverfahren“: „Bei der Entjudung wirtschaftlicher Unternehmen wird eine Aus-

---

<sup>148</sup> Denkschrift für das Rechnungsjahr 1939, a.a.O., S. 23.

<sup>149</sup> Denkschrift für das Rechnungsjahr 1940, a.a.O., S. 29.

<sup>150</sup> Siehe Denkschrift für das Rechnungsjahr 1939, a.a.O., S. 40f, S. 48f, S. 83f.

gleichsabgabe erhoben, wenn der zwischen dem Erwerber und dem Veräußerer vereinbarte Kaufpreis zu niedrig ist. Die Abgabe beträgt im allgemeinen 70 v. H. des Unterschieds zwischen dem vom Erwerber gezahlten Kaufpreis und dem Verkehrswert. [...] Bei der Durchsicht der Akten über die Festsetzung dieser Abgaben wurde festgestellt, daß den Entscheidungen ausführliche Treuhandberichte mit eingehenden Wertberechnungen und zum Teil auch Sachverständigengutachten zugrunde gelegen hatten und daß sie im Rahmen sachgemäßen Ermessens getroffen worden waren.<sup>151</sup> Der nazistische Begriff „Entjudung“ erscheint hier lediglich als eingeführter Fachterminus, um einen verwaltungstechnischen Vorgang zu beschreiben. Die Berichte in den Denkschriften wichen auch in diesen Bereichen nicht von ihrem Stil ab und behandelten sie wie jeden anderen Prüfungsgegenstand, ohne dabei in ideologisch aufgeladene Argumentationsmuster zu verfallen.

Erweitert man die Betrachtung auf Prüfungen in weiteren Bereichen der nationalsozialistischen Ausbeutungs- und Vernichtungspolitik wie Konzentrationslager oder Ghettoverwaltungen zeigt sich allerdings, dass bei den Verfassern der betreffenden Prüfungsberichte – bei aller Nüchternheit – auch keine Berührungsängste mit der nationalsozialistischen Weltanschauung zu bestehen schienen. Auch wenn über weite Strecken der oben beschriebene, neutrale Duktus des nur unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit vorgehenden Prüfers dominierte, tauchen immer wieder Passagen auf, in denen offensichtlich die ideologische Weltsicht der geprüften Stellen wiedergegeben wird. Ein auch nur latenter Dissens mit dem System lässt sich an keiner Stelle herauslesen.

Ein Vermerk von 1940, der anlässlich einer Prüfung des SS-Wirtschaftsbetriebs Textil- und Lederverwertung mbH, Dachau und Ravensbrück entstand<sup>152</sup>, ging beispielsweise bei der Beschreibung der Häftlingsarbeit vermeintlich nach formalen Kriterien vor, gab jedoch de facto ungefiltert die Wertmaßstäbe der SS wieder: „Die auf persönliche Besichtigungen und Anregungen des Reichsführers-SS mit beruhende Grundforderung nach besseren Beschäftigungsmöglichkeiten für die Häftlinge führte

---

<sup>151</sup> Denkschrift für das Rechnungsjahr 1940, a.a.O., S. 35.

<sup>152</sup> Hierbei handelte es sich um einen Wirtschaftsbetrieb der SS mit Häftlingswerkstätten in Dachau sowie Werkstätten im KZ Ravensbrück.

an erster Stelle zu dem Plan, eine eigene Schneiderei zu betreiben und hier u. a. Häftlingsbekleidung anfertigen zu lassen. Hierbei war es wegen der zuerst durchschnittlich geringeren Arbeitsleistung der für diese Arbeiten z. T. ungeübten Häftlinge notwendig, die Produktion zunächst so einfach wie möglich zu gestalten. Dafür war die Anfertigung von Häftlingsbekleidung besonders geeignet, weil diese die einfachsten Konfektionsanforderungen stellt. Durch Auslese, praktische Schulung und zweckmässigsten Arbeitseinsatz wurde – neben der Steigerung der durchschnittlichen Arbeitsleistung – ein Teil der Produktion allmählich auf ein höheres Niveau gebracht. Dabei war zugleich erzieherisch daran gedacht, Häftlinge, die noch wertvoll genug erscheinen, um früher oder später entlassen zu werden, mit solchen Arbeiten vertraut zu machen, die ihnen später von Nutzen sein können.“<sup>153</sup> Insbesondere Formulierungen wie die von Häftlingen, die noch „wertvoll genug“ seien, zeigen, dass hier keine haushaltsrechtlichen oder auch nur wirtschaftlichen Kriterien mehr angelegt wurden. Man übernahm die ideologische Einteilung von Menschen in „wertvoll“ und „unwert“ – und zwar nicht mit Blick auf ihre Arbeitskraft, sondern auf ihr potenzielles Recht auf Weiterleben innerhalb der Gesellschaft. Selbst wenn man berücksichtigt, dass sich die Prüfer der Sonderstellung der SS bewusst waren und daher von vorneherein sparsam mit Kritik umgingen, hätte es einer derartigen Anpassung an die Sichtweisen der geprüften Stelle nicht bedurft.

Eine besonders aussagekräftige Quelle ist schließlich der Bericht, der von der Prüfung der Ghettoverwaltung in Lodz (unter deutscher Besatzung „Litzmannstadt“) erhalten geblieben ist. In dem 16 km<sup>2</sup> großen Ghetto waren ab dem Tag der endgültigen Abriegelung, dem 30. April 1940, rund 160.000 Menschen untergebracht (so das Ergebnis einer offiziellen Zählung)<sup>154</sup>. Auf Anordnung von Präsident Müller führten zwei Prüfer des RRH vom 23. Januar 1941 bis zum 5. Februar 1941 eine örtliche Prüfung bei der Ghettoverwaltung durch. Der von ihnen zu überprüfende Zeitraum erstreckte sich von der Errichtung des Ghettos bis zum 31. Dezember 1940.

---

<sup>153</sup> BArch R 2301 5636, Bl. 8; zit. in: Weinert (1993), a.a.O., S. 113.

<sup>154</sup> Bilder von den Zuständen, die u. a. im Ghetto Lodz herrschten, zeigt der NS-Propagandafilm „Der ewige Jude“ (1940) von Fritz Hippler. Die unhaltbaren hygienischen Zustände und der schlechte Gesundheitszustand vieler Ghetto-Bewohner war bewusst gefilmt worden, um die gezeigten Juden und ihr Lebensumfeld nach Lesart der nationalsozialistischen Propaganda als schmutzig und „krankhaft“ erscheinen zu lassen. Nach dem Krieg erlangten die Aufnahmen unfreiwilligen dokumentarischen Wert, da sie nun – der antisemitischen Propaganda entkleidet – Zeugnis darüber ablegten, unter welchen Umständen die jüdische Bevölkerung in den Ghettos hatte leben müssen.



Der Inhalt des Berichts verweist auf den deutlichen Beratungscharakter der Prüfung. Der Text ist in vier Kapitel unterteilt, auf allgemeine und statistische Angaben zum Ghetto folgt eine Darstellung zu den drei Hauptarbeitsgebieten der Ghettoverwaltung. Am Ende steht eine zusammenfassende Beurteilung mit konkreten Empfehlungen. Sprachlich dominiert weiterhin nüchternes Verwaltungsdeutsch. Nazistische Begriffe und ideologische Argumentation wurden jedoch ebenso eingesetzt. So beginnt die abschließende Zusammenfassung, in der die Errichtung des Ghettos als notwendige „Abwehrmaßnahme“ dargestellt wird, wie folgt: „Wie bekannt, war Lodsch die verjudetste Großstadt Europas. Die Stadt, die seinerzeit über 700 000 Einwohner zählte, beherbergte in ihren Mauern allein 340 000 Juden. Besonders im Norden der Stadt hatte sich das jüdische Element ausgebreitet und beherrschte von dort aus das gesamte Wirtschaftsleben. Die Nachprüfung der Krankenstatistik soll ergeben haben, daß jedes Jahr die in der Stadt auftretenden Infektionskrankheiten (Typhus, Ruhr, Genickstarre) ihren Ausgangspunkt im jüdischen Wohngebiet hatten und die Stadt von Jahr zu Jahr immer stärker verseuchten. Dem Bestreben, in Lodsch Ordnung zu schaffen, mußte solange jeglicher Erfolg versagt bleiben, als der sehr große jüdische Bestandteil der Bevölkerung sich uneingeschränkt bewegen und betätigen konnte.“<sup>155</sup>

Die Prüfung beschäftigte sich vor allem mit der Frage, inwiefern sich das Ghetto finanziell selbst tragen könne. Das notwendige Geld sollten die jüdischen Bewohnerinnen und Bewohner in erster Linie durch Zwangsarbeit aufbringen. Einen Schwerpunkt bildeten dabei im Ghetto Lodz Schneidereien, wo u. a. Uniformen für die Wehrmacht hergestellt wurden. Die Prüfer kamen zu dem Schluss, dass nach aktuellem Stand „mindestens 20.000 gelernte Handwerker in den Werkstätten und eine größere Anzahl ungelernter Arbeiter mit Erdarbeiten außerhalb des Ghettos dauernd zu beschäftigen“ seien, um „einen wesentlichen Teil des Unterhalts der Judengemeinschaft aus den Arbeitslöhnen zu bestreiten.“<sup>156</sup> Doch selbst wenn diese Maßgaben erfüllt würden, wäre eine komplette Eigenfinanzierung nicht gegeben. Die Prüfer errechneten einen finanziellen Aufwand von 0,23 Reichsmark pro Tag, der auf die

---

<sup>155</sup> Prüfung der „Gettoverwaltung“ in Lodz aus dem Jahr 1941. In: Heim, Susanne / Aly, Götz (Hg.) (1991). Bevölkerungsstruktur und Massenmord. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Band 9. Berlin, S. 63.

<sup>156</sup> Prüfung der „Gettoverwaltung“ Lodz, a.a.O., S. 67. Die Arbeitslöhne wurden nicht den Arbeitenden, sondern dem „Gettokonto“ für die Ernährung und Versorgung gutgeschrieben.

Ernährung und sonstige Versorgung eines Ghetto-Bewohners entfiel. Ein Satz, der um die Hälfte unter den täglichen Aufwendungen für die Ernährung eines Gefängnisinsassen im „Altreich“ lag. Da man an den Juden als Arbeitskräften interessiert war, wurde nun angeregt, ihre Ernährung der Gefängniskost anzupassen. Es erscheine als „unwahrscheinlich, daß künftig ein durchschnittlicher Aufwand von 0,23 RM für den Unterhalt eines Juden ausreicht, insbesondere dann, wenn von den Juden ein erhöhter Arbeitseinsatz gefordert wird.“<sup>157</sup> Man halte daher eine „Verdoppelung des durchschnittlichen Aufwands von 0,23 RM auf 0,46 RM“ für „nicht zu vermeiden“.<sup>158</sup> Dies führe allerdings zu Mehrausgaben, die selbst bei Befolgung der empfohlenen Maßnahmen nicht allein durch die Zwangsarbeit im Ghetto gedeckt werden könnten. Am Ende kommen die Prüfer zu dem Ergebnis, dass mit einem vollständigen Selbsterhalt der „Judengemeinschaft“ nicht zu rechnen sei.<sup>159</sup>

Die Vertreter des RRH leiteten aus diesem Befund keine konkrete Empfehlung bezüglich der „nicht-arbeitsfähigen“ Bewohnerinnen und Bewohner des Ghettos ab (außer dem Vorschlag, ihren Tagessatz niedriger anzusetzen als den der arbeitenden Bewohnerinnen und Bewohner). Allerdings machten sie in ihren Ausführungen deutlich, dass die Zwangsarbeit, sieht man von der Beschlagnahmung von noch immer im Ghetto vermuteter „Sachwerte“ ab, die zentrale Einnahmequelle des Ghettos darstellt. Die nicht-arbeitende Bevölkerung war – im Umkehrschluss – ausschließlich ein Kostenfaktor, der keinen Beitrag zur Finanzierung des Ghettos leistete. Wie die Nationalsozialisten dieses „Problem“ zu beheben gedachten, wurde ebenfalls schon in der Prüfung angedeutet: „Nach Mitteilung des Regierungsvizepräsidenten Dr. Moser soll mit Bestimmtheit angenommen werden können, daß ein größerer Teil arbeitsunfähiger Gettobewohner im Frühjahr 1941 in das Generalgouvernement evakuiert und gegebenenfalls durch arbeitsfähige Juden aus dem Gaugebiet ersetzt wird.“<sup>160</sup> „Evakuierung“ war ein Euphemismus für die Deportation in ein Vernichtungslager (wobei nicht gesagt werden kann, ob dies den Prüfern bekannt gewesen ist). De facto fand 1941/1942 zunächst eine sogenannte „Einsiedlung“ von 20.000 Juden u. a. aus Österreich, Luxemburg und dem „Altreich“ sowie von 18.000 Juden

---

<sup>157</sup> Ebenda, S. 72.

<sup>158</sup> Ebenda.

<sup>159</sup> Vgl. ebenda.

<sup>160</sup> Prüfung der „Gettoverwaltung“ in Lodz, a.a.O., ebenda, S. 67.

aus anderen Ghettos statt. Von Januar bis September 1942 gab es mehrere Deportationswellen aus dem Ghetto in das Vernichtungslager Chelmno. Bei den über 70.000 Deportierten handelte es sich zum größten Teil um „Arbeitsunfähige“: Alte, Kranke, Kinder. Wer blieb, waren die „Arbeitsfähigen“, weswegen sich das Ghetto mit der Zeit in ein reines Arbeitsghetto wandelte.<sup>161</sup> Diese Entwicklung des Ghettos ist mit Sicherheit nicht auf eine einzelne Prüfung des RRH zurückzuführen. Allerdings lieferte diese Prüfung denjenigen, die diese Entwicklung letztlich verantworteten, eine vermeintlich wirtschaftliche Legitimation.

Prüfungsberichte wie der zur Ghettoverwaltung Lodz bilden natürlich nur einen Ausschnitt der Prüfungstätigkeit des RRH während der NS-Zeit ab. Sie zeigen jedoch, wie tief die externe Finanzkontrolle auch in diese „sensiblen“ Bereiche des NS-Staats involviert war und wie selbstverständlich sie sich in das nationalsozialistische System einfügte. Dabei wandelten sich die grundsätzlichen Prüfungsmaßstäbe nicht, sondern wurden stoisch weiterhin angewandt: „Das geschah beim Postminister, bei den staatlichen Museen und Theatern, aber eben auch bei der Polizei und in den Konzentrationslagern.“<sup>162</sup> Man prüfte beispielsweise weiterhin, ob der Staat die ihm zustehenden Leistungen erhielt. Und wenn dieser Staat die Ausplünderung der Juden und die Ausbeutung von KZ-Häftlingen zu seiner legitimen Einnahmequelle gemacht hatte, so war dies eine Prämisse, von der die Prüfungen unwidersprochen ausgingen. Vor diesem Hintergrund müssen Prüfungsberichte wie der über die Ghettoverwaltung Lodz nicht unbedingt Ausdruck eines fanatischen nationalsozialistischen Weltbildes sein. Sie können ebenso gut auf das Selbstverständnis eines vermeintlich korrekten Beamten hindeuten, der seinen Auftrag dort vorschriftsmäßig erfüllt, wo sein Dienstherr ihn hinstellt. Die passagenweise Verwendung nationalsozialistischer Sprache und darin eingebetteter ideologischer Argumentation mag zwar ein Indiz für eine entsprechende politische Einstellung der Verfasser sein, im Ergebnis wäre der Bericht jedoch auch ohne die explizit nationalsozialistischen Stellen derselbe.

---

<sup>161</sup> Dies sicherte dem Ghetto bis Mai 1944 eine Existenzberechtigung in den Augen der deutschen Machthaber. Ab diesem Zeitpunkt erfolgten die endgültige Räumung und die Deportation der verbliebenen Bewohnerinnen und Bewohner, überwiegend nach Auschwitz-Birkenau. Von den über die Jahre rund 205.000 Bewohnerinnen und Bewohnern des Ghettos Lodz überlebten insgesamt geschätzte 5.000 bis 6.000. Vgl. Härtel, Susanne: Das Ghetto Lodz/Litzmannstadt. <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/zweiter-weltkrieg/holocaust/lodz>. © Deutsches Historisches Museum, Berlin, 15.05.2015 (zuletzt abgerufen September 2018).

<sup>162</sup> Weinert (1993), a.a.O., S. 116.

## 2.2 Das Prüfungsgeschäft in der Nachkriegszeit und den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland

### 2.2.1 Prüfungsgegenstände und geprüfte Stellen

Wie bereits in Kapitel 1.2.2 ausgeführt, konnten die Rechnungshöfe 1945 relativ ungebrochen an ihre Beratungspraxis aus den Zeiten des Krieges anknüpfen. Es bestand sowohl vonseiten der (westlichen) Besatzungsmächte als auch vonseiten der neu entstehenden deutschen Verwaltungen „ein großer Bedarf an sachkundigem Rat in Fragen der Administration, der Verwaltungsorganisation, der Finanzwirtschaft und der Haushaltsplanung.“<sup>163</sup> Dem kamen die Angehörigen des RRH mit ihrer langjährigen Verwaltungserfahrung, Beratungs- und Gutachterpraxis sowie ihrem weitgehend unpolitischen Image als allein an Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit interessierten Prüfern entgegen. In der Anfangsphase fanden sie dabei eine ähnliche Situation vor wie noch zu Kriegszeiten in den besetzten Gebieten. Die Behörden mussten beim Aufbau neuer Verwaltungen unterstützt, die beim teilweise provisorischen Einrichten von Verwaltungen gemachten Fehler korrigiert werden. Dabei konnte meist kaum auf Vorhandenes aufgebaut werden, da die Infrastruktur weitgehend zerstört, Akten vernichtet und das erfahrene, aber politisch kompromittierte Personal inhaftiert oder zumindest freigestellt war. Man konzentrierte sich demnach 1945/46 – so der LRH NRW in seinem zusammenfassenden Tätigkeitsbericht von 1949 an die Audit Branch der Militärregierung – „auf das Wesentliche [...]. Es konnte nicht so sehr darauf ankommen, die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Wichtiger war es, den Behörden bei dem Neuaufbau und der Wiedereinrichtung der Verwaltung jede nur erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, [...].“<sup>164</sup> Auch im Vorgehen schien man sich den widrigen Umständen recht pragmatisch anzupassen: „Im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung hat die Zweigstelle durch ihre Beauftragten in vielen Fällen die Ergebnisse der Prüfung (Bedenken und Erinnerungen) an Ort und Stelle erörtern lassen (§ 90 Abs. 1 RHO)“<sup>165</sup>. Sätze, die so sicherlich auch aus der Feder des RRH-Präsidenten Müller in einer der Denkschriften aus den Kriegsjahren hätten stammen können.

---

<sup>163</sup> Weinert (1989), a.a.O., S. 71f.

<sup>164</sup> Tätigkeitsbericht LRH NRW an Audit Branch Mil. Gov. Det. vom 6.4.1949, LRH NRW G -1150, Nr. 427/49, Bl. 17.

<sup>165</sup> Ebenda, Bl. 18.

Die erste Denkschrift des LRH NRW (Vorläufer des heutigen Jahresberichts) erschien 1950. Sie zeigt, dass bereits für das Rechnungsjahr 1947, auf das sie sich bezog, Prüfungen in sämtlichen Ressorts stattgefunden hatten.<sup>166</sup> Zu den Prüfungen gesellte sich außerdem eine rege Produktion von Gutachten, Stellungnahmen und Vorschlägen, die gegenüber einzelnen Ministern oder dem Landtag auf Ansuchen gem. § 101 RHO abgegeben wurden. Die Denkschrift für 1947 listet allein 12 Beispiele auf, für das Rechnungsjahr 1948 folgten ein Jahr später 12 weitere Fälle vom „Gutachten zur Frage der Entschädigung für Fahrten mit beamten- und privateigenen Kraftfahrzeugen am dienstlichen Wohnsitz“ bis zur „Stellungnahme zur Frage der Übertragung des Verlags- und Vertriebsrechts für das GV.NW und das MBI. NW an ein Privatunternehmen“<sup>167</sup>.

Was zu prüfen war, entschied in den ersten Jahren der Audit Branch der Militärregierung. Außerdem wurden „bei gegebenem Anlaß oder auf Ersuchen der zuständigen Landesminister Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen oder solche über die Personalwirtschaft durchgeführt“<sup>168</sup>. So ersuchte der Innenminister, Dr. Walter Menzel (SPD), im August 1949 den Rechnungshof um eine Prüfung der Abteilung V in seinem Haus. Da es sich um einen politisch sensiblen Bereich handelte – Abteilung V war für die „Wiedergutmachung“ der Folgen der nationalsozialistischen Herrschaft zuständig – wurde explizit um die Entsendung eines politisch unbelasteten Prüfungsbeamten gebeten. Der erste Präsident des LRH NRW, Dr. Hans-Wilhelm Schrader, schlug daraufhin die zwei einzigen Prüfer vor, die – neben ihm – laut hausinterner Aufstellung als unbelastet<sup>169</sup> ausgewiesen waren.<sup>170</sup> Einer der beiden wurde schließlich Mitte September 1949 zur Prüfung ins Innenministerium geschickt, kurz

---

<sup>166</sup> Die Rechnungsjahre 1945 und 1946 wurden noch vom ZRH abgedeckt. Die Zuständigkeit des LRH NRW für die gesamte öffentliche Haushaltsführung im Lande NRW setzte offiziell mit dem Rechnungsjahr 1947 ein. Vgl. Tätigkeitsbericht LRH NRW an Audit Branch Mil. Gov. Det. vom 6.4.1949, LRH NRW G -1150, Nr. 427/49, Bl. 14.

<sup>167</sup> Der Präsident des Landesrechnungshofs des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1950). Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1947. (Nur für den Dienstgebrauch), LRH NRW G 1150, Nr. 1538/49, S. 22 – 23 sowie Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1952). Denkschrift (§ 107 RHO) zur Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1948. Düsseldorf, S. 4.

<sup>168</sup> Tätigkeitsbericht LRH NRW an Audit Branch Mil. Gov. Det. vom 6.4.1949, LRH NRW G -1150, Nr. 427/49, Bl. 18.

<sup>169</sup> Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Einstufung „nicht betroffen“. Zur genauen Bedeutung der verschiedenen Einstufungen bezüglich der politischen Belastung in der britischen Besatzungszone siehe Kapitel 3.3.1.

<sup>170</sup> Liste „Stellenbesetzung Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zum Stellenplan 1949“, ohne Datum, LRH NRW G 1100 „Juli 1948 bis Nov. 1954“, Bl. 185f.

darauf wurde ein weiterer Prüfer (der inzwischen neu hinzugekommen und ebenfalls nicht Mitglied der NSDAP gewesen war) nachgemeldet.<sup>171</sup>

Dass die besagte Prüfung einiges an politischem Sprengstoff enthielt, zeigt eine Schlagzeile in der Aachener Kreiszeitung. Diese titelte am 31. März 1950: „So wirtschaftete das Wiedergutmachungsamt. Landesrechnungshof deckt Missstände auf – Wie Millionenbeiträge verteilt wurden“<sup>172</sup>. Der Autor des Artikels behauptete in nationalsozialistisch gefärbter Diktion, es seien Zuwendungen an „asoziale Elemente“ verteilt worden und prangerte an, dass die Verfolgten des NS-Regimes in Relation zur restlichen durch die Kriegsfolgen gebeutelten Bevölkerung viel zu hohe finanzielle Hilfen erhielten. Damit gab er ein weit verbreitetes Vorurteil wieder, das zwar den Nerv weiter Teile der Öffentlichkeit traf, jedoch jeder realistischen Grundlage entbehrte.<sup>173</sup> Nachdem das Innenministerium eine öffentliche Erklärung zur Inkorrektheit der in dem Artikel (nicht im Rechnungshof-Bericht) aufgeführten Zahlen abgegeben hatte, musste die Zeitung ihre Behauptungen zurückziehen.<sup>174</sup> Inwieweit tatsächlich Zahlen und Inhalte aus einem Prüfungsbericht des LRH NRW in die Berichterstattung eingeflossen sind, lässt sich nicht mehr eruieren, da dieser sich nicht erhalten hat.

Was vorliegt, ist das Ergebnis einer weiteren Überprüfung der Abteilung V, die nur zwei Jahre später im Rahmen einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung für das Innenministerium durchgeführt wurde.<sup>175</sup> Letztere war Teil einer groß angelegten Prüfungsaktion, die Anfang der 1950er-Jahre einsetzte. In der unmittelbaren Nachkriegszeit waren Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen eher punktuell und auf einzelne Anträge hin erfolgt. Sie stellten von Beginn an eines der zentralen Aufgabenfelder der Rechnungshöfe – nicht nur in Nordrhein-Westfalen – dar.<sup>176</sup> 1949 kam man im Landtag zu dem Schluss, dass diese Art der Prüfung auf alle Landesmi-

---

<sup>171</sup> Vermerk Anfrage Innenminister Menzel an Präsident Schrader vom 24.8.1949 sowie Meldungen Amtsrat Walter U. und Dr. Richard S. an das Innenministerium vom 30.8.1949 und 9.9.1949, LRH NRW G 1732 „Durchführung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen I bis III“, Bl. 491 – 492a.

<sup>172</sup> Strick, a.a.O., S. 106.

<sup>173</sup> Beispielhaft seien hierzu Zahlen von der Bezirksregierung Düsseldorf genannt. Zwischen Oktober 1953 und September 1965 zahlte sie knapp 260 Millionen DM Entschädigung an ehemalige Verfolgte. Dem standen über drei Milliarden DM für die Unterstützung von Kriegs-, Flucht- und Vertreibungsgeschädigten allein bis 1961 gegenüber. Vgl. Strick, a.a.O., S. 110.

<sup>174</sup> Vgl. Strick, a.a.O., S. 106f.

<sup>175</sup> Zum genauen Inhalt siehe Kapitel 2.2.2.

<sup>176</sup> Vgl. Weinert (1989), a.a.O., S. 70f.

nisterien auszudehnen sei. Dementsprechend wurde der LRH NRW am 27.10.1949 per Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses ersucht, „erforderlichenfalls unter Zurückstellung sonstiger Prüfungsaufgaben alle Ministerien sowie die zugehörigen und nachgeordneten Dienststellen ohne jede Verzögerung einer umfassenden Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung zu unterziehen, das Ergebnis unter Beteiligung des Finanzministers mit dem zuständigen Fachminister zu erörtern und als dann dem Landtag den endgültigen Bericht zu unterbreiten.“<sup>177</sup>

Um den zusätzlichen Arbeitsanfall bewältigen zu können, wurden hausintern zwei Kommissionen gebildet, deren Angehörige sich auf die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen konzentrieren sollten.<sup>178</sup> Die Tatsache, dass der Rechnungshof die Ministerien durchleuchtete, wurde durchaus beifällig wahrgenommen. Bereits kurz nach Beginn der ersten Prüfungen vor Ort in der Landeskanzlei (später Staatskanzlei) und im Arbeitsministerium im Januar bzw. Februar 1950 titelte die Presse: „Verwaltungsabbau vorbereitet“ (Westfalen Zeitung), „Die Verwaltung will sparen“ (Ruhr-Nachrichten) oder „Die Ministerien werden überprüft – Landesrechnungshof setzt Schere an“ (Westfalenpost).<sup>179</sup>

Insgesamt stellten die zusätzlichen Prüfungen eine deutliche Belastung für das „normale“ Prüfgeschäft – also die klassische nachgängige Prüfung des Finanzgebarens und Einhaltens haushaltsrechtlicher Vorschriften in den Ministerien und den ihnen nachgeordneten Stellen – dar. Im Geschäftsjahr 1951 waren zeitweise vier Mitglieder und 27 Prüfungsbeamte in vier Sonderkommissionen originär mit Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen (nach wie vor Landeskanzlei und Arbeitsministerium sowie Kultusministerium und Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft) befasst. Hinzu kamen zwei weitere Kommissionen für eine Sonderprüfung zu Währungsfragen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Land- und Amtsgerichte, die der Finanzminister angefordert hatte.<sup>180</sup> Als Reaktion wurde

---

<sup>177</sup> Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1951/52). Bericht des Landesrechnungshofs über die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, S. 1.

<sup>178</sup> Vgl. Notiz „Vorschlag von G für den Präsidenten“, November 1949 sowie Artikel „Nur drei Ministerien?“ im Kölner Stadtanzeiger vom 10.2.1950, keine Seitenangabe. Beides LRH NRW G 1732, nicht paginiert.

<sup>179</sup> Sammlung Zeitungsausschnitte vom 10. – 13.02.1950, LRH NRW G 1732, nicht paginiert.

<sup>180</sup> Vgl. Geschäftsverteilungsplan des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen, Stand 15. Juni 1951, LRH NRW G 1105. GVP 1948 – 57, S. 28.

schließlich 1952 eine „besondere Gutachterabteilung in ständiger Besetzung mit einem Mitglied als Prüfungsleiter und acht Prüfungsbeamten eingerichtet [...]“<sup>181</sup> Insgesamt sollte sich die Überprüfung aller elf Ressorts bis Ende der 1950er-Jahre erstrecken.<sup>182</sup>

Bei allem Aufwand zeitigten die Sonderprüfungen jedoch auch deutliche Effekte, wie das Beispiel Staatskanzlei zeigt. So teilte Ministerpräsident Karl Arnold (CDU) in einer Stellungnahme mit, dass den Vorschlägen des LRH NRW in vielen Punkten gefolgt worden sei. Sieben Referate wurden gestrichen, sieben Aufgabenbereiche an andere Ministerien abgegeben, was eine Einsparung von 108 Planstellen sowie eine Übertragung von 62 weiteren Planstellen auf andere Ressorts nach sich zog. Außerdem wurde der Organisationsvorschlag des LRH NRW, die Staatskanzlei in drei Abteilungen zu gliedern, übernommen.<sup>183</sup> All dies wurde auch in der Öffentlichkeit als Erfolg des LRH NRW wahrgenommen. So schrieb die Kölner Rundschau am 7. Dezember 1950: „Die Umorganisation der Landeskanzlei von Nordrhein-Westfalen, [...], hat, [...], zu wesentlichen Einsparungen und Verwaltungsvereinfachungen geführt. Hierzu hören wir, daß diese Maßnahmen im Kern auf Vorschläge und Berichte des Landesrechnungshofs zurückgehen, die als oberste Prüfungsbehörde des Landes auf Anordnung des Landtages neben den Ministerien auch die Landeskanzlei hinsichtlich ihrer Organisation und Wirtschaftlichkeit zu prüfen hatte.“<sup>184</sup> Der LRH NRW und seine Prüfer konnten sich also bereits kurz nach dem Krieg wieder des Nimbus einer fest im (neuen) politischen System verankerten Autorität erfreuen. Die nationalsozialistische Diktatur mochte die externe Finanzkontrolle als unabhängige Instanz – insbesondere gegenüber den geprüften Stellen – temporär geschwächt haben, der Glauben an ihre Kompetenz und Integrität hatte offensichtlich nicht gelitten.

---

<sup>181</sup> Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1954). Bemerkungen und Denkschrift (§ 107 RHO) zur Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1950. Düsseldorf, S. 3 sowie Schreiben Dr. Weil an Präsident Schrader vom 16.5.1952, LRH NRW G 1732, nicht paginiert.

<sup>182</sup> Die Gutachterabteilung blieb – als Prüfungsgebiet G (Gutachten) – auch nachdem der o. g. Sonderauftrag des Landtages „abgearbeitet“ war, bestehen, bis sie 1972 im Rahmen einer Umstrukturierung im Prüfungsgebiet II C (Gutachten und Organisationsprüfungen, Fragen der Automation und des Maschineneinsatzes) aufging. Vgl. Geschäftsverteilungsplan des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1972/73, LRH NRW, GVP 1968/69 – 1976, S. 20.

<sup>183</sup> Stellungnahme zu dem Bericht des Landesrechnungshofes über die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Landeskanzlei (Staatskanzlei), 30. März 1951, LRH NRW G 1732, Nr.467151, nicht paginiert.

<sup>184</sup> N.N. Erfolg des Landesrechnungshofs. Kölner Stadtanzeiger, Nr.284, 7.12.1950, keine Seitenangabe.



### 2.2.2 Sprache und Inhalt der Prüfungen

Die Denkschriften sowie Berichte zu Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen aus den Anfangsjahren des LRH NRW verweisen weder in ihrem Sprachduktus noch im Ergebnis der Prüfungen auf nationalsozialistisches Gedankengut.<sup>185</sup> Unabhängig vom Prüfungsgegenstand dominierten – wie auch schon in einer Vielzahl erhaltener Rechnungshofberichte von vor 1945 – nüchternes Verwaltungsdeutsch und die Orientierung an klassischen Prüfungskriterien. Im Zentrum standen die Kriterien Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit, die an sämtliche Bereiche der im Entstehen begriffenen Landesverwaltung angelegt wurden.

In allen Verwaltungszweigen angemahnte Kritikpunkte waren das in den Nachkriegsjahren nach Ansicht des LRH NRW zu großzügig eingestellte und/oder eingruppierte Personal sowie die mangelnde Kenntnis haushaltsrechtlicher Bestimmungen. So hieß es beispielsweise in der Denkschrift für das Rechnungsjahr 1948 mit Blick auf die – gerade im Zuge des Wiederaufbaus sehr aktive – Hochbauverwaltung: „Weiter war sogar ein Teil der leitenden Baubeamten nicht mit der RHO und den RWB hinreichend vertraut. Es war z.B. nicht bekannt, daß nach § 50 RHO in Verbindung mit dem §§ 62, 63 der RWB bestehende Verträge nicht ohne Weiteres zu Ungunsten des Landes abgeändert werden dürfen. So wurden in einigen Fällen Bauverträge zum Nachteil des Landes abgeändert, ohne die nach § 50 (1) RHO erforderliche Genehmigung des Finanzministers einzuholen. Den betreffenden Unternehmern wurden überhöhte Preise gewährt, weil sie nachträglich behaupteten, mit den vertragsgemäßen Preisen nicht ausgekommen zu sein. Der LRH hat alle ihm zur Kenntnis gelangten Fälle beanstandet und auf die Beachtung der vorbezeichneten Bestimmungen mit Nachdruck hingewiesen.“<sup>186</sup>

Immer wieder wandten sich die Prüfer auch gegen den unwirtschaftlichen Einsatz von zu viel Personal, wie etwa bei der Prüfung eines Sozialwerks für das Rechnungsjahr 1950: „Der LRH hat die Einsparung von 18 von insgesamt 64 z. T. besetzten Planstellen [*beim Sozialwerk Stukenbrock; Anm. d. A.*] vorgeschlagen. Er hat

---

<sup>185</sup> Einschränkung muss allerdings hinzugefügt werden, dass die erhaltenen Berichte sämtlich zur Veröffentlichung gedacht waren. Interne Prüfungsvermerke sind nicht erhalten.

<sup>186</sup> Denkschrift für das Rechnungsjahr 1948, a.a.O., S. 17.

u. a. die Beschäftigung von 13 ständigen Handwerkern für die Instandhaltung des Lagers für unwirtschaftlich angesehen und die Heranziehung von Privatunternehmen im Ausschreibungsverfahren für günstiger gehalten, da es in einem weitverzweigten Lagerblock für die Verwaltung schwierig ist, festzustellen, ob die Arbeitsleistung immer der Lohnzahlung entspricht. Für die ständige handwerkliche Betreuung des Lagers wurden 5 Handwerker für ausreichend gehalten.“<sup>187</sup>

Auch mit Blick auf die nationalsozialistische Vergangenheit sensible Bereiche, wie beispielsweise Beihilfen an jüdische Gemeinden, wurden in den Jahresberichten nicht ausgespart. Allerdings beließ man es hier bei einer rein referierenden Darstellung ohne weitere Bewertung des Sachverhalts und verwies auf den Hintergrund, vor dem diese Zahlungen zu sehen waren: „Den jüdischen Gemeinden sind im Rechnungsjahr 1947 einschliesslich eines Haushaltsrestes in Höhe von 50.000,- RM aus dem Rechnungsjahr 1946 500.000,- RM gewährt worden. Der Kultusminister hat mitgeteilt, dass die Beihilfen an die jüdischen Gemeinden aus staatspolitischen Erwägungen bereitgestellt worden sind. Ihre Festsetzung sei unter Berücksichtigung der völligen Mittellosigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit sowie im Hinblick auf die den Juden unter der Naziherrschaft zugefügten Unbilden [!] erfolgt. Aus eigenen Mitteln sei es den jüdischen Gemeinden nicht möglich gewesen, für Kultlasten und zur Instandsetzung der zerstörten Synagogen und der verwüsteten Friedhöfe Mittel aufzubringen.“<sup>188</sup> Die Bezeichnung der Entrechtung und Ermordung der Juden mit „Unbilden“ stellt hierbei zwar einen extremen, allerdings für die junge Bundesrepublik, in der eine Erwähnung dieser Thematik weitestgehend vermieden wurde, nicht unüblichen Euphemismus dar.

Selbstverständlich unterfielen auch solche Teile der Verwaltung der externen Finanzkontrolle, deren Tätigkeit unmittelbar mit der behördlich organisierten Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zusammenhing. Bereits in der ersten Denkschrift des LRH NRW finden sich hierfür mehrere Beispiele. So monierten die Prüfer etwa bei der „Sonderbetreuung für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte“ durch das Sozialministerium eine zu großzügige Auslegung und mangelnde Überprü-

---

<sup>187</sup> Denkschrift für das Rechnungsjahr 1950, a.a.O., S. 12.

<sup>188</sup> Denkschrift für das Rechnungsjahr 1947, a.a.O., S. 132.

fung vonseiten der zuständigen Behörde. So sei in der Zonenanweisung HQ 2900/Sec von einer „Gewährung besonderer Vergünstigungen für gewisse Gruppen früherer Häftlinge der Nazi-Konzentrationslager und für gewisse andere Personen, die in Deutschland Unterdrückung erlitten haben“ die Rede, was „von den deutschen Dienststellen als eine an sie gerichtete Anweisung ausgelegt worden [sei; *Anm. d. A.*], die Bestimmungen über die Sonderhilfe für die Verfolgten des Naziregimes besonders grosszügig zu handhaben.“<sup>189</sup> Auf diese Weise sei es möglich, dass „in die Fürsorge Personen einbezogen werden, an deren Berücksichtigung die Militärregierung bei der Schaffung der Sonderfürsorge nicht gedacht hat, oder die die empfangenen Zuwendungen für Zwecke verwendet haben, die nicht gefördert werden sollten.“ Dementsprechend müsse eine klare Abgrenzung der tatsächlich für die Sonderhilfe Berechtigten sowie eine Überwachung bezüglich der „bestimmungsgemäße[n] Verwendung der Beihilfen“ erfolgen.

Isoliert betrachtet, ließe sich diese bürokratische Sichtweise auf ein sensibles Thema wie die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus durchaus als Zeichen für vermeintliche Ressentiments der Prüfer gegenüber dieser Personengruppe deuten. Dem steht allerdings entgegen, dass sie von ihrer Kritik an der (vermeintlich oder tatsächlich) unrechtmäßigen Verwendung staatlicher Leistungen auch andere, ihnen deutlich näher stehende gesellschaftliche Gruppen, nicht ausnahmen. In derselben Denkschrift wird mit Blick auf die Versorgungslasten des Landes angemahnt, dass einigen noch nicht entnazifizierten Ruhestandsbeamten „im Rechnungsjahr 1947 Versorgungsbezüge vom 1. Juni 1945 ab nachgezahlt worden“<sup>190</sup> seien. Die Zahlung der Bezüge sei jedoch erst nach erfolgter Entnazifizierung und Nachzahlungen überhaupt nur in besonderen Ausnahmefällen zu leisten. Hier wurde also vonseiten des LRH NRW nicht mit zweierlei Maß gemessen.<sup>191</sup>

In der 1951 – wie bereits erwähnt – im Rahmen der Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung des Innenministeriums erneut durchgeführten Prüfung der Abtei-

---

<sup>189</sup> Dieses sowie die folgenden Zitate im Abschnitt siehe Denkschrift für das Rechnungsjahr 1947, a.a.O., S. 153ff.

<sup>190</sup> Denkschrift für das Rechnungsjahr 1947, a.a.O., S. 215.

<sup>191</sup> Dies gilt umso mehr, als die überwiegende Mehrheit der Prüfungsbeamten zum Zeitpunkt des Erscheinens der Denkschrift noch sehr deutliche Erinnerungen an das oftmals langwierige Prozedere der eigenen Entnazifizierung haben mussten. Vgl. hierzu Kapitel 3.3.3.

lung V für „Wiedergutmachung“ schienen sich die Prüfer der Sensibilität des Themas bewusster zu sein. Vielleicht in Erinnerung an die negative Berichterstattung, die der ersten Prüfung folgte, war man dieses Mal um eine konziliante Darstellung bemüht. So wurde explizit die Bedeutung der Wiedergutmachung herausgestrichen: „Es darf nicht verkannt werden, daß die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts eine äußerst wichtige Aufgabe darstellt, der sich das Land in besonderem Maße anzunehmen hat.“<sup>192</sup> An anderer Stelle wurde mit den Interessen der Geschädigten selbst für eine Verkürzung der Dienstwege argumentiert: „Wenn dadurch auch die Mittelinstanz vorübergehend stärker belastet wird, so darf nicht außer acht gelassen werden, daß eine Verkürzung des Dienstwegs auch im Interesse der zu betreuenden Verfolgten und Geschädigten liegt.“<sup>193</sup> Selbst bei einem der zentralen Kritikpunkte, der Personalrekrutierung, wählte man eine möglichst „weiche“ Formulierung. Es sei „nicht leicht“ gewesen, „den zur Lösung der Aufgaben notwendigen Verwaltungskörper aufzubauen. Die Persönlichkeiten mußten einerseits politisch unbelastet sein, andererseits aber das für die Bearbeitung der einzelnen Fälle notwendige Einfühlungsvermögen besitzen, um die in den in größerer Zahl zu erwartenden Anträgen enthaltenen Angaben der Verfolgten zur Vermeidung ungerechtfertigter Zahlungen schnell zu erkennen und richtig zu beurteilen.“<sup>194</sup> Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Einfühlungsvermögen“ sollte vermutlich eine menschliche Hinwendung zu den Antragstellern suggerieren, meinte allerdings nichts anderes als Verwaltungserfahrung zur „Vermeidung ungerechtfertigter Zahlungen“.

Hier verweist der LRH NRW wieder auf das eingangs erwähnte Grundproblem beim Verwaltungsaufbau der Nachkriegsjahre, das er an anderen, politisch weniger sensiblen Stellen wesentlich offener benannte. So konstatierte er in seiner Organisationsprüfung des Arbeitsministeriums 1950: „Nach der Bildung der Landesregierung stand das Ministerium vor der Aufgabe, seinen Verwaltungsapparat [...] aufzubauen. Bei der Auswahl des hierfür notwendigen Personals ergaben sich wie auch bei dem Aufbau anderer Behörden zu dieser Zeit erhebliche Schwierigkeiten, da infolge der politischen Beschränkungen, denen berufserfahrene Kräfte seinerzeit unterlagen, auf

---

<sup>192</sup> Bericht des Landesrechnungshofs Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung des Innenministeriums, a.a.O., S. 404.

<sup>193</sup> Ebenda, S. 405.

<sup>194</sup> Ebenda, S. 265.

diese häufig verzichtet werden mußte. Hieraus erklärt es sich, daß die Behörde auf Kräfte, die nicht der Arbeitsverwaltung entstammten, zurückgreifen musste.“<sup>195</sup> Im Klartext bedeutete dies: aufgrund der Entnazifizierung fiel unmittelbar nach dem Krieg ein Großteil des angestammten Behördenpersonals (vorübergehend) weg, an seine Stelle traten zwar politisch unbelastete, jedoch oftmals im öffentlichen Dienst unerfahrene Kräfte, was Einbußen in der Arbeitsqualität mit sich brachte. Zum Zeitpunkt der o. g. Prüfungen war dieser Missstand jedoch bereits fast wieder behoben, da spätestens ab Ende der 1940er-Jahre immer mehr ehemals Entlassene in den öffentlichen Dienst zurückkehrten. Dass die Prüfer des LRH NRW der letztgenannten Entwicklung ausgesprochen wohlwollend gegenüberstanden, lässt sich aus der zitierten Passage deutlich herauslesen. Vor allem aber zeigt sie, dass die Hintergründe der „politischen Beschränkungen“, aufgrund derer die „berufserfahrenen Kräfte seinerzeit“ aus dem öffentlichen Dienst entfernt wurden, in keiner Weise problematisiert, vielmehr wie ein ärgerlicher Zwischenfall abgetan wurden. Die Entnazifizierung erschien hier im Wesentlichen als Hemmnis beim Verwaltungsaufbau. Ein Hemmnis, dem sich die externe Finanzkontrolle bei ihrem Aufbau in der britischen Besatzungszone und im NRW der Nachkriegsjahre in geringerem Umfang ausgesetzt sah als manch andere Behörde. Zumindest war sie in den Anfangsjahren nicht darauf angewiesen, „fachfremde“ Kräfte zu rekrutieren, sondern konnte mit der alten Belegschaft des RRH – unbesehen deren politischer Belastung – dort anknüpfen, wo sie 1945 aufgehört hatte.

---

<sup>195</sup> Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1950). Bericht des Landesrechnungshofs über die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung des Arbeitsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, S. 37. Ein weiteres Beispiel ist eine entsprechende Stellungnahme des LRH NRW im Tätigkeitsbericht von 1949, in dem von einer starken Beeinträchtigung des Wiederaufbaus der Behörden die Rede ist, da die Behördenangehörigen u. a. „im Zusammenhang mit der Entnazifizierung zu einem grossen Teil nicht wieder eingestellt, sondern durch verwaltungsfremde Aushilfskräfte ersetzt wurden.“ LRH NRW an Audit Branch Mil. Gov. Det. vom 6.4.1949, LRH NRW G -1150, Nr. 427/49, Bl. 4.

### 3 Das Personal – Berufsbiografien in der externen Finanzkontrolle vor und nach 1945

#### 3.1 Die Belegschaft des Reichsrechnungshofs im Nationalsozialismus

„Mit einem dreifachen Sieg-Heil auf den Führer und Reichskanzler und dem Gesang des Deutschland- und Horst-Wessel-Liedes fand der Schulungsabend seinen Abschluß.“<sup>196</sup> Mit diesen Worten schloss ein Artikel der Potsdamer Tageszeitung über eine Veranstaltung für RRH-Beamte, die Ende Dezember 1935 stattfand. Bereits zwei Monate zuvor, am 14. Oktober 1935, war im Lichthof des Dienstgebäudes in Potsdam in feierlicher Zeremonie eine Hitlerbüste enthüllt worden.<sup>197</sup> Die Einstellung und Beförderung von Beamten des RRH und der ORK wurde in diesem Jahr auf den „Geburtstag des Führers“ datiert, da dieser – wie in einer Pressemitteilung verlautbart wurde – „nunmehr auch für sie zu einem der schönsten Gedenktage in ihrer Beamtenlaufbahn geworden ist und sie zur Treue und Dankbarkeit gegen den Führer [...] mahnen soll [...]“.<sup>198</sup> Wie diese Beispiele zeigen, waren für die Belegschaft des RRH NS-Ideologie und Propaganda bereits bald nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten fester Bestandteil ihres (Arbeits-)Alltags.

Diese Anpassung an den Regimewechsel funktionierte so nahtlos, obwohl – oder vielleicht auch gerade weil – an der Hausspitze zunächst keine personellen Veränderungen stattfanden. Sowohl Saemisch, der kein Nationalsozialist war – sich jedoch, wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben, gut mit ihnen zu arrangieren verstand – als auch die restlichen Angehörigen des Führungszirkels blieben in ihren Ämtern.<sup>199</sup> Ähnliches galt auch für das übrige Personal. Das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“<sup>200</sup> vom 7. April 1933, auf dessen Grundlage „nicht-arische“ und „politisch unzuverlässige“ Beamte aus dem öffentlichen Dienst entfernt wurden, kam im RRH vermutlich nicht zur Anwendung. Hierauf verweisen

<sup>196</sup> N.N. Artikel zu Schulungsveranstaltung des RRH. Potsdamer Tageszeitung, 20.12.1935, keine Seitenangabe.

<sup>197</sup> Vgl. Einladung zu der besagten Feierlichkeit vom 6.10.1935, GStA I HA Rep 138 Nr. 138, Bl. 101.

<sup>198</sup> Pressemitteilung an den Völkischen Beobachter und die Potsdamer Tageszeitung vom 20.4.1935, BArch R 2301 169, Bl. 15f.

<sup>199</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 183. So war beispielsweise auch der Vizepräsident des RRH, Mussehl, kein NSDAP-Mitglied. Er bekleidete diesen Posten bis Kriegsende.

<sup>200</sup> Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933, RGBl I 1933, S. 175.

zum einen Zeitzeugenaussagen.<sup>201</sup> Zum anderen erscheint es auch mit Blick auf andere, vergleichbare Bereiche der Verwaltung unwahrscheinlich, dass es beim RRH aufgrund des o. g. Gesetzes zu einer nennenswerten Anzahl von Entlassungen gekommen ist. So verweisen die diesbezüglich bekannten Zahlen aus der Reichsfinanzverwaltung darauf, dass bis zum März 1934 1.732 von insgesamt 73.000 Beamten „entweder wegen ihrer politischen Zugehörigkeit zu NS-feindlichen Parteien und Organisationen, »nichtarischer Abstammung« oder mangelnder Gewähr, sich für den neuen Staat einzusetzen, entlassen, in den Ruhestand geschickt oder versetzt“<sup>202</sup> wurden. Es kam also in dieser – personell in regem Austausch mit dem RRH stehenden – Verwaltung nur in sehr geringem Umfang zu Entlassungen. Mommsen spricht sogar mit Blick auf die gesamte Beamtenschaft von „quantitativ marginalen Gruppen, die auf Grund des Berufsbeamtengesetzes [...] entlassen wurden. Die übergroße Mehrheit der von den Säuberungen betroffenen und in den Ruhestand versetzten Beamten kehrte in den späteren Jahren, wenngleich häufig in rangminderen Stellungen, in die öffentliche Verwaltung zurück [...]“.<sup>203</sup> Dies bedeutet zwar nicht, dass es keine (bislang unbekannt) Einzelfälle von Entlassungen beim RRH gegeben haben kann, ein Massenphänomen waren sie jedoch mit Sicherheit nicht. Nichtsdestoweniger dürften dehnbare Formulierungen wie „mangelnde Gewähr, sich für den neuen Staat einzusetzen“ für manchen Beamten ein Beweggrund gewesen sein, ein äußerlich sichtbares Zeichen, wie etwa den Eintritt in die NSDAP, für diese Gewähr zu setzen.

Vor 1933 gehörten nur wenige Angehörige der RRH-Belegschaft der Partei an. Von den 400 RRH-Beamten, deren Personalbögen von Weinert im Rahmen seiner Studie<sup>204</sup> einer Untersuchung unterzogen worden sind, waren nur 38 vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten Parteigenossen (im Folgenden Pg).<sup>205</sup> Allerdings existierte im Hof bereits seit 1932 eine nationalsozialistische Arbeitsgemeinschaft, die von

---

<sup>201</sup> Vgl. Weinert (1993), a.a.O., S. 76f.

<sup>202</sup> Meinel, Susanne / Zwilling, Jutta (2004). Legalisierter Raub. Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus durch die Reichsfinanzverwaltung in Hessen. Frankfurt/Main, S. 32.

<sup>203</sup> Mommsen, Hans: Die Kontinuität der Institution des Berufsbeamtentums und die Rekonstruktion der Demokratie in Westdeutschland. In: Schwegmann, Friedrich Gerhard (Hg.) (1986). Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach 1945. Geburtsfehler oder Stützpfiler der Demokratiegründung in Westdeutschland? Düsseldorf, S. 68.

<sup>204</sup> Siehe Einleitung, „Prüfungsberichte vor 1945“.

<sup>205</sup> Vgl. Weinert (1993), a.a.O., S. 76.

zwölf sogenannten „Alten Kämpfern“<sup>206</sup> gegründet worden war.<sup>207</sup> Die erste große Eintrittswelle innerhalb der Belegschaft erfolgte nach dem Sieg der Nationalsozialisten bei den Reichstagswahlen am 05. März 1933.<sup>208</sup> Ein Phänomen, das sich im gesamten Deutschen Reich beobachten ließ. Die Mitgliedszahlen der NSDAP schnellten von ungefähr 850.000 im Januar/Februar 1933<sup>209</sup> auf rund 2,5 Millionen im Mai 1933 hoch. Der Ansturm war so gewaltig, dass die Parteizentrale einen Aufnahmestopp zum 1. Mai 1933 verhängte.<sup>210</sup> In Relation zu anderen Berufsgruppen drängten in dieser ersten Phase der „Machtergreifung“ gerade Beamte verstärkt in die Partei. Ihr Anteil an den Mitgliedern vervierfachte sich von 44.000 auf 179.000. 1933/34 waren reichsweit 7,3 % aller Berufstätigen, jedoch 20 % aller Beamten Pg.<sup>211</sup> Eine „Quote“, die sich bis zum Ende des NS-Regimes noch deutlich steigern sollte. Während insgesamt nur 15% der deutschen Bevölkerung Mitglied in der NSDAP waren, lag der Pg-Anteil bei den Beamten – je nach Ort und Behörde allerdings stark schwankend – bei durchschnittlich 75%.<sup>212</sup>

Die von alten Nationalsozialisten als „Märzgefallene“ verspotteten, neuen Pgs sahen sich – meist wohl nicht zu Unrecht – dem Vorwurf des Opportunismus ausgesetzt. Dies dürfte auch auf viele Beamte des RRH zugetroffen haben, die sich von dem Eintritt in erster Linie berufliche Vorteile oder zumindest das Ausbleiben von Nachteilen versprochen haben dürften. In den kommenden Jahren wurde dann an bestimmte Personengruppen – und hierzu zählten auch die Staatsdiener – eine immer stärker werdende Erwartungshaltung bezüglich ihres Einsatzes für eben diesen nationalsozialistischen Staat herangetragen. So postulierten etwa die am 14. Oktober 1936 erlassenen „Reichsgrundsätze über die Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten“ als Voraussetzung für eine Beförderung, „daß der Beamte unter Berücksichtigung seiner früheren politischen Einstellung die unbedingte

---

<sup>206</sup> Personen, die eine NSDAP-Mitgliedsnummer unter 100.000 hatten, da sie noch in der „Kampfzeit“, also bis etwa 1928, eingetreten waren. Mit dem Titel „Alter Parteigenosse“ durfte sich schmücken, wer vor dem Machterhalt Hitlers am 30.01.1933 in die NSDAP eingetreten war. Vgl. Benz, Wolfgang: Einleitung: Die NSDAP und ihre Mitglieder. In: Benz, Wolfgang (Hg.). Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder. Frankfurt/Main. 2009, S. 7.

<sup>207</sup> Vgl. Weinert (1993), a.a.O., S. 77.

<sup>208</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 120.

<sup>209</sup> Vgl. Falter, Jürgen: Die „Märzgefallenen“ von 1933. Neue Forschungsergebnisse zum sozialen Wandel innerhalb der NSDAP-Mitgliedschaft während der Machtergreifungsphase. In: Geschichte und Gesellschaft, Nr. 24, 1998, S. 598.

<sup>210</sup> Vgl. Weigel, Björn: „Märzgefallene“ und Aufnahmestopp im Frühjahr 1933. In: Benz., Wolfgang, a.a.O., S. 94.

<sup>211</sup> Vgl. Falter, Jürgen, a.a.O., S. 613.

<sup>212</sup> Vgl. Strick, Christina, a.a.O., S. 171.



Gewähr dafür biete und seit dem 30. Januar 1933 bewiesen hat, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt und ihn wirksam vertritt.“<sup>213</sup>

Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht wunder, dass sich viele RRH-Beamte, die 1933 noch gezögert hatten, 1937 – nachdem die Mitgliedersperre wieder gelockert worden war<sup>214</sup> – der zweiten großen Eintrittswelle in die NSDAP anschlossen.<sup>215</sup> Es sollte allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass es auch eine größere Gruppe Beamter – bei den 400 dokumentierten Fällen immerhin 25% – gab, die zu keinem Zeitpunkt Pg wurden.<sup>216</sup> Letzteres bedeutete allerdings nicht zwangsläufig, dass die Betroffenen nicht trotzdem Mitglieder in NS-Gliederungen oder Organisationen waren oder sich anderweitig für das Regime engagierten.

Als das Präsidentenamt im Juli 1938 vom Nicht-Pg Saemisch auf den „Alten Kämpfer“ Müller überging, war die (vielfach opportunistisch motivierte) „Nazifizierung“ der Belegschaft des RRH bereits weitgehend vollzogen. Ob, und wenn ja, inwieweit sie unter dem neuen Präsidenten nochmals an Dynamik gewann, lässt sich anhand der heute bekannten Quellen nicht mit Sicherheit nachvollziehen. Eine nach Kriegsbeginn durch einen RRH-Angehörigen verfasste Schrift zur Geschichte der Institution entwirft zwar das Bild einer eng mit dem Regime verbundenen Belegschaft: „Eine fortgesetzt steigende Zahl der Beamten des Rechnungshofs ist Mitglied der NSDAP, der SS, SA usw., viele von ihnen betätigen sich in ihrer Freizeit ausserdem als Politische Leiter in der NSV, NSKOV [*Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung; Anm. d. A.*] usw. Die in den Rechnungshof neu eintretenden Beamten sind seit Jahren ausnahmslos Mitglieder der NSDAP. Die Beteiligung der Gefolgschaft an Sammlungen jeder Art und an den sonstigen Aufgaben, die durch Partei und Staat vor allem in der Kriegszeit gestellt wurden, war durchweg gut.“<sup>217</sup> Es ist jedoch auch denkbar, dass es sich hierbei um eine idealisierende Darstellung handelt, die in erster Linie dazu gedacht war, die Loyalität der Behörde gegenüber den politischen Machthabern herauszustellen.

---

<sup>213</sup> Heydenreuter, a.a.O., S. 41.

<sup>214</sup> Vgl. Wetzel, Juliane: Die NSDAP zwischen Öffnung und Mitgliedersperre. In: Benz, Wolfgang (Hg.), a.a.O., S. 74ff.

<sup>215</sup> Vgl. Weinert (1993), a.a.O., S. 76.

<sup>216</sup> Vgl. ebenda.

<sup>217</sup> BArch P 2301 8134, S.156; zit. in: Weinert (1993), a.a.O., S. 77.

Obgleich sich Müller, wie bereits beschrieben, um eine ideologiegeleitete Anpassung der Institution RRH und ihrer Prüfungstätigkeit an die Anforderungen des nationalsozialistischen Staates bemühte, scheint er innerhalb des RRH keine dezidiert nationalsozialistische Personalpolitik betrieben zu haben. So wurden Beförderungsanträge Müllers „in der Regel mit dienstlichen Erfordernissen“<sup>218</sup> begründet. Noch 1943 schlug er (erfolgreich) Nicht-Pgs zur Beförderung zum Ministerialrat vor; die ihn 1944 umgebenden Direktoren beim RRH waren zwar überwiegend in der NSDAP, bekleideten jedoch samt und sonders keine höheren Positionen in der Partei.<sup>219</sup> Hierbei sollte jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass Müllers Auswahl für die höheren Positionen unter parteipolitischen Aspekten ohnehin begrenzt war. Der RRH stellte für junge, karrierebewusste NS-Funktionäre kein aussichtsreiches Arbeitsumfeld dar und auch „Alte Kämpfer“ drängten sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht dorthin. Müller kam also nicht häufig in die Verlegenheit, alte Pgs „versorgen“ oder besonders vielversprechende, junge Pgs fördern zu müssen. Eine der wenigen Ausnahmen bildete sein persönlicher Referent Arno H., der binnen sieben Jahren (1938 bis 1944) vom Steueramtmann zum Direktor beim RRH aufstieg.<sup>220</sup>

Nach dem Krieg erfuhr die mangelnde Attraktivität der Rechnungsprüfungsbehörde für Spitzenbeamte im Übrigen eine positive Umdeutung. Betrachtete man es beim RRH 1936 noch als Affront, dass unliebsame Beamte in die Prüfungsbehörde „abgeschoben“ wurden<sup>221</sup>, bildete diese Praxis nach 1945 den Grundbaustein für die Legende vom RRH als einem „Asyl für Mißliebige“<sup>222</sup>. So wurde auch bei dem späteren Direktor b. LRH NRW, Dr. Herbert Peucker, im Zuge seiner Entnazifizierung mehrfach darauf hingewiesen, er sei 1935 als Regierungs-Vizepräsident in Aurich „auf Betreiben des dortigen Gauleiters entfernt und zum Rechnungshof versetzt (pol. Abstellgl.)“<sup>223</sup> worden. Aus derlei Episoden kann jedoch nicht abgeleitet werden, in

---

<sup>218</sup> Weinert (1993), a.a.O., S. 75.

<sup>219</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 120 sowie Weinert (1993), a.a.O., S. 76.

<sup>220</sup> Vgl. Weinert (1993), a.a.O., S. 74f.

<sup>221</sup> Viel zitiert in diesem Zusammenhang ist das Beispiel des rechtsgerichteten Oberfinanzpräsidenten Bierstedt in Mecklenburg, den Finanzminister Schwerin von Krosigk nach dessen „Krach“ mit einem Gauleiter zum RRH „abschob“. Vgl. Weinert (1993), a.a.O., S. 73.

<sup>222</sup> Lutz Graf Schwerin von Krosigk, Staatsbankrott – Die Geschichte der Finanzpolitik des Deutschen Reiches von 1920 bis 1945. Göttingen/Frankfurt/Zürich, 1974, S. 259; zit. in: Butzer (2014), a.a.O., S. 76.

<sup>223</sup> Schreiben von Finanzminister Weitz an Ministerpräsident Arnold vom 12.6.1951, Personalakte beim LRH NRW Dr. Herbert Peucker, Bl. 70 sowie Erklärung von ORR Konopka vom 27.12.1947, LAV NW 1000-9880, Bl. 12. Siehe auch Kurzbiografie Dr. Herbert Peucker, S. 109f.

Potsdam habe „sich dauernd ein respektabler Widerstand“<sup>224</sup> gehalten. Weinert kommt in seiner Studie zum RRH in den Jahren 1938 – 1946 vielmehr zu dem Ergebnis, es gebe keinen „Beleg für die These [...], daß es im Reichsrechnungshof politisch motivierten Widerstand gegen das NS-Regime gegeben hat. Es gab noch nicht einmal "Resistenz".“<sup>225</sup> Insgesamt lässt sich also nach dem bis hierher zusammengefassten Forschungsstand die politische Involviertheit der Belegschaft des RRH in der NS-Zeit als durchschnittlich bezeichnen. Die Mehrheit legte – vermutlich mit „Ausreißern“ nach oben und unten – ein systemkonformes Mitläuferverhalten an den Tag.

### 3.2 Die ehemaligen RRH-Beamten in der „Gründergeneration“ des Landesrechnungshofs

Die zwischen 1946 und 1948 in der Zweigstelle des ZRH in Düsseldorf tätigen Angehörigen der „Gründergeneration“ rekrutierten sich nahezu komplett aus den Reihen des ehemaligen RRH. Von der im Jahr 1948 vierzig Beamte zählenden Belegschaft waren 34 alte RRH-Leute (in 2 Fällen ORK).<sup>226</sup> Eine Untersuchung ihrer Personal- und Entnazifizierungsakten kann mit Blick auf die zuletzt über 1.000 Mitarbeiter des RRH sicherlich nur Stichprobencharakter haben und keinen Anspruch auf Repräsentativität für die dortige Situation erheben. Sie gestattet jedoch an einigen Stellen einen detaillierteren Blick auf einzelne der oben beschriebenen Phänomene als die eher cursorisch gehaltene Untersuchung von 400 RRH-Personalbögen bei Weinert.<sup>227</sup>

Bezüglich des Eintrittsverhaltens in die NSDAP spiegeln die Akten das bereits beschriebene Muster: Von besagten 34 RRH-Beamten wurden 13 im Jahr 1933 und 15 im Jahr 1937 Pg, zwei weitere wurden 1934 aufgenommen.<sup>228</sup> 1939 und 1940 folgte jeweils ein „Nachzügler“. Allein die Nicht-Pgs waren – in Relation zu den oben genannten Zahlen – mit nur zwei Beamten deutlich unterrepräsentiert. Interessant ist

<sup>224</sup> So der politisch über jeden Verdacht erhabene, ehemalige SPD-Reichstagsabgeordnete und Finanzexperte Kurt Heinig in „Das Budget, Bd. I, Die Budgetkontrolle. Tübingen, 1949, S. 127.“

<sup>225</sup> Weinert (1993), a.a.O., S. 78.

<sup>226</sup> Die übrigen sechs kamen in vier Fällen direkt vom ZRH ohne „Vorgeschichte“ in der externen Finanzkontrolle, bei zweien ist der genaue berufliche Werdegang aufgrund der Aktenlage unklar.

<sup>227</sup> Zu den im Folgenden gemachten statistischen Angaben siehe auch im Anhang Tabelle „Aufstellung: Personal 1946 – 1951“.

<sup>228</sup> Dies war trotz Aufnahmesperre im Rahmen von Ausnahmeregelungen, die beispielsweise für Angehörige von Gliederungen der Partei getroffen wurden, möglich. Vgl. hierzu Nolzen, Armin: Vom „Jugendgenossen“ zum „Parteigenossen“. In: Benz, Wolfgang (Hg.), a.a.O., S. 125.

der zusätzliche Blick, den die Akten bezüglich des politischen Engagements gewähren, das über das Formalkriterium Parteimitgliedschaft hinausgeht. Die weit überwiegende Anzahl der Angehörigen des Untersuchungs-Panels (31 Personen) war Mitglied in im Schnitt drei bis vier NS-Organisationen. Dies galt auch für die beiden Nicht-Pgs. Bei den übrigen drei Beamten lassen sich diese Mitgliedschaften nicht zweifelsfrei belegen, da die diesbezügliche Aktenlage unklar ist.

Bei den Organisationen handelte es sich meist um sogenannte „angeschlossene Verbände“ der NSDAP, die eine eigene Rechtspersönlichkeit und ein eigenes Vermögen besaßen. Die Finanzaufsicht erfolgte jedoch über die Partei.<sup>229</sup> Obligatorisch war für die RRH-Beamten offensichtlich die Mitgliedschaft in der zweitgrößten NS-Organisation überhaupt, der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV). Diese war im Wesentlichen karitativ tätig. Sie wurde zwar zumeist als ideologiefremd wahrgenommen, trug jedoch durch ihr soziales Engagement im Namen der Partei zur Stabilisierung des Regimes bei.<sup>230</sup> Ebenfalls großer Beliebtheit erfreuten sich der – politisch wenig bedeutsame – Reichsbund der deutschen Beamten (RDB)<sup>231</sup>, der Reichskolonialbund sowie der Reichsluftschutzbund. Die vier Ministerialräte in der Untersuchungsgruppe waren zudem Mitglied im NS-Rechtswahrerbund.

Die Mitgliedschaft in den aufgeführten Verbänden ließ sich nach 1945 vielfach als „Pflichtveranstaltung“ oder „Feigenblatt“, ein notwendiges Minimum an Bekenntnis zum nationalsozialistischen Staat also, darstellen, welches von Beamten erwartet wurde. Deutlich schwerer wog die aktive Betätigung in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen wie Sturmabteilung (SA), Schutzstaffel (SS) oder Nationalsozialistischem Kraftfahrerkorps (NSKK). Ein Amt in der NSDAP hatten sieben der RRH-Beamten wahrgenommen. Es handelte sich hierbei in keinem Fall um sonderlich hohe Positionen in der Parteihierarchie, verweist jedoch auf ein deutlich über das Maß der „nur nominellen Mitgliedschaft“ hinausgehendes Engagement. So zählten die drei als Blockleiter geführten RRH-Beamten wie auch ihre beiden als stellvertretender bzw. kommissarischer Zellenleiter tätigen Kollegen zum Kreis der politischen Leiter

---

<sup>229</sup> Vgl. Wenzel, Mario: Die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände. In: Benz, Wolfgang (Hg.), a.a.O., S. 31.

<sup>230</sup> Vgl. ebenda, S. 33f.

<sup>231</sup> Vgl. ebenda, S. 36f.

der NSDAP, die in Uniform als Vertreter der Partei bei den „Volksgenossen“ auftraten. Sie alle waren Teil des Betreuungs- und gleichzeitig Überwachungsnetzes der Partei, wobei die Blockleiter jeweils für vierzig bis sechzig Haushalte, die Zellenleiter für vier bis acht Blocks zuständig waren.<sup>232</sup> Sechs Beamte schließlich gehörten den Partei-Gliederungen SA (3), SS (2) und NSKK (1) an. Vier von ihnen hatten dort Ämter inne, bei der SS handelte es sich um „Fördermitgliedschaften“. Dass die Mehrzahl dieser Ämter nach 1945 vermeintlich nur stellvertretend, gegen den eigenen Willen oder gar das eigene Wissen verliehen und ausgeübt worden waren, wird bei näherer Betrachtung der Entnazifizierung noch von Interesse sein.

Die untersuchten Akten geben außerdem Aufschluss über die Motivation der Betroffenen für ihre Anpassung an bzw. Unterstützung des NS-Staates. Die nach Kriegsende diesbezüglich gemachten Aussagen bestätigen weitgehend eine karrieristische, zumindest jedoch von beruflichen Interessen geleitete Motivation. Wobei i. d. R. das Bild eines Eintritts in die NSDAP unter Druck, in Sorge um die berufliche Existenz, bemüht wird. Als Quellen diesen Drucks werden meist entweder die jeweilige Dienststelle, in der der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts tätig war, oder örtliche Vertreter der Partei angegeben. In drei Fällen werden im vorliegenden Untersuchungs-Panel auch ganz konkret Akteure aus dem RRH benannt. So gibt ein Beamter an, er sei durch einen Vorgesetzten (den Leiter der Außenstelle Leipzig) in die Partei gedrängt worden.<sup>233</sup> Diese Angabe wird insofern bestätigt, als (unabhängig von dem o. g. Fall) in den Entnazifizierungsakten eines weiteren Beamten der Außenstelle Leipzig die explizite Aufforderung des Leiters zum Parteieintritt erwähnt wird.<sup>234</sup> Hier erscheint eine Einflussnahme durch den direkten Vorgesetzten also durchaus plausibel.

Etwas anders verhält es sich mit der Aussage eines Regierungsinspektors, der von Präsident Müller persönlich die Mitteilung erhalten haben will, ohne Parteimitgliedschaft seien Dienstreisen nicht möglich. „Eine Tätigkeit beim Rechnungshof war aber ohne Dienstreisen nicht denkbar, so sah ich ein, daß ich diesem Druck nicht länger

---

<sup>232</sup> Vgl. Wegehaupt, Philip: Funktionäre und Funktionseliten der NSDAP. In: Benz, Wolfgang (Hg.), a.a.O., S. 39 sowie S. 41ff.

<sup>233</sup> Vgl. Schreiben Erich E. an Präsident Schrader vom 13.8.1949, LAV NW Pe 7269, Bl. 36.

<sup>234</sup> Vgl. Schreiben Dr. Härtig zugunsten von Carl G. vom 12.4.1946, LAV NW 1000-9878, Bl. 16.

widerstehen konnte, ohne die Existenz meiner Familie zu gefährden.“<sup>235</sup> Dieser Darstellung steht zum einen entgegen, dass es beim RRH durchaus Nicht-Pgs gab, die der Tätigkeit als Prüfer nachgingen. Zum anderen erfolgte der Parteieintritt des in Rede stehenden – nebenbei als Blockleiter und SA-Sturmführer tätigen – Beamten gemäß seiner eigenen, nach Kriegsende im Fragebogen der Militärregierung gemachten Angaben am 1.7.1938.<sup>236</sup> Müller hingegen übernahm das Amt des Präsidenten erst am 13.7.1938.<sup>237</sup>

Schließlich macht ein Beamter die NS-Fachschaft des RRH für seinen Eintritt in die Partei und das NSKK verantwortlich. Seine Aussage wird dabei von drei ehemaligen RRH-Angehörigen gestützt, die Nicht-Pgs waren<sup>238</sup>. Der betreffende Amtsrat Bruno S. sei „unter dauerndem und schärfstem Druck einiger politischer Leiter aus dem Kreis der Beamtenschaft des Rechnungshofes gehalten [worden].“ Dabei habe es sich um Beamte gehandelt, „die im März 1933 der Partei beigetreten sind und die im Bestreben, die Aufmerksamkeit der Partei auf sich zu lenken und damit auf deren Veranlassung bevorzugt befördert zu werden, mit Erfolgen brillieren wollten.“<sup>239</sup> Inwieweit der geschilderte Sachverhalt hier tatsächlich den Ausschlag zum Beitritt gab, ist im Nachhinein schwer zu beurteilen. Die Aussagen gestatten jedoch einen Blick auf den Typus des übereifrigen „Karriere-Pgs“, der offensichtlich im RRH – da sich die geschilderte Episode zwischen S.’ Einberufung zum RRH 1934 und seinem schließlich erfolgten Beitritt zur NSDAP 1937 abgespielt haben muss – nicht erst unter einem explizit als Nationalsozialist ausgewiesenen Präsidenten am Werk war.

Stellt man nun abschließend die Frage, inwieweit sich Parteieintritt und Engagement de facto auf die Karriere der einzelnen Beamten auswirkten, so kommt man mit Blick auf die Laufbahnen der 34 untersuchten RRH-Angehörigen zu dem Ergebnis, dass diese Faktoren keine erkennbaren Auswirkungen gehabt zu haben scheinen. Die

---

<sup>235</sup> Berufungsbegründung Eduard O. vom 29.12.1948, LAV NW 1023-5305, Bl. 32.

<sup>236</sup> Vgl. Fragebogen d. Militärregierung Eduard O. vom 20.12.1946, LAV NW 1023-5305, Bl. 4. In dem aus der Zeit vor Kriegsende stammenden Personalbogen des RRH ist der Parteieintritt sogar mit dem 1.5.1937 angegeben. Allerdings handelt es sich hier um ein „Standarddatum“ nach Lockerung der Mitgliedssperre von 1937. Es ist also nicht sicher, ob der Antrag zum Eintritt tatsächlich zu diesem Datum oder erst später erfolgte, dementsprechend könnte auch der 1938er-Termin korrekt sein, Personalbogen RRH Eduard O., Archiv des BRH.

<sup>237</sup> Vgl. Dommach (1988), a.a.O., S. 79.

<sup>238</sup> Vgl. Bewertung des Beratungskomitees des ZRH zu Bruno S. vom 5.8.1946 sowie Erklärungen zugunsten von Bruno S. aus dem Jahr 1946, LAV NW 1000-9879, Bl. 9, 14 und 15f.

<sup>239</sup> Ebenda, Bl. 15f.

Mehrzahl der Beamten wurde als Oberinspektor zum RRH oder zur ORK einberufen und dann binnen ein bis zwei Jahren zum Amtsrat befördert, was i. d. R. auch das Endamt darstellte. In dieser Praxis lässt sich kein Unterschied für die Zeit vor oder nach 1933 ausmachen – und sie schien auch unabhängig davon zu sein, ob der jeweilige Beamte zum Zeitpunkt der Ernennung bereits Pg war oder nicht. Auch der Zeitpunkt des Parteieintritts – 1933, 1937 oder später – spielte keine erkennbare Rolle. In zwei Fällen dauerte die Beförderung bis zum Amtsrat sogar drei bzw. vier Jahre, obwohl beide Kandidaten seit 1933 Pgs waren.<sup>240</sup> Aussagen zu den Beförderungsaussichten von Nicht-Pgs lassen sich nicht ableiten, da die beiden betreffenden Kandidaten im Untersuchungs-Panel in einem Falle bereits vor 1933 zum Amtsrat ernannt, im anderen Falle bereits als Amtsrat an den RRH geholt wurden.<sup>241</sup> Auch bei den vier Ministerialräten lässt sich kein offensichtlicher Zusammenhang zwischen Karriereschritten und politischem Hintergrund erkennen. Während Walter v. D. nach seiner Berufung innerhalb von vier Jahren zum Direktor aufstieg, musste Dr. Herbert Peucker zehn Jahre warten. Und dies obwohl beide ab 1937 der NSDAP sowie diversen NS-Organisationen angehörten und eine „Vorgeschichte“ als ehemals konservative Politiker hatten.<sup>242</sup> Ein dritter Ministerialrat (Parteieintritt 1933) kehrte 1944 nach zweijähriger Stage beim RRH ohne Aufstieg ins Reichsfinanzministerium zurück (um 1945 erneut beim Rechnungshof unterzukommen).<sup>243</sup> Beim vierten Kandidaten erfolgte zwar nach der Einberufung als Oberregierungsrat binnen Jahresfrist die Ernennung zum Ministerialrat, ein weiterer Karrieresprung blieb jedoch trotz frühem Parteieintritt und Parteiamt (stellv. Zellenleiter) aus.<sup>244</sup> Diese Beobachtungen korrespondieren mit der bereits weiter oben getroffenen Feststellung, dass beim RRH (von einzelnen Ausnahmen abgesehen) keine dezidiert nationalsozialistische Personalpolitik betrieben worden zu sein scheint.

---

<sup>240</sup> Vgl. Fragebogen d. Militärregierung Karl Sch. vom 26.6.1946, LAV NW 1031 661, nicht paginiert sowie Fragebogen d. Militärregierung Arthur B. vom 3.11.1945, LAV NW 1000-EÜ 8052, Bl. 2f.

<sup>241</sup> Vgl. Personalbogen Walter U., LAV HSA-Pe 16478, nicht paginiert sowie Personalbogen Paul V., LAV HSA-Pe 16479, nicht paginiert.

<sup>242</sup> Siehe auch Kurzbiografie Dr. Herbert Peucker sowie Personalbogen RRH Walter v. D., Archiv des BRH, Bl. 77 sowie Personalbogen Walter v. D. (nach 1947), LAV HSA-Pe 16480, Bl. 1 – 3.

<sup>243</sup> Vgl. Personalbogen Dr. Erich Sch. (nach 1947) sowie Einreichungsbescheid Dr. Erich Sch. vom 21.11.1947, LRH NRW Personalakte Dr. Erich Sch., nicht paginiert bzw. Bl. 39.

<sup>244</sup> Vgl. Personalbogen und Personalübersicht Dr. Leo G. (nach 1947), Personalakte Dr. Leo G. beim LRH NRW, Bl. 2ff.

Das Bild der ehemaligen RRH-Angehörigen der „Gründergeneration“ des LRH NRW entspricht in weiten Teilen demjenigen, das bisher von der Forschung zur Belegschaft des RRH in der NS-Zeit erbracht worden ist. Das weitgehende Desinteresse vor und das plötzliche Engagement für den Nationalsozialismus nach 1933 verweist auf eine weitgehend opportunistisch motivierte, in manchen Fällen zusätzlich durch Vorgesetzte oder vermeintliche hausinterne Autoritäten wie die NS-Fachschaft forcierte, Hinwendung zur NSDAP. Es lässt sich allerdings nicht nachweisen, dass dieser Opportunismus dem einzelnen Beamten beim RRH tatsächlich wesentliche berufliche Vorteile – oder im Falle einer Verweigerung spürbare Sanktionen – eingebracht hätte. Dieser aus heutiger Sicht getroffene Befund mag allerdings von den Zeitgenossen in einem Staat, in dem Parteizugehörigkeit und berufliche Karriere tatsächlich oftmals einander bedingten, anders wahrgenommen worden sein. Fakt ist, dass sich die überwiegende Mehrheit der ehemaligen RRH-Beamten, die nach dem Krieg nach Düsseldorf wechselten, mit dem nationalsozialistischen Regime gut arrangiert hatte. Der detailliertere Blick auf den Einzelnen zeigt außerdem, dass einige der vermeintlich „unpolitischen Prüfer“ dabei durchaus über ein systemkonformes Mitläufertum hinausgegangen waren.

### **3.3 Die personelle Situation bei der Zweigstelle des ZRH und beim Landesrechnungshof 1946 – 1951**

#### **3.3.1 Entnazifizierung in der britischen Besatzungszone 1945 – 1952**

Eine der ersten Maßnahmen, die die Alliierten bereits im Frühjahr 1945 in Angriff nahmen, war ein weit gefasstes, politisches Säuberungsprogramm in den von ihnen eroberten Machtbereichen. So kündigte eine Anweisung der britischen Besatzungsmacht an deutsche ‚finanzielle Unternehmen und Regierungsfinanzbehörden‘ aus dem März 1945 an, dass „alle aktiven Nazis und überzeugte Nazis aus ihren Ämtern und Machtstellungen in allen Zweigen des öffentlichen und privaten [...] Lebens entlassen werden sollen.“<sup>245</sup> Parallel zur Entfernung politisch belasteter Personen aus dem wirtschaftlichen und öffentlichen Leben via Entlassung setzte bald nach Kriegsende die massenhafte Verhaftung und Internierung von NS-Funktionsträgern ein:

---

<sup>245</sup> Anweisung der Militärregierung, ohne Datum, Eingang Landratsamt Moers am 24.3.1945; zit. in: Strick, a.a.O., S. 168.



„Vom Ortsgruppenleiter aufwärts galt [...] das Prinzip des „automatischen Arrests“.“<sup>246</sup> Dies war Teil der zweiten, strafrechtlichen Ebene der politischen Säuberung, die u. a. die Spruchgerichtsverfahren beinhalteten, denen sich zehntausende Internierte zu unterziehen hatten.<sup>247</sup> In der britischen Besatzungszone wurden nach Kriegsende 90.000 Personen festgenommen, die durchschnittliche Internierung dauerte zwei bis drei Jahre.<sup>248</sup> Die Internierten durchliefen neben dem obligatorischen Entnazifizierungsverfahren, Verhöre und Ermittlungen, an deren Ende für rund ein Viertel von ihnen der Prozess vor einem Spruchgericht stand. Von diesen, mit politisch unbelasteten Richtern besetzten, Gremien wurden in den rund zwei Jahren ihres Bestehens zwischen 1947 und 1949 Verfahren gegen 24.200 Personen durchgeführt. Dabei wurden zwar 65% der Beklagten schuldig gesprochen, die meisten hatten jedoch ihre Haftstrafe bereits durch die Internierung abgegolten und kamen nach Prozessende frei.<sup>249</sup>

Die Grundlage für die auf die Entlassung politisch Belasteter ausgerichteten Säuberungsmaßnahmen der ersten Monate bildeten auch in der britischen Besatzungszone die in der Direktive JCS 1067 vom 26. April 1945 diesbezüglich festgehaltenen amerikanischen Richtlinien.<sup>250</sup> Allerdings war die britische Handhabung der Entnazifizierung wesentlich weniger stark als die amerikanische von moralischen Grundsätzen, sondern vielmehr von pragmatischen und wirtschaftlichen Überlegungen geprägt. Das nach dem Krieg wirtschaftlich am Boden liegende Großbritannien hatte in erster Linie ein Interesse daran, das Funktionieren seiner Besatzungszone möglichst ohne größeren Zusatzaufwand aufrechtzuerhalten.<sup>251</sup> Dementsprechend wurde auch keine allgemeine Entnazifizierungspflicht eingeführt. Während die Amerikaner in ihrer Besatzungszone Meldepflicht und Ausgabe von Lebensmittelkarten an die Durchführung einer Entnazifizierung gekoppelt hatten, beschränkten sich die Briten auf die berufstätige Bevölkerung. Hierbei standen vor allem Personen, die sich um eine Neuanstellung bewarben und Angehörige des öffentlichen Dienstes im Fokus des

---

<sup>246</sup> Frei, Norbert: Hitlers Eliten nach 1945 – Eine Bilanz. In: Frei, Norbert (Hg.) (2003). Hitlers Eliten nach 1945. München, S.272f.

<sup>247</sup> Vgl. Krüger, Wolfgang (1982). Entnazifiziert! Zur Praxis der politischen Säuberung in Nordrhein-Westfalen. Wuppertal, S. 19.

<sup>248</sup> Vgl. Strick, a.a.O., S. 175.

<sup>249</sup> Vgl. Strick, a.a.O., S. 175f sowie Frei (2003), a.a.O., S. 272f.

<sup>250</sup> Vgl. Krüger, a.a.O., S. 22.

<sup>251</sup> Vgl. Krüger, a.a.O., S. 14.

Interesses. Insgesamt waren von den 12 Millionen Menschen, die 1946 auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens lebten, nur etwa 1,5 Millionen von Entnazifizierungsmaßnahmen betroffen.<sup>252</sup>

Den Staatsdienern begegneten die britischen Besatzer mit bevorzugtem Misstrauen, da ihnen eine schon berufsbedingte Nähe zum NS-Staat unterstellt wurde. Die ersten großen Entlassungswellen und Inhaftierungen unmittelbar nach dem Einmarsch der Alliierten trafen daher vor allem diesen Personenkreis.<sup>253</sup> Allerdings wurde den pragmatischen Briten bald klar, dass diese Berufsgruppe – gerade wenn es sich um Fachleute aus dem Bereich der öffentlichen Versorgung handelte – einen nicht zu unterschätzenden Wert für ihre besatzungspolitischen Zielsetzungen hatte. Vor diesem Hintergrund wurde die anfangs rigorose Haltung bald aufgeweicht.

Vom Frühjahr 1945 bis Anfang 1946 lösten sich die Reichs- und Länderbehörden auf. Das Führungspersonal wurde von den Besatzungsmächten in der Regel ausgetauscht, die Belegschaft war durch Flucht und Internierung zum Teil erheblich ausgedünnt. Hinzu kam die zu Beginn an wenigen Formalkriterien orientierte, kategorische Entfernung politisch belasteter Personen aus dem öffentlichen Dienst. Jeder Beamte oder Angestellte, der seit dem 1. Januar 1938 eine höhere Stellung als die eines Bürobeamten innegehabt hatte, musste einen Fragebogen zu seiner politischen Vergangenheit ausfüllen. Auf Grundlage dieser Angaben wurden die Betroffenen in drei Gruppen eingeteilt: automatische Entlassung, Suspendierung oder Belassung im Amt. Automatisch entlassen wurde jeder, der vor dem 1. April 1933 Pg, Offizier der SS oder SA oder Angehöriger der Gestapo oder des Sicherheitsdienstes (SD) gewesen war.<sup>254</sup>

Dieses Vorgehen erwies sich schon bald als wenig praktikabel. Die Kräfte des Public Safety Special Branch (PSSB), der für die politische Säuberung verantwortlichen Abteilung der britischen Militärverwaltung, waren mit der schieren Masse der Fragebögen überfordert. Im August 1945 lagen bereits 700.000 Stück vor, von denen bis zum

---

<sup>252</sup> Vgl. Strick, a.a.O., S. 170f.

<sup>253</sup> Vgl. ebenda.

<sup>254</sup> Vgl. Hüttenberger, Peter: Entnazifizierung im öffentlichen Dienst Nordrhein-Westfalens. In: Schwegmann, Friedrich Gerhard (Hg.) (1986), a.a.O., S. 48 sowie Krüger, a.a.O., S. 22.

31. Dezember 538.806 abgearbeitet werden konnten.<sup>255</sup> Vor diesem Hintergrund entschloss man sich, mit (politisch unbelasteten) Deutschen besetzte Entnazifizierungsausschüsse zu installieren, die die PSSB entlasten sollten, und gleichzeitig ihr spezifisches Wissen zu den Lebensumständen im nationalsozialistischen Deutschland beitragen konnten. Nicht zuletzt erhoffte man sich von einer deutschen Beteiligung auch eine größere Akzeptanz der Entnazifizierungspolitik.<sup>256</sup>

Die vom Alliierten Kontrollrat erlassene Direktive Nr. 24 vom 12. Januar 1946 legte bereits differenziertere Kriterien fest, nach denen die politische Belastung bewertet und über Belassung oder Entfernung aus dem Amt entschieden werden konnte. So konnte im Amt verbleiben, wer erwiesenermaßen „nur ein nominelles Mitglied (nominal participant) der NSDAP war“<sup>257</sup>. Auch wurde es gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen von der vorläufigen Entfernung aus dem Amt abzusehen, wenn es beispielsweise „im Interesse der Versorgung der Bevölkerung lag“<sup>258</sup>.

Im Oktober 1946 schließlich wurde mit der Kontrollratsdirektive Nr. 38 ein System mit insgesamt fünf Kategorien etabliert, in die sämtliche zu Entnazifizierende einzuordnen waren:

- I. Hauptschuldige
- II. Belastete
- III. Minderbelastete
- IV. Mitläufer
- V. Entlastete.

Es wurde festgelegt, dass die Entnazifizierung zukünftig in zwei getrennten, aufeinanderfolgenden Verfahren verlaufen sollte: 1. Das Überprüfungsverfahren, das über Entlassung oder Nicht-Entlassung entschied und weiterhin in der Hand der britischen Besatzungsmacht lag. 2. Das Einreihungsverfahren für die Kategorien III bis V, das auf die deutschen Entnazifizierungsausschüsse überging.<sup>259</sup> Die Eingruppierung in die Kategorien I und II – die in ganz NRW nur 90 Personen erhielten – lag weiterhin

---

<sup>255</sup> Vgl. Strick, a.a.O., S. 176 sowie Königseder, Angelika: Das Ende der NSDAP. In: Benz, Wolfgang (Hg.), a.a.O., S. 158.

<sup>256</sup> Vgl. ebenda, S. 176.

<sup>257</sup> Krüger, a.a.O., S. 29.

<sup>258</sup> Ebenda.

<sup>259</sup> Vgl. ebenda, S. 50 und S. 155.

in der Verantwortung der britischen Review Boards.<sup>260</sup> Gegen die Kategorisierung durch einen deutschen Entnazifizierungsausschuss konnte – im Gegensatz zu Entscheidungen durch ein britisches Review Board – unter bestimmten Bedingungen, z. B. das Auftauchen neuen Beweismaterials, Berufung eingelegt werden. In diesen Fällen ging die Entscheidung vor einen Berufungsausschuss.<sup>261</sup> Tatsächlich in Kraft trat das Kategorisierungsverfahren in der britischen Besatzungszone allerdings erst im Februar 1947 mit der Verfahrensverordnung Nr. 79.<sup>262</sup>

Mit der Verordnung Nr. 110 vom 1. Oktober 1947 ging die Verantwortung für die Entnazifizierung auf die Länderregierungen in der britischen Besatzungszone über.<sup>263</sup> Mit ihrem Inkrafttreten am 18.12.1947 lag die Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen erstmals (fast ausschließlich) in deutschen Händen<sup>264</sup>, wenngleich bis zur Verabschiedung eines entsprechenden Landesgesetzes weiterhin nach den Vorschriften der Alliierten zu verfahren war. Die inhaltliche Zuständigkeit wurde vom Ministerpräsidenten auf einen Sonderbeauftragten übertragen.<sup>265</sup> Da das vom Landtag bald darauf verabschiedete Entnazifizierungsgesetz<sup>266</sup> nicht die Zustimmung der britischen Militärregierung fand, wurde die Entnazifizierung bis auf Weiteres über Verordnungen und Rundschreiben des Sonderbeauftragten geregelt.<sup>267</sup> Ihren offiziellen Abschluss fand sie schließlich am 5. Februar 1952 im gleichnamigen „Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen“<sup>268</sup>.

Insgesamt ließ sich nach Übernahme der Entnazifizierung durch die Landesregierung eine deutliche Tendenz zur Nachsicht gegenüber den politisch Belasteten erkennen. Ende 1947 waren bereits viele Entnazifizierungsverfahren abgeschlossen, nun setzte eine Revisionswelle von denjenigen ein, die – i. d. R. aus beruflichen Gründen – eine bessere Kategorisierung benötigten. So konnte sich beispielsweise

---

<sup>260</sup> Vgl. Krüger, a.a.O., S. 48.

<sup>261</sup> Vgl. ebenda, S. 50.

<sup>262</sup> Vgl. Hüttenberger (1986), a.a.O., S. 52.

<sup>263</sup> Vgl. Strick, a.a.O., S. 191.

<sup>264</sup> Die Einreihung in die Kategorien I und II blieb weiterhin der britischen Besatzungsmacht vorbehalten. „Außerdem konnte nur sie die Genehmigung für die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Falls geben.“ Krüger, a.a.O., S. 61.

<sup>265</sup> Vgl. Hüttenberger (1986), a.a.O., S. 54.

<sup>266</sup> Gegen die Stimmen von KPD und FDP und bei Stimmenthaltungen der SPD. Vgl. Strick, a.a.O., S. 192.

<sup>267</sup> Vgl. Krüger, a.a.O., S. 62f.

<sup>268</sup> Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5.2.1952, GV.NW, S. 15.

ein Beamter der Kategorie V seiner Wiedereinstellung und seiner früheren Bezüge sicher sein, während die Einstellung eines Beamten in Kategorie IV zwar zulässig, aber nicht zwingend war.<sup>269</sup> Der Schwerpunkt in den Verfahren, zu denen nun auch ein Anwalt hinzugezogen werden konnte, lag nun weniger auf der formalen politischen Belastung als vielmehr auf der Beurteilung des individuellen Verhaltens während der NS-Zeit. Dementsprechend gewannen Leumundszeugnisse stark an Bedeutung.<sup>270</sup> Ein nicht unproblematischer Aspekt, da diese – vom Volksmund „Persilscheine“ getauften – Affidavits oftmals den Ruch reiner Gefälligkeitszeugnisse hatten.

Dass die gegenseitige Bescheinigung der politischen Integrität gerade innerhalb einer Solidargemeinschaft wie dem öffentlichen Dienst inflationäre Ausmaße annahm, zeigt ein Verbot, welches sich der Innen-, der Finanz- und der Justizminister von Nordrhein-Westfalen bereits im November 1947 gegenüber ihren Beamten auszusprechen genötigt sahen. Sie untersagten das Ausstellen von Entlastungszeugnissen, in denen amtliche Vorgänge erwähnt würden und mahnten dringend „sich vor Entlastungszeugnissen zu hüten, die unrichtig und gefärbt wären oder belastende Tatsachen verschwiegen“<sup>271</sup>. Einen Abbruch taten solche Verbote der weiterhin anschwellenden Flut von „Persilscheinen“ nicht. Zumal die Leumundszeugnisse auch in großer Zahl von Angehörigen anderer Gemeinschaften, zu denen der Einzelne zählte (Nachbarschaft, Kirche, Bekanntenkreis), ausgestellt wurden. Idealerweise von Personen wie Geistlichen und Opfern des NS-Regimes, die über jeden moralischen Zweifel erhaben waren. „Ohne persönliche Kenntnis des zu Entnazifizierenden war es den Ausschussmitgliedern zumeist unmöglich, diese subjektiven Beurteilungen und die vom Entlastungswillen der Betroffenen geprägten „schablonenhaften und verzerrten Angaben“ kritisch zu hinterfragen.“<sup>272</sup>

Auf diesem Wege konnten binnen eines Revisionsdurchganges aus ehemaligen Pgs und Funktionsträgern, die zuvor als „Mitläufer“ kategorisiert worden waren, massen-

---

<sup>269</sup> Vgl. Strick, a.a.O., S. 211.

<sup>270</sup> Vgl. Krüger, a.a.O., S. 128f.

<sup>271</sup> Hüttenberger (1986), a.a.O., S. 60f.

<sup>272</sup> Strick, a.a.O., S. 192; Zitat im Zitat: Mecking, Sabine (2003). „Immer treu.“ Kommunalbeamte zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik, Essen, S. 27.

haft „Entlastete“ werden.<sup>273</sup> Dementsprechend liest sich die Bilanz der Kategorisierungen in der britischen Besatzungszone: von insgesamt 817.819 kategorisierten Personen wurden schließlich 76% in Kategorie V, 20% in Kategorie IV und nur 4% in Kategorie III eingereiht.<sup>274</sup> Um die wenigen der 624.568 in Kategorie V eingestuften Personen, die die Bezeichnung „Entlasteter“ tatsächlich verdienten – also kein Pg, in keiner Partei-Organisation und/oder Gegner des Nationalsozialismus waren – von der Masse der nachträglich „Entlasteten“ abzuheben, wurde schließlich eine gesonderte Bescheinigung mit dem Vermerk „nicht betroffen“ eingeführt.<sup>275</sup>

Die Entnazifizierungspolitik der Landesregierung war vor allem von dem Interesse geleitet, keine längerfristige Spaltung der Gesellschaft in politisch Belastete und Unbelastete herbeizuführen. Gerade in den wirtschaftlich schwierigen Jahren nach Kriegsende konnte sie es sich schlichtweg nicht leisten, einen nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung dauerhaft auszuschließen.<sup>276</sup> Vor diesem Hintergrund muss auch die „Verordnung zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1949“ gesehen werden. Nach ihrer Veröffentlichung am 17. September 1949 bestand noch einen Monat lang die Möglichkeit, eine politische Überprüfung zu beantragen. Ausnahmen galten für heimkehrende Kriegsgefangene und Flüchtlinge, die jeweils binnen zwei Monaten nach ihrer Rückkehr nach bzw. Ankunft in NRW einen Antrag stellen konnten.<sup>277</sup> Die Verordnung legte fest, dass jeder, der in Kategorie IV ohne Beschränkungen eingereiht war, zum 18. Dezember 1949 – gegen eine Umstufungsgebühr von drei Mark – automatisch in Kategorie V kam. Betroffene mit Beschäftigungsbeschränkung konnten zum selben Termin einen erneuten Antrag auf Überprüfung stellen – unabhängig davon, ob die hierzu bis dahin verpflichtende zweijährige Wartefrist bereits abgelaufen war oder nicht.<sup>278</sup> Für diejenigen, die es dennoch nicht in die Kategorie V schafften, wurden „sämtliche Folgemaßnahmen aus der Einreihung auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt“<sup>279</sup>.

---

<sup>273</sup> Vgl. Krüger, a.a.O., S. 132.

<sup>274</sup> Vgl. Strick, a.a.O., S. 178.

<sup>275</sup> Vgl. Krüger, a.a.O., S. 129.

<sup>276</sup> Vgl. ebenda, S. 123.

<sup>277</sup> Vgl. ebenda, S. 65.

<sup>278</sup> Vgl. ebenda, S. 65f.

<sup>279</sup> Ebenda, S. 65f.

### 3.3.2 Wiedereingliederung und Wiedergutmachung bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Nicht nur auf Länder-, auch auf Bundesebene war man an der möglichst raschen Wiederherstellung eines mit Fachkräften besetzten, effizient arbeitenden öffentlichen Dienstes interessiert. Ein wichtiger Schritt, der die Wiedereinstellung zahlreicher Beamter und Angestellter ermöglichte, die nach Kriegsende ihre Stelle verloren hatten, war der im Grundgesetz festgeschriebene Artikel 131: „Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln.“<sup>280</sup> Zu diesem Personenkreis zählten alle diejenigen, die aus der SBZ geflüchtet oder vertrieben oder deren Dienststellen nach Kriegsende aufgelöst worden waren, aber auch im Zuge der Entnazifizierung entlassene und anschließend nicht mehr in ihrem alten Dienstrang eingestellte Beamte.<sup>281</sup>

Bundesgesetzlich wurde die Unterbringung der sogenannten „131er“ durch das am 11. Mai 1951 einstimmig vom Bundestag verabschiedete „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“<sup>282</sup> geregelt. Danach sprach das Gesetz „[a]llen „verdrängten“ und vertriebenen Pensionären [...] die normalen Ruhebezüge zu. Jeder dienstfähige Anspruchsberechtigte galt nun als „Beamter zur Wiederverwendung“ [...]; soweit er zehn Dienstjahre nachweisen konnte, erhielt er bis zu seiner Unterbringung ein Übergangsgehalt, das sich nach den erdienten Ansprüchen richtete.“<sup>283</sup> Die Anzahl von „[v]erdrängte[n] Angehörige[n] des öffentlichen Dienstes und Angehörige[n] aufgelöster Dienststellen“ bei jedem öffentlichen Dienstherrn musste „mindestens zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen [...] erreichen“, dasselbe galt für den Besoldungsaufwand.<sup>284</sup> Vor Erreichen dieser Quote hatte jede frei werdende Planstelle mit einem

<sup>280</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949, BGBl Nr. 1, S. 1.

<sup>281</sup> Vgl. Frei, Norbert (2012). Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München, S.70f.

<sup>282</sup> Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11.5.1951, BGBl Nr. 22, S. 307.

<sup>283</sup> Frei (2012), a.a.O., S. 79.

<sup>284</sup> §§ 13 und 14 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.

„131er“ besetzt zu werden, andernfalls drohten finanzielle Strafen, die an den Bund abzuführen waren.<sup>285</sup> In NRW wurde die Umsetzung des 131er-Gesetzes durch das Innenministerium koordiniert. Die betreffenden Beamten reichten bei den Vormerkungsstellen der Bezirksregierungen ihren Antrag auf Unterbringung nebst Personalbogen, Arbeits- und Leumundszeugnissen ein. Die dortigen Sachbearbeiter prüften die Fälle, was mit Blick auf bei Flüchtlingen oftmals fehlende Dokumente einen hohen Rechercheaufwand und einen kaum minder hohen Ermessensspielraum bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit alternativ erbrachter eidesstattlicher Erklärungen bedeutete.<sup>286</sup> Erfolgreiche Unterbringungsgesuche wurden schließlich an potenzielle Arbeitgeber weitergeleitet.<sup>287</sup>

Parallel zur Wiedereingliederung der „131er“ wurde die Wiedergutmachung für Opfer des Nationalsozialismus im öffentlichen Dienst geregelt. Am selben Tag wie das „131er-Gesetz“ wurde das „Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes“<sup>288</sup> (BWGöD) beschlossen – und wegen des damit verbundenen Symbolgehalts ausdrücklich VOR dem „131er-Gesetz“ im Bundesgesetzblatt verkündet.<sup>289</sup> Wer unter der nationalsozialistischen Herrschaft aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen aus dem Staatsdienst entlassen worden oder nachweislich in seinem beruflichen Fortkommen behindert worden war, hatte nun Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Diese wurde meist in Form von nachträglichen Beförderungen oder erhöhten Pensionsbezügen gewährt.<sup>290</sup> Die Durchführung der Wiedergutmachung verlief für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes – im Vergleich zu zahlreichen anderen NS-Opfern – recht rasch und reibungslos. Eine Ursache war mit Sicherheit die vergleichsweise unkomplizierte Ermittlung der Entschädigungsansprüche – entgangene Bezüge ließen sich besser quantifizieren als in Gestapo- oder KZ-Haft erlittene physische und psychische Schäden. Ein weiterer Faktor war jedoch auch die überschaubare Zahl der Fälle.<sup>291</sup>

---

<sup>285</sup> Vgl. Strick, a.a.O., S. 216.

<sup>286</sup> Vgl. ebenda, S. 222f.

<sup>287</sup> Vgl. ebenda, S. 216.

<sup>288</sup> Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) vom 11.5.1951, BGBl Nr. 21, S. 291.

<sup>289</sup> Vgl. Strick, a.a.O., S. 215.

<sup>290</sup> Vgl. ebenda, S. 116.

<sup>291</sup> Vgl. Strick, a.a.O., S. 118.



Die NS-Geschädigten machten nur knapp 1% der für das Land Beschäftigten aus.<sup>292</sup> Beim LRH NRW fielen im gesamten betrachteten Zeitraum von 1946 bis 1960 nur zwei Beamte unter diese Regelung: Präsident Schrader und das von 1955 bis 1960 amtierende Mitglied Ernst H.

### **3.3.3 Entnazifizierung und Personalpolitik bei der Zweigstelle des ZRH bis 1948**

Die oben skizzierte Entnazifizierungspolitik in der britischen Besatzungszone lässt sich auch anhand der personellen Entwicklungen beim ZRH und seiner Zweigstelle in Düsseldorf nachzeichnen. Wie bereits in Kapitel 1.2.1 dargestellt, befanden sich viele Angehörige des RRH unmittelbar nach Kriegsende im Stammhaus in Potsdam, mithin in der SBZ. Hier wurde recht schnell deutlich, dass die Behörde – wie auch der Beamtenstatus des Großteils ihrer Belegschaft – nicht fortbestehen würde. Folglich setzte bald eine Abwanderung in die westlichen Besatzungszonen ein, bevorzugte Anlaufstelle war der ZRH in der britischen Besatzungszone.

Diesen Weg nahmen auch die RRH-Beamten, die schließlich in der Zweigstelle Düsseldorf unterkamen. Die ersten fanden sich bereits Ende 1945 in Hamburg ein, das Gros folgte in den kommenden zwei Jahren. Die Gründe für dieses verzögerte Eintreffen waren vielfältig. Zwei Beamte, die 1946 zum ZRH kamen, waren zuvor kurzfristig interniert. Andere befanden sich in Kriegsgefangenschaft, wurden jedoch sämtlich bis spätestens Anfang 1946 wieder freigelassen. Eine Reihe der ehemaligen Beamten wurde zunächst als Arbeiter in der SBZ tätig, vermutlich in der Hoffnung auf eine erneute Einstellung oder in Erwartung einer Stellenzusage aus dem Westen. Diese atypische Beschäftigung war jedoch nicht nur der materiellen Not, sondern auch der politischen Belastung der Betroffenen geschuldet – schließlich waren nahezu alle in Rede stehenden RRH-Beamten Pg gewesen. Eine ansatzweise adäquate Einstellung bei einer Behörde in der SBZ fanden nur drei Kandidaten (zu denen bezeichnenderweise die beiden Nicht-Pgs gehörten). Schließlich gab es diejenigen, die

---

<sup>292</sup> Gemäß einer Statistik des Sozialministeriums waren 1948 von den 215.682 beim Land NRW Beschäftigten 2.136 als politisch Verfolgte anerkannt. Der Anteil bei den Beamten betrug 0,21% (bei den Angestellten 0,63%, bei den Arbeitern 0,16%). Die meisten ehemals politisch Verfolgten waren anteilmäßig im Innen- (5%) und im Wirtschaftsministerium (2,8%) tätig. Schlusslichter in dieser Hinsicht waren Verkehrs- (0,6%) und Justizministerium (0,3%). Vgl. Statistik Sozialministerium für das Jahr 1948, LAV NW 114 399, nicht paginiert.

bereits frühzeitig in eine der westlichen Besatzungszonen gingen, dort jedoch offensichtlich länger auf ihre politische Entlastung warten mussten, bevor es zu einer Einstellung kam. So wandte sich im November 1945 der zu diesem Zeitpunkt bereits in der britischen Besatzungszone ansässige Dr. Leo G. mit der Bitte um Wiedereinstellung an den ZRH. Diese erfolgte jedoch – vermutlich da G. aufgrund seines frühen Parteieintritts 1933, eines Parteiambtes und der recht hohen Position als Ministerialrat, zu Beginn der Entnazifizierung durchs Raster fiel – erst im Oktober 1947, nachdem vonseiten der britischen Militäradministration die Zustimmung zur vorläufigen Einstellung gegeben wurde.<sup>293</sup>

Allerdings lässt sich in den ersten Jahren kein eindeutiges Muster hinsichtlich der politischen Belastung und der (Wieder-)Einstellung der betreffenden Beamten beim ZRH erkennen. Die Einstellung von ehemaligen Pgs schien nicht problematisiert und nur höchst selten von der Besatzungsmacht – die, auch wenn Hinweise darauf in den Akten nur sporadisch zu finden sind, die Einstellung zumindest freigegeben haben muss<sup>294</sup> – sanktioniert zu werden. Auch gerade in den Anfängen der Entnazifizierung bedeutsame formale Kriterien wie der frühzeitige Parteieintritt mussten kein Hindernis bei der Einstellung sein. So wurden bereits 1945/46 Beamte an den ZRH geholt, die 1933 Pg geworden waren und ein Amt in der Partei oder einer ihrer Gliederungen gehabt hatten.

Die wenigen Fälle, in denen tatsächlich eine Entlassung aus politischen Gründen erfolgte, zeigen jedoch die existenzbedrohenden Konsequenzen, die ein solcher Schritt für den Betroffenen nach sich zog und die große Unsicherheit, die nahezu alle ehemaligen „Beamten auf Lebenszeit“ – selbst, wenn sie wieder eine Stelle erhalten hatten – in den ersten Jahren der politischen Säuberungen zu gewärtigen hatten. Das wohl markanteste (und aus der Aktenlage am besten nachvollziehbare) Beispiel für einen solchen Fall in der Gruppe der ehemaligen RRH-Beamten ist der des Amtrats Erwin O.

---

<sup>293</sup> Vgl. Vermerk H-VA/P/8.47 vom 2.9.1947, Personalakte Dr. Leo G., Bl. 31.

<sup>294</sup> Vgl. Schreiben Haaser an Zentralstelle für Berufungsausschüsse in Hamburg, 15.8.1946, LAV NW-Pe 7493, nicht paginiert.

*Zwangswise Entlassung: Erwin O.*

*O. war seit 1934 für den RRH tätig. Nach Kriegsende nahm er mit Genehmigung der Kontrollkommission für Deutschland (britischer Sektor) am 1. März 1946 seinen Dienst in der Zweigstelle Düsseldorf auf. Bereits am 21. Juni 1946 wurde diese Beschäftigung jedoch vom britischen Audits and Investigations Branch, Finance Division, widerrufen. Eine Begründung für den Widerruf ist nicht erhalten. In der sich anschließenden Korrespondenz ging es jedoch im Wesentlichen um Angaben aus O.s Fragebogen und „Anschuldigungen“, die gegen ihn vorgebracht worden seien. Der Fragebogen selbst ist nicht erhalten, wohl aber eine Zusammenfassung durch einen Angehörigen des in Entnazifizierungssachen eingesetzten Beratungsausschusses des ZRH. Aus dieser gehen lediglich der Parteieintritt am 1. Mai 1933 (kein Amt) sowie die Mitgliedschaft in einzelnen Partei-Verbänden hervor. Nicht erwähnt wird die auf O.s Personalbogen aus RRH-Zeiten aufgeführte Tätigkeit als „Hauptstellenleiter (Kasse) der NSDAP bei der Ortsgruppe Schlageter in Potsdam“, deren Gültigkeit allerdings aufgrund von Durchstreichungen und handschriftlichen Ergänzungen nicht eindeutig ist.<sup>295</sup> De facto angegeben scheint sie im Fragebogen nicht zu sein, da sie sonst als Parteiamt hätte geführt werden müssen. Es erscheint unwahrscheinlich, dass diese Diskrepanz bei der Überprüfung auffiel und daher die Entlassung verursachte, da sie an keiner Stelle erwähnt wird. Wahrscheinlicher ist es mit Blick auf die schriftlich vorgebrachten Rechtfertigungen O.s, dass er als für seine Ortsgruppe aktiver Pg und Uniformträger (also mehr als nomineller Pg) angezeigt wurde, was er vehement verneinte. Er sei nur vorübergehend für einen erkrankten Pg eingesprungen, seine Teilnahme am Reichsparteitag sei auf Befehl des Ortsgruppenleiters erfolgt und das hierzu notwendige Braunhemd (im Anschluss nur noch 2- bis 3-mal getragen) habe er auf eigene Kosten anschaffen müssen. Als Leumundszeugen führt er drei Beamte und Nicht-Pgs an, die ihm sämtlich eine innere Ferne zum Nationalsozialismus bescheinigen.*

*Obgleich die politische Belastung O.s – zumindest mit Blick auf die erhaltenen Akten – kaum größer als die vieler seiner Kollegen erscheint, griff in seinem Falle die Entnazifizierungsmaschinerie mit aller Härte durch. Per Telegramm wurde der*

---

<sup>295</sup> Vgl. Personalbogen RRH Erwin O., Archiv des BRH, nicht paginiert.

Zweigstelle Düsseldorf die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum 31.7.1946 sowie die Sperrung von O.s Konto mitgeteilt. Er sei anzuweisen, sein „Augustgehalt nicht abzuheben“<sup>296</sup>. Gleichzeitig trat die kollegiale Solidargemeinschaft auf den Plan. Nur zwei Tage nach der Entlassung richtete ein Kollege mit Zustimmung des Dienststellenleiters ein Schreiben an O., in dem er empfahl, wie „die übrigen drei entlassenen Kameraden in Hamburg“ Einspruch einzulegen.<sup>297</sup> Zwei Wochen darauf wurden die Einsprüche – auch O.s – vom Direktor des ZRH an die Zentralstelle für Berufungsausschüsse in Hamburg übersandt.

Nun begann für O. das Warten. Der 47-jährige, seine Frau und drei Kinder lebten in dieser Zeit von Arbeitslosenunterstützung. Aufgrund einer Kriegsbeschädigung konnte O. nicht zu körperlichen Arbeiten herangezogen werden, auf sein Konto hatte er aufgrund der Vermögenssperre keinen Zugriff. In zunehmend verzweifelten Briefen wendete er sich an den Präsidenten des ZRH und den Beratungsausschuss. Letzterer stellte ihm im Mai 1947 nochmals ein äußerst günstiges Zeugnis aus, in dem man O. die Entlastung buchstäblich in den Mund zu legen versuchte: „Nach frühzeitiger Erkennung seines „Irrtums“ [der Eintritt in die NSDAP; Anm. d. A.] war O. zweifellos gegen den Nationalsozialismus eingestellt. Wenn er dies auch nicht in seinen eigenen Ausführungen klar zum Ausdruck bringt, so besagen die beigebrachten Zeugnisaussagen, daß O. sich (später! [...]) in schärfster Weise gegen den Nationalsozialismus ausgesprochen und sogar die Staatsführung Hitlers abgelehnt hat.“<sup>298</sup> Anzeichen dafür, dass O. die ihm auferlegten Sanktionen als Sühne für seine Unterstützung des Nationalsozialismus begriff, finden sich nicht. Er betrachtete sich vielmehr als Opfer eines ungerechten Systems, das ihn willkürlich für etwas bestrafte, das er nach wie vor nicht als schuldhaft empfand. So schrieb er im Februar 1947 an ZRH-Präsident Haaser: „Das Bewusstsein der eigenen Schuldlosigkeit gibt einem in dieser trüben Zeit doch einen gewissen moralischen Halt.“<sup>299</sup>

<sup>296</sup> Telegramm von Haaser an Zweigstelle Düsseldorf vom 29.7.1946, LRH NRW G 1100 „1946 bis Juni 1948“, nicht paginiert.

<sup>297</sup> Vgl. Schreiben von Amtsrat Erich E. an Erwin O. vom 2.8.1946, LRH NRW G 1200 Bd. 1 „Allgemeine Angelegenheiten der Beamten / Dez. 1945 – Mrz. 1949“, Bl. 77.

<sup>298</sup> Gutachten des Beratungs-Ausschusses Rechnungshof des Deutschen Reiches (Britische Zone) vom 20.5.1947, LAV NW Pe 7493, nicht paginiert.

<sup>299</sup> Schreiben Erwin O. an Haaser vom 6.2.1947, LAV NW-Pe 7493, nicht paginiert.

*Tatsächlich dauerte es bis zum 25. März 1948, bis O. – der am 30.1.1948 in Kategorie IV eingereiht, zum Amtmann zurückgestuft und mit einer dreijährigen Beförderungssperre versehen worden war – in die Zweigstelle Düsseldorf zurückkehren konnte. Nun profitierte auch er von dem zunehmend nachsichtigen politischen Klima und erreichte binnen zehn Monaten via Berufung die Einreihung in Kategorie V, seine Wiedereinsetzung als Amtsrat und die Aufhebung der Beförderungssperre. Derart salviert, wurde er ein Jahr später zum Ernährungsministerium versetzt. Hier verliert sich seine Spur.<sup>300</sup>*

Der Fall O. stellt mit Blick auf die Mehrzahl der RRH-Beamten eine Ausnahme dar. Bei den 34 ehemaligen RRH-Beamten in der Zweigstelle Düsseldorf gab es insgesamt drei Fälle, in denen es zu einer zeitweisen Entlassung kam. Außer O. traf dies noch auf zwei weitere Amtsräte zu, einen ehemaligen Blockleiter, der im Dezember 1945 bis zur erfolgreichen Berufung im August 1946 entlassen wurde und einen ehemaligen Pg, dessen Frau NSDAP-Aktivistin gewesen war. Er (der zeitgleich mit O. Berufung einlegte) kehrte Anfang Dezember 1947 in die Zweigstelle zurück. Alle Übrigen blieben unbehelligt. Augenfällig ist, dass alle drei Entlassungsfälle 1945/46 stattfanden, zu einem Zeitpunkt also, als die Entnazifizierung noch nicht in den weitgehend geregelten Bahnen der Kategorisierung verlief. Ab 1947 gab es auch bei denjenigen, die späterhin in Kategorie IV eingereiht wurden, keine Entlassungen aus politischen Gründen mehr. Die Betroffenen beantragten eine nahezu immer erfolgreiche Berufung und konnten währenddessen ihre Stelle behalten. Doch auch diejenigen, die vor 1947 beim ZRH und bei der Zweigstelle ihren Dienst aufnahmen, kamen meist glimpflich davon. Von den 18 in Rede Stehenden, die alle Pg gewesen waren und unter denen sich auch ein SS-Fördermitglied und ein NSKK-Scharführer befanden, wurden nur die besagten drei belangt.<sup>301</sup> Wer einmal beim ZRH (wieder-)eingestellt worden war, verlor diese Stelle in der Regel nicht mehr. Dieses Ergebnis scheint zu bestätigen, dass die britische Besatzungsmacht an einer möglichst raschen Re-Installation der Rechnungsprüfungsbehörden interessiert war. Die hohe

---

<sup>300</sup> Sämtliche Angaben, die nicht wörtliche Zitate sind oder auf den Personalbogen RRH Erwin O. (vgl. Fn. 298) Bezug nehmen, entnommen aus LAV NW Pe 7493, nicht paginiert.

<sup>301</sup> Siehe hierzu auch Anhang Tabelle „Aufstellung: Personal 1946 – 1951“.

personelle Kontinuität zwischen den Mitarbeiterstäben des RRH und des ZRH – die auch auf die Zweigstelle Düsseldorf ausstrahlte – wurde vor dem Hintergrund der Nützlichkeit der Behörde beim Verwaltungsaufbau und des „unpolitischen“ Images des Prüfungsgeschäfts in Kauf genommen.<sup>302</sup> Dass die „unpolitischen“ Prüfer allerdings sehr wohl eine politische Vergangenheit hatten, zeigen die Aktivitäten, die sie im Zuge der Entnazifizierung entwickelten.

Die wenigsten Beamten gingen dabei so weit, unrichtige Angaben in ihrem Fragebogen zu machen.<sup>303</sup> Dennoch finden sich unter den 34 RRH-Beamten Fälle, in denen offensichtliche Diskrepanzen zwischen den aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 geführten Personalbögen und den nach diesem Datum ausgefüllten Fragebögen ergeben. So unterschlug der Amtsrat Eduard O. seine Mitgliedschaft in vier NS-Verbänden sowie seine Funktion als SA-Sturmführer und machte aus seinem Amt als Blockleiter das eines Stellvertreters.<sup>304</sup> Eine Nachprüfung scheint nicht erfolgt zu sein, zumindest wurde im weiteren Verlauf stets nur auf die stellvertretende Blockleiterstelle eingegangen. Diese reichte jedoch im Juni 1948 immer noch für eine Einreihung in Kategorie IV aus. In der anschließenden Berufung führte der Betroffene dann an, er habe in Unkenntnis der „Terminologie des Regimes“ und „übergroßer Sorgfalt“ im Fragebogen eine falsche Bezeichnung angegeben. In Wirklichkeit habe er dem eigentlichen Blockleiter nur „in rein persönlicher Unterstützung“ geholfen und de facto gar kein Amt innegehabt.<sup>305</sup> Eine Argumentation, die der Deutsche Entnazifizierungsausschuss für den Regierungsbezirk Düsseldorf im September 1949 kommentarlos übernahm und ihn in Kategorie V einstuft.<sup>306</sup> Kaum weniger dreist agierte Amtsrat Paul Sch.<sup>307</sup>, der sein Parteiamt als kommissarischer Zellenleiter im Fragebogen

---

<sup>302</sup> Vgl. Bögershausen, a.a.O., S. 211.

<sup>303</sup> Interessanterweise wurde bis Ende 1947 nur 1% der insgesamt 2,1 Millionen in der britischen Besatzungszone überprüften Fragebögen wegen Fragebogenfälschung beanstandet. Vgl. Strick, a.a.O., S. 209.

<sup>304</sup> Vgl. Personalbogen RRH Eduard O., Archiv des BRH, nicht paginiert sowie Fragebogen d. Militärregierung Eduard O. vom 20.12.1946, LAV NW 1023 5305, Bl. 2ff.

<sup>305</sup> Vgl. Berufungsbegründung Eduard O. vom 29.12.1948, LAV NW 1023 5305, Bl. 31ff.

<sup>306</sup> Vgl. Urteil des Deutschen Entnazifizierungsausschuss für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu Berufung Eduard O. vom 3.9.1949, LAV NW 1023 5305, Bl. 23.

<sup>307</sup> Der es sich nicht nehmen ließ, in seinem RRH-Personalbogen auf die Mitgliedschaft seiner Frau im NS-Frauenwerk und seiner siebenjährigen(!) Tochter Margot in der Kinderschar der NS-Frauenschaft hinzuweisen. Vgl. Personalbogen RRH Paul Sch., Archiv des BRH, nicht paginiert.

gänzlich unerwähnt ließ. Auch für ihn hatte die Auslassung kein Nachspiel. Er wurde direkt in Kategorie V eingruppiert.<sup>308</sup>

Die Entnazifizierung – ob sie nun auf geschönten oder tatsächlichen Angaben zur politischen Vergangenheit beruhte – war für die meisten Beamten des ehemaligen RRH keine Angelegenheit, bei der sie auf sich allein gestellt waren. Die Institution ZRH unterstützte sie hierbei durch die Einrichtung des bereits erwähnten „Beratungsausschusses“ (in manchen Dokumenten auch „Beratungs-Komitee“). Ein offizielles Dokument zur Installierung und Zusammensetzung des Ausschusses konnte zwar nicht recherchiert werden, es ist jedoch davon auszugehen, dass ihm drei Angehörige des ZRH (mutmaßlich zuvor RRH) angehörten.<sup>309</sup> Diese halfen ihren Kollegen bei ihren Gesuchen um Wiedereinstellung, berieten sie in Berufungs- und Kategorisierungsverfahren und stellten günstige Empfehlungen für die Entnazifizierungsgremien aus. Des Weiteren vermittelten sie den ZRH-Beamten die notwendigen Kenntnisse über den aktuellen Stand der Entnazifizierungsvorschriften und vor allen Dingen die Aspekte, auf die es bei der Argumentation gegenüber den Besatzungsbehörden zu achten galt. So wies der Beratungsausschuss den Mitte 1946 um Wiedereinstellung ersuchenden Amtsrat Ludwig N., der zum 1. Mai 1933 Pg geworden war, in einem Schreiben darauf hin, dass es die Möglichkeit gebe, dieses eigentliche K.-o.-Kriterium zu umgehen, wenn er gemäß Paragraphen 5 der Direktive Nr. 24 nachweisen könne, dass er nur „nominelles Mitglied“ der NSDAP gewesen sei. Hierzu wird N. auch gleich die entsprechende Argumentation mitgeliefert: „Da sich bei Ihrem Fragebogen keinerlei Hinweise in dieser Richtung befinden, werden Sie gebeten, den vorstehend geforderten Nachweis noch zu führen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Gründe Ihres frühen Eintritts in die Partei darzulegen, dabei anzugeben, ob irgendein Druck oder Zwang vorgelegen hat und welche Einstellung Sie vor und nach dem Eintritt in die Partei gegenüber dem Nationalsozialismus und seinen

---

<sup>308</sup> Vgl. Fragebogen d. Militärregierung Paul Sch. vom 20.3.1947 sowie „Case Summary“ vom 27.10.1948, LAV NW 1000 11509, Bl. 4 und 7.

<sup>309</sup> Sämtliche Dokumente des Ausschusses sind stets mit drei Namen unterzeichnet, wobei einer der Namen (Funk) konstant wiederkehrt. Es steht zu vermuten, dass es sich bei den Unterzeichnern um Beamte des ZRH (und vormaligen RRH) handelte, eindeutig lässt sich dies jedoch nur bei Funk nachweisen, der in einem Dokument explizit seine Vertrautheit mit dem RRH thematisiert.

Vertretern gehabt haben.“ Darüber hinaus wird dem Bewerber empfohlen, den Kreis seiner – sämtlich aus dem RRH stammenden – Leumundszeugen zu erweitern.<sup>310</sup>

Noch deutlicher wird der „verwaltungsmäßige“ Umgang mit der Entnazifizierung im Zuge der Kategorisierungsverfahren. Diese finden bei der überwiegenden Mehrheit der RRH-Beamten ungewöhnlich spät, also erst nach dem 18.12.1947 statt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind erst drei von ihnen eingereiht worden, acht weitere haben ihre Kategorisierung beantragt. Bei vier Beamten ist das genaue Datum ihrer Einreihung nicht mehr eruierbar. Im Februar 1948 übersendet der Beratungsausschuss des ZRH eine Liste mit den Namen von vierzehn Beamten nebst ausgefüllten Fragebögen an den Deutschen Entnazifizierungsausschuss für den Regierungsbezirk Düsseldorf, wobei als Auslöser eine schriftliche Anordnung des „hiesigen englischen Fachoffiziers“ erwähnt wird.<sup>311</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt scheinen diese Angehörigen der Zweigstelle Düsseldorf scheinbar keine diesbezügliche Eigeninitiative entwickelt zu haben – und von der Besatzungsmacht auch nicht dazu gedrängt worden zu sein. Denjenigen, die am Ende dieses Verfahrens in Kategorie IV eingereiht wurden<sup>312</sup>, gab der Beratungsausschuss gleich den „Entwurf einer Berufungsbegründung“ an die Hand. Dieser „kann dann von jedem Beteiligten für seinen Fall abgewandelt werden“<sup>313</sup>. Die Betroffenen konnten hierbei u. a. zwischen Textbausteinen wählen wie:

*„Aus den Unterlagen ergibt sich insbesondere*

- a) daß ich nicht aus Überzeugung, sondern unter dem Druck beruflicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Partei am 1.5.1933 beigetreten bin,*
- b) daß ich während der Dauer der Mitgliedschaft jede politische Betätigung abgelehnt, vor allem auch kein Amt übernommen habe,*
- c) daß ich während dieser Zeit nicht nur außerdienstlich, sondern auch in meinem Beruf nach Maßgabe meiner Kräfte Widerstand geleistet habe.“<sup>314</sup>*

Hiermit sind im Wesentlichen noch einmal die zentralen (und juristisch relevanten) Aspekte – Parteieintritt unter Zwang, nur nominelles Mitglied, idealiter aktiver Wider-

<sup>310</sup> Vgl. Schreiben des Beratungs-Komitees an Ludwig N. vom 12.8.1946, Personalakte beim LRH NRW Ludwig N., Bl. 5.

<sup>311</sup> Vgl. Schreiben des Beratungsausschusses des ZRH an den Deutschen Entnazifizierungsausschuss für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 25.2.1948, LRH NRW G 1200 Bd. 1 „Allgemeine Angelegenheiten...“, Bl. 154. Sechs Beamte kommen erst nach dem Februar 1948 in die Zweigstelle / den LRH NRW. Wie sie ihre Kategorisierung (die in allen Fällen erfolgt ist) in die Wege leiteten, ist nicht bekannt.

<sup>312</sup> Es handelte sich dabei in der Zweigstelle Düsseldorf um insgesamt zwölf Fälle.

<sup>313</sup> Schreiben Haaser an Dr. Peucker vom 1.7.1948, LRH NRW G 1200 Bd. 1 „Allgemeine Angelegenheiten...“, Bl. 161.

<sup>314</sup> „Entwurf einer Berufungsbegründung“, nicht datiert, LRH NRW G 1200 Bd. 1 „Allgemeine Angelegenheiten...“, Bl. 166.



stand – zusammengefasst, die den klassischen Exkulpationsstrategien zugrunde lagen. Diese ziehen sich wie ein roter Faden durch die Mehrzahl der eingesehenen Entnazifizierungsakten.

Am Anfang der erhaltenen schriftlichen Erklärungen stand in der Regel der – bereits weiter oben erwähnte – berufliche Druck, als Beamter in die NSDAP einzutreten.<sup>315</sup> Zur Demonstration der inneren Ablehnung der nationalsozialistischen Ideologie wurde – zusätzlich zu Zeugenaussagen, die ablehnende Äußerungen bezüglich des Nationalsozialismus in Gesprächen bestätigten – die Anhängerschaft zu einer anderweitigen politischen und/oder religiösen Weltanschauung angeführt. Dem alten Rechnungshofmilieu entsprechend handelte es sich dabei in politischer Hinsicht meist um konservative Parteien.<sup>316</sup> Ein Beamter, Ministerialrat Walter v. D., konnte sogar darauf verweisen, 1934 als Landrat von den Nationalsozialisten in den einstweiligen Ruhestand versetzt und späterhin in zurückgestufter Position weiterbeschäftigt worden zu sein.<sup>317</sup> Am häufigsten wurden jedoch die Zugehörigkeit zum christlichen Glauben und das aktive Praktizieren desselben (regelmäßige Gottesdienstbesuche, Teilnahme an christlichen Festen, christliche Erziehung der Kinder) ins Feld geführt.<sup>318</sup> Wie wendig man allerdings auch dieses Argument umdeuten konnte, zeigte Amtsrat Richard E., der seinen Kirchenaustritt 1939 mit dem „Hineintragen der Parteipolitik in die Kirche“ begründete.<sup>319</sup>

Aktive Mitarbeit in der NSDAP und die Übernahme von Ämtern in der Partei oder einer ihrer Gliederungen wurden generell zurückgewiesen. Wo sich das Amt nicht verbergen ließ, wurde oftmals darauf verwiesen, man habe es nur stellvertretend, sporadisch, aus persönlicher Gefälligkeit oder unter Druck ausgeübt. So erklärte der ehemalige SA-Scharführer Paul S., er sei ohne sein Zutun ernannt worden und habe „nie eine Schar geführt“. Vielmehr sei er als Prüfungsbeamter, der  $\frac{3}{4}$  des Jahres mit

---

<sup>315</sup> Vgl. u. a. Schreiben Otto S. an den Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung in NRW vom 15.3.1949, LAV NW 1000 19775, Bl. 21 sowie Schreiben Erich U. an den Deutschen Entnazifizierungsausschuss Düsseldorf vom 18.3.1949, LAV NW 1000-EÜ 420, Bl. 13.

<sup>316</sup> Vgl. u. a. Bescheinigung des Amtsrats Neumann für Bruno S. vom 1.8.1946, LAV NW 1000 9879, Bl. 14 sowie Personalvorschlag Dr. Herbert Peucker, kein Datum, Personalakte Dr. Herbert Peucker beim LRH NRW, Bl. 54.

<sup>317</sup> Vgl. Personalbogen Walter v. D. (nach 1947), LAV HSA-Pe 16480, Bl. 2a und 3.

<sup>318</sup> Vgl. u. a. Bestätigung des Antifaschistisch-Demokratischen Blocks Sachsen für Oskar K. vom 6.6.1946, LAV HSA-Pe 16461, Bl. 9 sowie Erklärung von Pfarrer G. Schröder über Arthur B. vom 4.7.1946, LAV NW 1000-EÜ 8052, Bl. 25 sowie Schreiben Ludwig N. an Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung vom 20.7.1949, LAV NW 1037-A/Reg 10733, Bl. 2.

<sup>319</sup> Vgl. Fragebogen d. Militärregierung Richard E., kein Datum, LAV NW 1000-EÜ 159, Bl. 1.

örtlichen Prüfungen befasst gewesen sei, dazu nicht in der Lage gewesen, da er „vom Wohnort abwesend war und daher auch nur selten am SA-Dienst teilnehmen konnte“<sup>320</sup>. Ähnlich argumentierte auch der NSKK-Scharführer Amtsrat Bruno S., der ebenfalls „niemals eine „Schar“ geführt“ und wegen seiner „häufigen Dienstreisen fast nie am sogenannten „Dienst“ [des NSKK] teilgenommen“ habe. Schließlich sei ihm aufgrund seiner Dienstverweigerung der Austritt aus dem NSKK nahegelegt worden, was er auch vollzogen habe. „Die schriftlichen Unterlagen hierfür sind mir bei der Zertrümmerung meiner Wohnung durch Bombenwurf im April 1945 vernichtet worden. Ich versichere jedoch an Eidesstatt, dass es hiermit seine Richtigkeit hat.“<sup>321</sup>

Das Letztgenannte spricht einen heiklen – bereits im Zusammenhang mit den „131ern“ angesprochenen – Punkt in Sachen Entnazifizierung an. Viele Unterlagen waren durch Kriegseinwirkung verloren gegangen oder – zumal wenn die ehemalige Behörde in der SBZ lag – nicht ohne Weiteres recherchierbar. Gerade bei Flüchtlingen aus dem Osten, die den Entnazifizierungsausschüssen vor Ort nicht persönlich bekannt sein konnten, mussten sie sich in ihrem Urteil oftmals auf Zeugenaussagen und eidesstattliche Erklärungen der Betroffenen stützen.<sup>322</sup> Hiermit soll nicht unterstellt werden, dass die betreffenden Personen falsche Angaben machten. Allerdings bestand – wie die oben aufgeführten Beispiele der ausgelassenen Informationen im Fragebogen zeigen – die Möglichkeit des Missbrauchs.

Schließlich deklarierten manche auch Akte des aktiven Widerstands für sich. Dies wurde u. a. mit Aktivitäten im Zuge der beruflichen Tätigkeit untermauert. So berichtete Amtsrat Arthur B. von der anlässlich seiner Prüfung 1936 erfolgten Aufdeckung von Steuerrückständen bei einem Verlag, an dem „Adolf Hitler [...] persönlich beteiligt gewesen sein [soll]“<sup>323</sup>. In anderen Fällen wurden der Einsatz für dem Nationalsozialismus offen entgegretende Freunde oder Kollegen<sup>324</sup>, die Verweigerung der Teilnahme am „Volkssturm“ in den letzten Kriegstagen<sup>325</sup> oder die Bemühungen bei

---

<sup>320</sup> Schreiben Paul S. an den Entnazifizierungsausschuss Düsseldorf vom 21.3.1949, LAV NW 1023 4061, Bl. 18.

<sup>321</sup> Politische Beurteilung Bruno S. durch den Beratungsausschuss des ZRH vom 5.8.1946, Beilagebogen zu den Bemerkungen, LAV NW 1000 9879, Bl. 13.

<sup>322</sup> Vgl. Krüger, a.a.O., S. 157.

<sup>323</sup> Schreiben von Arthur B. an Haaser vom 3.7.1947, LAV NW 1000-EÜ 8052, Bl. 27.

<sup>324</sup> Vgl. Schreiben Paul S. an den Entnazifizierungsausschuss in Düsseldorf vom 21.3.1949, LAV NW 1023 4061, Bl. 19.

<sup>325</sup> Vgl. Berufungsbegründung Eduard O. vom 29.12.1948, LAV NW 1023 5305, Bl. 35.

der Wehrmacht „antifaschistisch wühlend und zersetzend zu wirken“<sup>326</sup> angeführt. Derlei Widerstandsakte wurden vor allem von Beamten angebracht, die zunächst in Kategorie IV eingereiht worden waren und anschließend in Berufung gingen, da der Nachweis aktiven Widerstandes eine Überführung in Kategorie V nach sich zog.<sup>327</sup> Schlussendlich erreichten es fast alle RRH-Beamten, als „entlastet“ eingestuft zu werden. Und dies vor dem 18.12.1949, ab dem eine Umstufung gegen Gebühr „automatisch“ erfolgte. In zwei Fällen erfolgte die Entlastung erst an diesem Stichtag bzw. kurz danach, in einem Fall ließ sich das genaue Datum nicht ermitteln. Ein Beamter verstarb in der Berufungsphase, bei zwei weiteren ist in den Akten kein Hinweis auf die Einreihung in Kategorie V erhalten (wohl aber der Verweis auf eine Berufung). Unabhängig davon waren beide bis zu ihrem altersbedingten Ausscheiden 1951 bzw. 1954 beim LRH NRW beschäftigt.<sup>328</sup>

### **3.3.4 Veränderungen des Personalkörpers beim Landesrechnungshof 1949 – 1951**

Bis 1948 kann mit Blick auf die Zweigstelle Düsseldorf von einer eindeutigen personellen Kontinuität zwischen der Potsdamer Rechnungsprüfungsbehörde aus der NS-Zeit und derjenigen im westlichen Nachkriegsdeutschland gesprochen werden. Gemäß § 1 Abs. 2 LRH-Gesetz übernahm der zum 30. Juni 1948 offiziell errichtete LRH NRW die Zweigstelle Düsseldorf des ZRH. Dementsprechend entstammte zu diesem Zeitpunkt nahezu seine komplette Belegschaft<sup>329</sup> der in Abwicklung befindlichen Hamburger Behörde resp. der Vorgängerbehörde RRH. Die Leitung hatte der ehemalige RRH-Direktor Peucker inne. 1949 begann dieser „exklusive Kreis“ jedoch aufzubrechen. In diesem Jahr kamen – neben Präsident Schrader – elf weitere nicht aus dem Rechnungshofmilieu stammende Beamte zum LRH NRW. Zum Ende des Jahres wechselten insgesamt zehn Beamte der früheren Zweigstelle Düsseldorf zu Landesministerien, vier weitere (unter ihnen der bisherige Leiter Peucker) wurden bis 1952 in den Wartestand versetzt. An ihre Stelle traten im Laufe des Jahres 1950 ins-

---

<sup>326</sup> Urteil des Deutschen Entnazifizierungsausschusses Düsseldorf in Sachen Franz B. vom 30.8.1949, LAV NW 1037-B/16401, nicht paginiert.

<sup>327</sup> Vgl. Krüger, a.a.O., S. 131.

<sup>328</sup> Vgl. Festsetzungsbescheid Carl G., LAV HSA-Pe 16452, Bl. 67f sowie Festsetzungsbescheid Ludwig N., Personalakte beim LRH NRW, nicht paginiert.

<sup>329</sup> Mit zwei Ausnahmen (Otto W. und Alfred G.), deren beruflicher Werdegang sich aus den vorhandenen Akten nicht genau rekonstruieren lässt.

gesamt 25 neue Beamte, 1951 erfolgte ein weiterer Personalaufwuchs um 16 Personen (bei vier Abgängen). Auch sie kamen – mit einer Ausnahme – nicht aus Rechnungshofkreisen, sondern aus allen Teilen der Landesverwaltung. Ab 1952 pendelte sich eine „normale“ Fluktuation von jährlichen Zu- und Abgängen ein. Die in diesem Jahr erschienene Denkschrift für das Rechnungsjahr 1948 hielt dementsprechend in der Einleitung fest: „Der personelle Aufbau des LRH ist inzwischen im Wesentlichen beendet.“<sup>330</sup>

### 3.3.4.1 Das Kollegium

Die wohl augenfälligste Veränderung vollzog sich zunächst an der Hausspitze, deren Besetzung sich bis Anfang Mai 1949 hinauszögerte. In den letzten Monaten des Jahres 1948 schien innerhalb der Landesregierung Uneinigkeit bezüglich eines geeigneten Kandidaten für das Präsidentenamt zu herrschen. Zumindest sah sich die britische Besatzungsmacht bemüßigt, in einem Schreiben an Ministerpräsident Arnold die baldige Besetzung des Postens anzumahnen und hierfür den ZRH-Präsidenten Haaser zu empfehlen.<sup>331</sup> Die Wahl fiel schließlich jedoch weder auf diesen noch auf den zweiten erwartbaren Kandidaten, den bisherigen Leiter und alten RRH-Mann Peucker. Und auch die These von Weinert, nach 1945 seien „Unpolitische“, „die sich bei Kriegsende [wie beispielsweise Haaser; Anm. d. A.] in mittleren Positionen befanden und danach avancieren konnten“ an die Spitzen der westdeutschen Rechnungshöfe aufgestiegen<sup>332</sup>, bestätigte sich für Nordrhein-Westfalen nicht. Mit Hans-Wilhelm Schrader wurde vielmehr ein Rechnungshof-Externer Präsident, der als Verfolgter des NS-Regimes die Jahre zwischen 1933 und 1945 nicht im unauffälligen Mittelbau, sondern ab 1937 im erzwungenen Ruhestand, ab 1944 in einem Versteck verbracht hatte.<sup>333</sup>

Warum die Wahl auf Schrader fiel, ist nicht überliefert. Erhalten ist lediglich ein Schreiben des nordrhein-westfälischen Innenministers Menzel vom 12.11.1948 an Ministerpräsident Arnold, in dem er sich (ohne eindeutige Begründung) gegen Haa-

---

<sup>330</sup> Denkschrift für das Rechnungsjahr 1948, a.a.O., S. 3.

<sup>331</sup> Vgl. Schreiben von Major-General W.H.A. Bishop an Ministerpräsident Arnold vom 1.11.1948, LRH NRW G 1100 „1946 bis 1954“, nicht paginiert.

<sup>332</sup> Vgl. Weinert (1993), a.a.O., S. 168.

<sup>333</sup> Siehe hierzu auch Kurzbiografie Dr. Hans-Wilhelm Schrader, S. 110 ff.

ser aussprach.<sup>334</sup> Schrader leitete zu diesem Zeitpunkt als Ministerialdirigent die Personalabteilung des Innenministeriums. Möglicherweise bewog die Ablehnung des vermeintlich „gesetzten“ Kandidaten Haaser den Minister dazu, sich nach Kandidaten im eigenen Haus umzusehen. Schraders „makellose“ politische Biografie eines „Nicht-Betroffenen“ – gegenüber den in Kategorie V eingereichten Peucker und Haaser, von denen zumindest Peucker auch Pg gewesen war<sup>335</sup> – war hierbei sicherlich ein Bonus, da man gerade bei der Besetzung hoher Posten so wenig Angriffsfläche wie möglich bieten wollte. Dies dürfte bereits bei Schraders Besetzung als Leiter der Personalabteilung eine Rolle gespielt haben, für die Menzel zunächst einen anderen Wunschkandidaten gehabt hatte: Dr. Hans Globke.<sup>336</sup> Dieser war zwar formal nicht stark belastet – er war z. B. nie Pg (seit 1941 Anwärter)<sup>337</sup> – erwies sich jedoch aufgrund seiner auch der Landesregierung bekannten Vergangenheit als Kommentator der Nürnberger Rassegesetze<sup>338</sup> als – gerade für den politisch sensiblen Posten des Personalchefs – zu riskant. So stellte Ministerpräsident Arnold in einem Schreiben an Bundeskanzler Konrad Adenauer vom 9. Juni 1948 fest, „[...] daß man im Falle einer Berufung Globkes ihm selbst den schlechtesten Dienst erweist, weil im Falle seiner Berufung zum Personal-Ministerialdirektor im Innenministerium mit Sicherheit Angriffe zu erwarten seien“<sup>339</sup>. Kurz darauf erhielt der „nicht betroffene“ Schrader die Stelle.

Dennoch vergaß die Landesregierung Globke nicht. Auf Empfehlung des nordrhein-westfälischen Finanzministers Dr. Heinrich Weitz (CDU) wurde er zum Vizepräsidenten des LRH NRW ernannt.<sup>340</sup> Zu diesem Zeitpunkt (8. August 1949) bestand allerdings – u. a. auch auf Empfehlung von Weitz hin – bereits Interesse an seiner Person vonseiten des Bundeskanzleramts. Dort trat Globke – vier Tage vor seinem offi-

---

<sup>334</sup> Vgl. Schreiben von Innenminister Menzel an Ministerpräsident Arnold vom 12.11.1948, LRH NRW G 1200 Bd. 1 „Allgemeine Angelegenheiten...“, nicht paginiert.

<sup>335</sup> Zu Peucker siehe Fragebogen d. Militärregierung Dr. Herbert Peucker, kein Datum, LAV NW 1000-9880, Bl. 3; zu Haaser siehe Schreiben von Major-General W.H.A. Bishop (Fn 307); ob er Pg war, ist nicht bekannt, da er nicht zur Gruppe der Personen gehört, deren Akten eingesehen wurden.

<sup>336</sup> Vgl. Bevers, Jürgen (2009). Der Mann hinter Adenauer. Hans Globkes Aufstieg vom NS-Juristen zur Grauen Eminenz der Bonner Republik. Berlin, S. 83.

<sup>337</sup> Vgl. ebenda, S. 55.

<sup>338</sup> Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und Reichsbürgergesetz vom 16.9.1935, RGBl I 1935, S.1146.

<sup>339</sup> Wengst, Udo (1984). Staatsaufbau und Regierungspraxis 1948 – 1953. Zur Geschichte der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf, S. 142.

<sup>340</sup> Dokument Nr. 14, Erklärung Heinrich Weitz; in: Hehl, Ulrich von: Der Beamte im Reichsinnenministerium: Die Beurteilung Globkes in der Diskussion der Nachkriegszeit. Eine Dokumentation. In: Gotto, Klaus (Hg.) (1980). Der Staatssekretär Adenauers. Stuttgart, S. 274f.

ziellen Amtsantritt zum 1.10.1949 in Düsseldorf – am 26. September 1949 seinen Dienst an.<sup>341</sup> Hinweise darauf, dass er bis zum offiziellen Ende seiner Amtszeit jemals für den LRH NRW tätig war, finden sich nicht. Gleichwohl firmierte er in der Anfangszeit im Bundeskanzleramt unter der Bezeichnung „Vizepräsident“.<sup>342</sup> Vermutlich diente der Posten Globke lediglich als „Zwischenschritt“ von seiner nach 1946 ausgeübten Stelle als Stadtkämmerer von Aachen in den Bundesdienst, wo man „zu Anfang auf die Abordnung von Landesbeamten angewiesen war“<sup>343</sup>. Offiziell hatte er das Amt des Vizepräsidenten bis zum 31. Juli 1950 inne. De facto erhielt der LRH NRW erstmals am 11. Dezember 1951 einen Vizepräsidenten, Dr. Aloys Rüberg, der, anders als sein Vorgänger, eine unproblematische politische Vergangenheit besaß.<sup>344</sup>

Weitet man die Betrachtung auf das gesamte Kollegium des LRH NRW aus, so zeigt sich, dass die Bedeutung der politischen Belastung unterhalb der direkten Hausspitze deutlich abnahm. Obligatorisch war auch hier die Entlastung, also die Einreihung in Kategorie V, die alle Mitglieder, die ab 1949 ernannt wurden, vorweisen konnten. Nichtsdestotrotz waren 1949 zwei (von insgesamt drei) ernannten Mitgliedern ehemalige Pgs, 1952 beherbergte das auf zwölf Mitglieder angewachsene Kollegium acht „Ehemalige“. Damit folgte die Besetzung der Führungspositionen (abgesehen von der Hausspitze) im LRH NRW einem Trend, der sich ab Anfang der 1950er-Jahre auch im Bund abzeichnete. In den Bundesministerien waren von den zwischen August 1950 und Februar 1953 neu ernannten Abteilungsleitern 60% Alt-Pgs.<sup>345</sup>

Teilweise wurde in den Anfangsjahren allerdings auch versucht, die politische Belastung zu instrumentalisieren, um ungewollte Kandidaten auf der Führungsebene – zumindest zeitweise – zu verhindern. Letzteres richtete sich in erster Linie gegen die vier Angehörigen der „RRH-Gründergeneration“, deren Übernahme aus dem „Zonendienst“ (als Angehörige des ZRH) in den Landesdienst auf Widerstand stieß. Dementsprechend wurden sie per Kabinettsbeschluss Ende 1949 zunächst in den

---

<sup>341</sup> Vgl. Gumbel, Karl: Hans Globke. Anfänge und erste Jahre im Bundeskanzleramt. In: Gotto, Klaus (Hg.), a.a.O., S. 77.

<sup>342</sup> Vgl. ebenda, S. 74f. Auch Adenauer spricht in einem Schreiben vom 9.12.1949 vom „Herrn Vize-Präsidenten Globke“. Vgl. Bevers, a.a.O., S. 107.

<sup>343</sup> Lommatzsch, Erik (2009). Hans Globke (1898 – 1973). Frankfurt, S. 107.

<sup>344</sup> Siehe hierzu auch die Kurzbiografie Dr. Aloys Rüberg, S. 113f.

<sup>345</sup> Vgl. Wengst, a.a.O., S. 180.

Wartestand versetzt. Als Begründung wurde an prominenter Stelle die politische Belastung der vier Beamten genannt. So erinnerte Innenminister Menzel in einer Hauptausschuss-Sitzung, die sich am 20. November 1951 mit dem noch immer nicht geklärten Status der Betroffenen befasste, daran, „daß der Grund der seinerzeitigen Ablehnung der Beamten die Einstufung einiger von ihnen in die Entnazifizierungsgruppe IV gewesen sei.“ Mit Blick auf ihr fortgeschrittenes Alter seien sie außerdem „zu alt“ und man solle ihnen „besser das Ruhegehalt zahlen, als sie in verantwortungsvollen Stellen des Landesrechnungshofs zu beschäftigen, für die man Persönlichkeiten gewinnen müsse, die dem neuen Staate innerlich verbundener seien“<sup>346</sup>.

Eine Argumentation, die durchaus konsequent erschiene, ergäbe sich nicht mit Blick auf die anderen Mitglieder der Verdacht, hier sei z. T. mit zweierlei Maß gemessen worden. Tatsächlich war keiner der anderen, aus unterschiedlichen Verwaltungszweigen hinzugezogenen<sup>347</sup>, Kandidaten, die zwischen 1949 und 1951 ernannt wurden, jemals in der britischen Besatzungszone in Kategorie IV eingereiht worden.<sup>348</sup> Aber auch bei den RRH-Leuten traf dies nur in einem Fall (Dr. Erich S.) zu, der zum Zeitpunkt seiner Versetzung in den Wartestand bereits entlastet worden war. Pgs waren auf beiden Seiten vertreten, auch durchliefen alle Kandidaten zwischen 1933 und 1945 Karrieren im öffentlichen Dienst.<sup>349</sup> Zwei neue Mitglieder, Dr. Gerhard S. und Dr. Gerhard W., waren in der Anfangszeit des NS-Regimes als konservative Politiker von den Nationalsozialisten zwangsbeurlaubt und degradiert worden<sup>350</sup>, dies traf allerdings auch auf den ehemaligen RRH-Angehörigen Walter v. D. zu.<sup>351</sup> Und auch ein hohes Lebensalter war bei der Auswahl der neuen Mitglieder offensichtlich

---

<sup>346</sup> Kurzprotokoll über die 16. Sitzung des Hauptausschusses am 20.11.1951 in Düsseldorf, Haus des Landtags, S. 8f, Personalakte Dr. Rüberg beim LRH NRW, Bl. 32ff.

<sup>347</sup> Die einzige (Teil-)Ausnahme hierbei bildete der vom ZRH Kommende Dr. Kurt W., der jedoch vor 1945 ebenfalls nicht beim RRH, sondern beim Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg tätig gewesen war. Vgl. Fragebogen d. Militärregierung Dr. Kurt W. vom 31.1.1947, LAV NW 1000 9877, Bl. 9.

<sup>348</sup> Dr. Ernst Sch. allerdings wurde von einer Spruchkammer in der amerikanischen Besatzungszone – wo der aus Ostpreußen stammende Sch. nach Kriegsende zunächst für drei Monate unterkam – als Pg (1940) und Angehöriger diverser NS-Verbände in Kategorie IV eingereiht. Die sich ein Jahr hinziehende Ausfertigung des entsprechenden Sühnebescheids erreichte ihn jedoch erst nach dem Umzug nach Düsseldorf und der Freigabe zur Weiterbeschäftigung durch die britische Militärregierung. Vgl. Erklärung Sühnebescheid Dr. Ernst Sch. vom 25.1.1947, LAV NW 1000 10203, Bl. 61f.

<sup>349</sup> So der bereits in Fn 347 erwähnte Dr. Kurt W. beim Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg (ORR 1939), vgl. LAV NW 1000 9877, Bl. 9 sowie Dr. Gerhard W. bei der Regierung Aachen (ORR 1943), vgl. Personalvorschlag zur Kabinettsitzung Dr. Gerhard W. vom 24.11.1949, Personalakte Dr. Gerhard W. beim LRH NRW, nicht paginiert; oder Dr. Ernst Sch. bei den Regierungen Oppeln, Aussig und Königsberg (ORR 1942), der allerdings ab 1939 zur Wehrmacht eingezogen war, vgl. Festsetzungsbescheid Dr. Ernst Sch., Personalakte Dr. Ernst Sch. beim LRH NRW, Bl. 203.

<sup>350</sup> Vgl. Personalvorschlag Kabinettsitzung Dr. Gerhard S., ohne Datum, LAV HSA-Pe 16442, Bl. 29 sowie Personalvorschlag Kabinettsitzung Dr. Gerhard W. vom 24.11.1949, Personalakte Dr. Gerhard W. beim LRH NRW, nicht paginiert.

<sup>351</sup> Vgl. Personalbogen Walter v. D. (nach 1947), LAV HSA-Pe 16480, Bl. 2a und 3.

kein Ausschlusskriterium. Drei von ihnen hatten bei ihrer Ernennung bereits das sechzigste Lebensjahr überschritten.

Was die vier RRH-Beamten von den neu hinzukommenden Mitgliedern unterschied, war die Tatsache, dass sie sämtlich vor 1945 zu Ministerialräten ernannt worden waren. Zwei hatten es sogar bis zum Direktor beim RRH bzw. bei der ORK gebracht. Alle anderen waren unter den Nationalsozialisten nur zu Regierungs- oder Oberregierungsräten aufgestiegen. Gleichwohl drängt sich der Verdacht auf, dass diese hohe Einstufung im vorliegenden Falle weniger als Indiz für ein gutes Arrangement mit dem NS-Staat, als vielmehr mit Blick auf die adäquate Unterbringung im Landesdienst problematisiert wurde. Dies galt nicht zuletzt, weil die Betroffenen beim ZRH bereits als Mitglieder (in Peuckers Fall als Direktor) firmierten. So führte der – vom Ministerpräsidenten wohl um eine diesbezügliche rechtliche Überprüfung gebetene – Finanzminister Weitz in einem Schreiben vom 12. Juni 1951 aus, es sei nicht zulässig, die Betroffenen in einer Stelle „niedrigeren Ranges“ zu beschäftigen. „Eine Wiederverwendung der vier Beamten des früheren Rechnungshofs des Deutschen Reiches dürfte [...] nur in einer ihrer früheren Rechtsstellung entsprechenden Stelle als stimmberechtigte Mitglieder des Landesrechnungshofes möglich sein.“<sup>352</sup> Weitz lieferte auch gleich die passende Argumentation, um die Vorbehalte bezüglich der politischen Belastung der Kandidaten zu entkräften und bediente sich dabei des altbekannten Bildes von den „unpolitischen“ Prüfern: „Dabei ist die Aufgabe der Mitglieder des Rechnungshofes ungleich unpolitischer als die der grössten Mehrzahl aller Ministerial-Referenten. Sie besteht in der Hauptsache nicht in Ermessensentscheidungen mit politischem Spielraum, sondern in der Nachprüfung korrekter Gesetzesanwendung.“<sup>353</sup> Diese Sichtweise setzte sich – allen Versuchen, dies über die politische Belastung doch noch zu verhindern, zum Trotz – letztlich durch. 1952 wurden alle vier in Rede Stehenden zu Mitgliedern, 1953 bzw. 1956 drei von ihnen zu Direktoren beim LRH NRW ernannt.

---

<sup>352</sup> Schreiben von Finanzminister Weitz an Ministerpräsident Arnold vom 12.6.1951, Personalakte beim LRH NRW Dr. Herbert Peucker, Bl. 69f.

<sup>353</sup> Ebenda.



### 3.3.4.2 Die Belegschaft

Während sich auf der Führungsebene – abgesehen von der direkten Hausspitze – zunächst also ein recht hoher Anteil ehemaliger Pgs etablierte, ergibt sich auf der Ebene der übrigen Belegschaft ein weniger eindeutiges Bild. 1949 kamen – neben Präsident Schrader und den neuen Mitgliedern Dr. Erich P. und Dr. Gerhard S. – neun neue Beamte aus anderen Dienststellen des Landes bzw. aus der Privatwirtschaft an den LRH NRW. Bei den Letztgenannten handelte es sich um zwei ehemalige Beamte, die nun eine Wiedereinstellung im öffentlichen Dienst erhielten bzw. einen direkt aus der SBZ kommenden Flüchtling.<sup>354</sup> Sechs der neuen Prüfungsbeamten waren Nicht-Pgs, zwei von ihnen sogar „nicht betroffen“. Lediglich einer war – vor seiner Entlastung im Oktober 1948 – in die Kategorie IV eingereiht worden.<sup>355</sup>

Dieser erste Zustrom neuer Mitarbeiter war der Auftakt zu einem größer angelegten Personalaustausch und -aufwuchs beim LRH NRW, der Ende 1949 seinen Anfang nahm. Eine zentrale Rolle spielte dabei die bereits erwähnte Übernahme der Zweigstelle des ZRH. Im Zuge dessen wurden die bereits beim LRH NRW tätigen ZRH-Beamten als Landesbeamte übernommen. Des Weiteren erfolgte vonseiten der Landesregierung eine Zusage zur Übernahme weiterer Angehöriger des in Abwicklung befindlichen Hamburger ZRH durch das Land.<sup>356</sup> Widerstand kam von Schrader, der sich die „zonalen“ Beamten nicht aufkrotzieren lassen wollte. In einem Schreiben an Menzel stellte er fest, „daß für den Präsidenten des Landesrechnungshofs keine rechtliche Verpflichtung besteht, irgendeinen der bisher bei dem Landesrechnungshof tätigen Beamten oder der darüber hinaus der Landesregierung zugewiesenen Beamten zu übernehmen“. Praktisch werde er jedoch „dazu gezwungen sein, soweit die Beamten nicht anderweitig untergebracht werden können“. Die Landesregierung

---

<sup>354</sup> Auch für diese und die folgenden statistischen Angaben sei auf den Anhang Tabelle „Aufstellung: Personal 1946 – 1951“ verwiesen.

<sup>355</sup> Hierbei handelte es sich interessanterweise um den Fall eines Nicht-Pg. Regierungsinspektor Hans St. hatte 1933 gemeinsam mit anderen seine Unterschrift unter eine Erklärung gesetzt, in der die Unterzeichner gegen den in ihrer Dienststelle beschäftigten Sozialdemokraten Richard Gummersbach hetzten und dessen Entfernung forderten. Gummersbach wurde von 1933 – 1937 im KZ Börgermoor interniert. Nach seiner Entlassung kam er 1943 bei einem Fliegerangriff in Düsseldorf ums Leben. Der Entnazifizierungsausschuss erkannte eine Zwangslage St.s (Druck durch Kollegen) bei der Unterzeichnung an und hielt ihm zugute, dass ein Zusammenhang zwischen der Verhaftung Gummersbachs und der Erklärung nicht herzustellen sei. Dementsprechend wurde er – der zunächst mit IV kategorisiert worden war – schließlich am 14.10.1948 entlastet. St. war allerdings der einzige der in die Untersuchung einbezogenen Nicht-Pgs, bei dem eine Kategorisierung in IV vorgenommen wurde. Vgl. Entnazifizierungsakte Hans St., NW 1000-11393, Bl. 5 sowie Bl. 9 – 13.

<sup>356</sup> Vgl. Schreiben Finanzminister Weitz an Präsident Schrader vom 25.6.1949 sowie Schreiben Innenminister Menzel an Präsident Schrader vom 7.7.1949, LRH NRW G 1100 „Juli 1948 bis Nov. 1954“, Bl. 183 sowie nicht paginiert.

möge daher klären, inwieweit sie zur „anderweitigen Unterbringung der Beamten bereit und imstande“ sei.<sup>357</sup> Einen Tag nach Absendung des Schreibens an Menzel erschien – wohl nicht ganz zufällig – ein Artikel in der Allgemeinen Kölnischen Rundschau, in dem ein „blockierter Landesrechnungshof“ beklagt wurde: „Nach dem Gesetz ist der Präsident bei der Vornahme der Ernennungen völlig frei. Praktisch ist er aber unter der gegenwärtigen Situation gezwungen, alle bei ihm tätigen Beamten und die Beamten, die z. Z. noch beim Landesrechnungshof in Hamburg [*gemeint ist der ZRH; Anm. d. A.*] sind, zu übernehmen, [...]. Von dieser Belastung kann er nur dadurch befreit werden, daß die Landesregierung ihrerseits die Beamten, oder wenigstens einen großen Teil von ihnen, bei Behörden der Landesregierung unterbringt, damit der Präsident über die Stellen seines Etats weiter verfügen kann.“<sup>358</sup> Letztlich setzte sich Schrader durch. Kein weiterer Angehöriger des ZRH kam nach 1949 zum LRH NRW, darüber hinaus konnte er sich im November 1949 mit der Landesregierung darauf einigen, zehn Beamte (8 Amtsräte und 2 Amtmänner) aus der alten RRH-Riege in Düsseldorf an die Ressorts abzugeben.<sup>359</sup>

Es ist zu vermuten, dass bei dieser „Abgabe“ auch die politische Belastung der Beamten eine Rolle spielte. Alle Betroffenen waren 1933, in einem Fall 1934, in die NSDAP eingetreten. Zudem gehörten zwei der insgesamt drei 1945/46 Zwangsentlassenen zu der Gruppe. Fakt ist, dass Schrader über die politische Vergangenheit seiner Belegschaft (in der Zusammensetzung von 1948) im Bilde war. In einer entsprechenden Aufstellung zum Stellenplan 1949 waren für jeden Einzelnen das Datum des Parteieintritts, ggf. Ämter in der Partei und die Kategorisierung aufgelistet.<sup>360</sup> In den eingesehenen Akten findet sich zudem ein expliziter Hinweis darauf, dass Schrader die politische Belastung als Ablehnungsgrund bei einem – externen – Bewerber nannte. Im Januar 1950 wurde die Empfehlung für einen Inspektor, der nach anfänglicher Einstufung in Kategorie III abschließend in Kategorie IV eingereiht worden war, mit dem Vermerk versehen: „Für eine Verwendung beim Landesrechnungshof kommt er wegen seiner politischen Belastung nicht in Frage.“ Schrader

---

<sup>357</sup> Schreiben von Präsident Schrader an Innenminister Menzel vom 28.7.1949, LRH NRW G 1100 „Juli 1948 bis Nov. 1954“, nicht paginiert.

<sup>358</sup> N.N. Der blockierte Landesrechnungshof, Allgemeine Kölnische Rundschau, Nr. 89 vom 29.7.1949, keine Seitenangabe.

<sup>359</sup> Vgl. Protokoll zum Beschluss der Sitzung der Landesregierung vom 24.10.1949, LAV NW-Pe 7493, Bl. 5f.

<sup>360</sup> Vgl. Liste „Stellenbesetzung Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zum Stellenplan 1949“, ohne Datum, LRH NRW G 1100 „Juli 1948 bis Nov. 1954“, Bl. 185f.

schrieb dem „empfehlenden“ Regierungspräsidenten von Detmold dazu: „Vor allem bitte ich, mir für den Prüfungsdienst bei der obersten Prüfungsbehörde des Landes geeignete Beamte des gehobenen Dienstes namhaft zu machen, die politisch unbelastet sind (d. h. nicht Mitglied der ehemaligen NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren).“<sup>361</sup> Allerdings lässt sich hieraus noch keine generell an der politischen Belastung ausgerichtete Personalpolitik beim LRH NRW ableiten.

In der 1950 erschienenen Denkschrift für das Rechnungsjahr 1947, die in der Einleitung den personellen Aufbau beim LRH NRW thematisierte, wurde die politische Vergangenheit jedenfalls nur als eines von mehreren Kriterien (neben Konfession und landsmannschaftlicher Zugehörigkeit) bei der Stellenbesetzung benannt.<sup>362</sup> Dementsprechend waren die personellen Zu- und Abgänge beim LRH NRW 1949/1950 sicherlich auch, aber nicht in erster Linie von der politischen Belastung der Kandidaten abhängig. Hinzu kam, dass neben den genannten auch noch weitere Kriterien ins Auge fallen, die eine Rolle gespielt haben müssen. Der Personalwechsel brachte dem LRH NRW nämlich in erster Linie eine Vergrößerung und Verjüngung der Belegschaft – vor allem mit Beamten aus den unteren Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes – ein. 1949 hatte der LRH NRW außer dem Präsidenten und drei Mitgliedern 48 Beamte. Hiervon wurden Ende 1949 zehn an die Landesministerien und vier in den Wartestand<sup>363</sup> versetzt, zwei schieden aus. An ihrer Statt kamen im Laufe des Jahres 1950 23 neue Beamte für den Prüfdienst und die Verwaltung hinzu. Es fand also ein Personalaufwuchs von 48 auf 55 Beamte statt (rechnet man die Führungsebenen hinzu, stieg die Zahl der Beamten auf 61 an). Das Durchschnittsalter der Belegschaft senkte sich von 56 Jahren in 1948 auf 50 Jahre in 1950. Im selben Zeitraum ging der Anteil der als Amtsräte besoldeten Beamten von 75% auf 40% zurück, der Anteil der Inspektoren hingegen erhöhte sich von 8% auf 45%. Dieser Trend verstetigte sich mit dem zweiten „Personalschub“, der 1951 erfolgte. Während vier weitere alte Amtsräte aus der RRH-Riege im Verlauf des Jahres den LRH NRW verließen<sup>364</sup>, kamen 14 neue Beamte (und ein Mitglied) hinzu. Der Altersdurch-

---

<sup>361</sup> Vermerk VA./P. 1.50 vom 5.1.1950, Personalakte Ernst W. beim LRH NRW, Bl. 7.

<sup>362</sup> Vgl. Denkschrift für das Rechnungsjahr 1947, a.a.O., S. 20.

<sup>363</sup> Da die vier Wartestandsbeamten einschließlich Peucker zu diesem Zeitpunkt noch nicht zum Kollegium gehörten, werden sie bis zu ihrer Ernennung in die Berechnungen zur Belegschaft miteinbezogen.

<sup>364</sup> Drei gingen in den Ruhestand, einer wurde – noch mit 61 Jahren – zum Innenministerium versetzt.

schnitt der nun 65 Köpfe zählenden Belegschaft sank um ein weiteres Jahr, bei den Neuankömmlingen handelte es sich wiederum überwiegend (in neun Fällen) um Inspektoren oder Oberinspektoren.

Betrachtet man den Faktor politische Belastung, ergibt sich ein weniger eindeutiger Befund. Zwar führte die erwähnte Versetzung von zehn politisch belasteten Beamten bei gleichzeitigem Hinzukommen einer größeren Gruppe von Nicht-Pgs und „Nicht-Betroffenen“ 1949/50 fraglos zu einer deutlichen „Denazifizierung“ der Belegschaft. Unter den 23 neuen Beamten, die 1950 hinzukamen, waren nur sechs ehemalige Pgs, der Rest<sup>365</sup> war nicht in der Partei, drei von ihnen waren als „nicht betroffen“ eingestuft. Eine IVer-Kategorisierung fand sich nur in einem Fall. Auf diesem Wege sank der Anteil der politisch belasteten Beamten – mit Blick auf den Indikator Parteimitgliedschaft – beim LRH NRW innerhalb von zwei Jahren von 95% (1948) auf 56% (1950). 1951 wurde dieser Trend jedoch bereits wieder gestoppt. Elf der vierzehn Prüfungsbeamten, die nun hinzukamen, waren ehemalige Pgs, unter ihnen drei SA-Mitglieder, ein SS-Mann, ein Block- und ein Ortsgruppenleiter. Der Anteil der politisch Belasteten erhöhte sich wieder auf rund 62 %. Dieser sprunghafte Anstieg ehemaliger Pgs bei den Neuzugängen schien nicht – wie man vermuten könnte – mit dem „131er-Gesetz“ in Zusammenhang zu stehen. Zwar kamen tatsächlich zwölf der in Rede Stehenden erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Mai 1951 zum LRH NRW. Unter ihnen befanden sich jedoch nur fünf – sämtlich sogenannte „Ostverdrängte“, deren ehemalige Behörden im nun sowjetisch besetzten Teil Deutschlands lagen –, die tatsächlich zu den „131ern“ zählten. Ein „131er“-Schub setzte also nach dem Mai 1951 (und in den Folgejahren) beim LRH NRW nicht ein. Nicht zuletzt hätten dem Rechnungshof im Falle der Ablehnung von 131er-Bewerbern noch nicht einmal Sanktionen gedroht, da seine nach wie vor mit vielen alten RRH-Beamten (also Ostverdrängten) besetzte Belegschaft ohnehin einen hohen Anteil an „131ern“ aufwies<sup>366</sup> und die zwanzig geforderten Prozent mehr als übererfüllte.

---

<sup>365</sup> Hierbei ist zu beachten, dass in zwei Fällen nicht recherchiert werden konnte, ob die betreffenden Beamten Pgs waren oder nicht. Dies wurde bei den folgenden Berechnungen des Pg-Anteils berücksichtigt.

<sup>366</sup> Von den 22 betreffenden ehemaligen RRH-Beamten fielen ausweislich ihrer Festsetzungsbescheide 17 in diese Kategorie. Hinzu kamen 14 weitere „131er“, die bereits vor dem Mai 1951 beim LRH NRW angestellt worden waren.

Zusammenfassend lässt sich mit Blick auf die Stellenbesetzung beim LRH NRW in den ersten Jahren seines Bestehens das Folgende festhalten: In den ersten beiden Jahren nach Errichtung sank der Anteil formal politisch Belasteter unter den Beamten signifikant ab. Gleichzeitig erfolgte eine Verjüngung und Vergrößerung der (nun mehrheitlich in den unteren Rängen des gehobenen Dienstes besoldeten) Belegschaft. Für das Jahr 1950 wird der Faktor politische Vergangenheit explizit als eines von mehreren Kriterien bei der Stellenbesetzung genannt. Es mag also bei manchem Kandidaten den Ausschlag zur Übernahme in den LRH NRW gegeben haben. Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass 1951 der Anteil politisch Belasteter – ohne dass der LRH NRW zu ihrer Aufnahme „gezwungen“ gewesen wäre – wieder nach oben schnellte. Gleichzeitig hielt der Trend zu jüngeren und niedrigeren Diensträngen bei den Neuhinzugekommenen an. Diese Entwicklung lässt es wahrscheinlich erscheinen, dass hier anderen Faktoren als der politischen Vergangenheit, wie etwa Alter und Besoldungsstufe, der Vorzug bei der Personalauswahl eingeräumt wurde. In diesem Falle wäre der augenfällige Rückgang des Pg-Anteils 1949/50 nur ein Nebenprodukt gewesen, das sich zum einen aus dem nahezu hundertprozentigen Nazifizierungs-Niveau der Ausgangsbelegschaft erklären ließe, für das jeder Zugang an Unbelasteten eine deutliche Veränderung mit sich bringen musste. Zum anderen würde er – wie auch die sich anschließende Entwicklung ab 1951 – schlichtweg ein Abbild der Realitäten im öffentlichen Dienst darstellen, in den mit jedem Jahr mehr politisch Belastete zurückkehrten und dementsprechend wieder im Kreislauf zwischen den Behörden zirkulierten. Herbert resümierte diesbezüglich für die Bundesbehörden, in den frühen 1950er-Jahren sei „die nahezu vollständige Reintegration der Nationalsozialisten einschließlich ihres Spitzenpersonals mit wenigen Ausnahmen vollzogen worden. In der Verwaltung, der Justiz und der Ministerialbürokratie rückten sie unterhalb der Staatssekretärebene beinahe vollständig wieder in die Behörden ein.“<sup>367</sup>

---

<sup>367</sup> Herbert, Ulrich: Justiz und NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik 1945 – 1970. In: Görtemaker, Manfred / Safferling, Christoph (Hg.), a.a.O., S. 48.

### 3.4 Die weitere personelle Entwicklung mit Blick auf die politische Belastung bis 1960

Mit dem bereits in Kapitel 3.3.1 erwähnten – durch die gleichnamige Verordnung vom 24. August 1949 in der Praxis bereits vorweggenommenen – Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung im Land Nordrhein-Westfalen endete die Entnazifizierung offiziell zum 5. Februar 1952. Für Beamte bestand bereits ab Anfang 1951 gemäß Runderlass des Innenministers die Möglichkeit – im Rahmen der Einführung eines neuen Personalbogens –, ihre Personalakten weitgehend von politisch belastendem Material zu befreien. An die Stelle des bisher üblichen politischen Fragebogens der Militärregierung trat eine „Anlage über politische Vergangenheit“, die „nur die notwendigsten, das Gesamtbild des Beamten beeinflussenden Angaben über seine politische Vergangenheit [*enthält; Anm. d. A.*] und [...] nach gewisser, vom Landtag zu bestimmender Zeit wieder aus den Personalakten entfernt werden [*soll; Anm. d. A.*]“<sup>368</sup>. Der alte Fragebogen sei zu vernichten. Im Juni 1952 folgte dann ein Runderlass, der die endgültige Entfernung der Angaben zur politischen Vergangenheit aus den Personalakten festschrieb. Allein die Entnazifizierungs- und Kategorisierungsbescheide sollten darin belassen werden.<sup>369</sup>

Derart eindeutige „Schlussstrich“-Signale – gerade auch für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes – zeigen, dass der Faktor politische Belastung bei Stellenbesetzungen spätestens ab 1952 de facto kaum noch eine Rolle spielte. Wer nicht zur Kategorie der dauerhaft diskreditierten „Hauptschuldigen“ der Kategorien I und II (in NRW wie bereits erwähnt gerade einmal 90 Personen) gehörte, konnte – sofern dies nicht ohnehin längst geschehen war – unbehelligt in seine alte Position bzw. seinen alten Rang zurückkehren. Dies bestätigt in weiten Teilen auch ein Blick auf die Entwicklung beim LRH NRW. Hier pendelten sich nach Abschluss des personellen Aufbaus 1951 die Zu- und Abgänge ab 1952 im Rahmen einer „normalen“ Fluktuation ein. In der Zeit bis 1960 kamen (inklusive des neuen Präsidenten Dr. Franz Balterstaedt) insgesamt 39 neue Beamte in den Hof, 30 verließen ihn. Die überwiegende Mehrzahl der nun über die Jahre hinzukommenden Beamten war politisch belastet.

<sup>368</sup> Runderlass des Innenministers vom 17.1.1951, II A 2/25.10 Tgb.-Nr. 57/51, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 4. Jahrgang, Nr. 6, 24.1.1951, S. 51.

<sup>369</sup> Vgl. Runderlass des Innenministers vom 4.6.1952, II A 3 Az. 25.10 Tgb.-Nr. 719/52, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 5. Jahrgang, Nr. 38, 13.6.1952, S. 644f.

Unter ihnen befanden sich 24 ehemalige Pgs, neun SA-Männer sowie zwei Angehörige des NSKK. Für fünf Personen lassen sich die entsprechenden Daten nicht mehr ermitteln. Zehn Beamte waren nachweislich nicht in der NSDAP, in die Kategorie „nicht betroffen“ fiel keiner von ihnen.<sup>370</sup>

Dementsprechend erhöhte sich der Anteil der politisch Belasteten in der LRH NRW-Belegschaft nach 1951 noch einmal und verharrte dann (gemäß Stichproben für die Jahre 1955 und 1960)<sup>371</sup> bei rund 67%. Dieses fast ein Jahrzehnt hindurch stabile Niveau lässt sich vor allem mit Blick auf das (bei aller Verjüngung) relativ hohe Eintrittsalter und die lange Verweildauer der einzelnen Beamten beim LRH NRW erklären.<sup>372</sup> Viele Nicht-Belastete waren in ihren Vierzigern, als sie 1949/50 zum Rechnungshof stießen und blieben i. d. R. bis zur Pensionierung bei der Behörde. Die alten, belasteten Beamten (insbesondere die RRH-Riege), die zum großen Teil bis 1960 ausschieden, wurden durch neue Belastete ersetzt. Das „Nachwachsen“ einer qua Alter unbelasteten Beamtengeneration (die sogenannten Flakhelfer, die 1945 erst Teenager gewesen waren) hatte den LRH 1960 (von Einzelfällen abgesehen) noch nicht erreicht. Hier fanden sich überwiegend solche Beamte, deren berufliche Biografie bereits vor 1945 ihren Anfang genommen hatte.

Die Tatsache, dass ab 1951 hauptsächlich Beamte an den LRH NRW kamen, die eine politische Belastung aufwiesen, muss im Übrigen auch kein Indiz dafür sein, dass solche Beamte gezielt an den LRH NRW „abgeschoben“ wurden. Zum einen war der Anteil an Alt-Pgs vermutlich nicht ungewöhnlich hoch, wenn man – wie bereits weiter oben erwähnt – davon ausgeht, dass der Pg-Anteil in der Beamtenschaft vor 1945 deutlich über dem der Gesamtbevölkerung lag.<sup>373</sup> Dieser alte Beamtenapparat war personaliter auch nach 1945 vorhanden und hatte sich spätestens Anfang der 1950er weitgehend re-installiert, eine Behörde wie der LRH NRW, der vor allem ältere Beamte aus allen Verwaltungszweigen übernahm, musste notwendig ein Ab-

---

<sup>370</sup> Bei diesen und den folgenden statistischen Angaben sei auf die im Anhang befindlichen Tabellen „Aufstellung: Personal 1946 – 1951“ und „Aufstellung: Personal 1952 – 1960“ verwiesen.

<sup>371</sup> So sind 1955 bei einer Belegschaft (ohne Kollegium) von insgesamt 69 Personen 45 Pgs, 22 Nicht-Pgs (zwei weitere unklar); 1960 hat sich das Verhältnis bei einer Belegschaft (ohne Kollegium) von insgesamt 76 Personen kaum geändert: 46 Pgs stehen 23 Nicht-Pgs gegenüber, sieben Beamte können nicht sicher eingeordnet werden.

<sup>372</sup> Von den dreißig Abgängen, die zwischen 1952 und 1960 erfolgten, war nur einer durch einen Behördenwechsel bedingt. In allen anderen Fällen waren der Eintritt in den Ruhestand oder das Versterben im aktiven Dienst die Ursache.

<sup>373</sup> Vgl. Strick, a.a.O., S. 171.

bild dieser Entwicklung sein. Im Vergleich zur nordrhein-westfälischen Justiz, der eine Studie für das Jahr 1952 (also nach abgeschlossener Entnazifizierung) einen 80%igen Anteil von Alt-Pgs bei Gerichten und Staatsanwaltschaften bescheinigte<sup>374</sup>, nimmt sich die „Quote“ bezüglich der politisch Belasteten beim LRH NRW sogar recht moderat aus. Zum anderen war der Faktor politische Belastung – sofern sie sich im „normalen“ Rahmen bewegte – wie eingangs erwähnt, kein expliziter Grund mehr, einen Beamten aus der eigenen Behörde zu entfernen, weil man andernfalls einen „Skandal“ befürchten musste.

Kaum einer der Beamten, die nach 1951 zum LRH NRW kamen, wies eine Belastung auf, die das „Normalmaß“ (Pg nach 1933, ggf. niedriges Parteiamt, ggf. NS-Gliederungen und Verbände, Kategorie IV bis V) deutlich überschritten hätte. Unter den in Rede stehenden Prüfungsbeamten findet sich lediglich ein „Alter Parteigenosse“ (Eintrittsdatum 1932), der zudem SA-Sturmführer und kurzfristig Sportwart bei der SS war. Der von 1938 bis 1945 beim Luftfahrtministerium in Berlin tätige Regierungsoberbauinspektor Alfred H. wurde nach Kriegsende entlassen und im Juli 1948 in der britischen Besatzungszone gegen Zahlung einer Sühnegebühr in Höhe von 410 DM in die Kategorie IV eingereiht. Anschließend versuchte er sich als selbstständiger Baumeister in Bremen, bevor er 1951 beim Finanzbauamt Münster wieder im öffentlichen Dienst und ein Jahr später schließlich beim LRH NRW unterkam.<sup>375</sup> Ein derart langer „Weg zurück“ in den Staatsdienst war für das Gros der LRH NRW-Beamten die Ausnahme.

Dass die politische Vergangenheit behördenintern jedoch auch nach dem offiziellen Ende der Entnazifizierung bei manchen nicht in Vergessenheit geriet, lassen einige schriftliche Zeugnisse ehemaliger NS-Gegner in der Belegschaft erahnen. So schrieb das spätere Mitglied, Ministerialrat Ernst H., in seinem (späterhin bewilligten) Antrag auf Wiedergutmachung mit Blick auf die großzügige Anerkennung von Beförderungen zwischen 1933 und 1945 für ehemalige Pgs, die unter Art. 131 fielen: „Was die-

---

<sup>374</sup> Vgl. Justizministerium des Landes NRW (Hg.) (2001). Die nordrhein-westfälische Justiz und ihr Umgang mit der NS-Vergangenheit. Abschlussbericht. Interdisziplinäres Forschungsprojekt der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, S. 139, zit. in: Deiseroth, Dieter: Nordrhein-westfälische Justiz und NS-Vergangenheit. Anmerkungen zu dem vom NRW-Justizministerium in Auftrag gegebenen Forschungsprojekt. In: Kritische Justiz. Jahrgang 35, 2002, S. 96.

<sup>375</sup> Vgl. Sühnebescheid Spruchkammer Bremen für Alfred H. vom 9.7.1948 sowie Personalbogen und Anlage zum Personalbogen Alfred H., Personalakte Alfred H. beim LRH NRW, Bl. 1f, Bl. 14f, Bl. 22.



sen Nazis zugebilligt wird, sollte den Geschädigten des Naziterrors bei der Wiedergutmachung zumindest im gleichen Umfang gewährt werden.“<sup>376</sup> Noch deutlicher stellte die Kluft zwischen „diesen Nazis“ und den zu NS-Zeiten Benachteiligten Amtsrat Georg P. dar, dem die amtliche Anerkennung auf Wiedergutmachung versagt blieb.<sup>377</sup> In zwei Briefen an den Präsidenten des LRH NRW, die er kurz vor seiner Pensionierung im Jahr 1961 verfasste, formulierte er mit Verweis auf die Beförderung eines ehemals der NSDAP angehörenden Kollegen: „Sie erscheint geeignet, die weit verbreitete Ansicht zu bestätigen, daß die Tendenz in der Bundesrepublik mehr dahin geht, die im III. Reich erworbenen Privilegien zu konservieren als die Wunden, die das damalige Regime geschlagen hat, zu heilen.“<sup>378</sup> An anderer Stelle verwahrte er sich dagegen, dass man ihn als im NS-Staat Benachteiligten „mit Beamten auf eine Stufe stellt, denen damals kein Haar gekrümmt wurde oder die sogar [...] in dieser Zeit beruflich gefördert worden sind.“<sup>379</sup> Auch wenn derlei Aussagen sicherlich keine objektive Bewertung der Situation darstellen, so gewähren sie doch einen Einblick in die zwischenmenschliche Problematik eines beruflichen Umfeldes, in dem Nutznießer und Benachteiligte des NS-Systems wieder einen gemeinsamen Modus Vivendi finden mussten. Die Verbitterung, die manche empfanden, welche sich dem NS-System nicht ohne Weiteres angepasst hatten, mag mit Blick auf Karrieren wie die des Regierungsdirektors Curt Sch., der 1960 zum LRH NRW kam, durchaus verständlich erscheinen.

### *Karriere vor und nach 1945: Der Fall Curt Sch.*

*Der Jurist Curt Sch. trat 1933 in die Finanzverwaltung (FA Neuss) ein, 1937 wurde er zum Regierungsrat und Beamten auf Lebenszeit ernannt. Kurz nach Machtantritt der*

---

<sup>376</sup> Ernst H. wurde auf Grundlage des Berufsbeamtengesetzes als Amtsrat beim preußischen Finanzministerium wegen seiner SPD-Mitgliedschaft in den Ruhestand geschickt. Bis 1945 war er als Referent außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig. Die während der NS-Zeit entgangenen Beförderungen zum Regierungsrat und Oberregierungsrat wurden ihm nachträglich im Rahmen der Wiedergutmachung zuerkannt. Vgl. Schreiben Ernst H. an den Präsidenten des LRH NRW vom 6.10.1952 sowie Festsetzungsbescheid für Ernst H., LAV HSA-Pe 16436, Bl. 44f sowie Bl. 103.

<sup>377</sup> Georg P. war bis 1945 bei der Stadtverwaltung Breslau, zuletzt als Stadtoberinspektor tätig. Nach eigenen Angaben und Angaben von Zeugen wurde er als Zentrums-Mann von den Nationalsozialisten in seinem beruflichen Fortkommen behindert. Der NSDAP gehörte er nicht an, wohl aber dem RDB, der NSV und dem RKB. Er wurde nach dem Krieg in Kat. V eingereiht, die Anerkennung „nicht betroffen“ wurde ihm jedoch aufgrund seiner einjährigen Mitgliedschaft im Stahlhelm (bis zu dessen Überführung in die SA 1934) verwehrt. Erfolglos versuchte er eine Wiedergutmachung für entgangene Beförderungen zu erstreiten. (Vgl. Schreiben Georg P. an den Innenminister von NRW vom 19.8.1951 sowie Festsetzungsbescheid Georg P., Personalakte Georg P. beim LRH NRW, Bl. 54f sowie Bl. 101f; Case Summary Georg P. vom 18.3.1948 sowie Ablehnung Antrag auf „nicht betroffen“ vom 22.10.1949, LAV NW 1000-6114, Bl. 3 sowie Bl. 6.)

<sup>378</sup> Schreiben Georg P. an den Präsidenten des LRH NRW vom 4.7.1960, Personalakte Georg P. beim LRH NRW, Bl. 101.

<sup>379</sup> Schreiben Georg P. an den Präsidenten des LRH NRW vom 10.1.1961, Personalakte Georg P. beim LRH NRW, Bl. 113.

Nationalsozialisten wurde er Mitglied der Reiter-SA, wo er den Rang eines Scharführers bekleidete und sich als Schulungsreferent betätigte. 1936 folgte die ehrenamtliche Mitarbeit beim Kreisamt für Wirtschaftspolitik bei der Kreisleitung der NSDAP in Düsseldorf, ein Jahr später der Eintritt in die Partei. 1938 übernahm er die Aufgabe eines Rechts-, Presse- und Propagandareferenten beim Stab der Partei-Gliederung Nationalsozialistisches Fliegerkorps (NSFK). Zudem wurde er zwischen 1934 und 1937 Mitglied im RDB, NSV, Rechtswahrerbund, Reichsluftschutzbund, Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA), Reichskolonialbund und Bund Deutscher Osten (BDO). 1939 wurde der 33-jährige zum Kriegsdienst eingezogen, dieser wurde durch eine UK-Stellung 1940 – 42 unterbrochen, während der er in Düsseldorf u. a. als Blockleiter für die NSDAP tätig war. Im Anschluss war Sch. bis 1943 als Referent nach Paris zum „Beauftragten der Reichsregierung für das deutsche Vermögen in Frankreich“ abgeordnet. Bis Kriegsende diente er dann als Unteroffizier in einer Transportbegleitkompanie und geriet im Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft, aus der er im Verlauf des Jahres 1946 wieder entlassen wurde.<sup>380</sup>

Anfang 1947 bemühte Sch. sich vermutlich um eine Einstellung beim Oberfinanzpräsidium Düsseldorf. Dies legt zumindest eine erhaltene Stellungnahme des dortigen Vertrauenskomitees nahe, das seine Einstellung mit den Worten ablehnte: „Sch. galt als Nazi und eifriger Anhänger der NS-Ideologie.“<sup>381</sup> Dennoch war in der aus dem Februar 1948 stammenden „Case Summary“ – in der seine Einreihung vermerkt wurde – als Arbeitgeber „Oberfinanzpräsidium Düsseldorf“ angegeben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt jedoch verlor er diese Stellung wieder. Der Einreihungsbescheid vom 23. Februar 1948 kategorisierte Sch. mit III und legte eindeutig fest, er sei von seiner „Stellung unter Verlust jeden Anspruchs auf Ruhegehalt zu entfernen und von allen Stellungen in einem öffentlichen oder halböffentlichen Betrieb auszuschließen“. Der Entnazifizierungsausschuss sah es als erwiesen an, dass es sich bei ihm um ein „mehr als nominelles Mitglied“ der NSDAP gehandelt habe.<sup>382</sup> Sch. ging sofort in die Offensive und beauftragte einen Rechtsanwalt, der im April 1948 in seinem

---

<sup>380</sup> Alle Angaben zu politischer Belastung und Berufsbiografie vgl. Case Summary zu Curt Sch. vom 14.2.1948, LAV NW 1023 3025, Bl. 16; Fragebogen d. Militärregierung Curt Sch. mit Anlagen vom 23.1.1947, LAV NW 1023 3025, Bl. 4ff; Personalbogen Curt Sch. vom 15.5.1938 sowie Festsetzungsbescheid, beide Personalakte Curt Sch. beim LRH NRW, nicht paginiert.

<sup>381</sup> Fragebogen Work Sheet zu Curt Sch. vom 6.3.1947, LAV NW 1023 3025, Bl. 18.

<sup>382</sup> Einreihungsbescheid Curt Sch. vom 23.2.1948, Personalakte Curt Sch. beim LRH NRW, nicht paginiert.

Namen Berufung einlegte, wobei vor allem zahlreiche „Persilscheine“ als Argumentationsgrundlage dienten, um Sch. zum innerlichen Gegner des Nationalsozialismus zu erklären, der nur unwissentlich, unter Zwang oder aushilfsweise diverse Parteiaktivitäten wahrgenommen und als Soldat sogar aktiven Widerstand (Abhören Feindsender, Flüsterpropaganda) geleistet habe.<sup>383</sup> Im Dezember 1948 hatte die Berufung Erfolg: am 30.12.1948 wurde Sch. gegen eine Gebühr von 150 DM umstandslos in Kat. V eingereiht. In der Berufungsbegründung wurden hierbei vielfach wortwörtliche Zitate aus den Persilscheinen übernommen und entlastende Argumente wie jenes ins Feld geführt, Sch. habe sich 1937 im Düsseldorfer Hotel „Zur Sonne“ Partei-Größen vorgenommen, „indem er öffentlich vor bekannten und unbekanntem Gästen ihre Reden und Stimmen nachmachte und seine Hörer zum Lachen zwang“<sup>384</sup>.

Die kulante Behandlung Sch.s sorgte selbst in Zeiten einer zunehmend milden Entnazifizierung für ein gewisses Aufsehen. So bemerkte der Betriebsrat seines neuen (und alten) Arbeitgebers, des Oberfinanzpräsidiums Düsseldorf, mit Blick auf Sch.s NS-Vita: „Wenn Sch.[...] diese Tätigkeiten heute bagatellisiert und behauptet, kein überzeugter Nationalsozialist gewesen zu sein, so hat er sich doch durch seine vielen Mitgliedschaften und Betätigungen in der Partei und ihren Gliederungen den Anschein eines eifrigen Nationalsozialisten gegeben. [...] Die Betriebsangehörigen sind [...] der Ansicht, daß Sch.[...] nicht in die Kategorie V gehört, denn diese Einstufung würde ihn besser stellen als die meisten weniger belasteten Angehörigen seiner Besoldungsgruppe.“<sup>385</sup> Derlei Protestnoten änderten nichts daran, dass Sch. im Februar 1949 in seiner alten Funktion als Regierungsrat übernommen wurde. Beim Vorschlag zu seiner Beförderung zum Oberregierungsrat im Mai 1951 war seine politische Vergangenheit bereits auf die dürren Sätze geschrumpft: „Sch.[...] war Mitglied der NSDAP seit 1.5.1937. Wegen der übrigen formalen Belastung verweise ich auf den Inhalt des Personalbogens [...]. Bei seiner politischen Überprüfung wurde der Beamte am 20.1.1949 entlastet.“<sup>386</sup>

---

<sup>383</sup> Vgl. Schreiben Rechtsanwalt Dr. Schulze zur Wiesche an den Berufungs-Entnazifizierungsausschuss Düsseldorf in der Entnazifizierungssache Curt Sch. vom 30.4.1948, LAV NW 1023-3025, Bl. 34f.

<sup>384</sup> Begründung Berufungsentscheidung in der Entnazifizierungssache Curt Sch. vom 30.12.1948, LAV NW 1037 B/I 100009, Bl. 2.

<sup>385</sup> Schreiben vom Entnazifizierungskomitee und Betriebsrat des Oberfinanzpräsidiums Düsseldorf an den Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande NRW vom 8.1.1949, LAV NW 1037 B/I 100009, Bl. 3.

<sup>386</sup> Schreiben Oberfinanzdirektion Düsseldorf (Berichterstatter ORR Rose) an den Finanzminister NRW vom 22.5.1951, Personalakte Curt Sch. beim LRH NRW, nicht paginiert.

*Folgerichtig stieg Sch. in der Finanzverwaltung 1951 zum Oberregierungsrat, 1956 zum Regierungsdirektor auf. Im September 1960 wurde er schließlich zum LRH NRW abgeordnet. Aufgrund des guten Eindrucks, den er dort machte, wurde vonseiten des LRH NRW eine Ausnahme beantragt, um ihn – obwohl er nicht von einer obersten Dienstbehörde kam und sich daher erst ein Jahr lang beim LRH NRW hätte bewähren müssen – bereits nach einem halben Jahr zum Ministerialrat und Mitglied ernennen zu können<sup>387</sup>, was auch erfolgte. Sieben Jahre später wurde er – ein Jahr vor seiner Pensionierung – Direktor beim LRH NRW.*

Selbstverständlich baute die Karriere Sch.s beim LRH NRW nicht maßgeblich auf derjenigen von vor 1945 auf. Er konnte zum Zeitpunkt seines Wechsels bereits auf eine erfolgreiche Beamtenlaufbahn im Nachkriegsdeutschland verweisen und es war sicherlich nicht Aufgabe seines neuen Arbeitgebers, seine – vorschriftsmäßig erfolgte – Entnazifizierung zu hinterfragen. Dennoch zeigt sich hier ein weiteres Mal, wie unbedeutend die politische Vergangenheit, auch bei überdurchschnittlich Belasteten, ein Jahrzehnt nach Ende der Entnazifizierung geworden war. Denn bekannt muss sie im Fall Sch. auch den Verantwortlichen beim LRH NRW gewesen sein. Sowohl Sch.s Einreichungsbescheid als auch eine Reihe von Dokumenten aus der Zeit vor 1945 befinden sich in seiner Personalakte.

Eine Biografie wie die Sch.s stellte allerdings auch für die Belegschaft des LRH NRW und das Kollegium, in das er so bald aufgenommen wurde, eine Ausnahme dar. In gewisser Weise widersprach sein Aufstieg beim LRH NRW Anfang der 1960er-Jahre sogar einem Trend, der sich mit Blick auf die Leitungsebene beobachten lässt. Während der Anteil von ehemaligen Pgs in der Belegschaft im Untersuchungszeitraum auf hohem Niveau stagnierte, war er innerhalb des Kollegiums zum Ende des Jahrzehnts hin rückläufig. Blieb die Zahl der Alt-Pgs von 1952 nach 1955 mit acht unverändert hoch, so sank sie 1960 auf vier (von den in diesem Jahr insgesamt zwölf amtierenden Mitgliedern<sup>388</sup>) ab. Hintergrund dieser Entwicklung war die altersbedingte Fluktuation, die im Kollegium wesentlich höher war als in der übrigen Belegschaft.

---

<sup>387</sup> Vgl. Aufstellung zu Laufbahn Curt Sch. mit Begründung zur Abweichung von den Vorschriften des Laufbahnrechts, kein Datum, Personalakte Curt Sch. beim LRH NRW, nicht paginiert.

<sup>388</sup> De facto waren nicht das ganze Jahr über zwölf Mitgliedsstellen besetzt. Vielmehr gingen zwei Mitglieder im März bzw. September 1960 in den Ruhestand. Im Dezember wurde dann ein Mitglied nachbesetzt.

Zwischen 1952 und 1960 ging die Mehrzahl der Mitglieder der Aufbaujahre, unter denen sich viele Alt-Pgs befunden hatten, in Pension. Dementsprechend fand ein recht umfassender Austausch auf der Führungsebene statt, der Platz für neue Kandidaten machte, unter denen sich nun auch vermehrt politisch Unbelastete befanden. Dies muss allerdings nicht auf eine gezielte hausinterne oder aber extern beeinflusste Bevorzugung solcher Kandidaten zu Ungunsten politisch Belasteter verweisen.

Selbst wenn man davon ausginge, Schrader und sein Nachfolger Ballerstaedt hätten eine hausinterne Förderung von politisch unbelastetem Führungsnachwuchs betrieben, so müssen ihre diesbezüglichen Möglichkeiten als begrenzt bezeichnet werden. Die Mehrheit der Mitglieder, die im Untersuchungszeitraum ins Kollegium des LRH NRW kamen, waren Externe (der jeweilige Anteil von „Hausinternen“ in den Kollegien der Jahre 1955 und 1960 betrug ungefähr ein Drittel).<sup>389</sup> Eine Förderung innerhalb der Behörde war also ohnehin nur in beschränktem Umfang möglich. In der Amtszeit von Schrader finden sich nur zwei Fälle, in denen eine solche Förderung politisch Unbelasteter theoretisch stattgefunden haben könnte: Ministerialrat Ernst H. und Oberregierungsrat Dr. Günther S., beide politisch nicht belastet, bewährten sich fünf bzw. sechs Jahre lang im LRH NRW, bevor sie 1955 zu Mitgliedern ernannt wurden. Unter Ballerstaedt gelangten bis 1960 nur zwei hausinterne Kandidaten ins Kollegium, der politisch belastete Oberregierungsrat Dr. Hans J. sowie der unbelastete Ministerialrat Oskar G. – die beide allerdings bereits unter Schrader ihren Dienst angetreten hatten und bereits in Ballerstaedts erstem Amtsjahr ins Kollegium aufstiegen.

Erinnert man sich an die bereits 1951 vom damaligen Finanzminister Weitz geäußerte Ansicht, die Aufgabe der Mitglieder des Rechnungshofes sei „ungleich unpolitisch“ als die von Personen vergleichbaren Ranges in den Ministerien<sup>390</sup>, so wäre mit Blick auf die externen Kandidaten unter Umständen zu erwarten gewesen, dass die Landesbehörden das Kollegium des LRH NRW als mögliche Unterbringung für

---

<sup>389</sup> Vgl. hierzu die Eintrittsdaten ins Kollegium in: N.N. Die Präsidenten und Mitglieder des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen. In: 40 Jahre Landesrechnungshof, a.a.O., S. 222f und Daten des jeweiligen Eintritts in die Behörde in den Tabellen „Aufstellung: Personal 1946 – 1951“ und „Aufstellung: Personal 1952 – 1960“ im Anhang.

<sup>390</sup> Mit dieser Argumentation sollte die Ernennung von vier politisch belasteten RRH-Angehörigen zu Mitgliedern beim LRH NRW durchgesetzt werden, was mit Blick auf das ohnehin unpolitische Image der Rechnungskontrolle auch erfolgreich war. Vgl. Schreiben Finanzminister Weitz an Ministerpräsident Arnold vom 12.6.1951, Personalakte Dr. Herbert Peucker beim LRH NRW, Bl. 72.

ranghohe Kandidaten ansahen, die sich politisch auch nach Beendigung der Entnazifizierung besser nicht exponieren sollten. Dies war offensichtlich nicht der Fall, da solche Kandidaten nicht in das Kollegium des LRH NRW gelangten. Dass dies aber auch nicht auf eine bewusste „Abwehr“ des LRH NRW zurückzuführen war, zeigt wiederum der Fall Curt Sch., dessen Ernennung zum Mitglied vonseiten des Hofes, trotz bekannter politischer Belastung, sogar noch beschleunigt wurde. In den Akten finden sich darüber hinaus keinerlei Hinweise, weder bei belasteten noch bei unbelasteten Mitgliedern, dass bei der Auswahl ihr politisches Engagement vor 1945 eine Rolle gespielt haben könnte.

Einzig bei der Besetzung der exponierten Position des Präsidenten ist davon auszugehen, dass hier auch Mitte der 1950er-Jahre noch Wert auf eine weitgehend politisch unbelastete Persönlichkeit gelegt wurde. Dementsprechend wurde 1957 mit Franz Ballerstaedt erneut ein in der NS-Zeit von den Nationalsozialisten aufgrund seiner anti-nazistischen Gesinnung benachteiligter Sozialdemokrat ausgewählt. Er war als SPD-Mitglied trotz bestandenen Assessor-Examen nicht in den Staatsdienst übernommen worden und hatte ab 1935 als Rechtsanwalt gearbeitet. Allerdings war seine Biografie nicht mehr so „makellos“ wie die seines Vorgängers Schrader, da er während des Krieges zu einem Polizeibataillon im Osten und 1944 für ein halbes Jahr zur Waffen-SS abkommandiert worden war. Dies war der Landesregierung zum Zeitpunkt seiner Ernennung durchaus bekannt, da insbesondere die kurzfristige SS-Zugehörigkeit 1949 bei seinem Eintritt in das nordrhein-westfälische Innenministerium für Verzögerungen gesorgt hatte.<sup>391</sup> Öffentlich wurde dieser Teil von Ballerstaedts Vergangenheit erst nach seiner Pensionierung, als er 1972 als – weitgehend amnestischer – Zeuge bei dem NSG-Verfahren gegen Johann Josef Kuhr u. a. vor dem Landgericht Frankfurt am Main auftrat.<sup>392</sup> Sein Nachfolger im Amt war bereits 1971 Otto Benesch geworden. Dessen ehemalige NSDAP-Mitgliedschaft<sup>393</sup> war zu diesem Zeitpunkt schon kein Hinderungsgrund mehr für die Ernennung gewesen.

---

<sup>391</sup> Siehe hierzu auch Kurzbiografie Dr. Franz Ballerstaedt, S. 114ff.

<sup>392</sup> Vgl. N.N. Sichergestellte Eier. Der Spiegel 20/1972, S.57f sowie Zeugenschaftliche Vernehmung Staatsanwaltschaft Dortmund, 20.12.1961, 45 Js 43/61; AR-Z 392/59 Zentrale Stelle der Landesverwaltungen Ludwigsburg; Bl. 389 – 395.

<sup>393</sup> Vgl. Fragebogen d. Militärregierung Otto Benesch, ohne Datum, LAV NW 1000 20633, Bl. 3.

## 4 Resümee

Der LRH NRW und die Zweigstelle Düsseldorf des ZRH, aus der er hervorging, waren organisatorisch-apparativ betrachtet Nachkriegsgründungen. Was die rechtlichen Grundlagen, die Arbeitsweise und das (anfängliche) Stammpersonal betraf, reichten die historischen Entwicklungslinien der Rechnungsprüfungsbehörde jedoch zurück bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts. Rechtlich gesehen erfolgte dabei im Wesentlichen ein Rückgriff auf die Regelungen aus der Weimarer Republik, wobei nach 1945 erstmals auch eine konstitutionelle Garantie für den Rechnungshof festgeschrieben wurde. Die nationalsozialistische Diktatur hingegen hinterließ auf diesem Gebiet außer der – bereits in Weimar angestoßenen und auch in der bundesrepublikanischen Demokratie nicht problematisch erscheinenden – quasi-monokratischen Struktur des Hofes kaum Spuren.

Im Arbeitsalltag konnten die Prüfer gerade in den ersten Nachkriegsjahren maßgeblich von ihren während des Krieges vervollkommneten Fähigkeiten im Bereich der Beratung und Gutachtertätigkeit beim Verwaltungsaufbau profitieren. Gleichzeitig gewannen sie die während der NS-Zeit in den klassischen Verwaltungen eingebüßte Autorität zurück, da an die Stelle teils unübersichtlicher Entscheidungsstrukturen und willkürlicher „Führerbefehle“ rasch wieder ein verbindlicher (haushalts-)rechtlicher Rahmen für das Verwaltungshandeln trat. Zugute kam ihnen außerdem, dass es gelungen war, den Nimbus des „unpolitischen“ Charakters der Finanzkontrolle auch über die NS-Diktatur hinweg zu konservieren. Auch wenn in einigen der erhaltenen Prüfungsberichte des RRH eine sprachliche wie argumentative Annäherung an das nationalsozialistische Weltbild zu bemerken ist, so dominierte vor wie nach 1945 eine nüchtern-sachliche Orientierung an klassischen Prüfungskriterien. Im Zentrum des Interesses stand stets der ordnungsgemäße und wirtschaftliche Umgang mit den finanziellen Mitteln des Staates, dem man diene, ob dieser nun Konzentrationslager oder Ämter für Wiedergutmachung unterhielt.

Nicht zuletzt kann auch mit Blick auf das Personal von einer starken Verbindungslinie zwischen dem RRH und der Nachkriegsgründung in Düsseldorf gesprochen werden. Die Angehörigen der „Gründergeneration“ bis 1948 entstammten nahezu komplett dessen alter Belegschaft, deren politische Haltung während der NS-Zeit durch ein

weit verbreitetes systemkonformes Mitläufertum gekennzeichnet war. Dementsprechend wies die überwiegende Mehrheit der nach Kriegsende aus der sowjetischen in die britische Besatzungszone und letztlich in den ZRH ausweichenden RRH-Angehörigen eine formale politische Belastung auf. Nichtsdestotrotz bereitete die Entnazifizierung, der sie sich dort unterziehen mussten, nur den wenigsten von ihnen ernsthafte Probleme. Die überwiegende Mehrzahl wurde von einer ihnen gegenüber wohlwollenden Besatzungsmacht nahtlos übernommen. Dabei verließen sich auch die „unpolitischen“ Prüfer auf die bewährten Exkulpationsstrategien aller ehemaligen Parteigänger der NS-Diktatur, vermittels derer sie sich als für die NSDAP zwangsrekrutierte, innerlich dissidente Opfer eines Terror-Regimes gerieten. Die Gruppe der ehemaligen RRH-Leute verstand sich dabei als Solidargemeinschaft, mit deren Hilfe es die als ungerechtfertigt empfundenen Sanktionen durch die Siegermacht zu umgehen oder wenigstens zu mildern galt.

Die Geschichte der Zweigstelle Düsseldorf als Auffangbecken für beruflich und geografisch heimatlos gewordene RRH-Beamte endete kurz nach der offiziellen Errichtung des LRH NRW. Ab 1949 trat zu der ursprünglichen „RRH-Gründergeneration“ eine weitere, aus externen Kräften zusammengesetzte Gruppe hinzu. Insbesondere an der Hausspitze wurden die Weichen auf Neuanfang gestellt. Obwohl die britische Militärverwaltung einen ehemaligen RRH-Mann für den Posten favorisierte, entschieden sich die nordrhein-westfälische Landesregierung und das Parlament für den nicht dem Rechnungshofmilieu entstammenden, über jeden Verdacht einer Verstrickung in das NS-System erhabenen Hans-Wilhelm Schrader. Unter ihm kam es in den ersten Jahren des Bestehens zu einer größeren Veränderung des bestehenden Personalkörpers. Während 1949/50 zahlreiche, überwiegend politisch unbelastete Beamte aus unterschiedlichen Verwaltungszweigen in den LRH NRW geholt wurden, gab man gleichzeitig eine Reihe belasteter RRH-Männer an andere Behörden ab.

Dass hier jedoch eine bewusste „Denazifizierung“ der Belegschaft betrieben wurde, erscheint fragwürdig. Die politische Vergangenheit wurde 1950 in der Denkschrift des LRH NRW als ein Kriterium bei der Personalauswahl neben anderen wie Konfession und landsmannschaftlicher Zugehörigkeit genannt. Gleichzeitig ging der oben beschriebene Personalaustausch in erster Linie mit einer Verjüngung und Vergrößerung (vor allem mit Beamten aus unteren Rängen des gehobenen Dienstes) der zu-



vor überalterten, nahezu ausschließlich mit „ausbeförderten“ Amtsräten besetzten Belegschaft einher. Die letzte größere Personalbewegung 1951 brachte sogar überdurchschnittlich viele politisch belastete Kandidaten ins Haus, die jedoch ansonsten weiterhin dem Trend zu (nach Rechnungshofmaßstäben) jüngeren und niedrigeren Diensträngen entsprachen. Es steht also zu vermuten, dass eine ganze Reihe von Kriterien, und hier vor allem Alter und Dienstrang, die Personalauswahl bestimmten. Die beschriebene Veränderung hin zu einem zeitweise geringeren Anteil politisch Belasteter in der Belegschaft wäre dann weniger der Ausdruck einer bewusst betriebenen „Denazifizierung“, als vielmehr Abbild der Personalsituation innerhalb des öffentlichen Dienstes Ende der 1940er-/ Anfang der 1950er-Jahre, in den mit jedem Jahr mehr politisch Belastete zurückkehrten.

1952 kann die Installation der „Gründergeneration“ des LRH NRW als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden. Personelle Bewegungen fanden ab diesem Zeitpunkt nur noch im Rahmen der „normalen“ Fluktuation statt. Mit dem offiziellen Abschluss der Entnazifizierung im selben Jahr verlor der Faktor politische Belastung endgültig seine Bedeutung. Da der LRH NRW vor allem erfahrene Beamte übernahm, befanden sich auch unter den Neuzugängen, die er im Verlauf der 1950er-Jahre erhielt, hauptsächlich solche, deren Berufsbiografien vor 1945 begonnen hatten und die dementsprechend häufig politisch belastet waren. Folglich blieb der Anteil solcher Beamter innerhalb der Belegschaft in diesem Jahrzehnt durchgehend hoch. Die „biologische“ Erneuerung durch Unbelastete späterer Jahrgänge erreichte den LRH NRW bis zu Beginn der 1960er-Jahre noch nicht. Eine gegenteilige Entwicklung nahm die Zusammensetzung des LRH-Kollegiums, in das – nachdem die überwiegend belasteten Führungskräfte der Anfangsjahre ab Mitte der 1950er in den Ruhestand gegangen waren – zahlreiche unbelastete Beamte einzogen. Dass hinter dieser Entwicklung eine gezielte hausinterne oder auch extern beförderte Personalpolitik zugunsten politisch Unbelasteter stand, ist nicht nachweisbar. Was sich jedoch ausschließen lässt, ist, dass die „unpolitischen“ Posten im Kollegium des LRH systematisch dazu genutzt worden wären, um hochrangige ehemalige NS-Belastete an politisch nicht exponierter Stelle innerhalb der Landesverwaltung zu „verstecken“.

Die politische Belastung der Angehörigen der „Gründergeneration“ – sowohl bei den RRH-Beamten als auch bei denjenigen Belasteten, die später aus anderen Landes-

behörden hinzukamen – bewegte sich meist im Rahmen des bereits erwähnten systemkonformen Mitläuferverhaltens. Viele waren Parteimitglied, gehörten NS-Organisationen an oder hatten Ämter für die NSDAP wahrgenommen, wobei die Bandbreite zwischen der späterhin von allen behaupteten „nominellen“ Parteimitgliedschaft und dem aktiven Engagement als NS-Funktionsträger lag. Keiner wurde im Rahmen der Entnazifizierung jemals höher als in die Kategorie IV eingestuft. Was sich bei der Zweigstelle Düsseldorf und beim jungen LRH NRW fand, waren keine sogenannten „Weltanschauungs- und Exzesstäter“<sup>394</sup>, sondern vor allen Dingen politische Opportunisten. Sie, die als Mitläufer und Beamte „Hitler den Staat gemacht hatten“<sup>395</sup>, waren nach 1945 ebenso willig, am Aufbau der Bundesrepublik mitzuwirken. Denn im Gegensatz zum nach Kriegsende gänzlich diskreditierten Nationalsozialismus bot ihnen der nun neu entstehende, demokratische Staat eine Perspektive. Und er brauchte für seinen Aufbau erfahrene Fachleute, denen gegenüber er mit Blick auf die politische Vergangenheit – allen Entnazifizierungsmaßnahmen zum Trotz – zu großen Zugeständnissen bereit war. Es war sicherlich zunächst dieses „Angebot“ und nicht die plötzlich erwachte Begeisterung für die Demokratie, welche viele der ohnehin „unpolitischen“ Prüfer an die junge Bundesrepublik resp. das junge Nordrhein-Westfalen band. Dennoch bauten sie einen Rechnungshof auf, der fester Bestandteil eines demokratischen Staatsgefüges wurde.

---

<sup>394</sup> Strick, a.a.O., S. 210.

<sup>395</sup> Frei (2012), a.a.O., S. 99.

## **Kurzbiografien Hausspitze der Zweigstelle des ZRH und des LRH NRW**

(Chronologisch bis 1960)

### **Dr. Herbert Peucker**

**(Leiter der Zweigstelle Düsseldorf vom 8. Mai 1946 – 30. Juni 1948)**

Herbert Peucker gehörte zu den ersten Beamten, die 1946 vom ZRH nach Düsseldorf entsandt wurden, um dort eine Zweigstelle aufzubauen. Er hatte die Leitung dieser Zweigstelle über die gesamte Dauer ihres Bestehens inne.

Der 1888 in Strausberg bei Berlin geborene Peucker schlug nach Jurastudium und Promotion die Verwaltungslaufbahn ein. Zunächst war er im kommunalen Bereich tätig. 1921 wurde er ins Ministerium des Innern berufen, wo man ihn zum Regierungsrat ernannte. Nach Stagen in Breslau und Oppeln stieg er 1926 zum Oberregierungsrat auf und wurde zwei Jahre später als Regierungs-Vizepräsident zur Regierung Aurich versetzt. Dieses Amt bekleidete er bis 1935. Obwohl Angehöriger der nationalliberalen Deutschen Volkspartei um Gustav Stresemann und (zu diesem Zeitpunkt) Nicht-Pg, gehörte Peucker 1933/34 nicht zu den parteipolitisch exponierten Beamten, die von den Nationalsozialisten aus ihrem Amt entfernt und/oder degradiert wurden. Dennoch geriet er zunehmend unter Druck und wurde auf Betreiben des örtlichen Gauleiters schließlich in eine politisch weniger exponierte Position „abgeschoben“: als Ministerialrat zur ORK (später wechselte er von dort zum RRH).

Nach Aufhebung der Mitgliedersperre trat Peucker 1937 der NSDAP bei, bekleidete jedoch kein Amt. Auch sein Engagement beim RDB, der NSV, dem NS-Rechtswahrerbund und dem Reichsluftschutzbund scheint über die Mitgliedschaft nicht hinausgegangen zu sein. Beim RRH wurde er als Prüfungsgebietsleiter eingesetzt, noch im April (!) 1945 wurde er schließlich zum Direktor beim RRH ernannt. Nach Kriegsende verließ der 56-jährige mit seiner Familie die SBZ und wurde bereits Ende Februar 1946 – nach Freigabe durch die britischen Besatzungsbehörden – wieder vom ZRH übernommen. Am 8. Mai 1946 nahm er seine Tätigkeit als Leiter der Zweigstelle Düsseldorf – zunächst als Ministerialrat, ab 1947 als Direktor beim ZRH – auf. Im Juni 1948 wurde er in Kategorie V eingereiht. Nach der Abwicklung

der Zweigstelle und Errichtung des LRH NRW herrschte zunächst Unklarheit bezüglich der weiteren Verwendung (und Eingruppierung) des ehemaligen „Zonenbeamten“ Peucker. Im Zuge dessen wurde er 1950/51 in den Wartestand versetzt.<sup>396</sup> 1952 erfolgte schließlich die (inzwischen nach RRH und ZRH dritte) Ernennung zum Mitglied, diesmal des LRH NRW und 1953 (erneut) zum Direktor beim LRH NRW. Drei Jahre später trat er im Alter von 68 Jahren in den Ruhestand.<sup>397</sup>

### **Dr. Hans-Wilhelm Schrader**

**(Präsident des LRH NRW vom 2. Mai 1949 – 31. Januar 1957)**



**Abb. 5: Dr. Hans-Wilhelm Schrader**

Hans-Wilhelm Schrader stand gleich in zweierlei Hinsicht für einen Neuanfang beim Übergang von der Zweigstelle Düsseldorf des ZRH zum LRH NRW. Fachlich verfügte er über Erfahrung in Finanzverwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit, entstammte jedoch nicht dem Rechnungshofmilieu. Politisch gehörte er zur kleinen Gruppe der

---

<sup>396</sup> Näheres hierzu siehe in Kapitel 3.3.4.1.

<sup>397</sup> Alle Angaben vgl. Anlage Personal-Übersicht von Dr. Herbert Peucker, ohne Datum (nach 1946) sowie Personalvorschlag zur Kabinettsitzung Dr. Herbert Peucker, ohne Datum (nach 1949), Personalakte Dr. Herbert Peucker beim LRH NRW, Bl. 2 sowie Bl. 54; Schreiben von Finanzminister Weitz an Ministerpräsident Arnold vom 12.6.1951, Personalakte Dr. Herbert Peucker beim LRH NRW, Bl. 70; Erklärung von ORR Konopka vom 27.12.1947 sowie Fragebogen d. Militärregierung, Dr. Herbert Peucker, LAV NW 1000-9880, Bl. 12. sowie Bl. 3.

„Nicht-Betroffenen“ und dem gerade einmal einen Prozent der (amtlich anerkannten) vom NS-Regime Verfolgten, die im Landesdienst tätig waren.

Den Großteil seiner beruflichen Laufbahn verbrachte der gebürtige Berliner (Jahrgang 1889) im Osten Deutschlands. Nach Jurastudium und Promotion arbeitete er zunächst in der Finanzverwaltung und verfasste nebenberuflich verwaltungs- und staatsrechtliche Schriften. 1929 wechselte er auf die Stelle eines Oberverwaltungsgerichtsrats an das Preußische Oberverwaltungsgericht. Im Herbst 1933 wurde der Sozialdemokrat auf Grundlage des § 5 des sogenannten Berufsbeamtengesetzes von den Nationalsozialisten zum Regierungsrat zurückgestuft und an die Regierung Aurich versetzt. Nach einem Jahr krankheitsbedingter Beurlaubung zog Schrader nach Frankfurt/Oder, wo er bis 1937 als Justitiar für die Regierung tätig war. Dann wurde er – da seine Frau Jüdin und seine Tochter mit einem Juden verheiratet war – aus rassistischen Gründen zwangspensioniert. Bis Januar 1944 lebte er mit Frau, Tochter und Enkelkind (der Mann der Tochter war verschleppt worden) von seinem Ruhegehalt. Aus Angst vor Übergriffen durch die Nationalsozialisten verließ die Familie Ende Januar 1944 ihre Wohnung in Berlin und quartierte sich in einem Versteck auf einem Laubengrundstück in Berlin-Spandau ein, wo sie bis Kriegsende – ohne Möglichkeit, auf ein Konto oder Lebensmittelmarken zuzugreifen – blieb.

Die bitteren Erfahrungen, die Schrader unter der nationalsozialistischen Diktatur machen musste, kamen ihm nach dem 8. Mai 1945 zugute. Für die Alliierten waren Männer wie er, die nicht in den NS-Staat verstrickt gewesen waren und zudem über berufliche Erfahrung im Verwaltungsbereich verfügten, erste Wahl bei der Neubesetzung der zahlreichen, von Nationalsozialisten gesäuberten Führungspositionen. Bereits im Mai 1945 wurde er von der amerikanischen Militärregierung bei der Abwicklung des Reichsverwaltungsgerichts eingesetzt, im November wurde er Direktor des neu eröffneten Verwaltungsgerichts Berlin-Kreuzberg. Nachdem er im Dezember zur britischen Militärregierung gewechselt war, stieg er binnen zwei Jahren zum Präsidenten des Bezirksverwaltungsgerichts für den britischen Sektor Berlins auf. Über die Briten entstand auch der Kontakt nach Nordrhein-Westfalen, wohin er im Juli 1948 übersiedelte, um im Innenministerium die Personalabteilung zu übernehmen. Am 2. Mai 1949 wurde der bereits 60-jährige Schrader zum Präsidenten des LRH

NRW ernannt.<sup>398</sup> Das Amt hatte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Januar 1957 inne.<sup>399</sup>

### **Dr. Hans Globke**

#### **(Vizepräsident des LRH NRW vom 1. Oktober 1949 – 31. Juli 1950)**

Hans Globke hatte das Amt des Vizepräsidenten des LRH NRW nur zehn Monate lang inne. Noch vor seinem offiziellen Amtsantritt wechselte er ins Bundeskanzleramt, wo er zu einem der einflussreichsten Berater von Bundeskanzler Konrad Adenauer aufstieg. Der ehemalige Kommentator der „Nürnberger Rassegesetze“ wurde zu einem der Sinnbilder für die steilen Nachkriegskarrieren, die politisch belasteten Beamten in der jungen Bundesrepublik offenstanden.

Der gebürtige Düsseldorfer (Jahrgang 1898) und promovierte Jurist trat 1922 der Zentrumspartei bei, der er bis zu ihrer Auflösung 1933 angehörte. 1929 kam er als Regierungsrat ins Preußische Ministerium des Innern nach Berlin. Als dieses fünf Jahre später mit dem Reichsinnenministerium vereinigt wurde, übernahm man Globke (inzwischen Oberregierungsrat) als Referenten. Hier war er unter anderem für die Vorbereitung von Gesetzeskommentaren zuständig. 1936 gab er gemeinsam mit seinem Vorgesetzten, Staatssekretär Wilhelm Stuckart, den Kommentar zu den „Nürnberger Rassegesetzen“ heraus. Auch an der Gestaltung des Namensänderungsgesetzes von 1938, nach dem Juden ihren Namen mit den Vornamen „Israel“ oder „Sara“ kennzeichnen mussten, war Globke maßgeblich beteiligt. Im selben Jahr wurde er zum Ministerialrat befördert. Er war bis Kriegsende für das Reichsinnenministerium tätig. Globke wurde nie Mitglied der NSDAP, stellte 1941 jedoch einen Antrag auf Aufnahme in die Partei, der aufgrund seiner ehemaligen Zugehörigkeit zum Zentrum und seiner nicht aufgegebenen Kontakte in dieses Milieu nicht befürwortet wurde. Tatsächlich blieb er auch zwischen 1933 und 1945 katholisch-kirchlichen Kreisen verbunden und nutzte seine Stellung im Ministerium, um an diese Warnungen vor Aktionen seitens des NS-Apparates weiterzugeben.

---

<sup>398</sup> Zu den Hintergründen der Ernennung Schraders (soweit bekannt) siehe auch Kapitel 3.3.4.1.

<sup>399</sup> Alle Angaben vgl. Wiedergutmachungsbescheid vom 21.3.1958 sowie Lebenslauf Dr. Hans W. Schrader vom 19.12.1953, Personalakte Hans-Wilhelm Schrader beim LRH NRW, Bl. 76f sowie Bl. 2f.

Nach Kriegsende kehrte Globke in seine Heimat zurück und wurde Stadtkämmerer in Aachen. Aufgrund seiner bekannten politischen Belastung war es nicht möglich, ihn – wie zunächst geplant – zum Leiter der Personalabteilung im Innenministerium von NRW zu machen. Schließlich ernannte man ihn zum Vizepräsidenten des LRH NRW. Ein Amt, das er jedoch niemals antrat.<sup>400</sup> In der Zwischenzeit hatte er – u. a. auf Empfehlung aus Adenauers engerem Umfeld – Kontakte zum Bundeskanzleramt geknüpft. Hier trat er am 26. September 1949 seinen Dienst als Ministerialdirigent an. Obgleich Adenauer ihn und seine Arbeit sehr schätzte, wurde er – aus Sorge vor Angriffen wegen Globkes Vergangenheit – erst am 27. Oktober 1953 zum Staatssekretär des Bundeskanzleramts ernannt. Trotz zahlreicher Angriffe, die in den kommenden Jahren in Richtung Globkes erfolgten, hielt Adenauer an ihm fest. Er hatte den Posten bis 1963 inne. Dann ging er mit Erreichen der Altersgrenze (und der Niederlegung des Kanzleramts durch Adenauer) in den Ruhestand.<sup>401</sup>

### **Dr. Aloys Rüberg**

**(Vizepräsident des LRH NRW vom 11. Dezember 1951 – 30. September 1961)**

Aloys Rüberg wurde – nachdem die Stelle beinahe eineinhalb Jahre vakant gewesen war – im Dezember 1951 Vizepräsident des LRH NRW. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger galt der Abgeordnete der Deutschen Zentrumspartei (DZP), der aus dem laufenden Landtagsmandat an den LRH NRW wechselte, als politisch unbelastet.

Der gebürtige Westfale (Jahrgang 1894) und promovierte Jurist war nach seinem Einsatz im Ersten Weltkrieg ab 1922 als Syndikus in verschiedenen mittelständischen Verbänden, zuletzt beim Handwerksamt Oberhausen, tätig. 1933 wurde der bekennende Zentrums-Mann auf Druck der Nationalsozialisten entlassen. Nach fünf Jahren Erwerbslosigkeit und zeitweiliger Tätigkeit als Versicherungsagent gelang es ihm 1938, sich als beratender Volkswirt und Steuerberater selbstständig zu machen. Rüberg trat weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen bei, schrieb sich nur 1938 bei der NSV und 1939 bei der Deutschen Arbeitsfront (DAF) als Mitglied ein.

---

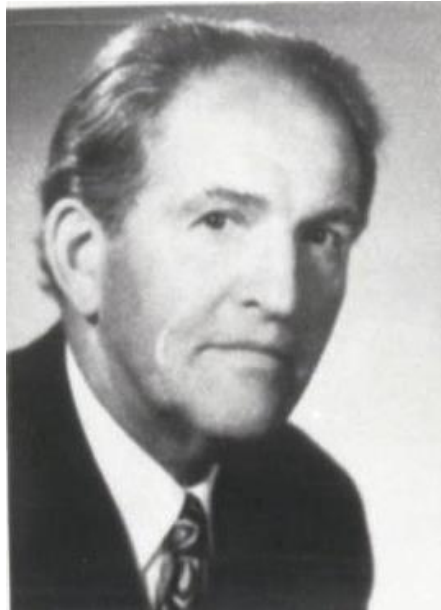
<sup>400</sup> Siehe auch Kapitel 3.3.4.1.

<sup>401</sup> Alle Angaben vgl. Bevers, Jürgen, a.a.O.; insbesondere die Kapitel „Vom preußischen Beamten zum Experten der NS-Bürokratie“ (S. 22 – 56) und „Der Weg ins Kanzleramt (S. 104 – 117); Gumbel, Karl: Hans Globke – Anfänge und erste Jahre im Bundeskanzleramt (S. 73 – 98) sowie Hehl, Ulrich von: Der Beamte im Reichsinnenministerium: Die Beurteilung Globkes in der Diskussion der Nachkriegszeit (S. 230 – 282); beide in: Gotto, Klaus (Hg.) ,a.a.O.

Unmittelbar nach Kriegsende trat Rüberg der wieder gegründeten DZP bei, zu deren Hauptvorstand er 1945 gehörte. 1946 wurde er Stadtverordneter seiner Heimatstadt Iserlohn und Mitglied des Provinzialrates Westfalen. Als politisch Unbelasteter gehörte er dem ersten, von der britischen Besatzungsmacht ernannten Landtag von Nordrhein-Westfalen an (bis April 1947). Im Anschluss zog er als gewählter Abgeordneter für die DZP in der ersten und zweiten Wahlperiode ins Landesparlament ein. Am 11. Dezember 1951 wurde Rüberg zum Vizepräsidenten des LRH NRW ernannt und gleichzeitig – im Alter von 57 Jahren – verbeamtet. Er übte das Amt bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 30. September 1961 aus.<sup>402</sup>

### **Dr. Franz Ballerstaedt**

**(Präsident des LRH NRW vom 23. Juli 1957 – 30. Juni 1971)**



**Abb. 6: Dr. Franz Ballerstaedt**

Franz Ballerstaedt kam wie sein Vorgänger Schrader von außen zum LRH NRW und verfügte wie dieser als vom NS-Regime mit Repressalien bedachter Sozialdemokrat

---

<sup>402</sup> Alle Angaben vgl. Fragebogen d. Militärregierung Dr. Aloys Rüberg vom 15.8.1945, LAV NW 1103-3210, nicht paginiert sowie Schreiben Präsident Ballerstaedt an den Ministerpräsidenten Franz Meyers vom 10.7.1961, Personalakte Dr. Aloys Rüberg beim LRH NRW, Bl. 110f; außerdem: Kurzbiografie auf der Website des Landtages ([https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB\\_I/I.1/Abgeordnete/Ehemalige\\_Abgeordnete/details.jsp?k=00761](https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB_I/I.1/Abgeordnete/Ehemalige_Abgeordnete/details.jsp?k=00761); (zuletzt abgerufen September 2018).



und Nicht-Pg über eine „saubere“ politische Vita. Anders als dieser war der zwanzig Jahre jüngere Ballerstaedt jedoch als Angehöriger eines Polizeibataillons aktiv am Zweiten Weltkrieg beteiligt.

1909 in Wismar geboren und in einem sozialdemokratischen Haushalt aufgewachsen trat Ballerstaedt früh in die SPD ein. Während seines Jurastudiums, das er 1932 mit Promotion abschloss, engagierte er sich in der Sozialistischen Studentenbewegung. Trotz bestandenen Assessor-Examen 1935 wurde er aufgrund seines politischen Engagements vor 1933 nicht in den Staatsdienst übernommen, erhielt jedoch eine Zulassung als Rechtsanwalt in Rostock. Er wurde nicht Mitglied der NSDAP, wohl aber des NS-Juristenbundes, der NSV, des NS-Opferlings und Förderer des NSFK.

Bei Kriegsausbruch wurde Ballerstaedt zur Schutzpolizei Rostock eingezogen, im April 1941 zum Polizeibataillon 310 in den Osteinsatz abkommandiert. Als Ordonnanzoffizier des Bataillonsstabes war er hierbei u. a. 1942 im weißrussischen Kobryn stationiert. Während dieses Aufenthalts kam es zwischen dem 22. und 26.9.1942 zu einer Massenerschießung durch Angehörige des Bataillons in dem Ort Borysowka. Ballerstaedt, der hierzu im Dezember 1961 im Zuge eines Vorermittlungsverfahrens von der Staatsanwaltschaft Dortmund als Zeuge vernommen wurde, verwies auf seine Abwesenheit in dem besagten Zeitraum, erinnerte sich jedoch an Berichte, die ihm als Ordonnanzoffizier „nachträglich“ zugegangen seien. Die darin aufgeführte Anzahl der Getöteten habe er in das Kriegstagebuch des Bataillons übertragen, wobei ihn vor allem die Tötung der aufgeführten Frauen und Kinder betroffen gemacht habe.<sup>403</sup> Darüber hinausgehende Erinnerungen an die Vorgänge und daran beteiligte Personen hatte Ballerstaedt – auch als er zehn Jahre später bei dem NSG-Verfahren gegen Johann Josef Kuhr u. a. vor dem Landgericht Frankfurt nochmals als Zeuge gehört wurde – nicht. So wird er von einem Prozessbeobachter der Wochenzeitschrift „Spiegel“ mit den Worten zitiert: „Das alles habe ich vergessen [...]. Ich habe immer zu Gott gebetet, er möge geschehen lassen, daß ich damit nie etwas zu tun kriege, ich war schließlich aus Versehen dazwischen.“<sup>404</sup> Nach einer Verwundung im

---

<sup>403</sup> Zeugenschaftliche Vernehmung Staatsanwaltschaft Dortmund, 20.12.1961, 45 Js 43/61; AR-Z 392/59 Zentrale Stelle der Landesverwaltungen Ludwigsburg; Bl. 389-395.

<sup>404</sup> N.N. Sichergestellte Eier. Der Spiegel 20/1972, S. 60. Der Prozess gegen Kuhr u. a. dauerte insgesamt von 1962 – 1973.

Januar 1943 kehrte Ballerstaedt zunächst nach Rostock zurück, wurde jedoch im April 1944 – nach eigenen Angaben trotz seines Widerspruchs – zur Waffen-SS an das SS- und Polizeigericht XXIV überstellt, wo er als Richter tätig war. Aus dieser Stellung wurde er auf eigenes Verlangen jedoch bereits im Dezember 1944 wieder entlassen, um erneut nach Rostock zurückzukehren.<sup>405</sup>

Unmittelbar nach Kriegsende gehörte Ballerstaedt zu den Mitbegründern der (1946 zwangsweise in die Sozialistische Einheitspartei (SED) überführten) SPD in Rostock. Bereits am 1. August 1945 wurde er als Ministerialdirektor bei der Landesregierung Mecklenburg verbeamtet, wo er bis zu seiner Flucht in den Westen im September 1948 tätig war. Dort konnte er im öffentlichen Dienst, als Referent bei der Landesregierung Schleswig, rasch wieder Fuß fassen. Im Juli 1949 wechselte Ballerstaedt nach Nordrhein-Westfalen. Seine – von ihm auch in seinem Lebenslauf nicht verborgene – Vergangenheit bei der Polizei und als Angehöriger der Waffen-SS schienen anfangs einen geplanten Übertritt in das Innenministerium zu behindern.<sup>406</sup> Nach einer kurzen Stage als Direktor des Verwaltungsgerichts Arnsberg trat Ballerstaedt jedoch bereits Ende 1949 als Ministerialrat in das Ministerium ein, 1953 folgte die Beförderung zum Ministerialdirigenten beim Kultusministerium. Von hier wechselte Ballerstaedt 1957 schließlich als Präsident an den LRH NRW. Er übte das Amt bis zum 30. Juni 1971 aus. Ob der Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze in einem Zusammenhang mit seiner ein Jahr später stattfindenden Aussage als Zeuge in Frankfurt stand, ist nicht bekannt.<sup>407</sup>

---

<sup>405</sup> Vgl. Lebenslauf Dr. Franz Ballerstaedt vom 4.11.1948 sowie Abschrift der Beantwortung einer Anfrage des Innenministeriums an das Berlin Document Center vom 28.3.1950, Personalakte Dr. Franz Ballerstaedt beim LRH NRW, nicht paginiert sowie Bl. 108.

<sup>406</sup> Vgl. hierzu das Schreiben Ballerstaedts an Innenminister Menzel vom 20.8.1949, in dem er ausführlich auf seine „Belastung“, die dem Ministerium ja auf Grund meiner Angaben von vorneherein bekannt war und nicht etwa erst neuerdings in Erscheinung getreten ist“ eingeht, Personalakte Dr. Franz Ballerstaedt beim LRH NRW, Bl. 66.

<sup>407</sup> Alle Angaben vgl. Lebenslauf Dr. Franz Ballerstaedt vom 4.11.1948; Personalvorschlag Ballerstaedt für Kabinettsitzung vom 2.12.1949; Schreiben Ballerstaedt an Innenminister Menzel vom 20.8.1949 sowie Festsetzungsbescheid Ballerstaedt vom 19.5.1971, alle Personalakte Dr. Franz Ballerstaedt beim LRH NRW, nicht paginiert; Bl. 86f; Bl. 66ff sowie Bl. 72f.

## Abbildungsverzeichnis

**Abbildung 1:** „Rechnungsprüfungsbehörden der Länder vor Verabschiedung des „Gesetzes über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder“ (1936)“.

Basis der Abbildung: „Die Länder des Deutschen Reiches und ihre Hauptstädte (1925)“ von User Korny78 selbst gezeichnet on de.wikipedia, am 14.02.2006 bearbeitete Version von User Maksim ([https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/archive/4/45/20070705110213%21\\_Deutsches\\_Reich\\_1925\\_b.png](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/archive/4/45/20070705110213%21_Deutsches_Reich_1925_b.png)).

Änderungen von A. Hissen am 14.06.2018: Einfügen von sechzehn Feldern mit Namen der für einzelne Länder zuständigen Rechnungsprüfungsinstitutionen; Entfernung des Wortes „gebiet“ bei „Saargebiet“, Ersatz durch „land“ (da ab 1935 Saarland); Entfernung der Worte „-SCHWERIN“ und „-STRELITZ“ sowie „Neustrelitz“ (da Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Neustrelitz ab 1934 zusammengelegt zu Mecklenburg).

Lizenziert unter CC BY-SA 3.0 über Wikimedia Commons (Text, s. S. 120 ff.)

**Abbildung 2:** „Rechnungsprüfungsbehörden nach Verabschiedung des o. g. Gesetzes (Deutsches Reich in den Grenzen von 1937)“.

Basis der Abbildung: siehe Abb. 1

Änderungen von A. Hissen am 14.06.2018: Einfügen von sechs Feldern mit Namen des Reichsrechnungshofs und seiner Außenstellen. Entfernung des Wortes „gebiet“ bei „Saargebiet“, Ersatz durch „land“ (da ab 1935 Saarland); Entfernung der Worte „-SCHWERIN“ und „-STRELITZ“ sowie „Neustrelitz“ (da Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Neustrelitz ab 1934 zusammengelegt zu Mecklenburg).

Lizenziert unter CC BY-SA 3.0 über Wikimedia Commons (Text, s. S. 120 ff.)

**Abbildung 3:** Inhaltsverzeichnis der Denkschrift für das Rechnungsjahr 1937.

Quelle: Denkschrift des Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Reichshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1937 (1940).

**Abbildung 4:** Inhaltsverzeichnis der Denkschrift für das Rechnungsjahr 1939.

Quelle: Denkschrift des Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Reichshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1939 (1943).

**Abbildung 5:** Dr. Hans-Wilhelm Schrader. © Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen.

**Abbildung 6:** Dr. Franz Ballerstaedt. © Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen.

## Creative Commons

### Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland

CREATIVE COMMONS IST KEINE RECHTSANWALTSKANZLEI UND LEISTET KEINE RECHTSBERATUNG. DIE BEREITSTELLUNG DIESER LIZENZ FÜHRT ZU KEINEM MANDATSV ERHÄLTNIS. CREATIVE COMMONS STELLT DIESE INFORMATIONEN OHNE GEWÄHR ZUR VERFÜGUNG. CREATIVE COMMONS ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE GELIEFERTEN INFORMATIONEN UND SCHLIEßT DIE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS, DIE SICH AUS DEREN GEBRAUCH ERGEBEN.

#### Lizenz

DER GEGENSTAND DIESER LIZENZ (WIE UNTER "SCHUTZGEGENSTAND" DEFINIERT) WIRD UNTER DEN BEDINGUNGEN DIESER CREATIVE COMMONS PUBLIC LICENSE ("CCPL", "LIZENZ" ODER "LIZENZVERTRAG") ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DER SCHUTZGEGENSTAND IST DURCH DAS URHEBERRECHT UND/ODER ANDERE GESETZE GESCHÜTZT. JEDE FORM DER NUTZUNG DES SCHUTZGEGENSTANDES, DIE NICHT AUFGRUND DIESER LIZENZ ODER DURCH GESETZE GESTATTET IST, IST UNZULÄSSIG.

DURCH DIE AUSÜBUNG EINES DURCH DIESE LIZENZ GEWÄHRTEN RECHTS AN DEM SCHUTZGEGENSTAND ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN LIZENZBEDINGUNGEN RECHTSVERBINDLICH EINVERSTANDEN. SOWEIT DIESE LIZENZ ALS LIZENZVERTRAG ANZUSEHEN IST, GEWÄHRT IHNEN DER LIZENZGEBER DIE IN DER LIZENZ GENANNTE RECHTE UNENTGELTLICH UND IM AUSTAUSCH DAFÜR, DASS SIE DAS GEBUNDENSEIN AN DIE LIZENZBEDINGUNGEN AKZEPTIEREN.

#### 1. Definitionen

- a. Der Begriff "**Abwandlung**" im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Ergebnis jeglicher Art von Veränderung des Schutzgegenstandes, solange die eigenpersönlichen Züge des Schutzgegenstandes darin nicht verblässen und daran eigene Schutzrechte entstehen. Das kann insbesondere eine Bearbeitung, Umgestaltung, Änderung, Anpassung, Übersetzung oder Heranziehung des Schutzgegenstandes zur Vertonung von Laufbildern sein. Nicht als Abwandlung des Schutzgegenstandes gelten seine Aufnahme in eine Sammlung oder ein Sammelwerk und die freie Benutzung des Schutzgegenstandes.
- b. Der Begriff "**Sammelwerk**" im Sinne dieser Lizenz meint eine Zusammenstellung von literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalten, sofern diese Zusammenstellung aufgrund von Auswahl und Anordnung der darin enthaltenen selbständigen Elemente eine geistige Schöpfung darstellt, unabhängig davon, ob die Elemente systematisch oder methodisch angelegt und dadurch einzeln zugänglich sind oder nicht.
- c. "**Verbreiten**" im Sinne dieser Lizenz bedeutet, den Schutzgegenstand oder Abwandlungen im Original oder in Form von Vervielfältigungsstücken, mithin in körperlich fixierter Form der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.
- d. Unter "**Lizenzelementen**" werden im Sinne dieser Lizenz die folgenden übergeordneten Lizenzcharakteristika verstanden, die vom Lizenzgeber ausgewählt wurden und in der Bezeichnung der Lizenz zum Ausdruck kommen: "Namensnennung", "Weitergabe unter gleichen Bedingungen".
- e. Der "**Lizenzgeber**" im Sinne dieser Lizenz ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Gruppe, die den Schutzgegenstand unter den Bedingungen dieser Lizenz anbietet und insoweit als Rechteinhaberin auftritt.
- f. "**Rechteinhaber**" im Sinne dieser Lizenz ist der Urheber des Schutzgegenstandes oder jede andere natürliche oder juristische Person oder Gruppe von Personen, die am Schutzgegenstand ein Immaterialgüterrecht erlangt hat, welches die in Abschnitt 3 genannten Handlungen erfasst und bei dem eine Einräumung von Nutzungsrechten oder eine Weiterübertragung an Dritte möglich ist.
- g. Der Begriff "**Schutzgegenstand**" bezeichnet in dieser Lizenz den literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalt, der unter den Bedingungen dieser Lizenz angeboten wird. Das kann insbesondere eine persönliche geistige Schöpfung jeglicher Art, ein Werk der kleinen Münze, ein nachgelassenes Werk oder auch ein Lichtbild oder anderes Objekt eines verwandten Schutzrechts sein, unabhängig von der Art seiner Fixierung und unabhängig davon, auf welche Weise jeweils eine Wahrnehmung erfolgen kann, gleichviel ob in analoger oder digitaler Form. Soweit Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, unterfallen auch sie dem Begriff "Schutzgegenstand" im Sinne dieser Lizenz.
- h. Mit "**Sie**" bzw. "**Ihnen**" ist die natürliche oder juristische Person gemeint, die in dieser Lizenz im Abschnitt 3 genannte Nutzungen des Schutzgegenstandes vornimmt und zuvor in Hinblick auf den Schutzgegenstand nicht gegen Bedingungen dieser Lizenz verstoßen oder aber die ausdrückliche Erlaubnis des Lizenzgebers erhalten hat, die durch diese Lizenz gewährten Nutzungsrechte trotz eines vorherigen Verstoßes auszuüben.
- i. Unter "**Öffentlich Zeigen**" im Sinne dieser Lizenz sind Veröffentlichungen und Präsentationen des Schutzgegenstandes zu verstehen, die für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt sind und in unkörperlicher Form mittels öffentlicher Wiedergabe in Form von Vortrag, Aufführung, Vor-

führung, Darbietung, Sendung, Weitersendung, zeit- und ortsunabhängiger Zugänglichmachung oder in körperlicher Form mittels Ausstellung erfolgen, unabhängig von bestimmten Veranstaltungen und unabhängig von den zum Einsatz kommenden Techniken und Verfahren, einschließlich drahtgebundener oder drahtloser Mittel und Einstellen in das Internet.

- j. **"Vervielfältigen"** im Sinne dieser Lizenz bedeutet, mittels beliebiger Verfahren Vervielfältigungsstücke des Schutzgegenstandes herzustellen, insbesondere durch Ton- oder Bildaufzeichnungen, und umfasst auch den Vorgang, erstmals körperliche Fixierungen des Schutzgegenstandes sowie Vervielfältigungsstücke dieser Fixierungen anzufertigen, sowie die Übertragung des Schutzgegenstandes auf einen Bild- oder Tonträger oder auf ein anderes elektronisches Medium, gleichviel ob in digitaler oder analoger Form.
- k. **"Mit Creative Commons kompatible Lizenz"** bezeichnet eine Lizenz, die unter <https://creativecommons.org/compatiblelicenses> aufgelistet ist und die durch Creative Commons als grundsätzlich zur vorliegenden Lizenz äquivalent akzeptiert wurde, da zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sind:  
Diese mit Creative Commons kompatible Lizenz
  - i. enthält Bestimmungen, welche die gleichen Ziele verfolgen, die gleiche Bedeutung haben und die gleichen Wirkungen erzeugen wie die Lizenzelemente der vorliegenden Lizenz; und
  - ii. erlaubt ausdrücklich das Lizenzieren von ihr unterstellten Abwandlungen unter vorliegender Lizenz, unter einer anderen rechtsordnungsspezifisch angepassten Creative-Commons-Lizenz mit denselben Lizenzelementen, wie sie die vorliegende Lizenz aufweist, oder unter der entsprechenden Creative-Commons-Unported-Lizenz.

## 2. Schranken des Immaterialgüterrechts

Diese Lizenz ist in keiner Weise darauf gerichtet, Befugnisse zur Nutzung des Schutzgegenstandes zu vermindern, zu beschränken oder zu vereiteln, die Ihnen aufgrund der Schranken des Urheberrechts oder anderer Rechtsnormen bereits ohne Weiteres zustehen oder sich aus dem Fehlen eines immaterialgüterrechtlichen Schutzes ergeben.

## 3. Einräumung von Nutzungsrechten

Unter den Bedingungen dieser Lizenz räumt Ihnen der Lizenzgeber - unbeschadet unverzichtbarer Rechte und vorbehaltlich des Abschnitts 3.e) - das vergütungsfreie, räumlich und zeitlich (für die Dauer des Schutzrechts am Schutzgegenstand) unbeschränkte einfache Recht ein, den Schutzgegenstand auf die folgenden Arten und Weisen zu nutzen ("unentgeltlich eingeräumtes einfaches Nutzungsrecht für jedermann"):

- a. Den Schutzgegenstand in beliebiger Form und Menge zu vervielfältigen, ihn in Sammelwerke zu integrieren und ihn als Teil solcher Sammelwerke zu vervielfältigen;
- b. Abwandlungen des Schutzgegenstandes anzufertigen, einschließlich Übersetzungen unter Nutzung jedweder Medien, sofern deutlich erkennbar gemacht wird, dass es sich um Abwandlungen handelt;
- c. den Schutzgegenstand, allein oder in Sammelwerke aufgenommen, öffentlich zu zeigen und zu verbreiten;
- d. Abwandlungen des Schutzgegenstandes zu veröffentlichen, öffentlich zu zeigen und zu verbreiten.
- e. Bezüglich Vergütung für die Nutzung des Schutzgegenstandes gilt Folgendes:
  - i. **Unverzichtbare gesetzliche Vergütungsansprüche:** Soweit unverzichtbare Vergütungsansprüche im Gegenzug für gesetzliche Lizenzen vorgesehen oder Pauschalabgabensysteme (zum Beispiel für Leermedien) vorhanden sind, behält sich der Lizenzgeber das ausschließliche Recht vor, die entsprechende Vergütung einzuziehen für jede Ausübung eines Rechts aus dieser Lizenz durch Sie.
  - ii. **Vergütung bei Zwangslizenzen:** Sofern Zwangslizenzen außerhalb dieser Lizenz vorgesehen sind und zustande kommen, verzichtet der Lizenzgeber für alle Fälle einer lizenzgerechten Nutzung des Schutzgegenstandes durch Sie auf jegliche Vergütung.
  - iii. **Vergütung in sonstigen Fällen:** Bezüglich lizenzgerechter Nutzung des Schutzgegenstandes durch Sie, die nicht unter die beiden vorherigen Abschnitte (i) und (ii) fällt, verzichtet der Lizenzgeber auf jegliche Vergütung, unabhängig davon, ob eine Einziehung der Vergütung durch ihn selbst oder nur durch eine Verwertungsgesellschaft möglich wäre.

Das vorgenannte Nutzungsrecht wird für alle bekannten sowie für alle noch nicht bekannten Nutzungsarten eingeräumt. Es beinhaltet auch das Recht, solche Änderungen am Schutzgegenstand vorzunehmen, die für bestimmte nach dieser Lizenz zulässige Nutzungen technisch erforderlich sind. Alle sonstigen Rechte, die über diesen Abschnitt hinaus nicht ausdrücklich durch den Lizenzgeber eingeräumt werden, bleiben diesem allein vorbehalten. Soweit Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten Schutzgegenstand dieser Lizenz oder Teil dessen sind und einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, verzichtet der Lizenzgeber auf sämtliche aus diesem Schutz resultierenden Rechte.

#### 4. Bedingungen

Die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß Abschnitt 3 dieser Lizenz erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

- a. Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich zeigen. Sie müssen dabei stets eine Kopie dieser Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch diese Lizenz gewährten Rechte beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Bei jeder Kopie des Schutzgegenstandes, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Wenn Sie den Schutzgegenstand verbreiten oder öffentlich zeigen, dürfen Sie (in Bezug auf den Schutzgegenstand) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer des Schutzgegenstandes in der Ausübung der ihm durch diese Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4.a) gilt auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt dieser Lizenz unterstellt werden muss. Sofern Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin aus dem Sammelwerk die in Abschnitt 4.c) aufgezählten Hinweise entfernen. Wenn Sie eine Abwandlung vornehmen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin von der Abwandlung die in Abschnitt 4.c) aufgezählten Hinweise entfernen.
- b. Sie dürfen eine Abwandlung ausschließlich unter den Bedingungen
  - i. dieser Lizenz,
  - ii. einer späteren Version dieser Lizenz mit denselben Lizenzelementen,
  - iii. einer rechtsordnungsspezifischen Creative-Commons-Lizenz mit denselben Lizenzelementen ab Version 3.0 aufwärts (z.B. Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 US),
  - iv. der Creative-Commons-Unported-Lizenz mit denselben Lizenzelementen ab Version 3.0 aufwärts, oder
  - v. einer mit Creative Commons kompatiblen Lizenz
 verbreiten oder öffentlich zeigen.

Falls Sie die Abwandlung gemäß Abschnitt (v) unter einer mit Creative Commons kompatiblen Lizenz lizenzieren, müssen Sie deren Lizenzbestimmungen Folge leisten.

Falls Sie die Abwandlungen unter einer der unter (i)-(iv) genannten Lizenzen ("Verwendbare Lizenzen") lizenzieren, müssen Sie deren Lizenzbestimmungen sowie folgenden Bestimmungen Folge leisten: Sie müssen stets eine Kopie der verwendbaren Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen, wenn Sie die Abwandlung verbreiten oder öffentlich zeigen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen der verwendbaren Lizenz oder die durch sie gewährten Rechte beschränken. Bei jeder Abwandlung, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise auf die verwendbare Lizenz und den Haftungsausschluss unverändert lassen. Wenn Sie die Abwandlung verbreiten oder öffentlich zeigen, dürfen Sie (in Bezug auf die Abwandlung) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer der Abwandlung in der Ausübung der ihm durch die verwendbare Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4.b) gilt auch für den Fall, dass die Abwandlung einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt der verwendbaren Lizenz unterstellt werden muss.

- c. Die Verbreitung und das öffentliche Zeigen des Schutzgegenstandes oder auf ihm aufbauender Abwandlungen oder ihn enthaltender Sammelwerke ist Ihnen nur unter der Bedingung gestattet, dass Sie, vorbehaltlich etwaiger Mitteilungen im Sinne von Abschnitt 4.a), alle dazu gehörenden Rechtevermerke unberührt lassen. Sie sind verpflichtet, die Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen, indem Sie - soweit bekannt - Folgendes angeben:
  - i. Den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Rechteinhabers und / oder, falls der Lizenzgeber im Rechtevermerk, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte vorgenommen hat (z.B. an eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung) ("Zuschreibungsempfänger"), Namen bzw. Bezeichnung dieses oder dieser Dritten;
  - ii. den Titel des Inhaltes;
  - iii. in einer praktikablen Form den Uniform-Resource-Identifier (URI, z.B. Internetadresse), den der Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat, es sei denn, dieser URI verweist nicht auf den Rechtevermerk oder die Lizenzinformationen zum Schutzgegenstand;
  - iv. und im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.b) einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Abwandlung handelt.

Die nach diesem Abschnitt 4.c) erforderlichen Angaben können in jeder angemessenen Form gemacht werden; im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes oder eines Sammelwerkes müssen diese Angaben das Minimum darstellen und bei gemeinsamer Nennung mehrerer Rechteinhaber dergestalt erfolgen, dass sie zumindest ebenso hervorgehoben sind wie die Hinweise auf die übrigen Rechteinhaber. Die Angaben nach diesem Abschnitt dürfen Sie ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Lizenzgebers und / oder

- des Zuschreibungsempfängers weder explizit noch implizit irgendeine Verbindung zum Lizenzgeber oder Zuschreibungsempfänger und ebenso wenig eine Unterstützung oder Billigung durch ihn andeuten.
- d. Die oben unter 4.a) bis c) genannten Einschränkungen gelten nicht für solche Teile des Schutzgegenstandes, die allein deshalb unter den Schutzgegenstandsbegriff fallen, weil sie als Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen.
  - e. Persönlichkeitsrechte bleiben - soweit sie bestehen - von dieser Lizenz unberührt.

## 5. Gewährleistung

SOFERN KEINE ANDERS LAUTENDE, SCHRIFTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND IHNEN GESCHLOSSEN WURDE UND SOWEIT MÄNGEL NICHT ARGLISTIG VERSCHWIEGEN WURDEN, BIETET DER LIZENZGEBER DEN SCHUTZGEGENSTAND UND DIE EINRÄUMUNG VON RECHTEN UNTER AUSSCHLUSS JEGLICHER GEWÄHRLEISTUNG AN UND ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT GARANTIE IRGEND EINER ART. DIES UMFASST INSBESONDERE DAS FREISEIN VON SACH- UND RECHTSMÄNGELN, UNABHÄNGIG VON DEREN ERKENNBARKEIT FÜR DEN LIZENZGEBER, DIE VERKEHRSFÄHIGKEIT DES SCHUTZGEGENSTANDES, SEINE VERWENDBARKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE DIE KORREKTHEIT VON BESCHREIBUNGEN. DIESE GEWÄHRLEISTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT NICHT, SOWEIT MÄNGEL ZU SCHÄDEN DER IN ABSCHNITT 6 BEZEICHNETEN ART FÜHREN UND AUF SEITEN DES LIZENZGEBERS DAS JEWEILS GENANNT VERSCHULDEN BZW. VERTRETENMÜSSEN EBENFALLS VORLIEGT.

## 6. Haftungsbeschränkung

DER LIZENZGEBER HAFTET IHNEN GEGENÜBER IN BEZUG AUF SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG DES LEBENS, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT NUR, SOFERN IHM WENIGSTENS FAHRLÄSSIGKEIT VORZUWERFEN IST, FÜR SONSTIGE SCHÄDEN NUR BEI GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSATZ, UND ÜBERNIMMT DARÜBER HINAUS KEINERLEI FREIWILLIGE HAFTUNG.

## 7. Erlöschen

- a. Diese Lizenz und die durch sie eingeräumten Nutzungsrechte erlöschen mit Wirkung für die Zukunft im Falle eines Verstoßes gegen die Lizenzbedingungen durch Sie, ohne dass es dazu der Kenntnis des Lizenzgebers vom Verstoß oder einer weiteren Handlung einer der Vertragsparteien bedarf. Mit natürlichen oder juristischen Personen, die Abwandlungen des Schutzgegenstandes oder diesen enthaltende Sammelwerke unter den Bedingungen dieser Lizenz von Ihnen erhalten haben, bestehen nachträglich entstandene Lizenzbeziehungen jedoch solange weiter, wie die genannten Personen sich ihrerseits an sämtliche Lizenzbedingungen halten. Darüber hinaus gelten die Ziffern 1, 2, 5, 6, 7, und 8 auch nach einem Erlöschen dieser Lizenz fort.
- b. Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen gilt diese Lizenz unbefristet bis der rechtliche Schutz für den Schutzgegenstand ausläuft. Davon abgesehen behält der Lizenzgeber das Recht, den Schutzgegenstand unter anderen Lizenzbedingungen anzubieten oder die eigene Weitergabe des Schutzgegenstandes jederzeit einzustellen, solange die Ausübung dieses Rechts nicht einer Kündigung oder einem Widerruf dieser Lizenz (oder irgendeiner Weiterlizenzierung, die auf Grundlage dieser Lizenz bereits erfolgt ist bzw. zukünftig noch erfolgen muss) dient und diese Lizenz unter Berücksichtigung der oben zum Erlöschen genannten Bedingungen vollumfänglich wirksam bleibt.

## 8. Sonstige Bestimmungen

- a. Jedes Mal wenn Sie den Schutzgegenstand für sich genommen oder als Teil eines Sammelwerkes verbreiten oder öffentlich zeigen, bietet der Lizenzgeber dem Empfänger eine Lizenz zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang an, wie Ihnen in Form dieser Lizenz.
- b. Jedes Mal wenn Sie eine Abwandlung des Schutzgegenstandes verbreiten oder öffentlich zeigen, bietet der Lizenzgeber dem Empfänger eine Lizenz am ursprünglichen Schutzgegenstand zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang an, wie Ihnen in Form dieser Lizenz.
- c. Sollte eine Bestimmung dieser Lizenz unwirksam sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der Lizenz im Übrigen unberührt.
- d. Keine Bestimmung dieser Lizenz soll als abbedungen und kein Verstoß gegen sie als zulässig gelten, solange die von dem Verzicht oder von dem Verstoß betroffene Seite nicht schriftlich zugestimmt hat.
- e. Diese Lizenz (zusammen mit in ihr ausdrücklich vorgesehenen Erlaubnissen, Mitteilungen und Zustimmungen, soweit diese tatsächlich vorliegen) stellt die vollständige Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen in Bezug auf den Schutzgegenstand dar. Es bestehen keine Abreden, Vereinbarungen oder Erklärungen in Bezug auf den Schutzgegenstand, die in dieser Lizenz nicht genannt sind. Rechtsgeschäftliche Änderungen des Verhältnisses zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen sind nur über Modifikationen dieser Lizenz möglich. Der Lizenzgeber ist an etwaige zusätzliche, einseitig durch Sie übermittelte Bestimmungen nicht gebunden. Diese Lizenz kann nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen



Ihnen und dem Lizenzgeber modifiziert werden. Derlei Modifikationen wirken ausschließlich zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen und wirken sich nicht auf die Dritten gemäß Ziffern 8.a) und b) angebotenen Lizenzen aus.

- f. Sofern zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde und soweit Wahlfreiheit besteht, findet auf diesen Lizenzvertrag das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### **Creative Commons Notice**

Creative Commons ist nicht Partei dieser Lizenz und übernimmt keinerlei Gewähr oder dergleichen in Bezug auf den Schutzgegenstand. Creative Commons haftet Ihnen oder einer anderen Partei unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für irgendwelche Schäden, die - abstrakt oder konkret, zufällig oder vorhersehbar - im Zusammenhang mit dieser Lizenz entstehen. Unbeschadet der vorangegangenen beiden Sätze, hat Creative Commons alle Rechte und Pflichten eines Lizenzgebers, wenn es sich ausdrücklich als Lizenzgeber im Sinne dieser Lizenz bezeichnet.

Creative Commons gewährt den Parteien nur insoweit das Recht, das Logo und die Marke "Creative Commons" zu nutzen, als dies notwendig ist, um der Öffentlichkeit gegenüber kenntlich zu machen, dass der Schutzgegenstand unter einer CCPL steht. Ein darüber hinaus gehender Gebrauch der Marke "Creative Commons" oder einer verwandten Marke oder eines verwandten Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Creative Commons. Jeder erlaubte Gebrauch richtet sich nach der Creative Commons Marken-Nutzungs-Richtlinie in der jeweils aktuellen Fassung, die von Zeit zu Zeit auf der Website veröffentlicht oder auf andere Weise auf Anfrage zugänglich gemacht wird. Zur Klarstellung: Die genannten Einschränkungen der Markennutzung sind nicht Bestandteil dieser Lizenz.

Creative Commons kann kontaktiert werden über <https://creativecommons.org/>.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### I. Ungedruckte Quellen

#### Bundesarchiv

BArch R 2301 2114 ; BArch DN1 34294 ; BArch R 2301 5636 ; BArch R 2301 2073/2; BArch R 2301 169 ; BArch P 2301 8134

#### Landesarchiv NRW (LAV)

NW 1000 3582; NW 1080 1033; NW 1000 3383; NW 1039-B 1351; NW 1000-EÜ 8052; NW 1093 4111; NW 1068-AD 1371; NW 1104 3169; NW 1037-B/VI 7207; NW 1037-B/VI 7207; NW 1105-BG.32 82 ; NW 1000-EÜ 159; NW 1000 5764; NW 1049 71907; NW 1069 1886; NW 1000 14796; NW 1097-POLIZEI 645; NW 1000 2951; NW 1039-G 3054; NW 1000 5016; NW 1000 9878; NW 1006 2238; NW 1010 9217; NW 1037-B/I 650; NW 1000 1; NW 1023 1267; NW 1061 1584; NW 1000 9391; NW 1039-K 3718; NW 1049 53810; NW 1037-B/I 15341; NW 1002-G 67219; NW 1048-32 1902; NW 1093 2459; NW 1093-V 555; NW 1049 69907; NW 1013-II/F 246; NW 1039-M 2752; NW 1112 10; NW 1005-I/G 17 96; NW 1037-B/I 8512; NW 1049 79713; NW 1022-M 32696; NW 1079 11568; NW 1078 1007; NW 1049 31792; NW 1037-A/REG 10733; NW 1037-B/I 16679; NW 1023 5305; NW 1061 2383; NW 1000 9880; NW 1000 6114; NW 1044-AD 393; NW 1022-P 42484; NW 1000 1697; NW 1002-F 66314; NW 1047 2293; NW 1037-BIV 3768; NW 1049 2020; NW 1000 4890; NW 1103 3210; NW 1039-R 768; NW 1039-S / 339; NW 1023 4061; NW 1070 2554; NW 1031 661; NW 1010-Arb 1286; NW 1102 2667; NW 1037-BI 10009; NW 1023 3025; NW 1049 42825; NW 1000 11509; NW 1000 10203; NW 1000 16067; NW 1078 1598; NW 1002-L 45006; NW 1000 19775; NW 1037-A/REG 14099; NW 1000 9879; NW 1000 11393; NW 1080-WUERSELEN 22; NW 1002-I 7867; NW 1068-AD 1840; NW 1038 4259; NW 1068-AD 2734; NW 1002-G 44050; NW 1000 22147; NW 1000-EÜ 420; NW 1000 8820; NW 1037-B/I 13591; NW 1038 3834; NW 1000 8799; NW 1000 9877; NW 1068-AD 1498; NW 1037-B/I 16401

HSA-Pe 16433; HSA-Pe 16434; HSA-Pe 16435; HSA-Pe 16437; NW-Pe 7269; HSA-Pe 16445; HSA-Pe 16452; HSA-Pe 16455; HSA-Pe 16456; HSA-Pe 16459; HSA-Pe 16460; HSA-Pe 16461; HSA-Pe 16462; NW Pe 7493; HSA-Pe 16463; HSA-Pe 16464; HSA-Pe 16440; HSA-Pe 16465; HSA-Pe 16467; HSA-Pe 16469; HSA-Pe 2271; HSA-Pe 16470; HSA-Pe 16442; HSA-Pe 16472; HSA-Pe 16473; HSA-Pe 16474; HSA-Pe 16478; HSA-Pe 16479; HSA-Pe 16480; HSA-Pe 16484; HSA-Pe 16485; HSA-Pe 16486

#### Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

##### Generalakten

G-1150; G 1100 „Juli 1948 bis Nov. 1954“; G 1732 „Durchführung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen I bis III“; G 1100 „1946 bis Juni 1948“, G 1200 Bd. 1

„Allgemeine Angelegenheiten der Beamten / Dez. 1945 – Mrz. 1949“; G 1105 GVP 1948-57; GVP 1968/69-1976.

Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen. Tätigkeitsbericht LRH NRW an Audit Branch Mil. Gov. Det. vom 6.4.1949; G -1150, Nr. 427/49.

Der Präsident des Landesrechnungshofs des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1950) Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1947. (Nur für den Dienstgebrauch). Düsseldorf. G°1150, Nr. 1538/49.

#### Personalakten

A., Heinz; A., Wilhelm; Dr. Ballerstaedt, Franz; Benesch, Otto; B., Heinz; B., Wilhelm; B., Konrad; B., Franz; B., Heinz; C., Friedrich; D., Christian; E., Franz; F., Willi; F., Anton; F., Hermann; G., Georg; G., Erich; G., Walter; Dr. G., Leo; H., Alfred; H., Karl; H., Franz; Dr. J, Hans; K., Wilhelm; K., Friedrich; K., Viktor; K., Rudolf; K., Max; K., Walter; L., Wilhelm; L., Heinz; M., Eduard; M., Alfried; M., Wilhelm; M., Erich; M. Josef Lambert; M., Christian; M., Richard; N., Michael; N., Ottomar; N., Werner; N., Ludwig; O., Walter; O., Hans; Dr. Peucker, Herbert; P., Georg; P., Gustav; P., Hans; P., Heinrich; R., Alfons; R., Wilhelm; R., Kurt; R., Wolfgang; Dr. Rüberg, Aloys; R., Berthold; Dr. S., Günther; Sch., Wilhelm; Dr. Sch., Erich; Sch., Erich; Sch., Gerhard-Werner; Sch., Curt; Sch., Kurt; Dr. Schrader, Hans-Wilhelm; Sch., Paul; Dr. Sch., Ernst; Sch., Bruno; S., Friedrich; S., Otto; Dr. S. Hans Ludwig; S., Franz; S., Matthias; St., Hans; St., Josef; St., Hans Otto; Dr. T., Heiko; U., Walter; U., Siegfried; W., Anton; W., Willy; Dr. W., Gerhard; W., Herbert; W., Ernst

#### Bundesrechnungshof

Personalbögen RRH aus dem Historischen Archiv des Bundesrechnungshofs  
A., Andreas; E., Erich; G., Erich; M., Willy; M., Adolf; O., Erwin; O., Walter;  
O., Eduard; P., Heinrich; Sch., Karl; Sch., Emil; Sch., Benno; Sch., Paul; S., Bruno;  
U., Erich; V., Paul; v. D., Walter; W., Friedrich; W., Gottlieb

#### Ludwigsburg

AR-Z 392/59

#### Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz

GStA I HA Rep 138 Nr. 138

## **II. Gedruckte Quellen und Literatur**

- Benz, Wolfgang: Einleitung: Die NSDAP und ihre Mitglieder. In: Benz, Wolfgang (Hg.) (2009). *Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder.* Frankfurt/Main, S. 7 – 17.
- Bevers, Jürgen (2009). *Der Mann hinter Adenauer. Hans Globkes Aufstieg vom NS-Juristen zur Grauen Eminenz der Bonner Republik.* Berlin.
- Bögershausen, Jens (2009). *Rechnungshöfe und Regimewechsel. Von der klassischen Rechnungsprüfung zur modernen Finanzkontrolle.* Bamberg.
- Bösch, Frank / Wirsching, Andreas: Einleitung. In: Bösch, Frank / Wirsching, Andreas (Hg.) (2018). *Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus.* Reihe: *Veröffentlichungen zur Geschichte der deutschen Innenministerien nach 1945.* Band I. Göttingen, S.13 – 26.
- Bösch, Frank / Wirsching, Andreas: Erfahrene Männer. Das Personal der Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin. In: Kreuzberger, Stefan / Geppert, Dominik (Hg.) (2018). *Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien und Behörden im geteilten Deutschland 1949 – 1972.* Paderborn, S.163 – 181.
- Butzer, Hermann: „Seinen Auftrag leitet er unmittelbar vom Führer ab“. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches in der Zeit von 1933 bis 1945. In: Engels, Dieter (Hg.) (2014). *300 Jahre externe Finanzkontrolle in Deutschland – gestern, heute und morgen. Festschrift zur 300. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechenkammer.* Berlin, S. 51 – 92.
- Butzer, Hermann: Der Reichssparkommissar der Weimarer Republik. In: Der Präsident des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (Hg.) (2002). *50 Jahre Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Sonderband.* Stuttgart, S. 54 – 110.
- Clark, Christopher (2007). *Preußen – Aufstieg und Niedergang.* München.
- Deiseroth, Dieter: Nordrhein-westfälische Justiz und NS-Vergangenheit. Anmerkungen zu dem vom NRW-Justizministerium in Auftrag gegebenen Forschungsprojekt. *Kritische Justiz.* Jahrgang 35, 2002 (Heft 1), S. 90 – 104.
- Denkschrift des Präsidenten des Reichsrechnungshofs für das Rechnungsjahr 1936 (1939). Potsdam. (Bibliothek BRH).
- Denkschrift des Präsidenten des Reichsrechnungshofs für das Rechnungsjahr 1937 (1940). Potsdam. (Bibliothek BRH).
- Denkschrift des Präsidenten des Reichsrechnungshofs für das Rechnungsjahr 1939 (1943). Potsdam. (Bibliothek BRH).

- Denkschrift des Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs für das Rechnungsjahr 1940 (1944). Potsdam. (Bibliothek BRH).
- Der Präsident des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (Hg.) (2002). 50 Jahre Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Sonderband. Stuttgart.
- Ditfurth, Theodor von (1909). Zur Geschichte der Königlich-Preußischen Ober-Rechenkammer. Berlin.
- Dommach, Hermann A. (1988). Von Potsdam nach Frankfurt. Der Reichsrechnungshof im NS-Staat und die Neuordnung der staatlichen Finanzkontrolle im demokratischen Nachkriegsdeutschland. Berlin.
- Dommach, Hermann A.: Der Reichsrechnungshof während der Amtszeit seines Präsidenten Saemisch (1922 bis 1938). In: Zavelberg, Heinz Günther (Hg.) (1989). Die Kontrolle der Staatsfinanzen – Geschichte und Gegenwart 1714 bis 1989. Festschrift zur 275. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechen-Kammer, S. 65 – 114.
- Falter, Jürgen: Die „Märzgefallenen“ von 1933. Neue Forschungsergebnisse zum sozialen Wandel innerhalb der NSDAP-Mitgliedschaft während der Machtergreifungsphase. In: Geschichte und Gesellschaft, Nr. 24, 1998, S. 595 – 616.
- Frei, Norbert: Hitlers Eliten nach 1945 – Eine Bilanz. In: Frei, Norbert (Hg.) (2003). Hitlers Eliten nach 1945. München, S. 269 – 299.
- Frei, Norbert (2012). Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München.
- Giesen, Hans Adolf / Fricke, Eberhard (1972). Das Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen. Kommentar zur Landeshaushaltsordnung und zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Landesverfassung. München.
- Gilles, Franz-O. et. al. (Hg.) (1985). Ungebrochene Tradition nach dem Zusammenbruch? Zur Geschichte der Rechnungshöfe in den westlichen Besatzungszonen nach 1945. Berlin.
- Gilles, Franz-O.: Unitarismus versus Föderalismus: Die Gestaltung der öffentlichen Finanzkontrolle in der Vor- und Gründungsphase der Bundesrepublik. In: Pirker, Theo (Hg.) (1992). Die bizonalen Sparkommissare. Opladen, S. 51 – 84.
- Gumbel, Karl: Hans Globke. Anfänge und erste Jahre im Bundeskanzleramt. In: Gotto, Klaus (Hg.) (1980). Der Staatssekretär Adenauers. Stuttgart, S. 73 – 98.
- Hattenhauer, Hans (1980). Geschichte des Beamtentums. Köln.

Härtel, Susanne: Das Ghetto Lodz /Litzmannstadt.

<https://www.dhm.de/lemo/kapitel/zweiter-weltkrieg/holocaust/lodz>. © Deutsches Historisches Museum, Berlin, 15.05.2015. (zuletzt abgerufen September 2018).

Heinig, Kurt (1949). Das Budget, Bd. I. Die Budgetkontrolle. Tübingen.

Herbert, Ulrich: Justiz und NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik 1945 – 1970. In: Görtemaker, Manfred / Safferling, Christoph (Hg.) (2013). Die Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme. Göttingen, S. 43 – 59.

Heydenreuter, Reinhard (2012). Finanzkontrolle in Bayern unterm Hakenkreuz 1933 – 1945. Der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Außenstelle München des Rechnungshofs des Deutschen Reichs. München.

Hüttenberger, Peter: Entnazifizierung im öffentlichen Dienst Nordrhein-Westfalens. In: Schwegmann, Friedrich Gerhard (Hg.) (1986). Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach 1945. Geburtsfehler oder Stützpfiler der Demokratiegründung in Westdeutschland? Düsseldorf, S. 47 – 64.

Hüttenberger, Peter: Nationalsozialistische Polykratie. In: Geschichte und Gesellschaft Nr. 2, 1976, S. 417 – 442.

Jansen, Armin: Die organisatorische Entwicklung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen. In: Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1988). 40 Jahre Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen. 1948 – 1988. Minden, S. 1 – 16.

Justizministerium des Landes NRW (Hg.) (2001). Die nordrhein-westfälische Justiz und ihr Umgang mit der NS-Vergangenheit. Abschlussbericht. Interdisziplinäres Forschungsprojekt der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Düsseldorf.

Klappstein, Walter: Die kollegiale Verfassung der Rechnungshöfe. In: Die Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften. Fortschritte der Finanzkontrolle in Theorie und Praxis. Beiheft 3, Berlin, 2000, S. 25 – 54.

Königseder, Angelika: Das Ende der NSDAP. In: Benz, Wolfgang (Hg.) (2009). Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder. Frankfurt/Main, S. 151 – 166.

Krüger, Wolfgang (1982). Entnazifiziert! Zur Praxis der politischen Säuberung in Nordrhein-Westfalen. Wuppertal.

- Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1952). Denkschrift (§ 107 RHO) zur Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1948. Düsseldorf.
- Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1954). Bemerkungen und Denkschrift (§ 107 RHO) zur Haushaltsrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1950. Düsseldorf.
- Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1951/52). Bericht des Landesrechnungshofs über die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1950). Bericht des Landesrechnungshofs über die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung des Arbeitsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Lommatzsch, Erik (2009). Hans Globke (1898 – 1973). Frankfurt.
- Meinl, Susanne / Zwillig, Jutta (2004). Legalisierter Raub. Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus durch die Reichsfinanzverwaltung in Hessen. Frankfurt/Main.
- Müller, Heinrich: Die staatsrechtliche und staatspolitische Stellung des Rechnungshofs im Dritten Reich. In: Finanzarchiv, Bd. 7, 1940, S. 193 – 205.
- Munzert, Eberhard: Vorwort. In: Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1988). 40 Jahre Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen. 1948 – 1988. Minden, keine Seitenangabe.
- Mommsen, Hans: Die Kontinuität der Institution des Berufsbeamtentums und die Rekonstruktion der Demokratie in Westdeutschland. In: Schwegmann, Friedrich Gerhard (Hg.) (1986). Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach 1945. Geburtsfehler oder Stützpfeiler der Demokratiegründung in Westdeutschland? Düsseldorf, S. 65 – 79.
- N.N. Die Präsidenten und Mitglieder des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen. In: Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (Hg.) (1988). 40 Jahre Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen. 1948 – 1988. Minden, S. 222 – 224.
- N.N. Sichergestellte Eier. Der Spiegel, 20/1972, S. 57 – 60.
- N.N. Artikel zu Schulungsveranstaltung des RRH. Potsdamer Tageszeitung, 20.12.1935, keine Seitenangabe.
- N.N. Erfolg des Landesrechnungshofs. Kölner Stadtanzeiger, Nr. 284 vom 7.12.1950, keine Seitenangabe.

- N.N. Der blockierte Landesrechnungshof. Allgemeine Kölnische Rundschau, Nr. 89 vom 29.7.1949, keine Seitenangabe.
- N.N. NS-Geschichte des Rechnungshofs wird neu erarbeitet. <https://www.bundesrechnungshof.de/de/bundesrechnungshof/geschichte/forschungsprojekt>. (zuletzt abgerufen September 2018).
- Nolzen, Armin: Vom „Jugendgenossen“ zum „Parteigenossen“. In: Benz, Wolfgang (Hg.) (2009). Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder. Frankfurt/Main, S. 123 – 150.
- Pfuhlstein, Friedrich von: Der Weg von der preussischen Generalrechnungskammer zum Bundesrechnungshof. In: Bundesrechnungshof (Hg.).(1964). 250 Jahre Rechnungsprüfung. Frankfurt a. M., S. 7 – 108.
- Prüfung der „Gettoverwaltung“ in Lodz aus dem Jahr 1941. In: Heim, Susanne / Aly, Götz (Hg.) (1991). Bevölkerungsstruktur und Massenmord. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Band 9. Berlin.
- Reger, Hans: Das Kollegialsystem in der Finanzkontrolle. In: Finanzarchiv, Nr. 26, 1967, S. 246 – 277.
- Rüthers, Bernd: Die Gesetzgebung – Vom ›Dritten Reich‹ zur Bundesrepublik Deutschland. In: Görtemaker, Manfred / Safferling, Christoph (Hg.) (2013). Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme. Göttingen, S. 119 – 141.
- Schröter, Patrick: Die Entwicklung der Finanzkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik. In: Engels, Dieter (Hg.) (2014). 300 Jahre externe Finanzkontrolle in Deutschland – gestern, heute und morgen. Festschrift zur 300. Wiederkehr der Errichtung der Preußischen General-Rechenkammer.S. 93 – 126.
- Strick, Christina (2007). Jenseits der Routine. Die Bezirksregierung Düsseldorf 1945 bis 1955. Inaugural-Dissertation. Düsseldorf.
- Vocke, W.: Über den Rechnungshof mit besonderer Rücksicht auf das Deutsche Reich: Teil I. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Nr. 32, 1876, S. 479 – 554.
- Wegehaupt, Philip: Funktionäre und Funktionseliten der NSDAP. In: Benz, Wolfgang (Hg.) (2009). Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder. Frankfurt/Main, S. 39 – 59.
- Weigel, Björn: „Märzgefallene“ und Aufnahmestopp im Frühjahr 1933. In: Benz, Wolfgang (Hg.) (2009). Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder. Frankfurt/Main, S. 91 – 109.



Weinert, Rainer (1993). Die Sauberkeit der Verwaltung im Kriege. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches 1938 – 1946. Opladen.

Weinert, Rainer: Bruchlose Kontinuität: Öffentliche Finanzkontrolle und anglo-amerikanische Besatzungspolitik. In: Pirker, Theo (Hg.) (1992). Die bizonalen Sparkommissare. Opladen, S. 17 – 50.

Weinert, Rainer: Bruchloser Übergang? Zur Kontinuität der öffentlichen Finanzkontrolle im NS-Staat und im Nachkriegsdeutschland. In: Pirker, Theo (Hg.) (1989). Autonomie und Kontrolle. Berlin, S. 64 – 75.

Wengst, Udo (1984). Staatsaufbau und Regierungspraxis 1948 – 1953. Zur Geschichte der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf.

Wenzel, Mario: Die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände. In: Benz, Wolfgang (Hg.) (2009). Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder. Frankfurt/Main, S. 19 – 38.

Wetzel, Juliane: Die NSDAP zwischen Öffnung und Mitgliedersperre. In: Benz, Wolfgang (Hg.) (2009). Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder. Frankfurt/Main, S. 74 – 90.

Wittrock, Karl (1997). Als kontrolliert wurde, was mit dem Taler geschah. Unbekanntes aus preussischer Geschichte von 1713 – 1866. Opladen.

### **III. Gesetze und Runderlasse**

Reichshaushaltsordnung vom 31.12.1922, RGBl II 1923, S. 17.

Richtlinien über die Tätigkeit des Reichssparkommissars vom 06.05.1927. Reichsministerialblatt, Nr. 20, Jg. 55, S. 142.

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.3.1933, RGBl I 1933, S. 141.

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933, RGBl I 1933, S. 175.

Gesetz über die zweite Änderung der Reichshaushaltsordnung und die zehnte Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13.12.1933, RGBl II 1933, S. 1007.

Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934, RGBl I 1934, S. 75.

Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und Reichsbürgergesetz vom 16.9.1935, RGBI I 1935, S. 1146.

Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17.6.1936, RGBI II 1936, S. 209.

Gesetz über die Errichtung des Landesrechnungshofs und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (LRH-Gesetz) vom 6.4.1948, GV.NW, S. 129.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949, BGBl Nr. 1, S. 1.

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.6.1950, GV.NW 1950, S. 127.

Runderlass des Innenministers vom 17.1.1951, II A 2/25.10 Tgb.-Nr. 57/51, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 4. Jahrgang, Nr. 6, 24.1.1951, S. 51.

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) vom 11.5.1951, BGBl Nr. 21, S. 291.

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11.5.1951; BGBl Nr. 22, S. 307.

Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5.2.1952, GV.NW, S. 15.

Runderlass des Innenministers vom 4.6.1952, II A 3 Az. 25.10 Tgb.-Nr. 719/52, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 5. Jahrgang, Nr. 38, 13.6.1952, S. 644f.

Anhang

Aufstellung: Personal 1946 – 1951

Nr.	Mitglied der NSDAP seit / Amt NSDAP, SA oder SS	Kategorisierung (Datum)	Mitgliedschaft in NS-Gliederungen und Ver- bänden
<i>Ehemalige RRH-Beamte</i>			
01	1937	Kat V (Juni 48)	RDB ; NSV ; Rechtswaherbund ;RLB
02	1933	Kat V (25.6.48)	NSKOV ; NSV ; RLB ; DLSV ; RKB ; BDO
03	1937	Kat V (2.4.48)	??
04	1934	Kat IV (15.6.48) Kat V (17.8.49)	RDB ; NSV
05	1933	Kat IV (3.6.48) Kat V (18.12.49)	RDB ; NSV
06	1933 / Stellv. Zellenleiter	Kat V (Jan 48)	Rechtswaherbund ; RDB ; NSV ; RKB ; VdA
07	1933	Kat IV (21.11.47) Kat V (22.9.48)	RDB , NSV ; Rechtswaherbund ; NS- Altherrenbund ; RKB
08	1937	Kat V (3.4.48)	NSV ; RLB , RKB ; BDO
09	1937	Kat IV (19.7.48) Kat V (9.8.49)	RDB ; NSV (Block- und Zellenwalter); NSKOV; RKB ; RLB
10	1937 / Blockhelfer	Kat IV (2. HJ 48)	RDB ; NSV ; Deutsche Jägerschaft ; RKB
11	1934	Kat V (19.5.48)	RDB ; NSV ; RLB
12	1937	Kat V (5.5.48)	??
13	1933 / Blockleiter	??	NSV
14	1937	Kat V (29.11.47)	NSV (Blockwalter) ; RDB (Vertrauensmann) ; RLB
15	1933	Kat IV mit Geldstrafe (28.7.47) Kat V beantragt	NSV ; RDB ; RLB
16	1933 / Amtshauptstellenleiter Kasse einer NSDAP Ortsgruppe (unklar)	Kat IV mit Zurückstufung (30.1.48) Kat V, Aufhebung Beförderung- sperre (27.11.48)	NSV ; RDB (Kassenprüfer) ; RLB ; NSKOV ; NS-Kulturgemeinde ; DLSV ; RKB
17	1937	Kat V (9.7.48)	NSV (Blockwalter) ; RDB ; RBB (Untergruppen- führer?)
18	1937 / Blockleiter / SA-Sturmführer	Kat IV (2.6.48) Kat V (2.9.49)	SA (Sturmführer) ; RDB ; NSV ; NSKOV ; RLB ; BDO (Zahlmeister)
19	1937	Kat V (9.3.48)	NSV ; RDB ; RLB
20	1937 / SA-Scharführer	Kat IV (7.12.48) Kat V (4.5.49)	SA (Scharführer) ; RDB ; NSV ; RLB
21	1933 / SS-Fördermitglied	Kat IV (4.5.48) Berufungsverfahren Dez. 1948; vor Abschluss verstorben	SS (FM) ; NSV ; RDB ; RLB
22	1940	??	NSV ; RDB ; RLB
23	1933 / Blockleiter	Erfolgreiches Berufungsverfahren Kat V (24.6.49)	NSV ; NSKOV ; RLB ; RDB
24	1937 Kommissarischer Zellenleiter	Kat V (27.10.48)	NSV ; Rechtswaherbund (Gruppenwart u. Ver- trauensperson); RLB ; RKB (Amtswart)

Nr.	Mitglied der NSDAP seit / Amt NSDAP, SA oder SS	Kategorisierung (Datum)	Mitgliedschaft in NS-Gliederungen und Ver- bänden
25	1933	Kat V (15.12.48)	RDB (komm. Vertrauensmann); NSV ; RKB ; RLB (Luftschutzwart)
26	1933	Kat IV (26.6.48) Kat V (29.4.50)	NSV (Blockwalter) ; RDB
27	1937 / NSKK-Scharführer	Kat V (23.6.48)	NSKK (Scharführer) ; RDB ; NSV ; RLB
28	1933	Kat V (unklar)	??
29	Kein Pg	Kat V (31.12.47)	RDB ; NSV ; RLB
30	1933 / SS-Fördermitglied	Kat IV (3.6.48) Kat V (24.10.49)	SS (FM) ; NS-Luftsportverband ; RLB ; NSV ; RDB
31	Kein Pg	Kat V (5.6.48)	RDB ; NSV ; RLB (Luftschutzwart)
32	1937	Kat V (2.4.48)	Rechtswaherbund ; RDB ; NSV ; RLB ; NSRKB; NS-Altherrenbund ; NS-Studentenkampfhilfe ; VdA
33	1939	??	RDB ; NSV ; DLSV ; RLB
34	1937 / SA-Rottenführer	Kat V (1.4.48)	SA (Rottenführer) ; NSV ; RDB ; RLB ; VdA ; RKB
<i>Beamte ZRH oder unklare berufliche Herkunft</i>			
35	1937	Kat V (unklar)	--
36	1933 / Aushilfs-Blockleiter	Kat IV (unklar)	--
37	1937 / Zellenleiter	Kat V (15.3.48)	--
38	1933	Kat V (unklar)	??
39	1940	Kat V (April 48)	RDB ; NSV (Blockwalter) ; Rechtswaherbund
40	1937	??	??
<i>Beamte aus anderen Dienststellen (1949 zum LRH NRW)</i>			
41	Kein Pg	Nicht betroffen / Anspruch auf Wiedergutmachung	--
42	Kein Pg	Kat V (13.1.48)	SA ; NSDStB ; RDB ; NSV
43	1937	Kat V (27.12.48)	SA ; NSV ; RLB
44	1937	Kat V (10.4.49)	RDB
45	Kein Pg (Angaben unsicher)	??	Vermutl. SA
46	Kein Pg	Nicht betroffen	Rechtswaherbund ; NSV ; VdA ; NS- Juristenbund
47	Kein Pg	Nicht betroffen	RDB ; NSV
48	1937	Kat V (6.10.48)	RDB ; KDF ; NSV
49	Kein Pg (Partei-Anwärter)	Kat V (19.3.47)	RDB ; NSV (Blockhelfer)
50	Kein Pg	Kat V (6.11.47)	SA-Reitersturm ; DAF ; KDF ; NSV
51	1937	Kat V (27.4.48)	SA-Reserve ; NSV ; Rechtswaherbund ; KDF
52	Kein Pg / SS-Fördermitglied	Kat IV (30.6.47) Kat V (14.10.48)	SS (FM) ; NSV (Blockwart) ; RBB ; RKB ; RLB
<i>Beamte aus anderen Dienststellen (1950 zum LRH NRW)</i>			
53	1937 / SA-Rottenführer	Kat IV (1947) Sept. 1947 erneute Überprüfung	SA (Rottenführer) ; RDB ; NSV ; RKB ; NS- Reichskriegerbund

Nr.	Mitglied der NSDAP seit / Amt NSDAP, SA oder SS	Kategorisierung (Datum)	Mitgliedschaft in NS-Gliederungen und Ver- bänden
54	Unklar	Kat V (18.8.47)	Vermutl. SA
55	Kein Pg	??	RDB ; NSV ; RLB ; RKB
56	Kein Pg	Kat V (24.4.47)	RDB ; NSKOV
57	Kein Pg	Kat V (7.2.48)	--
58	Kein Pg	Nicht betroffen	--
59	Kein Pg	Nicht betroffen / Anspruch auf Wiedergutmachung	--
60	1933	??	RDB ; NSV ; Rechtswaherbund ; RKB
61	1937 / SA-Rottenführer	Kat V (26.11.48)	SA (Rottenführer) ; RDB ; DAF ; NSV
62	Kein Pg	??	??
63	Kein Pg / NSKK-Sturmmann	Kat V (20.12.48)	HJ (Jungzugführer) ; NSKK (Sturmmann) ; RDB
64	Kein Pg	Kat V (21.10.47)	HJ ; Deutsches Jungvolk ; NSDStB
65	1934	bis 1950 SBZ/DDR	??
66	Kein Pg	Kat V (29.4.47)	NSV (Blockwaller-Vertreter) ; RDB ; RKB
67	Kein Pg	Kat V (27.9.47)	RDB ; DAF ; NSV
68	Unklar	??	??
69	Kein Pg	Nicht betroffen	??
70	Kein Pg / SS-Fördermitglied	Kat V (11.10.49)	SS (FM) ; NSV (Kassierer Ortsgruppe) ; KDF ; RKB ; RLB
71	Kein Pg	Kat V (4.7.47)	RDB ; NSV ; RKB ; RLB
72	Kein Pg	Kat V (15.7.47)	DAF ; NSV
73	Kein Pg	Kat V (13.11.47)	NSV ; RDB ; Rechtswaherbund ; RLB
74	1937	Kat V (14.11.49)	RDB ; NSV
75	1941	Kat V (unklar)	NSV ; RDB ; Rechtswaherbund ; RLB ; NS- Reichskriegerbund ; VdA
76	Kein Pg	Kat V (2.3.48)	NSFK (FM) ; RDB ; NSV ; RLB ; NS-Opferring
77	1937 / SS-Fördermitglied	Kat V (13.5.47)	SS (FM) ; RDB ; NSV ; RKB ; RLB
<i>Beamte aus anderen Dienststellen (1951 zum LRH NRW)</i>			
78	1941 / Blockhelfer	Kat V (23.6.47)	--
79	1937 / SA-Verwaltungssturmführer	Kat IV (28.7.47) Kat V (14.3.49)	SA (Verwaltungssturmführer) ; RDB ; NSV ; RLB
80	1937	Kat V (18.12.47)	NSV ; RDB ; RLB ; RKB ; NS-Kulturgemeinde
81	1938 / SS-Mann (Seit 1933)	Kat V (25.2.49)	HJ (Ausbilder) ; SS ; NSV ; RDB
82	1938	Kat IV (1947) Kat V (1949)	RDB ; NSV (Kassenverwalter) ; RKB (Kassen- verwalter)
83	Kein Pg	Kat V (27.8.47)	SA ; RDB ; NSV
84	Kein Pg	Kat V (18.3.48)	RDB ; NSV ; RKB ; Stahlhelm
85	1937	Kat V (15.9.47)	RDB ; RLB ; NSV
86	1937 / SA-Sturmmann	Kat IV (30.4.48) Kat V (6.7.49)	SA (Sturmmann) ; RDB ; RKB
87	1937 / Politischer Leiter einer Ortsgruppe der NSDAP	Kat V (27.6.49)	NSV (Blockwaller) ; RDB ; RLB (Luftschutzleh- rer) ; RKB ; VdA

Nr.	Mitglied der NSDAP seit / Amt NSDAP, SA oder SS	Kategorisierung (Datum)	Mitgliedschaft in NS-Gliederungen und Ver- bänden
88	Kein Pg	Kat V (12.6.48)	NSKK ; RLB ; NSV ; RKB ; RDB
89	1937	Kat V (11.7.47)	NSV (Ortsgruppenkassenverwalter) ; NSRL ; RDB ; RLB
90	1940/41	Kat V (6.7.48)	RDB ; Rechtswaherbund; NSV ; RLB
91	1933 / Block- bzw. Zellenleiter	Kat IV (unklar) Kat V (21.9.49)	--
92	1933	Kat IV (18.6.48) Kat V (8.12.49)	RDB
<i>Erstmaliger Eintritt in das Beamtenverhältnis 1951</i>			
93	Kein Pg	Kat V (12.3.48)	DAF ; NSV

## Aufstellung: Personal 1952 – 1960

Nr.	Mitglied der NSDAP seit / Amt NSDAP, SA oder SS	Kategorisierung (Datum)	Mitgliedschaft in NS-Gliederungen und Ver- bänden
<i>Beamte aus anderen Dienststellen (1952 zum LRH NRW)</i>			
94	1932 / SA-Sturmführer Allg. SS (Sportwart)	Kat IV (9.7.48)	Allg. SS (Sportwart) (kurzfristig) ; SA (Sturmführer) ; RDB
95	1933 / SA-Scharführer	Kat IV (Juli 47) Kat V (30.6.49)	SA (Scharführer) ; RBDB (techn. Obmann) ; DAF ; NSV ; NSRL
96	1937	Kat. V (26.4.49)	RDB ; NSV (Blockhelfer) ; RKB
97	1940	Kat IV (29.9.47) Kat V (Sept. 49)	SA ; RDB ; DAF ; NSV
<i>Beamte aus anderen Dienststellen (1953 zum LRH NRW)</i>			
98	1933	Kat IV (17.1.48) Kat V (20.4.49)	RDB ; NSV ; RKB ; NSRL
99	1937	Kat V (8.9.48)	NSV (Blockwalter) ; RDB ; VdA
100	1937	Kat V (29.1.48)	RDB ; NSV (Blockwalter) ; Deutsche Jägerschaft
<i>Beamte aus anderen Dienststellen (1954 zum LRH NRW)</i>			
101	1937	Kat V (20.5.49)	??
102	1937	Kat IV (11.10.47) Kat V (7.1.49)	HJ ; SA ; RDB ; NSV
103	1939	Kat V (27.6.47)	RDB
104	1937 / SA-Oberscharführer	Kat V (10.11.48)	SA (Oberscharführer) ; NSV ; RDB ; RLB ; VdA ; BDO (Kassenrevisor) ; RKB
105	1939	Jugendamnestie	HJ
<i>Beamte aus anderen Dienststellen (1955 zum LRH NRW)</i>			
106	1938 / Truppführer Reiter-SA	Kat V (2.12.48)	Reiter-SA (Truppführer) ; NSV ; RLB
107	1933	Kat IV (28.3.47) Kat V (4.3.48)	DAF ; NSV ; NSKOV ; Rechtswahrebund
<i>Beamte aus anderen Dienststellen (1956 zum LRH NRW)</i>			
108	Kein Pg	??	--
109	1933	Kat IV (14.12.48) Kat V (13.7.49)	RDB ; NSV
110	Unklar	??	??
111	Kein Pg / NSKK-Oberscharführer	Kat V (20.4.48)	NSKK-Motorbooteinheit (Oberscharführer) ; NSV ; NSDStB
112	Kein Pg	Kat V (12.8.47)	NSFK (Förderer) ; RDB ; DAF ; NSV
113	Kein Pg (Anwärter seit 1943)	Kat V (11.5.48)	Jungvolk ; HJ (Oberkameradschaftsführer) ; RDB
114	1937 / SA-Truppführer	Kat IV (31.7.46) Kat V (13.1.50)	SA (Truppführer) ; RDB ; NSV

Nr.	Mitglied der NSDAP seit / Amt NSDAP, SA oder SS	Kategorisierung (Datum)	Mitgliedschaft in NS-Gliederungen und Ver- bänden
<i>Beamte aus anderen Dienststellen (1957 zum LRH NRW)</i>			
115	Kein Pg	Kat V (4.1.49)	NS-Juristenbund ; NSFK (Förderer) ; NS- Opferring
116	1943	Jugendamnestie	HJ
117	Kein Pg	Jugendamnestie	HJ (Oberscharführer) ; NSRL; VdA
118	1937	Kat V (28.3.51)	HJ ; NSKK ; RDB ; NSV
119	1940	Kat V (17.12.46)	DAF ; NSV
<i>Beamte aus anderen Dienststellen (1958 zum LRH NRW)</i>			
120	Kein Pg	Kat V (27.9.46)	Deutsches Jungvolk (Jungzugführer) ; VdA
121	1937	Kat V (Notiz vom 19.12.47)	RDB ; NSV (Blockwalter) ; RKB ; VdA
122	Unklar	??	??
123	Kein Pg	??	HJ ; DAF
124	Unklar	??	??
125	1937 / SA-Oberscharführer	Kat IV (3.6.48) Spätheimkehrer	SA (Oberscharführer) ; NS-Schülerbund / HJ ; NSV ; RDB
126	Kein Pg	Kat V (19.9.45)	RDB ; NSV (Blockwalter)
<i>Beamte aus anderen Dienststellen (1959 zum LRH NRW)</i>			
127	Unklar	??	??
128	1933	Kat IV (10.10.49) Kat V (5.4.50)	??
129	Pg (Eintrittsdatum unklar)	??	HJ (Rottenführer)
<i>Beamte aus anderen Dienststellen (1960 zum LRH NRW)</i>			
130	Kein Pg	Kat V (20.8.48)	SA ; Kameradschaft des NSDStB
131	Unklar	??	??
132	1937 / Blockleiter / SA-Scharführer	Kat III (23.2.48) Kat V (30.12.48)	SA (Scharführer und Schulungsreferent) ; NSFK (Rechts-, Presse- u. Propagandareferent beim Stab) ; NSV; RDB ; Rechtswahrerbund ; RLB ; VdA ; RKB ; BDO



### Amtsbezeichnungen

AM	=	Amtmann
AR	=	Amtsrat
MR	=	Ministerialrat
OBaul	=	Oberbauinspektor
OI	=	Oberinspektor
ORR	=	Oberregierungsrat
RD	=	Regierungsdirektor
RI	=	Regierungsinspektor
ROI	=	Regierungsoberinspektor
RR	=	Regierungsrat

### Abkürzungen NS-Organisation

BDO	=	Bund Deutscher Osten
DAF	=	Deutsche Arbeitsfront
DLSV	=	Deutscher Luftsportverband
HJ	=	Hitlerjugend
KDF	=	Kraft durch Freude
NSDAP	=	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSDStB	=	Nationalsozialistischer Studentenbund
NSFK	=	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	=	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
NSKOV	=	Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung
NSRKB	=	Nationalsozialistischer Reichskriegerbund
NSRL	=	Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen
NSV	=	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
RBB	=	unklar (evtl. andere Abkürzung für RDB)
RDB	=	Reichsbund der Deutschen Beamten
RKB	=	Reichskolonialbund
RLB	=	Reichsluftschutzbund
SA	=	Sturmabteilung
SS	=	Schutzstaffel
VdA	=	Volksbund für das Deutschtum im Ausland